

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes **zum Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959**

A. Zielsetzung

Die Bundesrepublik Deutschland bejaht die Prinzipien des Antarktis-Vertrags vom 1. Dezember 1959, der die ausschließlich friedliche Nutzung der Antarktis sowie die Freiheit ihrer wissenschaftlichen Erforschung festlegt.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu diesem Vertrag zum Ziel.

B. Lösung

Der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Antarktis-Vertrag schafft die Voraussetzung für ihre Beteiligung an der durch den Vertrag begründeten internationalen Zusammenarbeit in der Antarktis.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diesen Gesetzentwurf nicht unmittelbar mit Kosten belastet. Es können jedoch später, insbesondere durch Expeditionen und die Teilnahme an der internationalen Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Forschung, durch die Entsendung von Beobachtern sowie die Teilnahme an Konsultationstreffen Kosten entstehen, deren Höhe gegenwärtig nicht beziffert werden kann.

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

14 (21) — 311 09 — An 1/78

Bonn, den 24. Mai 1978

An den Herrn

Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 mit Begründung (Anlage 1).

Der Wortlaut des Vertrages in englischer und französischer Sprache, die deutsche Übersetzung sowie die Denkschrift zum Vertrag mit 3 Anlagen sind beigelegt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 455. Sitzung am 17. März 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zum Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt, und vorbehaltlich der Rechte und Verantwortlichkeiten der Französischen Republik, des Ver-

einigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich derer, die ihnen auf dem Gebiet der Abrüstung und Entmilitarisierung zustehen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XIII Abs. 5 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Da der Vertrag alliierte Vorbehaltsrechte auf dem Gebiet der Abrüstung und Entmilitarisierung berührt, enthält das Gesetz eine eingeschränkte Berlin-Klausel, die diese Rechte berücksichtigt.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, nach dem der Vertrag nach seinem Artikel XIII Abs. 5 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes unmittelbar nicht mit Kosten belastet. Es können jedoch später, insbesondere durch Expeditionen, Teilnahme an der internationalen Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Forschung, Beobachterentsendung und die Teilnahme an Konsultationstreffen Kosten entstehen, die gegenwärtig nicht beziffert werden können.

Antarktis-Vertrag

The Antarctic Treaty

Traité sur l'Antarctique

(Übersetzung)

The Governments of Argentina, Australia, Belgium, Chile, the French Republic, Japan, New Zealand, Norway, the Union of South Africa, the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the United States of America,

Les Gouvernements de l'Argentine, de l'Australie, de la Belgique, du Chili, de la République Française, du Japon, de la Nouvelle-Zélande, de la Norvège, de l'Union Sud-Africaine, de l'Union des Républiques Socialistes Soviétiques, du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, et des États-Unis d'Amérique,

Die Regierungen Argentiniens, Australiens, Belgiens, Chiles, der Französischen Republik, Japans, Neuseelands, Norwegens, der Südafrikanischen Union, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika,

Recognizing that it is in the interest of all mankind that Antarctica shall continue forever to be used exclusively for peaceful purposes and shall not become the scene or object of international discord;

Reconnaissant qu'il est de l'intérêt de l'humanité tout entière que l'Antarctique soit à jamais réservée aux seules activités pacifiques et ne devienne ni le théâtre ni l'enjeu de différends internationaux;

in der Erkenntnis, daß es im Interesse der ganzen Menschheit liegt, die Antarktis für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke zu nutzen und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden zu lassen;

Acknowledging the substantial contributions to scientific knowledge resulting from international cooperation in scientific investigation in Antarctica;

Appréciant l'ampleur des progrès réalisés par la science grâce à la coopération internationale en matière de recherche scientifique dans l'Antarctique;

in Anerkennung der bedeutenden wissenschaftlichen Fortschritte, die sich aus der internationalen Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis ergeben;

Convinced that the establishment of a firm foundation for the continuation and development of such cooperation on the basis of freedom of scientific investigation in Antarctica as applied during the International Geophysical Year accords with the interests of science and the progress of all mankind;

Persuadés qu'il est conforme aux intérêts de la science et au progrès de l'humanité d'établir une construction solide permettant de poursuivre et de développer cette coopération en la fondant sur la liberté de la recherche scientifique dans l'Antarctique telle qu'elle a été pratiquée pendant l'Année Géophysique Internationale;

überzeugt, daß die Schaffung eines festen Fundaments für die Fortsetzung und den Ausbau dieser Zusammenarbeit auf der Grundlage der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis, wie sie während des Internationalen Geophysikalischen Jahres gehandhabt wurde, den Interessen der Wissenschaft und dem Fortschritt der ganzen Menschheit entspricht;

Convinced also that a treaty ensuring the use of Antarctica for peaceful purposes only and the continuance of international harmony in Antarctica will further the purposes and principles embodied in the Charter of the United Nations;

Persuadés qu'un Traité réservant l'Antarctique aux seules activités pacifiques et maintenant dans cette région l'harmonie internationale servira les intentions et les principes de la Charte des Nations Unies;

sowie in der Überzeugung, daß ein Vertrag, der die Nutzung der Antarktis für ausschließlich friedliche Zwecke und die Erhaltung der internationalen Eintracht in der Antarktis sichert, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze fördern wird —

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Article I

1. Antarctica shall be used for peaceful purposes only. There shall be prohibited, inter alia, any measures of a military nature, such as the establishment of military bases and fortifications, the carrying out of military maneuvers, as well as the testing of any type of weapons.

Article I

1. Seules les activités pacifiques sont autorisées dans l'Antarctique. Sont interdites, entre autres, toutes mesures de caractère militaire telles que l'établissement de bases, la construction de fortifications, les manœuvres, ainsi que les essais d'armes de toutes sortes.

Artikel I

(1) Die Antarktis wird nur für friedliche Zwecke genutzt. Es werden unter anderem alle Maßnahmen militärischer Art wie die Einrichtung militärischer Stützpunkte und Befestigungen, die Durchführung militärischer Manöver sowie die Erprobung von Waffen jeder Art verboten.

2. The present Treaty shall not prevent the use of military personnel or equipment for scientific research or for any other peaceful purpose.

Article II

Freedom of scientific investigation in Antarctica and cooperation toward that end, as applied during the International Geophysical Year, shall continue, subject to the provisions of the present Treaty.

Article III

1. In order to promote international cooperation in scientific investigation in Antarctica, as provided for in Article II of the present Treaty, the Contracting Parties agree that, to the greatest extent feasible and practicable:

- a) information regarding plans for scientific programs in Antarctica shall be exchanged to permit maximum economy and efficiency of operations;
- b) scientific personnel shall be exchanged in Antarctica between expeditions and stations;
- c) scientific observations and results from Antarctica shall be exchanged and made freely available.

2. In implementing this Article, every encouragement shall be given to the establishment of cooperative working relations with those Specialized Agencies of the United Nations and other international organizations having a scientific or technical interest in Antarctica.

Article IV

1. Nothing contained in the present Treaty shall be interpreted as:

- a) a renunciation by any Contracting Party of previously asserted rights of or claims to territorial sovereignty in Antarctica;
- b) a renunciation or diminution by any Contracting Party of any basis of claim to territorial sovereignty in Antarctica which it may have whether as a result of its activities or those of its nationals in Antarctica, or otherwise;
- c) prejudicing the position of any Contracting Party as regards its recognition or non-recognition of any other State's right of or claim

2. Le présent Traité ne s'oppose pas à l'emploi de personnel ou de matériel militaires pour la recherche scientifique ou pour toute autre fin pacifique.

Article II

La liberté de la recherche scientifique dans l'Antarctique et la coopération à cette fin, telles qu'elles ont été pratiquées durant l'Année Géophysique Internationale, se poursuivront conformément aux dispositions du présent Traité.

Article III

1. En vue de renforcer dans l'Antarctique la coopération internationale en matière de recherche scientifique, comme il est prévu à l'Article II du présent Traité, les Parties Contractantes conviennent de procéder, dans toute la mesure du possible:

- a) à l'échange de renseignements relatifs aux programmes scientifiques dans l'Antarctique, afin d'assurer au maximum l'économie des moyens et le rendement des opérations;
- b) à des échanges de personnel scientifique entre expéditions et stations dans cette région;
- c) à l'échange des observations et des résultats scientifiques obtenus dans l'Antarctique qui seront rendus librement disponibles.

2. Dans l'application de ces dispositions, la coopération dans les relations de travail avec les Institutions Spécialisées des Nations Unies et les autres organisations internationales pour lesquelles l'Antarctique offre un intérêt scientifique ou technique, sera encouragée par tous les moyens.

Article IV

1. Aucune disposition du présent Traité ne peut être interprétée:

- a) comme constituant, de la part d'une des Parties Contractantes, une renonciation à ses droits de souveraineté territoriale, ou aux revendications territoriales, précédemment affirmés par elle dans l'Antarctique;
- b) comme un abandon total ou partiel, de la part d'une des Parties Contractantes, d'une base de revendication de souveraineté territoriale dans l'Antarctique, qui pourrait résulter de ses propres activités ou de celles de ses ressortissants dans l'Antarctique, ou de toute autre cause;
- c) comme portant atteinte à la position de chaque Partie Contractante en ce qui concerne la reconnaissance ou la non-reconnaissance

(2) Dieser Vertrag steht dem Einsatz militärischen Personals oder Materials für die wissenschaftliche Forschung oder für sonstige friedliche Zwecke nicht entgegen.

Artikel II

Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis und die Zusammenarbeit zu diesem Zweck, wie sie während des Internationalen Geophysikalischen Jahres gehandhabt wurden, bestehen nach Maßgabe dieses Vertrags fort.

Artikel III

(1) Um die in Artikel II vorgesehene internationale Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis zu fördern, vereinbaren die Vertragsparteien, daß, soweit möglich und durchführbar,

- a) Informationen über Pläne für wissenschaftliche Programme in der Antarktis ausgetauscht werden, um ein Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Unternehmungen zu ermöglichen;
- b) wissenschaftliches Personal in der Antarktis zwischen Expeditionen und Stationen ausgetauscht wird;
- c) wissenschaftliche Beobachtungen und Ergebnisse aus der Antarktis ausgetauscht und ungehindert zur Verfügung gestellt werden.

(2) Bei der Durchführung dieses Artikels wird die Herstellung von Arbeitsbeziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit mit denjenigen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, die ein wissenschaftliches oder technisches Interesse an der Antarktis haben, auf jede Weise gefördert.

Artikel IV

(1) Dieser Vertrag ist nicht so auszulegen,

- a) als stelle er einen Verzicht einer Vertragspartei auf vorher geltend gemachte Rechte oder Ansprüche auf Gebietshoheit in der Antarktis dar;
- b) als stelle er einen vollständigen oder teilweisen Verzicht einer Vertragspartei auf die Grundlage eines Anspruchs auf Gebietshoheit in der Antarktis dar, die sich aus ihrer Tätigkeit oder derjenigen ihrer Staatsangehörigen in der Antarktis oder auf andere Weise ergeben könnte;
- c) als greife er der Haltung einer Vertragspartei hinsichtlich ihrer Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechts oder Anspruchs

or basis of claim to territorial sovereignty in Antarctica.

2. No acts or activities taking place while the present Treaty is in force shall constitute a basis for asserting, supporting or denying a claim to territorial sovereignty in Antarctica or create any rights of sovereignty in Antarctica. No new claim, or enlargement of an existing claim, to territorial sovereignty in Antarctica shall be asserted while the present Treaty is in force.

Article V

1. Any nuclear explosions in Antarctica and the disposal there of radioactive waste material shall be prohibited.

2. In the event of the conclusion of international agreements concerning the use of nuclear energy, including nuclear explosions and the disposal of radioactive waste material, to which all of the Contracting Parties whose representatives are entitled to participate in the meetings provided for under Article IX are parties, the rules established under such agreements shall apply in Antarctica.

Article VI

The provisions of the present Treaty shall apply to the area south of 60° South Latitude, including all ice shelves, but nothing in the present Treaty shall prejudice or in any way affect the rights, or the exercise of the rights, of any State under international law with regard to the high seas within that area.

Article VII

1. In order to promote the objectives and ensure the observance of the provisions of the present Treaty, each Contracting Party whose representatives are entitled to participate in the meetings referred to in Article IX of the Treaty shall have the right to designate observers to carry out any inspection provided for by the present Article. Observers shall be nationals of the Contracting Parties which designate them. The names of observers shall be communicated to every other Contracting Party having the right to designate observers, and like notice shall be given of the termination of their appointment.

par cette Partie du droit de souveraineté d'une revendication ou d'une base de revendication de souveraineté territoriale de tout autre État, dans l'Antarctique.

2. Aucun acte ou activité intervenant pendant la durée du présent Traité ne constituera une base permettant de faire valoir, de soutenir ou de contester une revendication de souveraineté territoriale dans l'Antarctique, ni ne créera des droits de souveraineté dans cette région. Aucune revendication nouvelle, ni aucune extension d'une revendication de souveraineté territoriale précédemment affirmée, ne devra être présentée pendant la durée du présent Traité.

Article V

1. Toute explosion nucléaire dans l'Antarctique est interdite, ainsi que l'élimination dans cette région de déchets radioactifs.

2. Au cas où seraient conclus des accords internationaux, auxquels participeraient toutes les Parties Contractantes dont les représentants sont habilités à participer aux réunions prévues à l'Article IX, concernant l'utilisation de l'énergie nucléaire y compris les explosions nucléaires et l'élimination de déchets radioactifs, les règles établies par de tels accords seront appliquées dans l'Antarctique.

Article VI

Les dispositions du présent Traité s'appliquent à la région située au sud du 60° degré de latitude Sud, y compris toutes les plates-formes glaciaires; mais rien dans le présent Traité ne pourra porter préjudice ou porter atteinte en aucune façon aux droits ou à l'exercice des droits reconnus à tout État par le droit international en ce qui concerne les parties de haute mer se trouvant dans la région ainsi délimitée.

Article VII

1. En vue d'atteindre les objectifs du présent Traité et d'en faire respecter les dispositions, chacune des Parties Contractantes dont les représentants sont habilités à participer aux réunions mentionnées à l'Article IX de ce Traité a le droit de désigner des observateurs chargés d'effectuer toute inspection prévue au présent Article. Ces observateurs seront choisis parmi les ressortissants de la Partie Contractante qui les désigne. Leurs noms seront communiqués à chacune des autres Parties Contractantes habilitées à désigner des observateurs; la cessation de leurs fonctions fera l'objet d'une notification analogue.

oder der Grundlage für den Anspruch eines anderen Staates auf Gebietshoheit in der Antarktis vor.

(2) Handlungen oder Tätigkeiten, die während der Geltungsdauer dieses Vertrags vorgenommen werden, bilden keine Grundlage für die Geltendmachung, Unterstützung oder Ablehnung eines Anspruchs auf Gebietshoheit in der Antarktis und begründen dort keine Hoheitsrechte. Solange dieser Vertrag in Kraft ist, werden keine neuen Ansprüche oder Erweiterungen bestehender Ansprüche auf Gebietshoheit in der Antarktis geltend gemacht.

Artikel V

(1) Kernexplosionen und die Beseitigung radioaktiven Abfalls sind in der Antarktis verboten.

(2) Werden internationale Übereinkünfte über die Nutzung der Kernenergie einschließlich von Kernexplosionen und der Beseitigung radioaktiven Abfalls geschlossen, denen alle Vertragsparteien angehören, deren Vertreter zur Teilnahme an den in Artikel IX vorgesehenen Tagungen berechtigt sind, so finden die durch solche Übereinkünfte festgelegten Vorschriften in der Antarktis Anwendung.

Artikel VI

Dieser Vertrag gilt für das Gebiet südlich von 60° südlicher Breite einschließlich aller Eisbänke; jedoch läßt dieser Vertrag die Rechte oder die Ausübung der Rechte eines Staates nach dem Völkerrecht in Bezug auf die Hohe See in jenem Gebiet unberührt.

Artikel VII

(1) Um die Ziele dieses Vertrags zu erreichen und die Einhaltung seiner Bestimmungen zu gewährleisten, hat jede Vertragspartei, deren Vertreter zur Teilnahme an den in Artikel IX vorgesehenen Tagungen berechtigt sind, das Recht, Beobachter zu benennen, welche die im vorliegenden Artikel erwähnten Inspektionen durchführen. Die Beobachter müssen Staatsangehörige der sie benennenden Vertragspartei sein. Die Namen der Beobachter werden jeder anderen Vertragspartei mitgeteilt, die das Recht hat, Beobachter zu benennen; ihre Abberufung wird ebenfalls mitgeteilt.

2. Each observer designated in accordance with the provisions of paragraph 1 of this Article shall have complete freedom of access at any time to any or all areas of Antarctica.

3. All areas of Antarctica, including all stations, installations and equipment within those areas, and all ships and aircraft at points of discharging or embarking cargoes or personnel in Antarctica, shall be open at all times to inspection by any observers designated in accordance with paragraph 1 of this Article.

4. Aerial observation may be carried out at any time over any or all areas of Antarctica by any of the Contracting Parties having the right to designate observers.

5. Each Contracting Party shall, at the time when the present Treaty enters into force for it, inform the other Contracting Parties, and thereafter shall give them notice in advance, of

- a) all expeditions to and within Antarctica, on the part of its ships or nationals, and all expeditions to Antarctica organized in or proceeding from its territory;
- b) all stations in Antarctica occupied by its nationals; and
- c) any military personnel or equipment intended to be introduced by it into Antarctica subject to the conditions prescribed in paragraph 2 of Article I of the present Treaty.

Article VIII

1. In order to facilitate the exercise of their functions under the present Treaty, and without prejudice to the respective positions of the Contracting Parties relating to jurisdiction over all other persons in Antarctica, observers designated under paragraph 1 of Article VII and scientific personnel exchanged under subparagraph 1 (b) of Article III of the Treaty, and members of the staffs accompanying any such persons, shall be subject only to the jurisdiction of the Contracting Party of which they are nationals in respect of all acts or omissions occurring while they are in Antarctica for the purpose of exercising their functions.

2. Les observateurs désignés conformément aux dispositions du paragraphe 1 du présent Article auront complète liberté d'accès à tout moment à l'une ou à toutes les régions de l'Antarctique.

3. Toutes les régions de l'Antarctique, toutes les stations et installations, tout le matériel s'y trouvant, ainsi que tous les navires et aéronefs aux points de débarquement et d'embarquement de fret ou de personnel dans l'Antarctique, seront accessibles à tout moment à l'inspection de tous observateurs désignés conformément aux dispositions du paragraphe 1 du présent Article.

4. Chacune des Parties Contractantes habilitées à désigner des observateurs peut effectuer à tout moment l'inspection aérienne de l'une ou de toutes les régions de l'Antarctique.

5. Chacune des Parties Contractantes doit, au moment de l'entrée en vigueur du présent Traité en ce qui la concerne, informer les autres Parties Contractantes et par la suite leur donner notification préalable:

- a) de toutes les expéditions se dirigeant vers l'Antarctique ou s'y déplaçant, effectuées à l'aide de ses navires ou par ses ressortissants, de toutes celles qui seront organisées sur son territoire ou qui en partiront;
- b) de l'existence de toutes stations occupées dans l'Antarctique par ses ressortissants;
- c) de son intention de faire pénétrer dans l'Antarctique, conformément aux dispositions du paragraphe 2 de l'Article I du présent Traité, du personnel ou du matériel militaires quels qu'ils soient.

Article VIII

1. Afin de faciliter l'exercice des fonctions qui leur sont dévolues par le présent Traité et sans préjudice des positions respectives prises par les Parties Contractantes en ce qui concerne la juridiction sur toutes les autres personnes dans l'Antarctique, les observateurs désignés conformément aux dispositions du paragraphe 1 de l'Article VII et le personnel scientifique faisant l'objet d'un échange aux termes de l'alinéa 1 b) de l'Article III du Traité ainsi que les personnes qui leur sont attachées et qui les accompagnent, n'auront à répondre que devant la juridiction de la Partie Contractante dont ils sont ressortissants, en ce qui concerne tous actes ou omissions durant le séjour qu'ils effectueront dans l'Antarctique pour y remplir leurs fonctions.

(2) Jeder nach Absatz 1 benannte Beobachter hat jederzeit völlig freien Zugang zu allen Gebieten der Antarktis.

(3) Alle Gebiete der Antarktis einschließlich aller Stationen, Einrichtungen und Ausrüstungen in jenen Gebieten sowie alle Schiffe und Luftfahrzeuge an Punkten zum Absetzen oder Aufnehmen von Ladung oder Personal in der Antarktis stehen jedem nach Absatz 1 benannten Beobachter jederzeit zur Inspektion offen.

(4) Jede der Vertragsparteien, die ein Recht auf Benennung von Beobachtern haben, kann jederzeit Luftbeobachtungen über einzelnen oder allen Gebieten der Antarktis durchführen.

(5) Jede Vertragspartei unterrichtet zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Vertrag für sie in Kraft tritt, und danach jeweils im voraus die anderen Vertragsparteien

- a) über alle nach und innerhalb der Antarktis von ihren Schiffen oder Staatsangehörigen durchgeführten Expeditionen und alle in ihrem Hoheitsgebiet organisierten oder von dort aus durchgeführten Expeditionen nach der Antarktis;
- b) über alle von ihren Staatsangehörigen besetzten Stationen in der Antarktis und
- c) über alles militärische Personal oder Material, das sie unter den in Artikel I Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen in die Antarktis bringen will.

Artikel VIII

(1) Um den nach Artikel VII Absatz 1 benannten Beobachtern und dem nach Artikel III Absatz 1 Buchstabe b) ausgetauschten wissenschaftlichen Personal sowie den diese Personen begleitenden Mitarbeitern die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Vertrag zu erleichtern, unterstehen sie — unbeschadet der Haltung der Vertragsparteien bezüglich der Gerichtsbarkeit über alle anderen Personen in der Antarktis — in bezug auf alle Handlungen oder Unterlassungen, die sie während ihres der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienenden Aufenthalts in der Antarktis begehen, nur der Gerichtsbarkeit der Vertragspartei, deren Staatsangehörige sie sind.

2. Without prejudice to the provisions of paragraph 1 of this Article, and pending the adoption of measures in pursuance of subparagraph 1 (e) of Article IX, the Contracting Parties concerned in any case of dispute with regard to the exercise of jurisdiction in Antarctica shall immediately consult together with a view to reaching a mutually acceptable solution.

Article IX

1. Representatives of the Contracting Parties named in the preamble to the present Treaty shall meet at the City of Canberra within two months after the date of entry into force of the Treaty, and thereafter at suitable intervals and places, for the purpose of exchanging information, consulting together on matters of common interest pertaining to Antarctica, and formulating and considering, and recommending to their Governments, measures in furtherance of the principles and objectives of the Treaty, including measures regarding:

- a) use of Antarctica for peaceful purposes only;
- b) facilitation of scientific research in Antarctica;
- c) facilitation of international scientific cooperation in Antarctica;
- d) facilitation of the exercise of the rights of inspection provided for in Article VII of the Treaty;
- e) questions relating to the exercise of jurisdiction in Antarctica;
- f) preservation and conservation of living resources in Antarctica.

2. Each Contracting Party which has become a party to the present Treaty by accession under Article XIII shall be entitled to appoint representatives to participate in the meetings referred to in paragraph 1 of the present Article, during such time as that Contracting Party demonstrates its interest in Antarctica by conducting substantial scientific research activity there, such as the establishment of a scientific station or the despatch of a scientific expedition.

3. Reports from the observers referred to in Article VII of the present Treaty shall be transmitted to the representatives of the Contracting Parties participating in the meetings referred to in paragraph 1 of the present Article.

4. The measures referred to in paragraph 1 of this Article shall become effective when approved by all the

2. Sans préjudice des dispositions du paragraphe 1 du présent Article et en attendant l'adoption des mesures prévues à l'alinéa 1 c) de l'Article IX, les Parties Contractantes se trouvant parties à tout différend relatif à l'exercice de la juridiction dans l'Antarctique devront se consulter immédiatement en vue de parvenir à une solution acceptable de part et d'autre.

Article IX

1. Les représentants des Parties Contractantes qui sont mentionnées au préambule du présent Traité se réuniront à Canberra dans les deux mois suivant son entrée en vigueur et, par la suite, à des intervalles et en des lieux appropriés, en vue d'échanger des informations, de se consulter sur des questions d'intérêt commun concernant l'Antarctique, d'étudier, formuler et recommander à leurs Gouvernements des mesures destinées à assurer le respect des principes et la poursuite des objectifs du présent Traité, et notamment des mesures:

- a) se rapportant à l'utilisation de l'Antarctique à des fins exclusivement pacifiques;
- b) facilitant la recherche scientifique dans l'Antarctique;
- c) facilitant la coopération scientifique internationale dans cette région;
- d) facilitant l'exercice des droits d'inspection prévus à l'Article VII du présent Traité;
- e) relatives à des questions concernant l'exercice de la juridiction dans l'Antarctique;
- f) relatives à la protection et à la conservation de la faune et de la flore dans l'Antarctique.

2. Toute Partie Contractante ayant adhéré au présent Traité conformément aux dispositions de l'Article XIII a le droit de nommer des représentants qui participeront aux réunions mentionnées au paragraphe 1 du présent Article, aussi longtemps qu'elle démontre l'intérêt qu'elle porte à l'Antarctique en y menant des activités substantielles de recherche scientifique telles que l'établissement d'une station ou l'envoi d'une expédition.

3. Les rapports des observateurs mentionnés à l'Article VII du présent Traité seront transmis aux représentants des Parties Contractantes qui participent aux réunions mentionnées au paragraphe 1 du présent Article.

4. Les mesures prévues au paragraphe 1 du présent Article prendront effet dès leur approbation par toutes

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 werden bis zur Annahme von Maßnahmen nach Artikel IX Absatz 1 Buchstabe e die Vertragsparteien, die an einer Streitigkeit über die Ausübung von Gerichtsbarkeit in der Antarktis beteiligt sind, einander umgehend konsultieren, um zu einer für alle Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen.

Artikel IX

(1) Vertreter der in der Präambel genannten Vertragsparteien halten binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags in der Stadt Canberra und danach in angemessenen Abständen und an geeigneten Orten Tagungen ab, um Informationen auszutauschen, sich über Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit der Antarktis zu konsultieren und Maßnahmen auszuarbeiten, zu erörtern und ihren Regierungen zu empfehlen, durch welche die Grundsätze und Ziele des Vertrags gefördert werden, darunter Maßnahmen

- a) zur Nutzung der Antarktis für ausschließlich friedliche Zwecke;
- b) zur Erleichterung der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis;
- c) zur Erleichterung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit in der Antarktis;
- d) zur Erleichterung der Ausübung der Inspektionsrechte nach Artikel VII;
- e) im Zusammenhang mit Fragen betreffend die Ausübung von Gerichtsbarkeit in der Antarktis;
- f) zur Erhaltung und zum Schutz der lebenden Schätze in der Antarktis.

(2) Jede Vertragspartei, die durch Beitritt nach Artikel XIII Vertragspartei geworden ist, ist zur Benennung von Vertretern berechtigt, die an den in Absatz 1 genannten Tagungen teilnehmen, solange die betreffende Vertragspartei durch die Ausübung erheblicher wissenschaftlicher Forschungsarbeiten in der Antarktis wie die Einrichtung einer wissenschaftlichen Station oder die Entsendung einer wissenschaftlichen Expedition ihr Interesse an der Antarktis bekundet.

(3) Berichte der in Artikel VII genannten Beobachter werden den Vertretern der Vertragsparteien übermittelt, die an den in Absatz 1 genannten Tagungen teilnehmen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden wirksam, sobald sie von allen Vertragsparteien genehmigt

Contracting Parties whose representatives were entitled to participate in the meetings held to consider those measures.

5. Any or all of the rights established in the present Treaty may be exercised as from the date of entry into force of the Treaty whether or not any measures facilitating the exercise of such rights have been proposed, considered or approved as provided in this Article.

Article X

Each of the Contracting Parties undertakes to exert appropriate efforts, consistent with the Charter of the United Nations, to the end that no one engages in any activity in Antarctica contrary to the principles or purposes of the present Treaty.

Article XI

1. If any dispute arises between two or more of the Contracting Parties concerning the interpretation or application of the present Treaty, those Contracting Parties shall consult among themselves with a view to having the dispute resolved by negotiation, inquiry, mediation, conciliation, arbitration, judicial settlement or other peaceful means of their own choice.

2. Any dispute of this character not so resolved shall, with the consent, in each case, of all parties to the dispute, be referred to the International Court of Justice for settlement; but failure to reach agreement on reference to the International Court shall not absolve parties to the dispute from the responsibility of continuing to seek to resolve it by any of the various peaceful means referred to in paragraph 1 of this Article.

Article XII

1. (a) The present Treaty may be modified or amended at any time by unanimous agreement of the Contracting Parties whose representatives are entitled to participate in the meetings provided for under Article IX. Any such modification or amendment shall enter into force when the depositary Government has received notice from all such Contracting Parties that they have ratified it.

(b) Such modification or amendment shall thereafter enter into force as to any other Contracting Party when notice of ratification by it has been received by the depositary Government. Any such Contracting Party from which no notice of ratification is received within a period of two

les Parties Contractantes dont les représentants étaient habilités à participer aux réunions tenues pour l'examen desdites mesures.

5. L'un quelconque ou tous les droits établis par le présent Traité peuvent être exercés dès son entrée en vigueur, qu'il y ait eu ou non, comme il est prévu au présent Article, examen, proposition ou approbation de mesures facilitant l'exercice de ces droits.

Article X

Chacune des Parties Contractantes s'engage à prendre des mesures appropriées, compatibles avec la Charte des Nations Unies, en vue d'empêcher que personne n'entreprenne dans l'Antarctique aucune activité contraire aux principes ou aux intentions du présent Traité.

Article XI

1. En cas de différend entre deux ou plusieurs des Parties Contractantes en ce qui concerne l'interprétation ou l'application du présent Traité, ces Parties Contractantes se consulteront en vue de régler ce différend par voie de négociation, enquête, médiation, conciliation, arbitrage, règlement judiciaire ou par tout autre moyen pacifique de leur choix.

2. Tout différend de cette nature qui n'aura pu être ainsi réglé devra être porté, avec l'assentiment dans chaque cas de toutes les parties en cause, devant la Cour Internationale de Justice en vue de règlement; cependant l'impossibilité de parvenir à un accord sur un tel recours ne dispensera aucunement les parties en cause de l'obligation de continuer à rechercher la solution du différend par tous les modes de règlement pacifique mentionnés au paragraphe 1 du présent Article.

Article XII

1. a) Le présent Traité peut être modifié ou amendé à tout moment par accord unanime entre les Parties Contractantes dont les représentants sont habilités à participer aux réunions prévues à l'Article IX. Une telle modification ou un tel amendement entrera en vigueur lorsque le Gouvernement dépositaire aura reçu de toutes ces Parties Contractantes avis de leur ratification.

b) Par la suite une telle modification ou un tel amendement entrera en vigueur à l'égard de toute autre Partie Contractante lorsqu'un avis de ratification émanant de celle-ci aura été reçu par le Gouvernement dépositaire. Chacune de ces Parties Contractantes dont l'avis de ratification n'au-

worden sind, deren Vertreter zur Teilnahme an den zur Erörterung dieser Maßnahmen abgehaltenen Tagungen berechtigt waren.

(5) Einzelne oder alle der in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte können vom Tag des Inkrafttretens des Vertrags an ausgeübt werden, gleichviel ob Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung solcher Rechte nach diesem Artikel vorgeschlagen, erörtert oder genehmigt worden sind.

Artikel X

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, geeignete, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stehende Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, daß in der Antarktis eine Tätigkeit entgegen den Grundsätzen oder Zielen dieses Vertrags aufgenommen wird.

Artikel XI

(1) Entsteht zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags, so konsultieren die betreffenden Vertragsparteien einander, um die Streitigkeit durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsverfahren, gerichtliche Beilegung oder sonstige friedliche Mittel ihrer Wahl beilegen zu lassen.

(2) Jede derartige Streitigkeit, die nicht auf diese Weise beigelegt werden kann, wird — jeweils mit Zustimmung aller Streitparteien — dem Internationalen Gerichtshof zur Beilegung unterbreitet; wird keine Einigkeit über die Verweisung an den Internationalen Gerichtshof erzielt, so sind die Streitparteien nicht von der Verpflichtung befreit, sich weiterhin zu bemühen, die Streitigkeit durch eines der verschiedenen in Absatz 1 genannten friedlichen Mittel beizulegen.

Artikel XII

(1) a) Dieser Vertrag kann jederzeit durch einhellige Übereinstimmung der Vertragsparteien, deren Vertreter zur Teilnahme an den in Artikel IX vorgesehenen Tagungen berechtigt sind, geändert oder ergänzt werden. Eine solche Änderung oder Ergänzung tritt in Kraft, wenn die Verwahrregierung von allen diesen Vertragsparteien die Anzeige erhalten hat, daß sie sie ratifiziert haben.

b) Danach tritt eine solche Änderung oder Ergänzung für jede andere Vertragspartei in Kraft, wenn deren Ratifikationsanzeige bei der Verwahrregierung eingegangen ist. Jede Vertragspartei, von der binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung oder Ergänzung nach Buch-

years from the date of entry into force of the modification or amendment in accordance with the provisions of subparagraph 1 (a) of this Article shall be deemed to have withdrawn from the present Treaty on the date of the expiration of such period.

2. (a) If after the expiration of thirty years from the date of entry into force of the present Treaty, any of the Contracting Parties whose representatives are entitled to participate in the meetings provided for under Article IX so requests by a communication addressed to the depositary Government, a Conference of all the Contracting Parties shall be held as soon as practicable to review the operation of the Treaty.

(b) Any modification or amendment to the present Treaty which is approved at such a Conference by a majority of the Contracting Parties there represented, including a majority of those whose representatives are entitled to participate in the meetings provided for under Article IX, shall be communicated by the depositary Government to all the Contracting Parties immediately after the termination of the Conference and shall enter into force in accordance with the provisions of paragraph 1 of the present Article.

(c) If any such modification or amendment has not entered into force in accordance with the provisions of subparagraph 1 (a) of this Article within a period of two years after the date of its communication to all the Contracting Parties, any Contracting Party may at any time after the expiration of that period give notice to the depositary Government of its withdrawal from the present Treaty; and such withdrawal shall take effect two years after the receipt of the notice by the depositary Government.

Article XIII

1. The present Treaty shall be subject to ratification by the signatory States. It shall be open for accession by any State which is a Member of the United Nations, or by any other State which may be invited to accede to the Treaty with the consent of all the Contracting Parties whose representatives are entitled to participate in the meetings provided for under Article IX of the Treaty.

2. Ratification of or accession to the present Treaty shall be effected by each State in accordance with its constitutional processes.

3. Instruments of ratification and instruments of accession shall be deposited with the Government of

ra pas été reçu dans les deux ans suivant l'entrée en vigueur de la modification ou de l'amendement conformément aux dispositions de l'alinéa 1 a) du présent Article sera considérée comme ayant cessé d'être partie au présent Traité à l'expiration de ce délai.

2. a) Si, à l'expiration d'une période de trente ans à dater de l'entrée en vigueur du présent Traité, une des Parties Contractantes dont les représentants sont habilités à participer aux réunions prévues à l'Article IX en fait la demande par une communication adressée au Gouvernement dépositaire, une Conférence de toutes les Parties Contractantes sera réunie aussitôt que possible, en vue de revoir le fonctionnement du Traité.

b) Toute modification ou tout amendement au présent Traité, approuvé à l'occasion d'une telle Conférence par la majorité des Parties Contractantes qui y seront représentées, y compris la majorité des Parties Contractantes dont les représentants sont habilités à participer aux réunions prévues à l'Article IX, sera communiqué à toutes les Parties Contractantes par le Gouvernement dépositaire dès la fin de la Conférence, et entrera en vigueur conformément aux dispositions du paragraphe 1 du présent Article.

c) Si une telle modification ou un tel amendement n'est pas entré en vigueur, conformément aux dispositions de l'alinéa 1 a) du présent Article, dans un délai de deux ans à compter de la date à laquelle toutes les Parties Contractantes en auront reçu communication, toute Partie Contractante peut, à tout moment après l'expiration de ce délai, notifier au Gouvernement dépositaire qu'elle cesse d'être partie au présent Traité; ce retrait prendra effet deux ans après la réception de cette notification par le Gouvernement dépositaire.

Article XIII

1. Le présent Traité sera soumis à la ratification des États signataires. Il restera ouvert à l'adhésion de tout État membre des Nations Unies, ou de tout autre État qui pourrait être invité à adhérer au Traité avec le consentement de toutes les Parties Contractantes dont les représentants sont habilités à participer aux réunions mentionnées à l'Article IX du Traité.

2. La ratification du présent Traité ou l'adhésion à celui-ci sera effectuée par chaque État conformément à sa procédure constitutionnelle.

3. Les instruments de ratification et les instruments d'adhésion seront déposés près le Gouvernement des

stabe a keine Ratifikationsanzeige eingegangen ist, gilt mit Ablauf dieser Frist als von dem Vertrag zurückgetreten.

(2) a) Eine Konferenz aller Vertragsparteien wird so bald wie möglich abgehalten, um die Wirkungsweise dieses Vertrags zu überprüfen, wenn nach Ablauf von dreißig Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags eine der Vertragsparteien, deren Vertreter zur Teilnahme an den in Artikel IX vorgesehenen Tagungen berechtigt sind, durch eine Mitteilung an die Verwahrregierung darum ersucht.

b) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags, die auf einer solchen Konferenz von der Mehrheit der dort vertretenen Vertragsparteien einschließlich einer Mehrheit derjenigen genehmigt worden ist, deren Vertreter zur Teilnahme an den in Artikel IX vorgesehenen Tagungen berechtigt sind, wird von der Verwahrregierung allen Vertragsparteien sofort nach Abschluß der Konferenz mitgeteilt und tritt gemäß Absatz 1 in Kraft.

c) Ist eine solche Änderung oder Ergänzung nicht binnen zwei Jahren nach Mitteilung an alle Vertragsparteien gemäß Absatz 1 Buchstabe a in Kraft getreten, so kann jede Vertragspartei jederzeit nach Ablauf dieser Frist der Verwahrregierung ihren Rücktritt von diesem Vertrag mitteilen; der Rücktritt wird zwei Jahre nach Eingang der Mitteilung bei der Verwahrregierung wirksam.

Artikel XIII

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Er liegt für jeden Staat zum Beitritt auf, der Mitglied der Vereinten Nationen ist, sowie für jeden anderen Staat, der mit Zustimmung aller Vertragsparteien, deren Vertreter zur Teilnahme an den in Artikel IX vorgesehenen Tagungen berechtigt sind, zum Beitritt eingeladen wird.

(2) Die Ratifikation dieses Vertrags oder der Beitritt dazu wird durch jeden Staat nach Maßgabe seiner verfassungsrechtlichen Verfahren durchgeführt.

(3) Ratifikationsurkunden und Beitrittsurkunden werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von

the United States of America, hereby designated as the depositary Government.

4. The depositary Government shall inform all signatory and acceding States of the date of each deposit of an instrument of ratification or accession, and the date of entry into force of the Treaty and of any modification or amendment thereto.

5. Upon the deposit of instruments of ratification by all the signatory States, the present Treaty shall enter into force for those States and for States which have deposited instruments of accession. Thereafter the Treaty shall enter into force for any acceding State upon the deposit of its instrument of accession.

6. The present Treaty shall be registered by the depositary Government pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations.

Article XIV

The present Treaty, done in the English, French, Russian and Spanish languages, each version being equally authentic, shall be deposited in the archives of the Government of the United States of America, which shall transmit duly certified copies thereof to the Governments of the signatory and acceding States.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned Plenipotentiaries, duly authorized, have signed the present Treaty.

DONE at Washington this first day of December, one thousand nine hundred and fifty-nine.

États-Unis d'Amérique, qui sera le Gouvernement dépositaire.

4. Le Gouvernement dépositaire avisera tous les États signataires et adhérents de la date de dépôt de chaque instrument de ratification ou d'adhésion ainsi que de la date d'entrée en vigueur du Traité et de toute modification ou de tout amendement qui y serait apporté.

5. Lorsque tous les États signataires auront déposé leurs instruments de ratification, le présent Traité entrera en vigueur pour ces États et pour ceux des États qui auront déposé leurs instruments d'adhésion. Par la suite, le Traité entrera en vigueur, pour tout État adhérent, à la date du dépôt de son instrument d'adhésion.

6. Le présent Traité sera enregistré par le Gouvernement dépositaire conformément aux dispositions de l'Article 102 de la Charte des Nations Unies.

Article XIV

Le présent Traité, rédigé dans les langues anglaise, française, russe et espagnole, chaque version faisant également foi, sera déposé aux archives du Gouvernement des États-Unis d'Amérique qui en transmettra des copies certifiées conformes aux Gouvernements des États signataires ou adhérents.

EN FOI DE QUOI, les Plénipotentiaires soussignés, dûment autorisés, ont apposé leur signature au présent Traité.

FAIT à Washington le premier décembre mille neuf cent cinquante-neuf.

Amerika hinterlegt, die hiermit zur Verwahrregierung bestimmt wird.

(4) Die Verwahrregierung teilt allen Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten den Tag der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde sowie den Tag des Inkrafttretens des Vertrags und etwaiger Änderungen oder Ergänzungen desselben mit.

(5) Nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch alle Unterzeichnerstaaten tritt dieser Vertrag für jene Staaten und für Staaten in Kraft, die Beitrittsurkunden hinterlegt haben. Danach tritt der Vertrag für jeden beitretenden Staat mit Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

(6) Die Verwahrregierung läßt diesen Vertrag nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registrieren.

Artikel XIV

Dieser Vertrag, der in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt ist, wobei jede Fassung gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, gehörig befugten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN zu Washington am 1. Dezember 1959.

Denkschrift zum Vertrag

Der Antarktis-Vertrag wurde am 1. Dezember 1959 in Washington von 12 Staaten (Argentinien, Australien, Belgien, Chile, Frankreich, Japan, Neuseeland, Norwegen, Südafrika, UdSSR, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten) unterzeichnet und trat nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch alle Vertragsstaaten (gemäß Artikel XIII Abs. 5 des Vertrages) am 23. Juni 1961 in Kraft. Danach sind dem Vertrag noch 7 weitere Staaten beigetreten (Brasilien, Dänemark, DDR, Niederlande, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei).

A. Vertragsinhalt**I. Allgemeines**

Der Antarktis-Vertrag, bestehend aus einer Präambel und 14 Artikeln, hat zum Ziel, die Unversehrtheit des Gebietes südlich des 60. Breitengrades zu erhalten und es ausschließlich für friedliche Zwecke zu nutzen. Er will die freie Erforschung dieses Gebietes zum allgemeinen Nutzen sichern und untersagt alle militärischen Maßnahmen und Kernexplosionen jeglicher Art.

II. Im einzelnen

In der Präambel werden die wesentlichen Beweggründe der 12 Signatarstaaten beim Vertragsabschluß aufgezeigt:

- die Antarktis soll ausschließlich friedlichen Zwecken dienen und nicht zum internationalen Streitobjekt werden (Absatz 2);
- die Freiheit und internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis sollen erhalten bleiben und gefördert werden (Absätze 3 und 4);
- die internationale Verständigung in der Antarktis fördert auch die Ziele und Grundsätze der Charta der VN (Absatz 5).

Artikel I:

Absatz 1 Satz 1 enthält das Hauptmotiv des Vertrages: die Nutzung der Antarktis zu ausschließlich friedlichen Zwecken. Im Satz 2 werden alle Maßnahmen militärischer Art verboten. Als Beispiele derartiger Maßnahmen werden angeführt:

- die Errichtung militärischer Stützpunkte und Befestigungen;
- die Durchführung militärischer Manöver;
- die Erprobung von Waffen jeder Art.

Der Wortlaut von Satz 2 macht deutlich, daß der Verbotskatalog nicht abschließend festgelegt sein soll, vielmehr außer dem in Artikel V geregelten

Verbot von Kernexplosionen eine spätere Erweiterung des Katalogs nach den dafür vorgesehenen Regelungen denkbar ist.

Absatz 2 erlaubt es jedoch, militärisches Personal oder Material für die wissenschaftliche Forschung oder für sonstige friedliche Zwecke einzusetzen.

Artikel II:

Er gewährleistet die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis und die Zusammenarbeit zu diesem Zweck, wie sie zu Beginn der Vertragsverhandlungen (während des Internationalen Geophysikalischen Jahres 1957/58) gehandhabt wurden, soweit sie den Regelungen des Vertrages im übrigen nicht widersprechen. Diese Bestimmung ist darauf zurückzuführen, daß der Vertrag im wesentlichen auf den Ergebnissen der wissenschaftlichen Arbeit in der Antarktis während des Internationalen Geophysikalischen Jahres und der daraus resultierenden Erkenntnis der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit aufbaut.

Artikel III:

Zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Erforschung der Antarktis sind die Vertragsparteien in Absatz 1 Buchstaben a bis c übereingekommen, — soweit irgend möglich und durchführbar — folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Informationen über die Planung wissenschaftlicher Forschungsprogramme in der Antarktis auszutauschen;
- wissenschaftliches Personal zwischen Expeditionen und Stationen in der Antarktis auszutauschen;
- wissenschaftliche Beobachtungen und Ergebnisse aus der Antarktis auszutauschen.

Durch Absatz 2 soll die Zusammenarbeit mit interessierten Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen bei der wissenschaftlichen Erforschung der Antarktis gefördert werden.

Artikel IV:

Die in der Antarktis erhobenen Gebietsansprüche der Vertragsparteien verbleiben in ihrem bisherigen noch ungeklärten Zustand (Absatz 1). Sie werden weder geschwächt noch bestärkt. Der Vertrag kann nicht als Verzicht auf solche Ansprüche ausgelegt werden (Buchstabe a und b); ebenso wenig berührt er konkurrierende Ansprüche zwischen Vertragsparteien untereinander oder zwischen Vertragsparteien und dritten Staaten (Buchstabe c).

Tätigkeiten in der Antarktis während der Geltungsdauer des Vertrages können nicht zur Geltendmachung, Unterstützung oder Verneinung von Gebietsansprüchen führen, noch können während der Geltungsdauer des Vertrages neue oder erweiterte Ansprüche erhoben werden (Absatz 2).

Artikel V:

Absatz 1 untersagt Kernexplosionen, gleichgültig zu welchem Zweck, und die Ablagerung radioaktiver Abfälle. Absatz 2 bestimmt jedoch, daß spezielle internationale Abkommen zur Nutzung der Kernenergie dem Antarktis-Vertrag vorgehen, wenn alle zur Teilnahme an den Konsultationstreffen gemäß Artikel IX berechtigten Vertragsparteien diesen Abkommen angehören.

Artikel VI:

Diese Bestimmung regelt den geographischen Geltungsbereich. Die nach dem Völkerrecht bestehenden Rechte bezüglich der Hohen See in diesem Bereich werden jedoch nicht angetastet.

Artikel VII:

Er regelt die Inspektionsmaßnahmen. Zur Überwachung der Vertragseinhaltung können die Vertragsparteien, die zur Teilnahme an den Konsultationstreffen gemäß Artikel IX berechtigt sind, eigene Staatsangehörige als Beobachter entsenden (Absatz 1), die freien Zugang zu allen Gebieten, Einrichtungen und Anlagen haben (Absätze 2 und 3). Sie können auch Inspektionen aus der Luft durchführen (Abs. 4).

Nach Absatz 5 unterrichten die Vertragsparteien einander über Forschungsstationen und Expeditionen sowie über militärisches Personal oder Material, das sie in der Antarktis einsetzen wollen.

Artikel VIII:

Die Beobachter, das wissenschaftliche Personal und deren Mitarbeiter werden für ihre Handlungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben im örtlichen Geltungsbereich des Vertrages der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Staates unterstellt, dessen Staatsangehörige sie sind (Absatz 1).

Absatz 2 legt eine Konsultationspflicht der Konfliktparteien bei Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit fest.

Artikel IX:

Diese Bestimmung befaßt sich mit dem wichtigen Bereich der Empfehlungen.

Um die Grundsätze und Ziele des Vertrages zu fördern, können die in der Präambel genannten Signatarstaaten turnusmäßig Konsultationstreffen abhalten, auf denen sie u. a. Empfehlungen beschließen können:

- zur ausschließlichen friedlichen Nutzung der Antarktis,
- zur Erleichterung der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis,

- zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Forschung,
- zur Erleichterung der Inspektionen gemäß Artikel VII,
- in Zusammenhang mit Fragen der Gerichtsbarkeit,
- zur Erhaltung und zum Schutz der lebenden Schätze (Absatz 1).

Bis heute haben 9 Konsultationstreffen stattgefunden. Die dabei beschlossenen Empfehlungen sind als Anlage 2 beigefügt. Nicht alle dieser Empfehlungen sind von den Teilnehmerstaaten bereits für verbindlich erklärt worden. Die Voraussetzungen für das Inkrafttreten richten sich nach den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahren.

An den Konsultationstreffen sind nach Absatz 2 auch die nach Vertragsabschluß beigetretenen Vertragsparteien teilnahmeberechtigt, jedoch nur während des Zeitraums, in dem sie ihr Interesse an der Antarktis durch erhebliche wissenschaftliche Forschungsarbeiten bekunden. Der Vertrag erwähnt als Beispiele hierfür die Errichtung einer wissenschaftlichen Station oder die Entsendung einer wissenschaftlichen Expedition.

Polen, das im Frühjahr 1977 eine Forschungsstation in der Antarktis errichtet hatte, bewarb sich anschließend als erster der dem Antarktis-Vertrag beigetretenen Staaten um Aufnahme in die Konsultationsrunde. Daraufhin legten die Signatarstaaten auf einem speziellen Konsultationstreffen im Juli 1977 ein Verfahren für die Aufnahme von Nicht-Signatarstaaten in den Kreis der Konsultationsteilnehmer fest und wendeten es erstmalig auf Polen an. Dabei wurde das zur Teilnahme an den Konsultationstreffen berechtigende Erfordernis einer „substantiellen wissenschaftlichen Forschungstätigkeit“ nicht näher definiert, doch wird darunter offensichtlich der Betrieb einer festen Forschungsstation verstanden. Die Sonderstellung, die sich aus der Teilnahme an den Konsultationstreffen herleitet, bleibt erhalten. Die Inspektionsberichte werden nur den Teilnehmern an den Konsultationen vorgelegt (Absatz 3), und die Empfehlungen werden gemäß Absatz 1 durch die Genehmigung aller teilnahmeberechtigten Staaten wirksam (Absatz 4).

Artikel X:

Die Vertragsparteien werden zu einem Verhalten verpflichtet, das mit der Charta der Vereinten Nationen in Einklang steht.

Artikel XI:

Für Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Vertrages sind verschiedene Streitschlichtungsverfahren vorgesehen.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit der Anrufung des Internationalen Gerichtshofes vor.

Artikel XII:

Absatz 1 ermöglicht die Abänderung oder Ergänzung des Vertrages durch Zustimmung aller zur

Teilnahme an den Konsultationstreffen berechtigten Vertragsparteien und regelt das Ratifizierungsverfahren hierzu. Hinsichtlich des Inkrafttretens einer Vertragsänderung oder -ergänzung für die übrigen Vertragspartner bestimmt Absatz 1 folgendes: wenn die Ratifizierungsanzeige nicht binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vorliegt, wird das Ausscheiden der Vertragspartei unterstellt.

Nach Absatz 2 ist die Laufzeit des Vertrages nicht begrenzt, doch kann 30 Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrages eine Überprüfungskonferenz stattfinden, wenn eine zur Teilnahme an den Konsultationstreffen berechnigte Vertragspartei darum ersucht. Bei dieser Konferenz ist nur die Mehrheit der anwesenden Vertragsparteien einschließlich der Mehrheit der zur Teilnahme an den Konsultationstreffen berechtigten Vertragsparteien zur Änderung oder Ergänzung des Vertrages erforderlich (Buchstaben a und b). Buchstabe c eröffnet den Vertragsparteien eine Rücktrittsmöglichkeit vom Vertrage, wenn eine Änderung oder Modifizierung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nicht in Kraft getreten ist. Der Rücktritt wird jedoch erst zwei Jahre nach Eingang der Mitteilung bei der Verwahrregierung wirksam.

Artikel XIII:

Er enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten des Vertrages. Der Beitritt steht allen Mitgliedern der VN und jedem anderen Staat offen, der mit Zustimmung aller zur Teilnahme an den Konsultationstreffen berechtigten Vertragsparteien zum Beitritt eingeladen wird.

Artikel XIV:

Die abschließende Bestimmung bezeichnet die Vertragssprachen und die Hinterlegung des Vertragstextes bei der Verwahrregierung (USA).

B. Vertragsgeschichte und Geschichte der deutschen Antarktisforschung

I.

Seit Ende des letzten Jahrhunderts wurde die Antarktis in steigendem Maße durch wissenschaftliche Expeditionen erforscht. Teils im Zuge dieser Entdeckungen, teils auf Grund bestehender Walfangaktivitäten, teils unter Berufung auf historische und geographische Gegebenheiten begannen einzelne Staaten, Gebietsansprüche auf Teile der Antarktis zu erheben. Die in neuerer Zeit gewonnenen Kenntnisse über das wirtschaftlich nutzbare Potential sowie über die geostrategische Bedeutung dieses Kontinents haben das bereits vorhandene Interesse vieler Länder, Gebiete in der Antarktis für sich zu beanspruchen, noch verstärkt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg begannen mehrere Staaten damit, bei der wissenschaftlichen Erforschung der Antarktis zusammenzuarbeiten. So kam es insbesondere zu gemeinsamen amerikanisch-

sowjetischen Forschungsunternehmungen. Im Internationalen Geophysikalischen Jahr 1957/58 einigten sich die späteren 12 Signatarstaaten des Vertrages auf ein gemeinsames Projekt zur wissenschaftlichen Erforschung der Umweltbedingungen der Antarktis. Die hieraus resultierende Erkenntnis gemeinsamer Ziele bewog diese Staaten auf einer von den USA einberufenen Konferenz dazu, unter Ausklammerung der Fragen der Gebietsansprüche und der wirtschaftlichen Nutzung eine vertragliche Grundlage für die gemeinsame Erforschung und friedliche Nutzung dieses Gebietes zu schaffen: den Antarktis-Vertrag.

II.

Auf deutscher Seite wurde die Bedeutung der Antarktis schon früh erkannt. Die deutsche Wissenschaft kann auf eine Reihe bedeutender Forschungsunternehmungen in der Antarktis zurückblicken:

- 1873 „Grönland“-Expedition mit der „Grönland“ unter Dallmann: Entdeckung Palmerlands und neuer Inselgruppen;
- 1874—76 „Gazelle“-Expedition mit der „Gazelle“ unter Börgen: Tiefseeuntersuchungen bei den Kerguelen;
- 1882—83 „Internationales Polarjahr“-Expedition mit „Germania“, „Moltke“ und „Marie“ unter Giese und Schröder: geophysikalische und meteorologische Untersuchungen;
- 1898—99 Deutsche Tiefsee-Expedition mit „Valdivia“ unter Chun und Schott: ozeanographische, biologische und meteorologische Untersuchungen sowie Tiefseelotungen in der Antarktis; Wiederentdeckung der Bouvet-Inseln;
- 1901—03 Deutsche Südpolarexpedition mit „Gauss“ unter Drygalski und Bidlingmaier: geologische, geophysikalische, biologische und meteorologische Untersuchungen im sog. Enderby-Quadranten;
- 1911—12 Deutsche Antarktische Expedition mit „Deutschland“ unter Filchner und Brennecke: geologische, geophysikalische, physikalische, chemische, biologische und meteorologische Untersuchungen, insbesondere im Weddell-Meer;
- 1925—26 „Deutsche Atlantische Expedition“ mit „Meteor“ unter Merz und Spieß: ozeanographische, geologische, biologische und meteorologische Untersuchungen, insbesondere Untersuchung der Verteilung der Primärproduktion im Bouvet-Gebiet;
- 1938—39 Deutsche Antarktische Expedition mit „Schwabenland“ unter Ritscher: Erforschung des Innern des antarktischen Kontinents aus der Luft sowie meteorologische, ozeanographische, geophysikalische, biologische und nautische Untersuchungen, Krillforschung.

Nach dem Zweiten Weltkrieg war diese Tradition deutscher Forschungsexpeditionen lange Zeit unterbrochen. Sie wurde erst vor kurzem wiederaufgenommen:

1975—76 Deutsche Antarktis-Expedition mit „Walther Herwig“ und „Weser“ unter Sahrhage, Krefft und Steinberg: Erforschung und Bestandsaufnahme des antarktischen Krills.

Von Oktober 1977 bis April 1978 wird eine zweite Antarktisexpedition zur Erforschung des Krill und zur Abschätzung der Krill- und Nutzfischbestände durchgeführt werden.

C. Bewertung

I. Das Interesse der Bundesrepublik Deutschland am Vertrag

Die Bundesrepublik Deutschland ist insbesondere aus folgenden Gründen am Beitritt zum Antarktis-Vertrag interessiert:

1. Zur Sicherung eines Anspruchs auf freie wissenschaftliche Forschung in der Antarktis;
2. zur aktiven Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung lebender Nahrungsreserven (die deutsche Expedition zur Krillforschung 1975/76 hat z. B. die potentielle Bedeutung des Krill für die Nahrungsmittelversorgung bewiesen);
3. zur Erleichterung des Informationsaustausches mit Ländern, die über langfristige Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen (z. B. meteorologische Forschungsvorhaben des deutschen Wetterdienstes, die globale Analysen erfordern);
4. zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung und zur Unterstützung des Verbotes von Kernexplosionen.

Diese Interessenlage begründet die Notwendigkeit des baldigen Beitritts der Bundesrepublik Deutschland zum Antarktis-Vertrag. Durch den Nachweis einer substantiellen Forschungsaktivität im Sinne des Artikels IX des Vertrages kann sich die Bundesrepublik Deutschland zu gegebener Zeit auch für die Teilnahme an den Konsultationstreffen qualifizieren. Die Entscheidung, ob und wann dieser weitere Schritt unternommen werden soll, wird auch berücksichtigen müssen, wie der sich abzeichnende Interessengegensatz zwischen den Vertragsstaaten (im wesentlichen Industrieländer) und der Dritten Welt hinsichtlich der Antarktis verlaufen wird.

II. Die wesentlichen Aspekte des Vertrages

1. Im Antarktis-Vertrag verpflichten sich die Vertragsparteien, das Gebiet südlich von 60° südlicher Breite einschließlich aller Eisbänke der ausschließlich friedlichen Nutzung zu sichern. Zu diesem Zweck sollen das Gebiet und seine Res-

ourcen geschützt werden und der freien wissenschaftlichen Erforschung erhalten bleiben. Die konkreten Maßnahmen zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis sind in der Erkenntnis begründet, daß die erforderlichen umfangreichen Arbeiten zur Erforschung dieses Gebietes die Möglichkeiten einzelner Staaten übersteigen. Zudem ist der im Vertrag vorgesehene Austausch von Erfahrungen und wissenschaftlichen Forschungsergebnissen geeignet, die Antarktisforschung den einzelstaatlichen Interessen zu entziehen und einen immer größeren Teil der Allgemeinheit an den Ergebnissen teilhaben zu lassen.

2. Die Antarktis wird durch den Vertrag nicht endgültig internationalisiert. Die einzelstaatlichen Gebietsansprüche bleiben weiter in der Schwebe. Während einige Signatarstaaten solche Ansprüche auf große Teile der Antarktis erhoben haben, erkennen andere Signatarstaaten die Gebietsansprüche in der Antarktis nicht an, haben sich aber die Geltendmachung ihrer Interessen vorbehalten.

Das frühere Deutsche Reich hat Gebietsansprüche in der Antarktis nicht erhoben, und zwar auch nicht in bezug auf das von der deutschen Antarktis-Expedition 1938/39 entdeckte Gebiet Neu-Schwabenland. Einer norwegischen Erklärung vom 14. Januar 1939, mit der ein größeres Gebiet in der Antarktis unter Einbeziehung von Neu-Schwabenland als norwegisches Hoheitsgebiet in Anspruch genommen wurde, hat die Reichsregierung am 23. Januar 1939 widersprochen und sich „bezüglich des Gebietes die volle Handlungsfreiheit vorbehalten, die sich aus den Grundsätzen des Völkerrechts ergibt“.

Konkrete Ansprüche auf das fragliche Gebiet hat das Deutsche Reich allerdings weder damals noch später erhoben. Die Bundesregierung hat lediglich im Jahre 1952 das auf die Tatsache der Entdeckung gestützte Recht zur geographischen Namensgebung für Neu-Schwabenland ausgeübt (Bekanntmachung vom 12. Juli 1952 im Bundesanzeiger Nr. 149 vom 5. August 1952).

3. Als erster Nichtrüstungsvertrag nach dem Zweiten Weltkrieg und durch die Schaffung der ersten kernwaffenfreien Zone hat der Antarktis-Vertrag Bedeutung erlangt. Die Bundesregierung bekennt sich zu einem umfassenden Verbot von Kernwaffentests und begrüßt daher jede Maßnahme, die diesem Ziel dient. Das Verbot militärischer Maßnahmen im Antarktis-Vertrag schafft die Grundlage für eine ausschließlich friedliche Nutzung der Antarktis. Jeder militärische Stützpunkt eines Staates in der Antarktis würde Konfliktsituationen verursachen und den zu Forschungszwecken erforderlichen freien Zugang zu allen Teilen dieses Gebietes beschränken.

Der Vertrag hat mit seinen umfassenden Inspektionsmöglichkeiten ein wirksames Instrumentarium geschaffen, mit dessen Hilfe die Einhaltung seiner Bestimmungen verifiziert werden kann.

4. Nach dem Vertrag gibt es zwei Kategorien von Vertragsparteien, nämlich die Signatarstaaten und solche dem Vertrag beitretenden Staaten, die teilnahmeberechtigt an Konsultationstreffen sind, sowie andere beitretende Staaten, die kein Recht zur Teilnahme an den Konsultationstreffen haben. Die an Konsultationstreffen teilnahmeberechtigten Staaten haben sich folgende Rechte vorbehalten:

- Inspektionen durch Beobachter
- Teilnahme an Konsultationstreffen
- Beschlußfassung über Empfehlungen zur Förderung der Grundsätze und Ziele des Vertrages
- Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen
- Einberufung der Überprüfungskonferenz
- Einladung von Nicht-VN-Mitgliedern zum Vertragsbeitritt.

Den später beigetretenen Staaten ist die Ausübung dieser Rechte nur möglich, wenn sie an den Konsultationstreffen teilnehmen. Nach Artikel IX Abs. 2 können beigetretene Staaten Vertreter für diese Treffen benennen, wenn und solange sie ihr Interesse durch substantielle wissenschaftliche Forschungstätigkeiten in der Antarktis beweisen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Bundesrepublik Deutschland sich zu gegebener Zeit durch ihre Forschungstätigkeit zur Teilnahme an den Konsultationstreffen qualifizieren kann.

5. Die in den Konsultationstreffen verabschiedeten Empfehlungen sind als „die Grundsätze und Ziele des Vertrages fördernde Maßnahmen“ anzusehen, die einen wesentlichen Teil des durch den Vertrag herbeigeführten Gesamtsystems der Zusammenarbeit darstellen. Sie sind, auch sofern sie

nach dem dafür vorgesehenen Verfahren (Artikel IX Abs. 4) wirksam geworden sind, nicht Vertragsbestandteil; vielmehr müssen nach der Logik des Vertrages die beitretenden Staaten, ebenso wie die ursprünglichen Signatarstaaten, prüfen, ob sie die bis dahin beschlossenen Empfehlungen als für sich verbindlich anerkennen können. Die Bundesregierung wird diese Entscheidungen nach dem Einzelfall treffen.

Die inhaltliche Bedeutung der Empfehlungen liegt darin, daß sie rechtliche Vorkehrungen zum Schutz von Fauna und Flora schaffen und einheitliche Maßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit in allen Forschungsbereichen vorsehen.

III. Zusammenfassung

Wegen der unterschiedlichen Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der 12 Signatarstaaten und der beitretenden Staaten mit Konsultativstatus einerseits und der beitretenden Staaten ohne Konsultativstatus andererseits vermag der Antarktis-Vertrag nicht in jeder Hinsicht zu befriedigen. Er hat sich bisher jedoch als ein wirksames Instrument zur Sicherung der ungestörten wissenschaftlichen Erforschung dieses Gebietes erwiesen. Die Zusammenarbeit zahlreicher Staaten bei der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis ermöglicht es, alle Bereiche in die Untersuchungen einzubeziehen, wozu einzelstaatliche Initiativen nicht in der Lage wären. Das Verbot aller militärischen Maßnahmen und jeglicher Kernexplosionen in der Antarktis entspricht unserer politischen Zielsetzung.

Der Beitritt zu diesem Vertrag sichert unsere Interessen an diesem Gebiet und eröffnet uns die Möglichkeit, nach Aufnahme in die Konsultationsrunde die internationale Zusammenarbeit innerhalb des Antarktis-Vertrags mitzugestalten.

Anlage 1 zur Denkschrift

Antarktis-Vertrag**Liste der Mitgliedstaaten**

— Stand: 24. Oktober 1977 —

Staat	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde	Datum der Hinterlegung der Beitrittserklärung
Argentinien	23. 6. 1961	
Australien	23. 6. 1961	
Belgien	26. 7. 1960	
Brasilien		16. 5. 1975
Chile	23. 6. 1961	
Dänemark		20. 5. 1965
DDR		19. 11. 1974
Frankreich	16. 9. 1960	
Japan	4. 8. 1960	
Niederlande		30. 3. 1967
Neuseeland	1. 11. 1960	
Norwegen	24. 8. 1960	
Polen		8. 6. 1961
Rumänien		15. 9. 1971
Sowjetunion	2. 11. 1960	
Südafrika	21. 6. 1960	
Tschechoslowakei		14. 6. 1962
USA	18. 8. 1960	
Vereinigtes Königreich	31. 5. 1960	

Anlage 2 zur Denkschrift

Empfehlungen der Beratenden Tagungen zum Antarktis-Vertrag**Übersicht über die Thematik der Empfehlungen****I. Beratende Tagung (Canberra, 10.—24. 7. 1961)**

- I-I/VII Austausch von Informationen über wissenschaftliche Programme
- I-VIII Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora (Allgemeine Regeln)
- I-IX Historische Stätten
- I-X Hilfe in Notfällen
- I-XI Fernmeldewesen
- I-XII Postverkehr
- I-XIII Austausch von Informationen über Kernausrüstungen und -techniken
- I-XIV Verwaltungsvereinbarungen für Beratende Tagungen
- I-XV Zweite Beratende Tagung
- I-XVI Vorbereitungen für Beratende Tagungen (Erklärungen der Delegationen)

II. Beratende Tagung (Buenos Aires, 18.—28. 7. 1962)

- II-I Austausch wissenschaftlicher Daten
- II-II wie I-VIII
- II-III wie I-XI
- II-IV Austausch von Informationen über Operationen
- II-V Symposion über Nachschubprobleme
- II-VI Änderungen der gemeldeten Tätigkeiten
- II-VII Versand wissenschaftlichen Materials
- II-VIII Internationale Jahre der Ruhigen Sonne (1964/65)
- II-IX Empfehlungen Beratender Tagungen
- II-X Dritte Beratende Tagung

III. Beratende Tagung (Brüssel, 2.—13. 6. 1964)

- III-I Informationen über Landeeinrichtungen für Luftfahrzeuge
- III-II Notifikation nicht besetzter Schutzhütten
- III-III Nachschub
- III-IV Nächste Tagung
- III-V Fernmeldewesen
- III-VI Fragen im Zusammenhang mit Tagungen von Fachleuten
- III-VII Annahme genehmigter Empfehlungen
- III-VIII Vereinbarte Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora (als gesonderter völkerrechtlicher Vertrag),
- III-IX Einstweilige Richtlinien zur Erhaltung der Fauna und Flora
- III-X Interesse von SCAR an der Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora
- III-XI Pelagischer Robbenfang und Tierfang auf Packeis

IV. Beratende Tagung (Santiago, 3.—18. 11. 1966)

- IV-1 Besondere Schutzgebiete: Taylor Rookery
- IV-2 Besondere Schutzgebiete: Rookery Inseln
- IV-3 Besondere Schutzgebiete: Ardery-Insel und Odbert-Insel
- IV-4 Besondere Schutzgebiete: Sabrina-Insel, Balleny-Inseln
- IV-5 Besondere Schutzgebiete: Beaufort-Insel, Ross-See
- IV-6 Besondere Schutzgebiete: Cape Crozier, Ross-Insel

- IV-7 Besondere Schutzgebiete: Cape Hallett, Victoria-Land
- IV-8 Besondere Schutzgebiete: Dion-Inseln
- IV-9 Besondere Schutzgebiete: Green-Insel
- IV-10 Besondere Schutzgebiete: Byers-Halbinsel
- IV-11 Besondere Schutzgebiete: Cape Shirreff
- IV-12 Besondere Schutzgebiete: Fildes-Halbinsel
- IV-13 Besondere Schutzgebiete: Moe-Insel
- IV-14 Besondere Schutzgebiete: Lynch-Insel
- IV-15 Besondere Schutzgebiete: Südliche Powell-Insel und angrenzende Inseln
- IV-16 Besonders geschützte Arten: Pelzrobben
- IV-17 Besonders geschützte Arten: Ross-Robbe
- IV-18 Zusammenarbeit bei der Durchführung des Artikels VI der Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora (Empfehlung III-VIII)
- IV-19 Durchführung des Artikels XII Abs. 1 der Vereinbarten Maßnahmen
- IV-20 Einstweilige Richtlinien zur Erhaltung der Fauna und Flora
- IV-21 Einstweilige Richtlinien für die freiwillige Kontrolle des pelagischen Robbenfangs in der Antarktis
- IV-22 Interesse von SCAR am pelagischen Robbenfang in der Antarktis
- IV-23 Zeitpunkt des Informationsaustausches
- IV-24 Sachverständigentagungen
- IV-25 Tagungen über Nachschubfragen
- IV-26 Fernmeldewesen
- IV-27 Auswirkungen des Antarktis-Tourismus
- IV-28 Nächste Tagung
(Außerdem: Erläuternde Erklärung zu Empfehlung III-VII)

V. Beratende Tagung (Paris, 18.—29. 11. 1968)

- V-1 Ausgabe einer Erinnerungsmarke
- V-2 Maßnahmen zur Verbesserung des Fernmeldewesens in der Antarktis
- V-3 Südlicher Ozean
- V-4 Historische Denkmäler
- V-5 Besondere Schutzgebiete: Fildes Halbinsel
- V-6 Änderung der nach Empfehlung III-VIII angenommenen vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora
- V-7 Vorschläge von SCAR zur Überprüfung der Einstweiligen Richtlinien zur freiwilligen Kontrolle des pelagischen Robbenfangs in der Antarktis
- V-8 Prüfung des Entwurfs eines Übereinkommens zur Kontrolle des pelagischen Robbenfangs in der Antarktis
- V-9 Sechste Beratende Tagung zum Antarktis-Vertrag

VI. Beratende Tagung (Tokio, 19.—31. 10. 1970)

- VI-1 Fernmeldewesen in der Antarktis
- VI-2 Austausch von Informationen über Fernmeldeeinrichtungen
- VI-3 Antarktis-Meteorologie
- VI-4 Einwirkung des Menschen auf die antarktische Umwelt
- VI-5 Verwendung von Radioisotopen in der Antarktis
- VI-6 Koordinierung der wissenschaftlichen Untersuchungen in der Antarktis, die eine Verwendung von Radioisotopen erfordern
- VI-7 Auswirkungen des Tourismus und nichtstaatlicher Expeditionen in das Gebiet des Antarktis-Vertrages
- VI-8 Genehmigungen zum Betreten der besonderen Schutzgebiete
- VI-9 Daten über die Erhaltung der Fauna und Flora
- VI-10 Besonderes Schutzgebiet: Coppermin-Halbinsel, Robert-Insel
- VI-11 Neue Inseln

- VI-12 Wissenschaftliche Forschungsraketen
- VI-13 Austausch von Informationen über ozeanographische Forschung
- VI-14 Historische Denkmäler
- VI-15 Siebte Beratende Tagung zum Antarktis-Vertrag

VII. Beratende Tagung (Wellington, 30. 10.—10. 11. 1972)

- VII-1 Die Einwirkung des Menschen auf die antarktische Umwelt
- VII-2 Überprüfung der besonderen Schutzgebiete
- VII-3 Stätten von besonderem wissenschaftlichen Interesse
- VII-4 Auswirkungen des Tourismus und nichtstaatlicher Expeditionen in das Gebiet des Antarktis-Vertrages
- VII-5 Einbringen von Labortieren und -pflanzen
- VII-6 Bodenschätze der Antarktis — Auswirkungen einer Erforschung der Bodenschätze
- VII-7 Fernmeldewesen in der Antarktis
- VII-8 Zusammenarbeit im Verkehrswesen
- VII-9 Historische Denkmäler

VIII. Beratende Tagung (Oslo, 9.—20. 6. 1975)

- VIII-1 Besondere Schutzgebiete: Litchfield-Insel
- VIII-2 Überprüfung der besonderen Schutzgebiete
- VIII-3 Stätten von besonderem wissenschaftlichen Interesse
- VIII-4 Einstweilige Richtlinien zu VIII-3
- VIII-5 Genehmigungen zum Betreten der besonderen Schutzgebiete
- VIII-6 Jährlicher Informationsaustausch
- VIII-7 Zusammenarbeit im Verkehrswesen
- VIII-8 Tätigkeit von Staaten, die nicht beratende Vertragsparteien sind
- VIII-9 Auswirkungen des Tourismus und nichtstaatlicher Expeditionen in das Gebiet des Antarktis-Vertrages
- VIII-10 Lebende Meeresschätze der Antarktis
- VIII-11 Einwirkungen des Menschen auf die antarktische Umwelt
- VIII-12 Beseitigung atomaren Abfalls
- VIII-13 Die antarktische Umwelt
- VIII-14 Bodenschätze der Antarktis — Auswirkungen einer Erforschung der Bodenschätze

IX. Beratende Tagung (London, 19. 9.—7. 10. 1977)

- IX-1 Bodenschätze der Antarktis
- IX-2 Lebende Meeresschätze der Antarktis
- IX-3 Verbesserung des Fernmeldewesens in der Antarktis
- IX-4 Zusammenarbeit im Verkehrswesen
- IX-5 Einwirkung des Menschen auf die antarktische Umwelt
- IX-6 Verschmutzung der antarktischen Meeresumwelt durch Öl
Schlußbericht

(Übersetzung)

Erste Beratende Tagung zum Antarktis-Vertrag**Canberra, 10. bis 24. Juli 1961****Wortlaut der Empfehlungen****I-I****[Austausch von Informationen
über wissenschaftliche Programme]¹⁾**

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, den weiteren Austausch von Informationen über geplante wissenschaftliche Programme zu erleichtern, wie er derzeit durch den Sonderausschuß für Antarktis-Forschung²⁾ (SCAR) und durch andere Mitgliedverbände und Ausschüsse des Internationalen Rates Wissenschaftlicher Vereinigungen (ICSU) erfolgt, sowie durch sonstige Mittel, welche die Bereitstellung dieser Informationen ermöglichen.

I-II**[Austausch wissenschaftlichen Personals]**

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, auf der Grundlage zweiseitiger Vereinbarungen den weiteren Austausch wissenschaftlichen Personals zwischen ihren Expeditionen zu fördern und alle ihre Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die dazu dienlich sein können.

I-III**[Austausch wissenschaftlicher Daten]**

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, den Austausch von Beobachtungen und Ergebnissen aus der Antarktis und den Zugang zu ihnen durch die anerkannten internationalen Datenerfassungsstellen sowie durch sonstige Mittel zu fördern, die geeignet sind, den Austausch dieser Informationen und den ungehinderten Zugang zu ihnen sicherzustellen.

I-IV**[SCAR]**

Unbeschadet der Rechte der Regierungen, die von ihnen zur Erreichung der im Vertrag gesetzten Ziele der wissenschaftlichen Zusammenarbeit für notwendig erachteten Vereinbarungen zu treffen, stimmen die Vertreter darin überein,

1. daß der ungehinderte Austausch von Informationen und Meinungen zwischen den an SCAR teilnehmenden Wissenschaftlern und die von diesem Gremium ausgearbeiteten Empfehlungen über wissenschaftliche Programme und Zusammenarbeit einen äußerst wertvollen Beitrag zur internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit in der Antarktis darstellen;
2. daß SCAR, da seine Tätigkeiten zu denjenigen gehören, die in Artikel III des Vertrags ins Auge gefaßt sind, ermutigt werden soll, seine beratende Arbeit

fortzusetzen, welche die internationale Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung so wirksam erleichtert hat.

I-V**[Internationale Organisationen]**

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, jede für sich die Arbeit internationaler Organisationen, die ein wissenschaftliches oder technisches Interesse an der Antarktis haben, einschließlich der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, zu ermutigen und auf der Grundlage der Zweiseitigkeit die Herstellung und Entwicklung auf Zusammenarbeit gegründeter Arbeitsbeziehungen mit diesen Organisationen zu fördern.

In diesem Zusammenhang nehmen die Vertreter Kenntnis von dem Schreiben des Generalsekretärs der Weltorganisationen für Meteorologie vom 28. Juni 1961 an den australischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, das auf der Tagung in Umlauf gesetzt wurde. Sie begrüßen das Angebot der Weltorganisationen für Meteorologie zur Zusammenarbeit in Fragen der Meteorologie sowie der Sammlung und Weitergabe meteorologischer Daten in der Antarktis und empfehlen ihren Regierungen, über ihre Vertreter in jener Organisation eine Zusammenarbeit in diesen Bereichen herbeizuführen.

I-VI**[Austausch von Informationen über Operationen]**

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, die nach Artikel VII Absatz 5 vorzulegenden Informationen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Jahr, spätestens jedoch vor Ende November jeden Jahres, zwischen den Regierungen auf diplomatischem Weg auszutauschen und in diese Informationen folgendes aufzunehmen:

1. Name, Typ, Anzahl, Beschreibung und Ausrüstung der Schiffe, Luftfahrzeuge und sonstigen Fahrzeuge, die in die Antarktis entsandt worden sind oder werden sollen, sowie Auskünfte über militärisches Material, soweit vorhanden, und seinen Standort in der Antarktis;
2. Zeitpunkt des Aufbruchs von Expeditionen in die Antarktis, Zeitpunkt ihres Eintreffens, Aufenthaltsdauer, Reiseweg nach und von der Antarktis sowie die innerhalb der Antarktis eingehaltenen Routen;
3. Name, Standort und Zeitpunkt der Eröffnung von Stützpunkten und Hilfsstationen der Vertragspartei, die in der Antarktis errichtet worden sind oder errichtet werden sollen, wobei anzugeben ist, ob sie im Sommer und/oder Winter benutzt werden sollen;
4. die Namen der Kommandeure der einzelnen Stützpunkte, Hilfsstationen, Schiffe und Luftfahrzeuge; Anzahl, Beruf und Spezialgebiet des Personals (einschließlich des von anderen Regierungen abgeordneten Personals), das in den einzelnen Stützpunkten und

¹⁾ Überschriften: Die Empfehlungen der Ersten Beratenden Tagung haben keine Überschriften. Die Überschriften in eckigen Klammern wurden jedoch zur Erleichterung der Bezugnahme und zur Aufstellung eines Inhaltsverzeichnisses eingefügt. Für die Auslegung der Empfehlungen sind die Überschriften unerheblich.

²⁾ Jetzt: Wissenschaftlicher Ausschuß für Antarktis-Forschung.

Hilfsstationen und an Bord der Schiffe und Luftfahrzeuge stationiert ist oder stationiert wird, darunter die Anzahl des Personals, das den Streitkräften angehört, wobei der Dienstgrad der Offiziere und der Name und die berufliche Zuordnung des auf wissenschaftlichem Gebiet tätigen Personals anzugeben sind;

5. Anzahl und Art der im Besitz des Personals befindlichen Waffen;
6. das Programm für die in den einzelnen Stützpunkten und Hilfsstationen und an Bord der Schiffe und Luftfahrzeuge durchgeführte oder geplante Arbeit, einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen, sowie das oder die Einsatzgebiete, für die das Programm aufgestellt ist;
7. die hauptsächliche wissenschaftliche Ausrüstung;
8. Transporteinrichtungen und Nachrichtengerät für den Einsatz in der Antarktis;
9. Einrichtungen zur Hilfeleistung;
10. Meldung von Expeditionen in die Antarktis, die zwar nicht von der Vertragspartei selbst, wohl aber in ihrem Hoheitsgebiet organisiert werden oder von dort ihren Ausgang nehmen.

I-VII

[Austausch von Informationen über Nachschubprobleme]

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, sich zu einem Austausch von Informationen über Nachschubprobleme zu verpflichten. Dazu gehören Informationen über die Planung und Errichtung von Gebäuden und Landebahnen, die Sicherung der Energieversorgung, die Leistungsfähigkeit von Luftfahrzeugen, Schiffen, Traktoren und sonstigen Fahrzeugen, die Versorgungsmethoden für Küsten- und Inlandsstationen, die Beförderung und Handhabung von Fracht unter antarktischen Bedingungen, Nahrungsmittel und Kälteschutzkleidung. Sie empfehlen ferner, die Einberufung einer Tagung oder eines Symposions von Sachverständigen in Erwägung zu ziehen, die sich mit der Frage des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Organisation von Expeditionen sowie der Bereitstellung und Beförderung des Nachschubs befassen, und die Vorschläge für die Einberufung einer solchen Tagung oder eines solchen Symposions auf oder vor der nächsten Beratenden Tagung zum Vertrag zu erörtern.

I-VIII

[Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora]

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen,

- i) die zwingende Notwendigkeit anzuerkennen, daß Maßnahmen zur Erhaltung der lebenden Schätze in dem Vertragsgebiet und zu deren Schutz vor unkontrollierter Zerstörung oder Beeinträchtigung durch den Menschen getroffen werden;
- ii) den Informationsaustausch und die internationale Zusammenarbeit zur Förderung wissenschaftlicher Studien über das Leben in der Antarktis als wesentliche Grundlage für langfristige Erhaltungsmaßnahmen zu ermutigen;
- iii) alle in das Gebiet kommenden Personen auf die Notwendigkeit hinzuweisen, die lebenden Schätze zu schützen;
- iv) über die zweckmäßigste Form zu beraten, in der zu gegebener Zeit international vereinbarte Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der lebenden Schätze der Antarktis einzuführen sind, wobei die Erörterungen auf der Ersten Beratenden Tagung und die dort vorgelegten Dokumente zu berücksichtigen sind;

- v) als einstweilige Maßnahme und soweit dies nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und bindenden völkerrechtlichen Übereinkünften möglich ist, allgemeine Verhaltensregeln auf der Grundlage der beigefügten Erklärung, die ein Auszug aus den im Bericht der Tagung von Cambridge von August 1960 enthaltenen Empfehlungen des SCAR ist, zu erlassen;
- vi) Informationen über alle auf Grund dieser Empfehlung unternommenen wesentlichen Schritte im Hinblick auf die nächste antarktische Saison auszutauschen;
- vii) diese Frage auf die Tagesordnung der nächsten Beratenden Tagung zu setzen.

Allgemeine Verhaltensregeln für die Erhaltung und den Schutz der lebenden Schätze in der Antarktis

(1) Die in der Antarktis heimischen Tiere und Pflanzen dürfen nicht unnötig gestört und nicht vernichtet oder verletzt werden. Ausnahmen werden in einem streng kontrollierten Ausmaß, so daß die örtlichen Bestände nicht erschöpft werden, und nur zu folgenden Zwecken zugelassen:

- a) Sammlung und Untersuchung zu wissenschaftlichen Zwecken;
- b) Nahrung (z. B. Fleisch, Eier) für Menschen und Hunde;
- c) lebende Exemplare für zoologische Gärten;
- d) Mitnahme einer streng begrenzten Anzahl — insbesondere durch natürliche Ursachen ums Leben gekommener — Exemplare zu privaten Zwecken.

Die Ausnahmen unter den Buchstaben c und d gelten zur Zeit nicht für Pelzrobben.

(2) Fremde Formen von Flora und Fauna sollen vorsätzlich nur unter strenger Kontrolle dorthin verbracht werden, wobei ihre Überlebenschancen, ihre Fortpflanzungsfähigkeit und ihre Nutzbarmachung durch den Menschen zu berücksichtigen sind.

(3) Folgende Tätigkeiten sollen zur Vermeidung ernster Schäden für die freilebenden Tiere und Pflanzen geregelt werden:

- a) Hunde frei herumlaufen zu lassen;
- b) mit Hubschraubern und sonstigen Luftfahrzeugen in einer Weise zu fliegen, daß Vogel- und Robbenkolonien unnötig gestört werden, oder in der Nähe solcher Kolonien (z. B. im Umkreis von 200 m) zu landen;
- c) mit Fahrzeugen unnötig dicht an die Brutstätten der Vögel und die Fortpflanzungsplätze der Robben heranzufahren;
- d) in der Nähe von Brutstätten der Vögel und der Fortpflanzungsplätze der Robben Sprengstoffe zu verwenden oder Schußwaffen abzufeuern;
- e) die Brutstätten der Vögel und die Fortpflanzungsplätze der Robben durch dauernde Beobachtung durch Menschen zu Fuß zu stören;
- f) Öl aus Schiffen in einer Weise abzulassen, die für die in der Antarktis heimischen Tiere und Pflanzen schädlich ist.

I-IX

[Historische Stätten]

Unter entsprechender Berücksichtigung des Artikels IV des Vertrags empfehlen die Vertreter

1. den an Grabstellen, Gebäuden oder Gegenständen von historischer Bedeutung interessierten Regierungen, einander nach Bedarf über deren Wiederherstellung oder Erhaltung zu konsultieren;

2. den Regierungen, sachdienliche Berichte über den Zustand derartiger Grabstätten, Gebäude oder Gegenstände von historischer Bedeutung sowie über eine etwa bereits durchgeführte Wiederherstellung auszutauschen;
3. den Regierungen, alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Grabstätten, Gebäude oder Gegenstände von historischer Bedeutung vor Beschädigung und Zerstörung zu ergreifen.

I-X

[Hilfe in Notfällen]

Die Vertreter bekräftigen den traditionellen Grundsatz der Antarktis, wonach Expeditionen bei einem notbedingten Hilfeersuchen jede denkbare Hilfe leisten, und empfehlen ihren Regierungen, die Durchführung von Konsultationen untereinander zu erwägen und die Angelegenheit zu gegebener Zeit auf einer Tagung qualifizierter Sachverständiger zur Diskussion zu stellen.

I-XI

[Fernmeldewesen]

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen,

1. möglichst bald eine Tagung von Fachleuten für Funkverbindungen in der Antarktis einzuberufen;
2. auf dieser Fachtagung die im Vertragsgebiet für wissenschaftliche, technische und sonstige Zwecke erforderlichen Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Verwendung erörtern zu lassen;
3. auf der Tagung folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - a) die Bedürfnisse der Regierungen;
 - b) den Standpunkt der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, die ein wissenschaftliches oder technisches Interesse an Fernmeldeverbindungen in der Antarktis haben;
 - c) die einschlägigen Empfehlungen der Fernmelde-Arbeitsgruppe des SCAR;
 - d) die Erfahrungen der verschiedenen Expeditionen in die Antarktis;
4. auf der Tagung folgende Themen untersuchen und darüber Empfehlungen ausarbeiten zu lassen:
 - i) Leitwege, mit denen den Bedürfnissen der Benutzer am wirksamsten entsprochen werden kann;
 - ii) Formen der Übertragung;
 - iii) der für einen brauchbaren Empfang erforderliche Leistungsbedarf;
 - iv) Rationalisierung der Übermittlungspläne und Bestimmung der Dringlichkeit des Fernmeldeverkehrs unter normalen Bedingungen und nach Totalausfall;
 - v) neue Entwicklungen auf dem Gebiet des Fernmeldewesens in bezug auf antarktische Bedürfnisse;
 - vi) Notfunkverfahren;
 - vii) sonstige einschlägige Themen allgemeintechnischer oder verkehrstechnischer Art;
5. einander zu konsultieren über Zeitpunkt, Ort und endgültige Tagesordnung der Tagung sowie über die Frage, welche Sonderorganisationen und sonstigen internationalen Organisationen nach Absatz 3 Buchstabe b über die Tagung informiert und zur Entscheidung von Beobachtern aufgefordert werden sollen.

I-XII

[Postverkehr]

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen,

1. die Zusammenarbeit zwischen den Expeditionen im Vertragsgebiet bei der Sammlung und Verteilung der Post für Mitglieder der Expeditionen zu fördern;
2. einander über Gelegenheiten zur Beförderung von Postsendungen zu und von den Stationen im Vertragsgebiet zu unterrichten;
3. einander im Hinblick auf Vereinbarungen über weitere praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Postverkehrs im Vertragsgebiet zu konsultieren.

I-XIII

[Austausch von Informationen über Kernausrüstungen und -techniken]

Unter Berücksichtigung des Artikels V des Antarktis-Vertrags empfehlen die Vertreter ihren Regierungen, auf jede für wünschenswert erachtete Weise Informationen über die Anwendung von Kernausrüstungen und -techniken im Vertragsgebiet auszutauschen.

I-XIV

[Verwaltungsvereinbarungen für Beratende Tagungen]

Bis zur Annahme weiterer Empfehlungen auf einer zukünftigen Tagung über die bei Beratenden Tagungen nach Artikel IX des Vertrags anzuwendenden Verfahren empfehlen die Vertreter ihren Regierungen folgende einstweilige Maßnahmen:

1. Die Regierung des Gastlands der derzeitigen Tagung sendet jeder der Teilnehmerregierungen eine beglaubigte Abschrift des Schlußberichts mit dem verbindlichen Wortlaut aller auf der Tagung vereinbarten und angenommenen Dokumente. Sie sendet ferner den übrigen Teilnehmerregierungen sonstige die Tagung betreffende Dokumente, kommt jedem zusätzlichen Ersuchen nach oder beantwortet alle Fragen zu dem Thema und liefert alle Informationen, welche die Teilnehmerregierungen nachträglich über die Erste Beratende Tagung oder die dort abgegebenen Empfehlungen anfordern;
2. die Regierung des Landes, in dem die nächste Tagung abgehalten werden soll, konsultiert die anderen zur Teilnahme an den Beratenden Tagungen berechtigten Regierungen über die vorläufige Tagesordnung und den Eröffnungstermin der Tagung;
3. die Regierungen konsultieren einander nach Bedarf auf diplomatischem Weg über Fragen von allgemeinem Interesse im Zusammenhang mit dem Vertragsgebiet, darunter auch über Fragen, die etwa auf künftigen Beratenden Tagungen zur Beratung vorgeschlagen werden;
4. die Notifikationen der Regierungen über die Genehmigung der auf den Beratenden Tagungen angenommenen Empfehlungen werden auf diplomatischem Weg allen übrigen Regierungen übermittelt, die zur Teilnahme an den Beratenden Tagungen berechtigt sind;
5. die im Antarktis-Vertrag bezeichnete Verwarrrregierung unterrichtet alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten, sobald eine Empfehlung nach Artikel IX Absatz 4 des Vertrags von allen Vertragsparteien genehmigt worden ist, deren Vertreter zur Teilnahme an der zur Erörterung dieser Empfehlung abgehaltenen Tagung berechtigt waren.

I-XV**[Zweite Beratende Tagung]**

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, das Angebot der Delegation Argentiniens anzunehmen, die Stadt Buenos Aires zum Veranstaltungsort der Zweiten Beratenden Tagung nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags zu machen, die zu einem von den Teilnehmerregierungen gemeinsam zu beschließenden Zeitpunkt stattfinden wird.

I-XVI**[Vorbereitungen für Beratende Tagungen]**

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, Berichte, Studien und sonstige Dokumentationen, darunter bestimmte Vorschläge oder Empfehlungsentwürfe, die eine Teilnehmerregierung der nächsten Beratenden Tagung vorzulegen wünscht, allen zur Teilnahme an dieser Beratenden Tagung berechtigten Regierungen auf diplomatischem Weg spätestens einen Monat vor der Tagung zugehen zu lassen, außer in dringenden Fällen.

[Erklärungen der Delegationen]

Zu Empfehlung I-IX erklärte die französische Delegation, die französische Regierung wünsche, dem Wort „Gegenstand“ eine recht weitreichende Bedeutung zu geben.

Zu Empfehlung I-XII erklärte die Delegation des Vereinigten Königreichs, daß nach ihrer Auffassung die Regierungen bei der gegenseitigen Konsultierung im Hinblick auf Vereinbarungen über weitere praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Postverkehrs im Vertragsgebiet folgende Maßnahmen berücksichtigen sollen:

- a) Brief- oder Postsendungen — mit Ausnahme philatelistischer Post —, die an antarktische Stationen im Besitz anderer Teilnehmerstaaten gerichtet sind, zur Beförderung in die Antarktis mit allen verfügbaren Verkehrsmitteln anzunehmen;

- b) das Internationale Büro des Weltpostvereins aufzufordern, anderen Postverwaltungen zu raten, die an eine antarktische Station gerichteten Briefsendungen der Postverwaltung des Staates, in dessen Besitz sich die Station befindet, zur Weiterbeförderung zuzuleiten;
- c) Briefsendungen aus einer von einem anderen Teilnehmerstaat besetzten antarktischen Station, die mit Briefmarken dieses Staates versehen sind, als ausreichend frankiert anzuerkennen;
- d) derart frankierte Briefsendungen zur Beförderung aus der Antarktis mit allen verfügbaren Verkehrsmitteln zum geeignetsten Postauschamt in einem Teilnehmerstaat anzunehmen;
- e) Briefsendungen von dem Austauschamt entsprechend den Bestimmungen des Weltpostvertrags, insbesondere den Bestimmungen über Durchgangszahlungen, zu ihrem Bestimmungsort weiterzubefördern;
- f) sofern eine Frankierung in der üblichen Weise erfolgt ist, dem Personal jeder von einem anderen Teilnehmerstaat besetzten antarktischen Station ihre Postdienste zur Verfügung zu stellen, wenn das Personal aus irgendwelchen Gründen daran gehindert ist, zur Frankierung seiner Briefsendungen die Briefmarken jenes Staates zu benutzen.

Zu Empfehlung I-XIII erklärte die chilenische Delegation, nach ihrer Auffassung bewirke die Erklärung keineswegs eine Änderung des Artikels V des Antarktis-Vertrags, und erklärte die französische Delegation, nach ihrer Ansicht solle der Informationsaustausch auch der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Kenntnis gebracht werden, wenn die Regierungen dies für angebracht hielten.

Zu Empfehlung I-XIV gab die Delegation von Neuseeland der Hoffnung Ausdruck, daß Konsultationen nach den Absätzen 2 und 3 in einer Hauptstadt stattfinden werden, in der Neuseeland eine diplomatische Vertretung unterhält.

**(16) Empfehlungen, die auf der Ersten Beratenden Tagung in Canberra
vom 10. bis 24. Juli 1961 angenommen worden sind**

Tag des Inkrafttretens: 30. April 1962

Staat	Zeitpunkt der Genehmigung durch die Regierung laut Notifikation an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
Argentinien	20. September 1961
Australien	6. Oktober 1961
Belgien	16. Februar 1962
Chile	19. April 1962
Frankreich	6. März 1962
Japan	20. Januar 1962
Neuseeland	4. Oktober 1961
Norwegen	2. März 1962
Südafrika	30. April 1962
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	15. Dezember 1961
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	1. Dezember 1961
Vereinigte Staaten von Amerika	12. Dezember 1961

Zweite Beratende Tagung zum Antarktis-Vertrag**Buenos Aires, 18. bis 28. Juli 1962****Wortlaut der Empfehlungen****II-I****[Austausch wissenschaftlicher Daten]¹⁾**

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, in Übereinstimmung mit Artikel III des Antarktis-Vertrags und im Licht der von SCAR abgegebenen Empfehlungen Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen,

1. daß die Übermittlung der in der Antarktis von 1957 bis 1959, gegebenenfalls bis 1960, durchgeführten Beobachtungen von den wissenschaftlichen Organisationen an die anerkannten internationalen Datenerfassungsstellen bis zum 1. Juli 1963 oder bis zu einem möglichst frühen Zeitpunkt danach abgeschlossen wird;
2. a) daß wissenschaftliche Beobachtungen und Ergebnisse in allen wissenschaftlichen Disziplinen, die von Expeditionen irgendwo in der Antarktis erzielt worden sind, ungehindert zur Verfügung gestellt und ausgetauscht werden;
- b) daß diese Beobachtungen und Ergebnisse umgehend, möglichst innerhalb eines Jahres, nachdem jedes Land die Daten aus der Antarktis erhalten hat, den anerkannten internationalen Datenerfassungsstellen, sofern solche vorhanden sind, übermittelt werden;
3. a) daß die veröffentlichten Ergebnisse der Antarktis-Forschung, die seit Beginn des internationalen Geophysikalischen Jahres durchgeführt wurden, ungehindert zur Verfügung gestellt werden;
- b) daß die bereits erschienenen Veröffentlichungen den anerkannten internationalen Datenerfassungsstellen vor dem 1. Juli 1963 übermittelt werden;
- c) daß künftige Veröffentlichungen diesen Stellen innerhalb von zwei Monaten nach ihrem Erscheinen oder zu einem möglichst frühen Zeitpunkt danach übermittelt werden.

II-II**[Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora]**

Eingedenk und in Bekräftigung der Empfehlung I-VIII der Ersten Beratenden Tagung und unter Bekundung ihrer Überzeugung, daß die jener Empfehlung beigefügten allgemeinen Verhaltensregeln gewissenhaft eingehalten werden sollten, empfehlen die Vertreter ihren Regierungen,

- a) Informationen über die von ihnen angenommenen Maßnahmen zum Schutz der lebenden Schätze in der Antarktis zu sammeln und auszutauschen;
- b) den weiteren Austausch und die weitere Auswertung von Informationen über den derzeitigen Zustand der lebenden Schätze in der Antarktis zu fördern;

¹⁾ Überschriften: Die Empfehlungen der Zweiten Beratenden Tagung haben keine Überschriften. Die Überschriften in eckigen Klammern wurden jedoch zur Erleichterung der Bezugnahme und zur Aufstellung eines Inhaltsverzeichnisses eingefügt. Für die Auslegung der Empfehlungen sind die Überschriften unerheblich.

- c) einander zu konsultieren im Hinblick auf die angemessene und möglichst baldige Einführung wirksamer und international vereinbarter Maßnahmen auf diesem Gebiet;
- d) bei diesen Konsultationen die der Empfehlung I-VIII der Ersten Beratenden Tagung beigefügten Verhaltensregeln sowie die zu diesem Thema von SCAR abgegebenen Empfehlungen, den von der Delegation des Vereinigten Königreichs im Dokument P.3 der Zweiten Beratenden Tagung vorgelegten Vorschlag und die im Verlauf der Diskussion über dieses Thema von den Delegationen zum Ausdruck gebrachten Ansichten zu berücksichtigen;
- e) während der Sitzungen zur Vorbereitung der Dritten Beratenden Tagung daranzugehen, auf der Grundlage der oben aufgestellten Grundsätze den Wortlaut für Maßnahmen auf diesem Gebiet zu entwerfen, der jener Beratenden Tagung vorzulegen ist, damit sie ihn annimmt und den Regierungen empfiehlt.

II-III**[Fernmeldewesen]**

Unter Hinweis auf Empfehlung I-XI der Ersten Beratenden Tagung über Funkverbindungen in der Antarktis empfehlen die Vertreter ihren Regierungen, die vorgeschlagene Tagung von Fachleuten für Funkverbindungen in der Antarktis zwischen dem 1. Mai und dem 31. August 1963 zu einer Zeit und an einem Ort einzuberufen, die noch festzulegen sind.

II-IV**[Austausch von Informationen über Operationen]**

Nach Artikel VII Absatz 5 des Antarktis-Vertrags empfehlen die Vertreter ihren Regierungen, darum bemüht zu sein, entsprechend den Angaben in Empfehlung I-VI der Ersten Beratenden Tagung und innerhalb der dort genannten Fristen sofortige und vollständige Informationen über ihre Tätigkeiten in der Antarktis zu übermitteln.

II-V**[Symposium über Nachschubprobleme]**

In Anbetracht der Empfehlung I-VII der Ersten Beratenden Tagung, die eines der Ziele des Antarktis-Vertrags erreichen sollte, nämlich die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen zu schaffen, und im Hinblick auf das von SCAR organisierte Symposium über Nachschubfragen, das bald stattfinden wird, empfehlen die Vertreter ihren Regierungen,

- a) daß eine Tagung oder ein Symposium von Sachverständigen abgehalten wird, um den derzeitigen Wissensstand auf dem Gebiet der Organisation von Expeditionen sowie der Bereitstellung und Beförderung des Nachschubs zu überprüfen und auszuwerten;

- b) daß während der Vorbereitungen für die nächste Beratende Tagung Konsultationen durchgeführt werden, um Zeit, Ort, Organisation und Tagesordnung für **eine** derartige Tagung oder ein derartiges Symposium angemessen festzulegen.

II-VI

[Änderungen der gemeldeten Tätigkeiten]

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, möglichst bald, auf jeden Fall vor dem 30. Juni jedes Jahres, auf diplomatischem Weg über etwaige Ausweitungen, Einschränkungen oder sonstige Veränderungen im Bereich der nach Artikel VII Absatz 5 des Antarktis-Vertrags und nach Empfehlung I-VI der Ersten Beratenden Tagung gemeldeten Tätigkeiten zu berichten.

II-VII

[Versand wissenschaftlichen Materials]

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, zur besseren Durchführung der Artikel II und III des Antarktis-Vertrags und der Empfehlungen I-I und I-II der Ersten Beratenden Tagung angemessene Vorkehrungen zu treffen,

- a) um die Durchführung der durch ihre Rechts- und sonstigen Vorschriften sowie bindende völkerrechtliche Übereinkünfte geforderten Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, die sich auf den Versand von Mustern, Exemplaren, Aufzeichnungen und wissenschaftlichen Instrumenten im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis beziehen;
- b) um bei der Behandlung dieser Art von Sendungen besondere Sorgfalt walten zu lassen.

II-VIII

[Internationale Jahre der Ruhigen Sonne (IYQS) (1964—65)]

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, auf jede ihnen angemessen erscheinende Weise die internationale Zusammenarbeit und den wechselseitigen Austausch von wissenschaftlichem Personal, Beobachtungen und Ergebnissen im Zusammenhang mit ihren einzelstaatlichen Pro-

grammen für antarktische Untersuchungen und Forschung im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr der Ruhigen Sonne (1964—65) zu fördern.

II-IX

[Empfehlungen Beratender Tagungen]

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen,

- a) die notwendigen Schritte zu unternehmen, um so bald wie möglich in Übereinstimmung mit ihren gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Verfahren die von einer Beratenden Tagung angenommenen Empfehlungen zu prüfen und über die für sie annehmbaren Empfehlungen so bald wie möglich zu beschließen, nachdem ihnen diese Empfehlungen von der Regierung, die Gastgeber der betreffenden Beratenden Tagung war, offiziell zugestellt worden sind;
- b) wenn sie sich außerstande sehen, eine oder mehrere Empfehlungen einer Beratenden Tagung frühzeitig zu genehmigen, die Genehmigung der übrigen Empfehlungen entweder einzeln oder als Gruppe anzuzeigen, sobald sie dazu in der Lage sind.

II-X

[Dritte Beratende Tagung]

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, das Angebot der Delegation Belgiens anzunehmen, die Dritte Beratende Tagung nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags in Brüssel abzuhalten.

Diese Tagung wird zu einem zwischen den Teilnehmerregierungen zu vereinbarenden Zeitpunkt abgehalten.

[Erklärung der chilenischen Delegation]

Zu Empfehlung II-X gab die chilenische Delegation der Hoffnung Ausdruck, daß die Beratende Tagung den Regierungen in naher Zukunft empfehlen werde, die Tagungen nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags alle zwei Jahre zu dem für am günstigsten gehaltenen Zeitpunkt abzuhalten, wodurch die Vorverlegung der Termine oder die Anberaumung außerordentlicher Tagungen unter besonderen Umständen jedoch nicht ausgeschlossen wird.

**(10) Empfehlungen, die auf der Zweiten Beratenden Tagung
in Buenos Aires vom 18. bis 28. Juli 1962 angenommen worden sind**

Tag des Inkrafttretens: 11. Januar 1963

Staat	Zeitpunkt der Genehmigung durch die Regierung laut Notifikation an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
Argentinien	11. September 1962
Australien	18. Oktober 1962
Belgien	13. Dezember 1962
Chile	17. Oktober 1962
Frankreich	8. November 1962
Japan	16. November 1962
Neuseeland	1. November 1962
Norwegen	11. Januar 1963
Südafrika	15. November 1962
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	4. Oktober 1962
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	30. November 1962
Vereinigte Staaten von Amerika	4. Dezember 1962

Dritte Beratende Tagung zum Antarktis-Vertrag**Brüssel, 2. bis 13. Juni 1964****Wortlaut der Empfehlungen****III-I****Informationen
über Landeeinrichtungen für Luftfahrzeuge**

Unter Berücksichtigung der Empfehlung I-VI (Nummer 8) der Ersten Beratenden Tagung empfehlen die Vertreter ihren Regierungen, im Rahmen der Empfehlung I-VI (Nummer 8) Informationen über Fluglandeeinrichtungen im Gebiet des Antarktis-Vertrags auszutauschen. Diese Informationen sollen Einzelheiten über Standort, Betriebsverhältnisse und Beschränkungen, Funkhilfen für Navigation, Einrichtungen für Funkverkehr und Blindlandung umfassen und so ausführlich sein, daß ein Luftfahrzeug sicher landen kann.

III-II**Notifikation nicht besetzter Schutzhütten**

(1) Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, auf diplomatischem Weg bis Ende November jedes Jahres eine Liste aller nicht besetzten Gebäude, Hütten oder Vorratslager (im folgenden als Schutzhütten bezeichnet) auszutauschen, die von ihnen im Vertragsgebiet so unterhalten werden, daß sie im Notfall benutzt werden können.

(2) In den Listen sind folgende Angaben zu machen:

- i) Bezeichnung und Position jeder Schutzhütte,
- ii) Beschreibung des Standorts,
- iii) Zeitpunkt der Errichtung,
- iv) ungefährer Zeitpunkt der letzten Kontrolle,
- v) geschätzte Angaben über vorhandene Unterkunft, Einrichtungen, Nahrungsmittel, Treibstoff und sonstige Versorgungsgüter.

Etwaige Änderungen sollen bis Ende Juni des folgenden Jahres mitgeteilt werden.

(3) Die Vertreter empfehlen ferner, daß die Regierungen, deren Expeditionen eine Schutzhütte benutzen, so rasch wie möglich über die Benutzung Mitteilung machen. Diese Regierungen sollen außerdem eine geschätzte Angabe der Menge der verbleibenden Versorgungsgüter sowie einen Bericht über den Zustand der Schutzhütte nach der Benutzung vorlegen; im übrigen sollen sie

- a) dafür Sorge tragen, daß die in den Schutzhütten vorhandenen Versorgungsgüter nur in Notfällen verwendet werden;
- b) soweit und so bald wie möglich die verbrauchten Versorgungsgüter ersetzen und die Stellen, welche die Schutzhütte unterhalten, über diese Maßnahmen unterrichten.

III-III**Nachschub**

Im Hinblick auf die Empfehlungen der Ersten und Zweiten Beratenden Tagung (I-VII und II-V) über Nachschubfragen,

unter Berücksichtigung des Symposions über Nachschubfragen, das im August 1962 in Boulder, Colorado, USA, unter der Schirmherrschaft des Wissenschaftlichen Ausschusses für Antarktis-Forschung (SCAR) stattfand, und des im Jahre 1963 veröffentlichten Berichts über dieses Symposion,

empfehlen die Vertreter ihren Regierungen, Organisation, Tagesordnung, Zeit und Ort der zwischenstaatlichen Tagung von Sachverständigen über den derzeitigen Wissensstand auf dem Gebiet der nützlichen Aspekte der Nachschubtätigkeiten in der Antarktis, auf die sich die oben genannten Empfehlungen beziehen, während der Vorbereitungstagung für die Vierte Beratende Tagung zu erörtern.

III-IV**Nächste Tagung**

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, das Angebot der chilenischen Delegation anzunehmen, die Vierte Beratende Tagung nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags in Santiago, Chile, abzuhalten.

Dieses Treffen findet zu einem von den Teilnehmerregierungen zu vereinbarenden Zeitpunkt statt.

III-V**Fernmeldewesen**

Im Hinblick darauf, daß auf Grund der Empfehlungen I-XI und II-III der Ersten und Zweiten Beratenden Tagung und gemäß Empfehlung II-IX Sachverständige zu einer Tagung im Rahmen des Antarktis-Vertrags über das Fernmeldewesen vom 24. bis 28. Juni 1963 in Washington zusammenkamen, empfehlen die Vertreter ihren Regierungen, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die für sie annehmbaren Empfehlungen der Tagung über das Fernmeldewesen so bald wie möglich zu genehmigen und durchzuführen, wobei die Buchstaben a und b zu berücksichtigen sind.

Die Vertreter weisen auf die auf der Washingtoner Tagung über das Fernmeldewesen geleistete nützliche und wichtige Arbeit hin und empfehlen ihren Regierungen,

- a) ihre Konsultationen im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Koordinierung ihrer Betätigungen im Fernmeldewesen fortzusetzen;
- b) bei den Vorbereitungstagungen für die nächste Beratende Tagung die Ergebnisse der von der Washingtoner Tagung über das Fernmeldewesen abgegebenen

Empfehlungen zu prüfen und Maßnahmen zur Verbesserung der künftigen Funkverbindungen in der Antarktis zu erörtern.

III-VI

Fragen im Zusammenhang mit Tagungen von Fachleuten

Angesichts der Bedeutung des Problems, das während der Prüfung von Punkt 7 (d. h. des Punktes mit dem Titel „Fragen im Zusammenhang mit Tagungen von Fachleuten“) auftauchte, empfehlen die Vertreter ihren Regierungen, diese Frage vor der Vierten Beratenden Tagung aufmerksam zu prüfen und zu erwägen, ob sie auf die Tagesordnung der Tagung gesetzt werden sollte.

III-VII

Annahme genehmigter Empfehlungen

Da die Empfehlungen, die von den zur Teilnahme an den Tagungen nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags berechtigten Vertragsparteien genehmigt werden, ein wesentlicher Bestandteil der durch den Vertrag begründeten umfassenden Zusammenarbeit sind, empfehlen die Vertreter ihren Regierungen, jede neue, zur Teilnahme an den Tagungen berechnete Vertragspartei eindringlich zu ersuchen, diese Empfehlungen anzunehmen und andere Vertragsparteien von ihrer Absicht zu unterrichten, sie anzuwenden und als verbindlich anzusehen.

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen ferner, sich darauf zu einigen, daß derzeitige und neue Vertragsparteien, die nicht zur Teilnahme an den Tagungen nach Artikel IX des Vertrags berechnete sind, aufgefordert werden, die Annahme der Empfehlungen zu prüfen und andere Vertragsparteien von ihrer Absicht zu unterrichten, sie anzuwenden und als verbindlich anzusehen.

III-VIII

Vereinbarte Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora

Unter Berücksichtigung des Artikels IX des Antarktis-Vertrags und eingedenk der Empfehlung I-VIII der Ersten Beratenden Tagung und der Empfehlung II-II der Zweiten Beratenden Tagung empfehlen die Vertreter ihren Regierungen, so bald wie möglich die in der Anlage beigefügten „Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora“ anzunehmen und unverzüglich durchzuführen.

(Der Wortlaut der Vereinbarten Maßnahmen erscheint auf der nächsten Seite.)

III-IX

Einstweilige Richtlinien zur Erhaltung der Fauna und Flora

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, die Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora bis zu ihrem Inkrafttreten nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags soweit durchführbar für die Übergangszeit als Richtlinien anzuerkennen.

III-X

Interesse von SCAR an der Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora

In Anerkennung der vom Wissenschaftlichen Ausschuß für Antarktis-Forschung (SCAR) ergriffenen Initiative auf dem Gebiet der Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora und angesichts der von SCAR ausgeübten Funktion entsprechend der Definition in Empfehlung I-IV empfehlen die Vertreter ihren Regierungen, SCAR zu ermutigen, sein Interesse an diesen Fragen wachzuhalten und von Zeit zu Zeit Berichte darüber auszuarbeiten, zur Zeit insbesondere über die Punkte, die nach seiner Ansicht in den Anlagen der Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufgeführt werden sollten.

III-XI

Pelagischer Robbenfang und Tierfang auf Packeis

Die Vertreter — zum Zeitpunkt der Annahme der Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der Fauna und Flora —

1. in der Erkenntnis, daß eine angemessene freiwillige Kontrolle des pelagischen Robbenfangs oder des Tierfangs auf Packeis für die Einhaltung der Ziele und Grundsätze dieser Maßnahmen von großer Bedeutung ist,
2. empfehlen ihren Regierungen, dieses Thema auf möglichst breiter Grundlage bei der Vorbereitung der Vierten Beratenden Tagung in Santiago, Chile, weiter zu prüfen, damit es auf die Tagesordnung der Vierten Beratenden Tagung gesetzt werden kann,
3. empfehlen ihren Regierungen, bei Schiffen ihrer Staatszugehörigkeit, die sich südlich von 60° südlicher Breite mit dem pelagischen Robbenfang oder dem Tierfang auf Packeis befassen, durch freiwillige Kontrolle dafür Sorge zu tragen, daß jede der gefangenen Arten überlebt und das natürliche ökologische System nicht ernstlich gestört wird.

Vereinbarte Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora

Präambel

Die Teilnehmerregierungen der Dritten Beratenden Tagung nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags —

in dem Wunsch, die Grundsätze und Ziele des Antarktis-Vertrags zu befolgen;

in Erkenntnis der wissenschaftlichen Bedeutung des Studiums der antarktischen Fauna und Flora, ihrer Anpassung an ihre raue Umwelt und ihrer Wechselbeziehungen zu dieser Umwelt;

in Anbetracht der Einzigartigkeit dieser Fauna und Flora, ihrer zirkumpolaren Verbreitung und insbesondere ihrer Wehrlosigkeit und Empfindlichkeit gegenüber Ausrottung;

in dem Wunsch, durch weitere internationale Zusammenarbeit im Rahmen des Antarktis-Vertrags die Ziele des Schutzes, der wissenschaftlichen Untersuchung und der vernünftigen Nutzung dieser Fauna und Flora zu fördern und zu erreichen, und

unter besonderer Berücksichtigung der vom Wissenschaftlichen Ausschuß für Antarktis-Forschung (SCAR) des Internationalen Rates Wissenschaftlicher Vereinigungen entwickelten Erhaltungsgrundsätze —

betrachten hiermit das Vertragsgebiet als besonderes Schutzgebiet und vereinbaren folgende Maßnahmen:

Artikel I

[Anwendungsgebiet] ¹⁾

(1) Diese Vereinbarten Maßnahmen gelten für dasselbe Gebiet, auf das der Antarktis-Vertrag Anwendung findet (im folgenden als Vertragsgebiet bezeichnet), nämlich das Gebiet südlich von 60° südlicher Breite einschließlich aller Eisbänke.

(2) Diese Vereinbarten Maßnahmen lassen jedoch die Rechte oder die Ausübung der Rechte eines Staates nach dem Völkerrecht in bezug auf die Hohe See in dem Vertragsgebiet unberührt und schränken die Durchführung des Antarktis-Vertrags hinsichtlich der Inspektion nicht ein.

(3) Die Anlagen der Vereinbarten Maßnahmen sind Bestandteil derselben; jeder Verweis auf die Vereinbarten Maßnahmen gilt auch als Verweis auf die Anlagen.

Artikel II

[Begriffsbestimmungen]

Im Sinne dieser Vereinbarten Maßnahmen haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

a) „einheimisches Säugetier“ bedeutet jedes Exemplar in irgendeinem Abschnitt seines Lebens, das einer zur Klasse der Säugetiere gehörenden Art angehört, in der

¹⁾ Überschriften: Die Artikel der Vereinbarten Maßnahmen haben keine Überschriften. Die Überschriften in eckigen Klammern wurden jedoch zur Erleichterung der Bezugnahme und zur Aufstellung eines Inhaltsverzeichnisses eingefügt. Für die Auslegung der Vereinbarten Maßnahmen sind die Überschriften unerheblich.

Antarktis heimisch ist oder dort durch natürliche Verbreitung vorkommt, mit Ausnahme von Walen;

b) „einheimischer Vogel“ bedeutet jedes Exemplar in irgendeinem Abschnitt seines Lebens (einschließlich des Eis), das einer zur Klasse der Vögel gehörenden Art angehört, in der Antarktis heimisch ist oder dort durch natürliche Verbreitung vorkommt;

c) „einheimische Pflanze“ bedeutet jede Art von Vegetation in irgendeinem Abschnitt des Lebens (einschließlich Samen), die in der Antarktis heimisch ist oder dort durch natürliche Verbreitung vorkommt;

d) „zuständige Stelle“ bedeutet jede Person, die von einer Teilnehmerregierung zur Erteilung von Genehmigungen im Rahmen dieser Vereinbarten Maßnahmen ermächtigt ist;

e) „Genehmigung“ bedeutet eine von einer zuständigen Stelle erteilte förmliche schriftliche Erlaubnis;

f) „Teilnehmerregierung“ bedeutet jede Regierung, für die diese Vereinbarten Maßnahmen nach ihrem Artikel XIII in Kraft getreten sind.

Artikel III

[Durchführung]

Jede Teilnehmerregierung unternimmt geeignete Schritte zur Durchführung der Vereinbarten Maßnahmen.

Artikel IV

[Bekanntmachungen]

Die Teilnehmerregierungen stellen Informationen zusammen und verteilen sie an die Teilnehmer an Expeditionen und Angehörigen von Stationen, damit die Bestimmungen dieser Vereinbarten Maßnahmen verstanden und eingehalten werden; dabei werden insbesondere verbotene Handlungen aufgeführt und Listen von besonders geschätzten Arten und besonderen Schutzgebieten aufgestellt.

Artikel V

[Außerordentliche Notfälle]

Die Bestimmungen dieser Vereinbarten Maßnahmen finden keine Anwendung in außerordentlichen Notfällen, in denen es um den Verlust menschlichen Lebens oder die Sicherheit von Schiffen oder Luftfahrzeugen geht.

Artikel VI

[Schutz der einheimischen Fauna]

(1) Jede Teilnehmerregierung untersagt im Vertragsgebiet die Tötung, Verwundung, das Einfangen oder die Belästigung einheimischer Säugetiere oder einheimischer Vögel sowie jeden Versuch einer solchen Handlung; ausgenommen sind Handlungen auf Grund einer Genehmigung.

(2) Derartige Genehmigungen sind so ausführlich wie möglich abzufassen und nur für folgende Zwecke zu erteilen:

- a) Beschaffung der unbedingt notwendigen Nahrungsmittel für Menschen oder Hunde im Vertragsgebiet in beschränkten Mengen und in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen dieser Vereinbarten Maßnahmen;
- b) Beschaffung von Exemplaren für wissenschaftliche Studien oder wissenschaftliche Informationszwecke;
- c) Beschaffung von Exemplaren für Museen, zoologische Gärten oder sonstige Einrichtungen oder Verwendungszwecke erzieherischer oder kultureller Art.

(3) Genehmigungen für besondere Schutzgebiete sind nur nach Maßgabe des Artikels VIII zu erteilen.

(4) Die Teilnehmerregierungen schränken die Erteilung solcher Genehmigungen so ein, daß soweit wie möglich sichergestellt ist,

- a) daß in einem Jahr nicht mehr einheimische Säugetiere oder Vögel getötet oder gefangen werden, als normalerweise durch natürliche Vermehrung in der folgenden Fortpflanzungsperiode ersetzt werden können;
- b) daß die Vielzahl der Arten und das natürliche ökologische Gleichgewicht innerhalb des Vertragsgebietes erhalten bleiben.

(5) Die in Anlage B aufgeführten Arten der einheimischen Säugetiere und Vögel werden als „besonders geschützte Arten“ bezeichnet und erhalten besonderen Schutz durch die Teilnehmerregierungen.

(6) Eine Teilnehmerregierung ermächtigt eine zuständige Stelle zur Erteilung einer Genehmigung für besonders geschützte Arten nur nach Maßgabe des Absatzes 7.

(7) Eine Genehmigung kann nach diesem Artikel in bezug auf besonders geschützte Arten erteilt werden, sofern

- a) sie für einen zwingenden wissenschaftlichen Zweck erteilt wird und
- b) die dadurch genehmigten Maßnahmen das bestehende natürliche ökologische System oder die Erhaltung der betreffenden Arten nicht gefährden.

Artikel VII

[Schädliche Beeinträchtigung]

(1) Jede Teilnehmerregierung ergreift geeignete Maßnahmen, um eine schädliche Beeinträchtigung der normalen Lebensbedingungen einheimischer Säugetiere oder Vögel im Vertragsgebiet oder den Versuch einer solchen Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß zu beschränken, es sei denn, daß sie nach Artikel VI genehmigt ist.

(2) Folgende Handlungen und Tätigkeiten gelten als schädliche Beeinträchtigung:

- a) Hunde frei herumlaufen zu lassen,
- b) mit Hubschraubern oder sonstigen Luftfahrzeugen in einer Weise zu fliegen, daß Vogel- und Robbenansammlungen unnötig gestört werden, oder in der Nähe solcher Ansammlungen (z. B. im Umkreis von 200 m) zu landen,
- c) mit Fahrzeugen unnötig dicht an Vogel- und Robbenansammlungen (z. B. im Umkreis von 200 m) heranzufahren,
- d) in der Nähe von Vogel- und Robbenansammlungen Sprengstoffe zu verwenden,

e) in der Nähe von Vogel- und Robbenansammlungen (z. B. im Umkreis von 300 m) Schußwaffen abzufeuern,

f) Vogel- und Robbenkolonien während der Fortpflanzungsperiode durch dauernde Beobachtung durch Menschen zu Fuß zu stören.

Die genannten Tätigkeiten mit Ausnahme der unter den Buchstaben a und e aufgeführten können jedoch genehmigt werden, soweit sie für die Errichtung, die Versorgung und den Betrieb von Stationen erforderlich sind.

(3) Jede Teilnehmerregierung unternimmt alle zumutbaren Schritte, um die Verschmutzung der an die Küste und die Eisbänke angrenzenden Gewässer einzuschränken.

Artikel VIII

[Besondere Schutzgebiete]

(1) Die in Anlage B aufgeführten Gebiete von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Interesse werden als „besondere Schutzgebiete“ bezeichnet und erhalten von den Teilnehmerregierungen besonderen Schutz, damit ihr einzigartiges natürliches ökologisches System erhalten bleibt.

(2) Zusätzlich zu den Verboten und Schutzmaßnahmen, die in anderen Artikeln dieser Vereinbarten Maßnahmen behandelt sind, untersagen die Teilnehmerregierungen in den besonderen Schutzgebieten

- a) das Sammeln einheimischer Pflanzen, sofern es nicht durch Genehmigung gestattet ist;
- b) das Fahren von Fahrzeugen.

(3) Eine nach Artikel VI erteilte Genehmigung gilt in einem besonderen Schutzgebiet nur nach Maßgabe des Absatzes 4.

(4) Eine Genehmigung gilt in einem besonderen Schutzgebiet,

- a) wenn sie für einen zwingenden wissenschaftlichen Zweck erteilt wurde, der woanders nicht erfüllt werden kann;
- b) wenn die dadurch genehmigten Maßnahmen das natürliche ökologische System in dem Gebiet nicht gefährden.

Artikel IX

[Einbringen von nicht heimischen Arten, Schädlingen und Krankheiten]

(1) Jede Teilnehmerregierung untersagt das Einbringen von Tier- oder Pflanzenarten in das Vertragsgebiet, die dort nicht heimisch sind, sofern es nicht durch Genehmigung gestattet ist.

(2) Genehmigungen nach Absatz 1 sind so ausführlich wie möglich abzufassen und werden nur für die Einbringung der in Anlage C aufgeführten Tiere und Pflanzen erteilt. Könnten solche Tiere oder Pflanzen, wenn sie im Vertragsgebiet unbeaufsichtigt bleiben, das natürliche System schädlich beeinträchtigen, so ist in der Genehmigung vorzuschreiben, daß die Tiere oder Pflanzen unter Kontrolle zu halten und nach Erfüllung ihres Zweckes aus dem Vertragsgebiet zu entfernen oder zu vernichten sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 beziehen sich nicht auf die Einfuhr von Nahrung in das Vertragsgebiet, sofern die für diesen Zweck bestimmten Tiere und Pflanzen unter Kontrolle gehalten werden.

(4) Jede Teilnehmerregierung verpflichtet sich, für die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu sorgen, um ein unbeabsichtigtes Einbringen von Schädlingen und Krank-

heiten in das Vertragsgebiet zu verhindern. Insbesondere sind die in Anlage D aufgeführten Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

Artikel X

[Den Grundsätzen und Zielen dieser Maßnahmen zuwiderlaufende Tätigkeiten]

Jede Teilnehmerregierung verpflichtet sich, nach besten Kräften in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen darum bemüht zu sein, jede Betätigung im Vertragsgebiet, die den Grundsätzen und Zielen dieser Vereinbarten Maßnahmen zuwiderläuft, zu verhindern.

Artikel XI

[Schiffsbesatzungen]

Teilnehmerregierungen, deren Expeditionen Schiffe unter fremder Flagge benutzen, vereinbaren soweit wie möglich mit den Reedern, daß Besatzungen dieser Schiffe diese Vereinbarten Maßnahmen beachten.

Artikel XII

[Informationsaustausch]

(1) Die Teilnehmerregierungen können alle Vorkehrungen treffen, die für die Erörterung folgender Themen notwendig sind:

- a) Sammlung und Austausch von Unterlagen (einschließlich der Unterlagen über Genehmigungen) und Statistiken über die Anzahl jeder einzelnen Art von einheimischen Säugetieren und Vögeln, die jährlich im Vertragsgebiet getötet oder gefangen werden;
- b) Erlangung und Austausch von Informationen über den Zustand einheimischer Säugetiere und Vögel im Vertragsgebiet und das Schutzbedürfnis der einzelnen Arten;
- c) Anzahl einheimischer Säugetiere oder Vögel, deren Verwendung als Nahrungsmittel, zu wissenschaftlichen Studien oder für sonstige Zwecke in den verschiedenen Regionen gestattet werden sollte;
- d) Einführung eines einheitlichen Formblatts für die Übermittlung dieser Informationen durch die Teilnehmerregierungen nach Absatz 2.

(2) Jede Teilnehmerregierung unterrichtet die anderen Regierungen bis Ende November jedes Jahres schriftlich über die in dem vorangegangenen Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni unternommenen Schritte und gesammelten Informationen in bezug auf die Durchführung dieser Vereinbarten Maßnahmen. Die Regierungen können gleichzeitig mit dem Austausch ihrer Informationen nach Artikel VII Absatz 5 des Antarktis-Vertrags die Informationen über die Durchführung dieser Vereinbarten Maßnahmen übermitteln.

Artikel XIII

[Formale Bestimmungen]

(1) Diese Vereinbarten Maßnahmen treten für alle Regierungen, deren Vertreter zur Teilnahme an den Tagungen nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags berechtigt sind, in Kraft, sobald ihre Genehmigungsnotifikationen bei der in Empfehlung I–XIV Nummer 5 bezeichneten Regierung eingegangen sind.

(2) Danach kann jede weitere Vertragspartei des Antarktis-Vertrags in Übereinstimmung mit den Zwecken der Empfehlung III–VII diese Vereinbarten Maßnahmen annehmen, indem sie der bezeichneten Regierung ihre Absicht notifiziert, sie anzuwenden und als verbindlich anzusehen. Die Vereinbarten Maßnahmen treten für diese Regierungen mit dem Eingang ihrer Notifikation in Kraft.

(3) Die bezeichnete Regierung unterrichtet die in Absatz 1 erwähnten Regierungen von jeder Genehmigungsnotifikation, vom Inkrafttreten dieser Vereinbarten Maßnahmen sowie von jeder Annahmefotifikation. Die bezeichnete Regierung unterrichtet ferner alle Regierungen, die diese Vereinbarten Maßnahmen angenommen haben, von jeder nachfolgenden Annahmefotifikation.

Artikel XIV

[Änderung]

(1) Diese Vereinbarten Maßnahmen können jederzeit mit einhelliger Zustimmung der Regierungen, deren Vertreter zur Teilnahme an den Tagungen nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags berechtigt sind, geändert werden.

(2) Die Anlagen können im einzelnen nach Bedarf auf diplomatischem Weg geändert werden.

(3) Eine auf diplomatischem Weg vorgeschlagene Änderung wird der bezeichneten Regierung schriftlich vorgelegt, die sie den in Absatz 1 genannten Regierungen zur Genehmigung übermittelt; gleichzeitig wird sie den anderen Teilnehmerregierungen mitgeteilt.

(4) Eine Änderung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsnotifikationen aller in Absatz 1 genannten Regierungen bei der bezeichneten Regierung eingegangen sind.

(5) Die bezeichnete Regierung notifiziert diesen Regierungen den Zeitpunkt des Eingangs jeder ihr mitgeteilten Genehmigung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung für sie.

(6) Die Änderung tritt zu demselben Zeitpunkt für alle übrigen Teilnehmerregierungen in Kraft, sofern sie nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt der bezeichneten Regierung notifizieren, daß sie sie nicht annehmen.

Anlagen zu den vereinbarten Maßnahmen**Anlage A****Besonders geschützte Arten**
.....

—————**Anlage B****Besondere Schutzgebiete**
.....

—————**Anlage C****Einbringen von Tieren und Pflanzen**

Folgende Tiere und Pflanzen können aufgrund von Genehmigungen nach Artikel IX Absatz 2 dieser Vereinbarten Maßnahmen in das Vertragsgebiet eingebracht werden:

- a) Schlittenhunde,
 - b) Haustiere und Kulturpflanzen,
 - c) Labortiere und -pflanzen.
-
-

Anlage D**Vorsichtsmaßnahmen und Verhinderung des unbeabsichtigten Einbringens
von Schädlingen und Krankheiten in das Vertragsgebiet**

Folgende Vorsichtsmaßnahmen sind zu ergreifen:

1. **Hunde:** Alle in das Vertragsgebiet eingebrachten Hunde sind gegen folgende Krankheiten zu impfen:
 - a) Staupe,
 - b) infektiöse Hundehepatitis,
 - c) Tollwut,
 - d) Leptospirose (*L. canicola* und *L. icterohaemorrhagicae*).

Jeder Hund ist spätestens zwei Monate vor seiner Ankunft im Vertragsgebiet zu impfen.

2. **Geflügel:** Ungeachtet des Artikels IX Absatz 3 dieser Vereinbarten Maßnahmen darf nach dem 1. Juli 1966 kein lebendes Geflügel in das Vertragsgebiet eingeführt werden.

**(11) Empfehlungen, die auf der Dritten Beratenden Tagung
in Brüssel vom 2. bis 13. Juni 1964 angenommen worden sind ¹⁾**

Tag des Inkrafttretens: 27. Juli 1966 für die Empfehlungen III-I bis VI, III-IX und III-X;

1. September 1966 für III-XI

Staat	Zeitpunkt der Genehmigung durch die Regierung laut Notifikation an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
Argentinien	3. September 1965
Australien	2. September 1964 ²⁾
Belgien	7. Dezember 1964 ²⁾
Chile	26. Februar 1965 ²⁾
Frankreich	17. März 1965 ²⁾
Japan	19. Januar 1965 ³⁾ 1. September 1966 ⁵⁾
Neuseeland	1. Dezember 1964 ²⁾
Norwegen	1. Dezember 1965
Südafrika	5. Oktober 1964
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	20. Februar 1965
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	4. Dezember 1964 ²⁾
Vereinigte Staaten von Amerika	27. Juli 1966 ⁴⁾

¹⁾ Empfehlung III-VIII siehe Sonderseite.

²⁾ Die Genehmigung bezieht sich nicht auf Empfehlung III-VIII.

³⁾ Die Genehmigung Japans bezieht sich nicht auf die Empfehlungen III-VIII und III-XI.

⁴⁾ Die Genehmigung der Vereinigten Staaten bezieht sich nicht auf die Empfehlungen III-VII und III-VIII.

⁵⁾ Genehmigung der Empfehlung III-XI durch Japan.

**Empfehlung III-VIII: Vereinbarte Maßnahmen
zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora**

Angenommen auf der Dritten Beratenden Tagung in Brüssel vom 2. bis 13. Juni 1964

Tag des Inkrafttretens: ¹⁾

Staat	Zeitpunkt der Genehmigung durch die Regierung laut Notifikation an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika	Zeitpunkt des Eingangs der Genehmigungsnotifikation
Argentinien	3. September 1965	1. Oktober 1965
Australien		
Belgien		
Chile	23. November 1970	27. November 1970
Frankreich	20. September 1972	29. September 1972
Japan		
Neuseeland	23. Dezember 1971	29. Dezember 1971
Norwegen	1. Dezember 1965	3. Dezember 1965
Südafrika	5. Oktober 1964	7. Oktober 1964
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	20. Februar 1965	20. März 1965
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	10. September 1968	12. September 1968
Vereinigte Staaten von Amerika		

¹⁾ Artikel XIII Absatz 1 der Empfehlung III-VIII lautet: „Diese Vereinbarten Maßnahmen treten für alle Regierungen, deren Vertreter zur Teilnahme an den Tagungen nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags berechtigt sind, in Kraft, sobald ihre Genehmigungsnotifikationen bei der in Empfehlung I-XIV Nummer 5 bezeichneten Regierung (Vereinigte Staaten von Amerika) eingegangen sind.“

Vierte Beratende Tagung zum Antarktis-Vertrag
Santiago, 3. bis 18. November 1966

Wortlaut der Empfehlungen

IV-1

Besondere Schutzgebiete: Taylor Rookery

Die Vertreter — in der Erwägung, daß auf der Taylor Rookery eine Kolonie von Kaiserpinguinen (*Aptenodytes forsteri*) beheimatet ist, die zu den wenigen bekannten Kolonien dieser Art gehört und wahrscheinlich die größte von ihnen ist, die sich ganz an Land befindet — empfehlen ihren Regierungen, folgendes Gebiet in Anlage B „Besondere Schutzgebiete“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufzuführen:

Besonderes Schutzgebiet Nr. 1

Taylor Rookery, Mac. Robertson Land

Breite 67°25' Süd, Länge 60°50' Ost

Beschreibung: Das Gebiet besteht aus der nördlichsten Felsenfläche an der Ostseite des Taylor-Gletschers. Das Gebiet ist auf der beigefügten Karte abgebildet.

IV-2

Besondere Schutzgebiete: Rookery-Inseln

Die Vertreter — in der Erwägung, daß die Rookery-Inseln Brutkolonien aller sechs im Mawson-Gebiet ansässigen Vogelarten enthalten, von denen zwei, nämlich der Riesensturmvogel (*Macronectes giganteus*) und der Kapsturmvogel (*Daption capensis*) in der Region sonst nirgends vorkommen, und daß es für die Wissenschaft von Bedeutung ist, dieses ungewöhnliche Zusammentreffen von sechs Arten zu schützen und ein Muster ihres Habitats zu erhalten — empfehlen ihren Regierungen, folgendes Gebiet in Anlage B „Besondere Schutzgebiete“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufzuführen:

Besonderes Schutzgebiet Nr. 2

Rookery-Inseln, Holme Bay

Breite 67°37' Süd, Länge 62°33' Ost

Beschreibung: Das Gebiet, 7 Seemeilen westlich von Mawson, umfaßt die Inseln und Felsen innerhalb des auf der beigefügten Karte eingezeichneten Rechtecks.

IV-3

Besondere Schutzgebiete: Ardery-Insel und Odbert-Insel

Die Vertreter — in der Erwägung, daß auf der Ardery-Insel und der Odbert-Insel vor der Budd-Küste verschiedene Brutarten des Sturmvogels erhalten sind und dort ein Muster ihres Habitats gegeben ist und daß zwei dieser Arten, der Antarktische Sturmvogel (*Thalassoica antarctica*) und der Eissturmvogel (*Fulmarus glacioloides*) für die Wissenschaft von besonderem Interesse sind — empfehlen ihren Regierungen, folgendes Gebiet in Anlage B „Besondere Schutzgebiete“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufzuführen:

ge B „Besondere Schutzgebiete“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufzuführen:

Besonderes Schutzgebiet Nr. 3

Ardery-Insel und Odbert-Insel, Budd-Küste

Breite 66°22' Süd, Länge 110°28' Ost
und Breite 66°22' Süd, Länge 110°33' Ost

Beschreibung: Das Gebiet besteht aus der Ardery-Insel und der Odbert-Insel, die vor der Küste in der Vincennes Bay 7 Seemeilen südlich von Wilkes liegen. Die außerhalb liegenden Felsen gehören nicht zu dem Gebiet. Das Gebiet ist auf der beigefügten Karte abgebildet.

IV-4

Besondere Schutzgebiete: Sabrina-Insel, Balleny-Inseln

Die Vertreter — in der Erwägung, daß auf den Balleny-Inseln als nördlichstem antarktischen Land in der Region der Ross-See Fauna und Flora erhalten sind, die viele in dieser Breite um den Pol verbreitete Arten widerspiegeln, und daß auf der Sabrina-Insel insbesondere ein repräsentatives Beispiel für diese Fauna und Flora vorhanden ist — empfehlen ihren Regierungen, folgendes Gebiet in Anlage B „Besondere Schutzgebiete“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufzuführen:

Besonderes Schutzgebiet Nr. 4

Sabrina-Insel, Balleny-Inseln

Breite 66°54' Süd, Länge 163°20' Ost

Beschreibung: Eine kleine Insel etwa 1 km südlich der Buckle-Insel in den Balleny-Inseln. Das Gebiet ist auf der beigefügten Karte abgebildet.

IV-5

Besondere Schutzgebiete: Beaufort-Insel, Ross-See

Die Vertreter — in der Erwägung, daß auf der Beaufort-Insel eine bedeutende und verschiedenartige Vogelwelt vorhanden ist, daß sie eine der bedeutendsten Brutplätze in der Region darstellt und daß sie zur Erhaltung des natürlichen ökologischen Systems als Vergleichsgebiet geschützt werden sollte — empfehlen ihren Regierungen, folgendes Gebiet in Anlage B „Besondere Schutzgebiete“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufzuführen:

Besonderes Schutzgebiet Nr. 5

Beaufort-Insel, Ross-See

Breite 76°58' Süd, Länge 167°03' Ost

Beschreibung: Die Beaufort-Insel mißt 6 zu 3 km und liegt 20 Seemeilen nördlich der Ross-Insel. Das Gebiet ist auf der beigefügten Karte abgebildet.

IV-6

Besondere Schutzgebiete: Cape Crozier, Ross-Insel

Die Vertreter — in der Erwägung, daß auf Cape Crozier eine reiche Vogel- und Säugetierfauna sowie Mikrofauna und Mikroflora erhalten sind und daß das Ökosystem von einer erheblichen Vermischung von Meeres- und Landelementen von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Interesse abhängig ist — empfehlen ihren Regierungen, folgendes Gebiet in Anlage B „Besondere Schutzgebiete“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufzuführen:

Besonderes Schutzgebiet Nr. 6**Cape Crozier, Ross-Insel**

Breite 77°32' Süd, Länge 169°19' Ost

Beschreibung: Das Gebiet umfaßt das gesamte Land an der Küste der Ross-Insel östlich einer Linie zwischen den Gipfeln von Post Office Hill und Bomb Peak, nördlich einer Linie, die 90° rechtweisend von Bomb Peak zur Küste verläuft, und nordöstlich einer Linie, die 315° rechtweisend von Post Office Hill zur Küste verläuft; das Gebiet umfaßt ebenfalls den stets als Brutstätte der Kaiserpinguine (*Aptenodytes forsteri*) dienenden Ort, der sich unmittelbar daran anschließt. Williamson Rock gehört ebenfalls zu dem Gebiet. Das Gebiet ist auf der beigefügten Karte abgebildet.

IV-7

Besondere Schutzgebiete: Cape Hallett, Victoria-Land

Die Vertreter — in der Erwägung, daß auf Cape Hallett eine kleine Fläche mit besonders reichhaltiger und vielgestaltiger Vegetation zu finden ist, die eine Vielfalt von Landfauna ernährt, und daß das Ökosystem, zu dem eine reiche Vogelfauna gehört, von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Interesse ist — empfehlen ihren Regierungen, folgendes Gebiet in Anlage B „Besondere Schutzgebiete“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufzuführen:

Besonderes Schutzgebiet Nr. 7**Cape Hallett, Victoria-Land**

Breite 72°18' Süd, Länge 170°19' Ost

Beschreibung: Das Gebiet erstreckt sich zwischen der östlichen Seite der Straße, die entlang der östlichen Seite von Willett Cove verläuft, und dem westlichen Rand des Festeises südlich einer Linie von der Straße zum Rand des Festeises auf der geographischen Breite der Landspitze von Willett Cove und nördlich einer Linie von der Straße zum Rand des Festeises, die 350 m südlich der genannten Breite und parallel dazu verläuft. Das Gebiet ist auf der beigefügten Karte abgebildet.

IV-8

Besondere Schutzgebiete: Dion-Inseln

Die Vertreter — in der Erwägung, daß sich zwischen den Dion-Inseln die einzige auf der Westseite der Antarktischen Halbinsel bekannte Kolonie von Kaiserpinguinen (*Aptenodytes forsteri*) befindet und daß die Isolierung dieser Kolonie von anderen derselben Art ihr ein außergewöhnliches wissenschaftliches Interesse verleiht — empfehlen ihren Regierungen, folgendes Gebiet in Anlage B „Besondere Schutzgebiete“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufzuführen:

Besonderes Schutzgebiet Nr. 8**Dion-Inseln, Marguerite Bay, Antarktische Halbinsel**

Breite 67°52' Süd, Länge 68°43' West

Beschreibung: Eine Gruppe kleiner, felsiger, tiefliegen-der Inseln in der Marguerite Bay, etwa 15 km südlich der Adelaide-Insel. Das Gebiet ist auf der beigefügten Karte abgebildet.

IV-9

Besondere Schutzgebiete: Green-Insel

Die Vertreter — in der Erwägung, daß die Vegetation auf der Green-Insel besonders reich ist, daß sie wahrscheinlich die üppigste überhaupt auf der Westseite der Antarktischen Halbinsel ist, daß stellenweise der Humus 2 m dick ist und daß dieses Gebiet, das von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Interesse ist, geschützt werden sollte, da es wahrscheinlich eines der mannigfaltigsten Ökosysteme der Antarktis bietet — empfehlen ihren Regierungen, folgendes Gebiet in Anlage B „Besondere Schutzgebiete“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufzuführen:

Besonderes Schutzgebiet Nr. 9**Green-Insel, Berthelot-Inseln, Antarktische Halbinsel**

Breite 65°19' Süd, Länge 64°10' West

Beschreibung: Eine kleine Insel von etwa 600 zu 400 m, die 150 m nördlich der größten der Berthelot-Inseln liegt. Das Gebiet ist auf der beigefügten Karte abgebildet.

IV-10

Besondere Schutzgebiete: Byers-Halbinsel

Die Vertreter — in der Erwägung, daß auf der Byers-Halbinsel eine beachtliche Vielfalt pflanzlichen und tierischen Lebens, einschließlich vieler wirbelloser Tiere, zu finden ist, daß eine beträchtliche Population von See-Elefanten (*Mirounga leonina*) und kleine Kolonien von Pelzrobben (*Arctocephalus*) an den Stränden zu finden sind, daß Pelzrobben die Window-Insel als Fortpflanzungsplatz benutzen und daß das enge Nebeneinander dieser großen Vielzahl antarktischer Pflanzen und Tiere auf verhältnismäßig kleinem Raum von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Interesse ist — empfehlen ihren Regierungen, folgendes Gebiet in Anlage B „Besondere Schutzgebiete“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufzuführen:

Besonderes Schutzgebiet Nr. 10**Byers-Halbinsel, Livingston-Insel, Süd-Shetland-Inseln**

Breite 62°38' Süd, Länge 61°05' West

Beschreibung: Die eisfreie Halbinsel liegt im Westen des westlichen Festeisrandes der Livingston-Insel. Die fünf kleinen eisfreien Gebiete an der Südküste ganz im Osten gehören ebenfalls dazu. Die Window-Insel gehört ebenfalls mit zu dem Schutzgebiet, jedoch keine der übrigen vorgelagerten Inseln oder Felsen. Das Gebiet ist auf der beigefügten Karte abgebildet.

IV-11

Besondere Schutzgebiete: Cape Shirreff

Die Vertreter — in der Erwägung, daß auf Cape Shirreff eine beachtliche Vielzahl pflanzlichen und tierischen Lebens, einschließlich vieler wirbelloser Tiere, zu finden ist, daß eine beträchtliche Population von See-Elefanten (*Mirounga leonina*) und kleine Kolonien von Pelzrobben (*Arctocephalus*) an den Stränden zu finden sind und daß das Gebiet von außergewöhnlichem wissenschaftlichen

Interesse ist — empfehlen ihren Regierungen, folgendes Gebiet in Anlage B „Besondere Schutzgebiete“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufzuführen:

Besonderes Schutzgebiet Nr. 11

Cape Shirreff, Livingston-Insel, Süd-Shetland-Inseln

Breite 62°28' Süd, Länge 60°48' West

Beschreibung: Die eisfreie Halbinsel liegt im Norden des nördlichen Festeisrandes der Livingston-Insel zwischen Barclay Bay und Hero Bay. Das Gebiet ist auf der beiliegenden Karte abgebildet.

IV-12

Besondere Schutzgebiete: Fildes-Halbinsel

Die Vertreter — in der Erwägung, daß die Fildes-Halbinsel eine biologisch vielseitige Region mit zahlreichen kleinen, im Sommer eisfreien Seen ist, daß sie ein repräsentatives Beispiel für die Süd-Shetland-Inseln darstellt und ein Gebiet von außerordentlichem ökologischen Interesse ist — empfehlen ihren Regierungen, folgendes Gebiet in Anlage B „Besondere Schutzgebiete“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufzuführen:

Besonderes Schutzgebiet Nr. 12

Fildes-Halbinsel, King George-Insel, Süd-Shetland-Inseln

Breite 62° 12' Süd, Länge 58° 58' West

Beschreibung: Die eisfreie Halbinsel liegt nordwestlich der Maxwell Bay und westlich des Festeisrandes der King George-Insel; zum Schutzgebiet gehört auch die Ardley-Insel, jedoch keine der übrigen vorgelagerten Inseln oder Felsen. Das Gebiet ist auf der beigefügten Karte abgebildet.

IV-13

Besondere Schutzgebiete: Moe-Insel

Die Vertreter — in der Erwägung, daß die Moe-Insel ein repräsentatives Beispiel für das maritime antarktische Ökosystem darstellt, daß intensive experimentelle Forschung auf der Nachbarinsel Signy ihr Ökosystem verändern könnte und daß die Moe-Insel als Kontrollgebiet für künftige Vergleiche besonders geschützt werden sollte — empfehlen ihren Regierungen, folgendes Gebiet in Anlage B „Besondere Schutzgebiete“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufzuführen:

Besonderes Schutzgebiet Nr. 13

Moe-Insel, Süd-Orkney-Inseln

Breite 60°45' Süd, Länge 45°41' West

Beschreibung: Eine kleine Insel, etwa 1 km lang und 1 km breit, liegt etwa 500 m südwestlich der Signy-Insel,

Süd-Orkney-Inseln. Die vorgelagerten Felsen gehören nicht zum Schutzgebiet. Das Gebiet ist auf der beigefügten Karte abgebildet.

IV-14

Besondere Schutzgebiete: Lynch-Insel

Die Vertreter — in der Erwägung, daß sich auf der Lynch-Insel eines der ausgedehntesten und dichtesten im Vertragsgebiet bekannten Grasgebiete (*Deschampsia antarctica*) befindet und daß es ein bedeutendes Beispiel für ein seltenes natürliches ökologisches System darstellt — empfehlen ihren Regierungen, folgendes Gebiet in Anlage B „Besondere Schutzgebiete“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufzuführen:

Besonderes Schutzgebiet Nr. 14

Lynch-Insel, Süd-Orkney-Inseln

Breite 60°40' Süd, Länge 45°38' West

Beschreibung: Eine kleine Insel von etwa 500 mal 300 m in der Marshall Bay vor der Südküste der Coronation-Insel, Süd-Orkney-Inseln. Das Gebiet ist auf der beigefügten Karte abgebildet.

IV-15

Besondere Schutzgebiete:

Südliche Powell-Insel und angrenzende Inseln

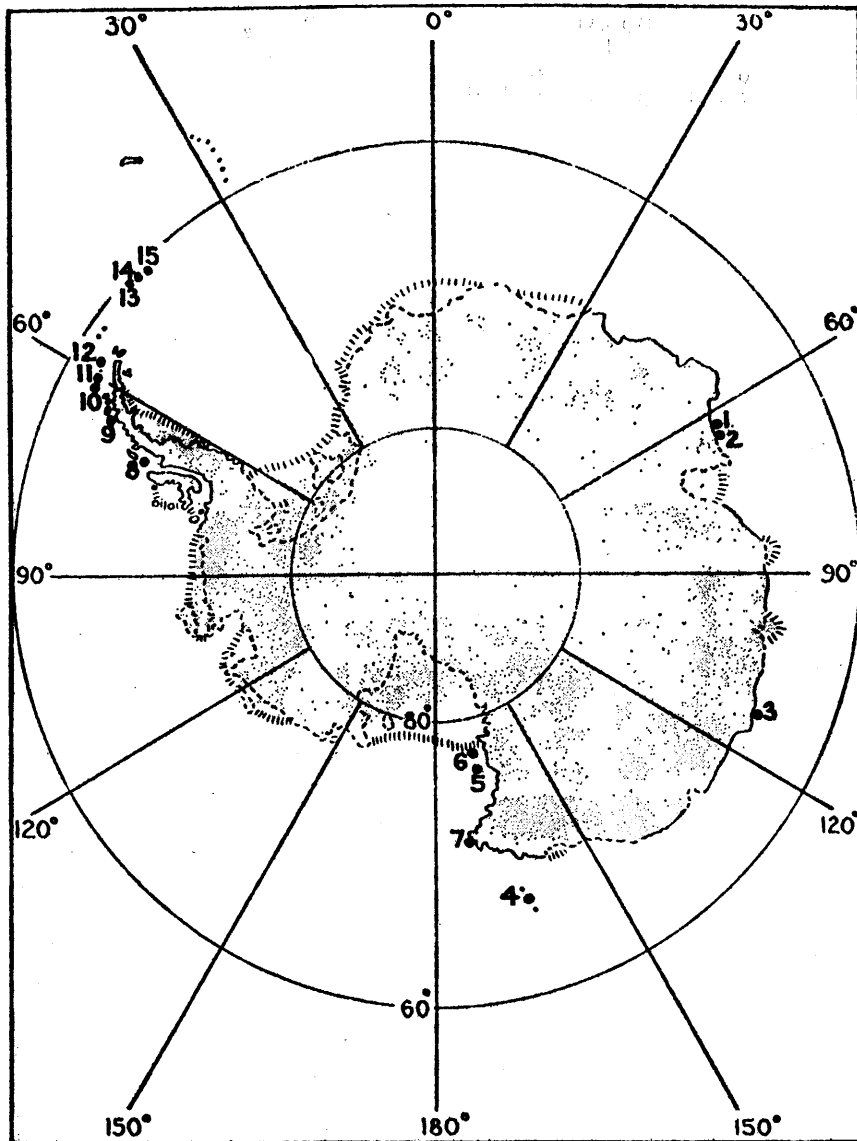
Die Vertreter — in der Erwägung, daß die südliche Powell-Insel und die angrenzenden Inseln eine beachtliche Vegetation und eine beträchtliche Vogel- und Säugetierfauna aufweisen, die für die natürliche Ökologie der Süd-Orkney-Inseln beispielhaft ist und noch bedeutsamer wird durch die Anwesenheit des Grundstocks einer sich ausbreitenden Kolonie von Pelzrobben (*Arctocephalus tropicalis gazella*) — empfehlen ihren Regierungen, folgendes Gebiet in Anlage B „Besondere Schutzgebiete“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufzuführen:

Besonderes Schutzgebiet Nr. 15

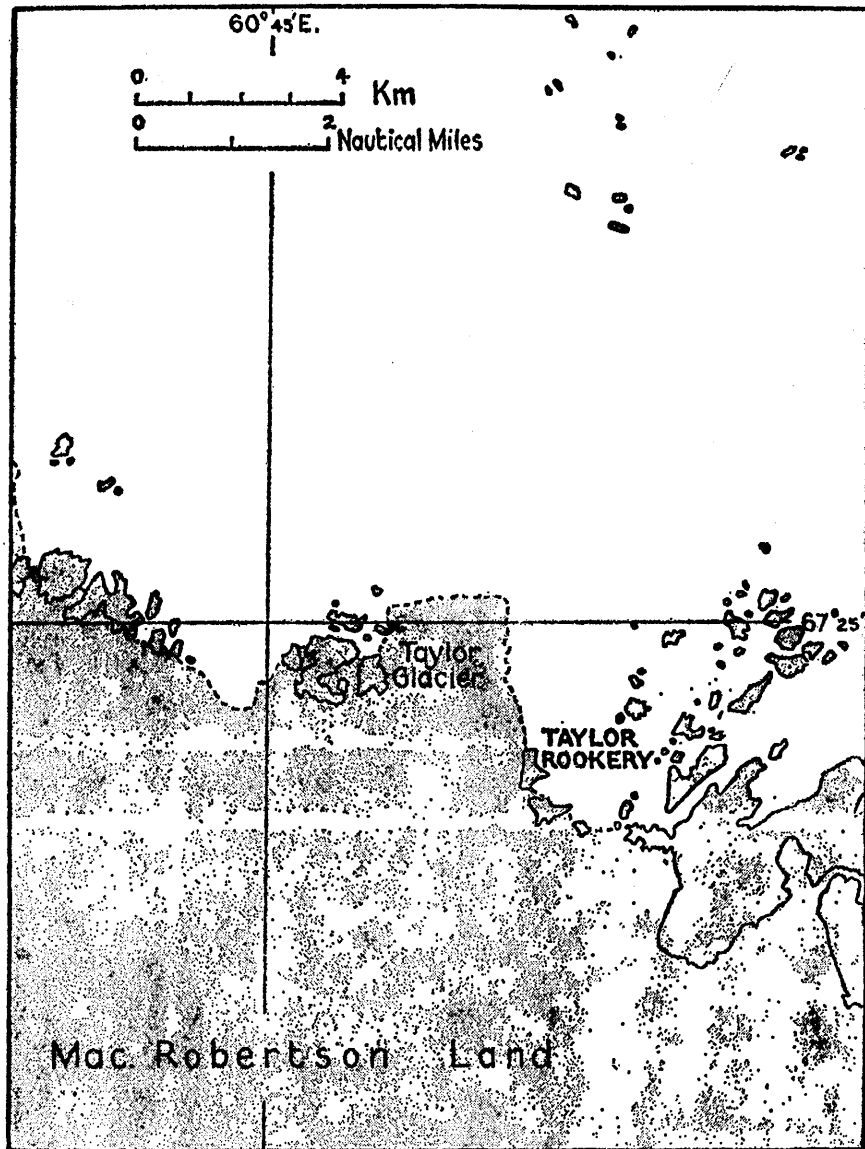
Südliche Powell-Insel und angrenzende Inseln, Süd-Orkney-Inseln

Breite 60°45' Süd, Länge 45°02' West

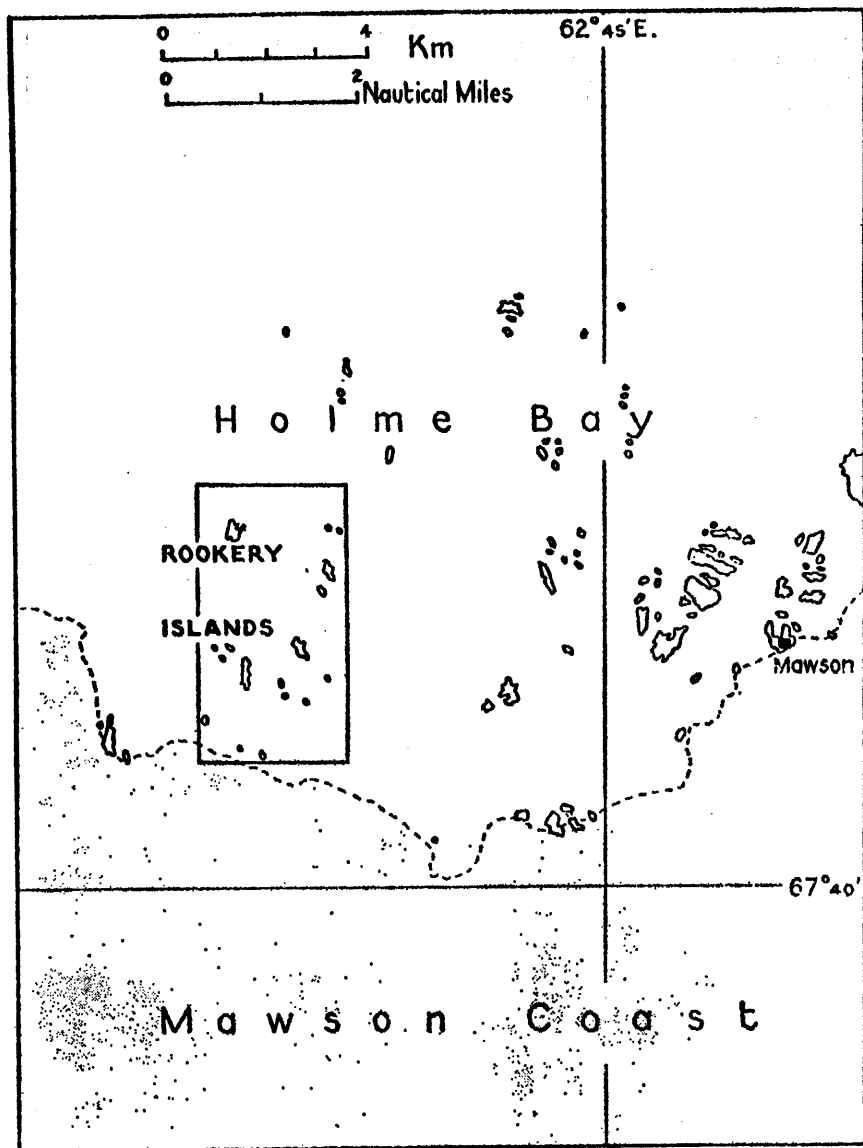
Beschreibung: Dieses Gebiet in der Mitte der Süd-Orkney-Inselgruppe umfaßt den Teil der Powell-Insel, der südlich der geographischen Breite des südlichen Gipfels von John Peaks liegt, sowie den Gesamtkomplex Fredriksen-Insel, Michelsen-Insel, Christoffersen-Insel, Grey-Insel und die namenlosen Inseln innerhalb des auf der beigefügten Karte eingezeichneten Rechtecks.



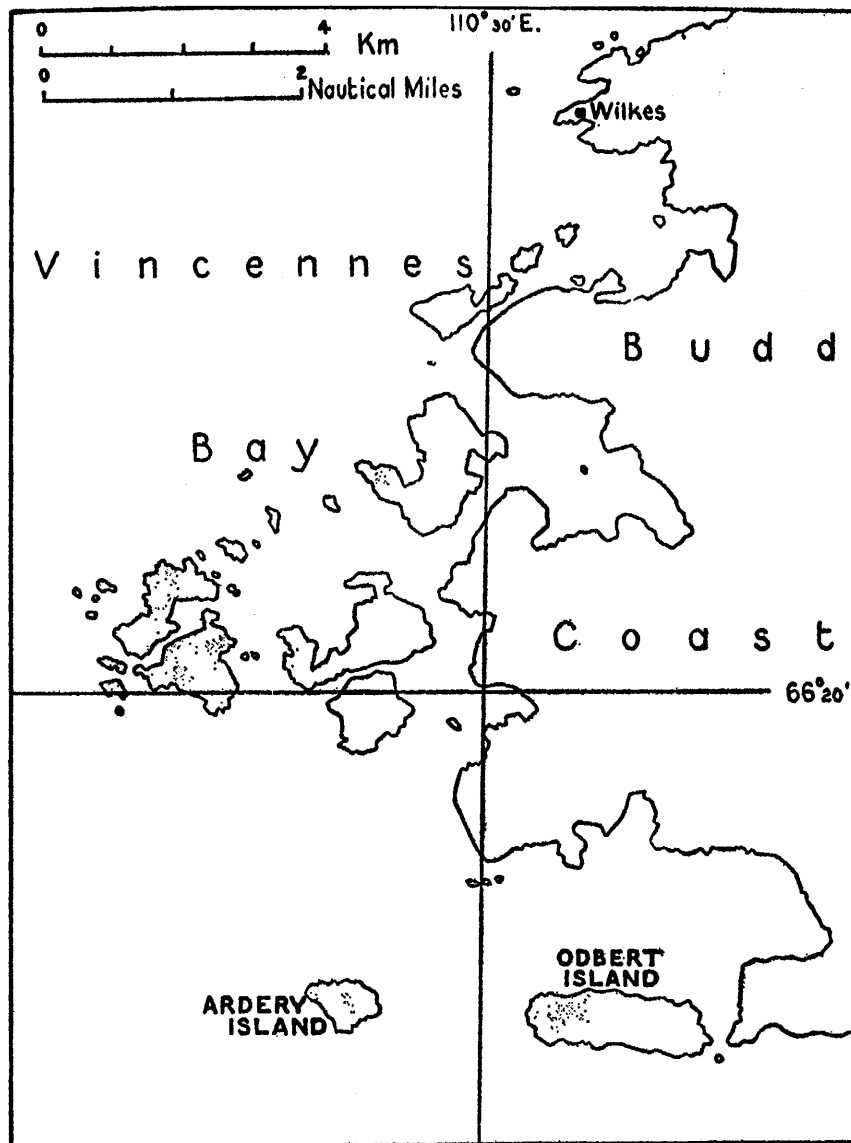
Lage der Besonderen Schutzgebiete, die auf den folgenden Karten abgebildet sind



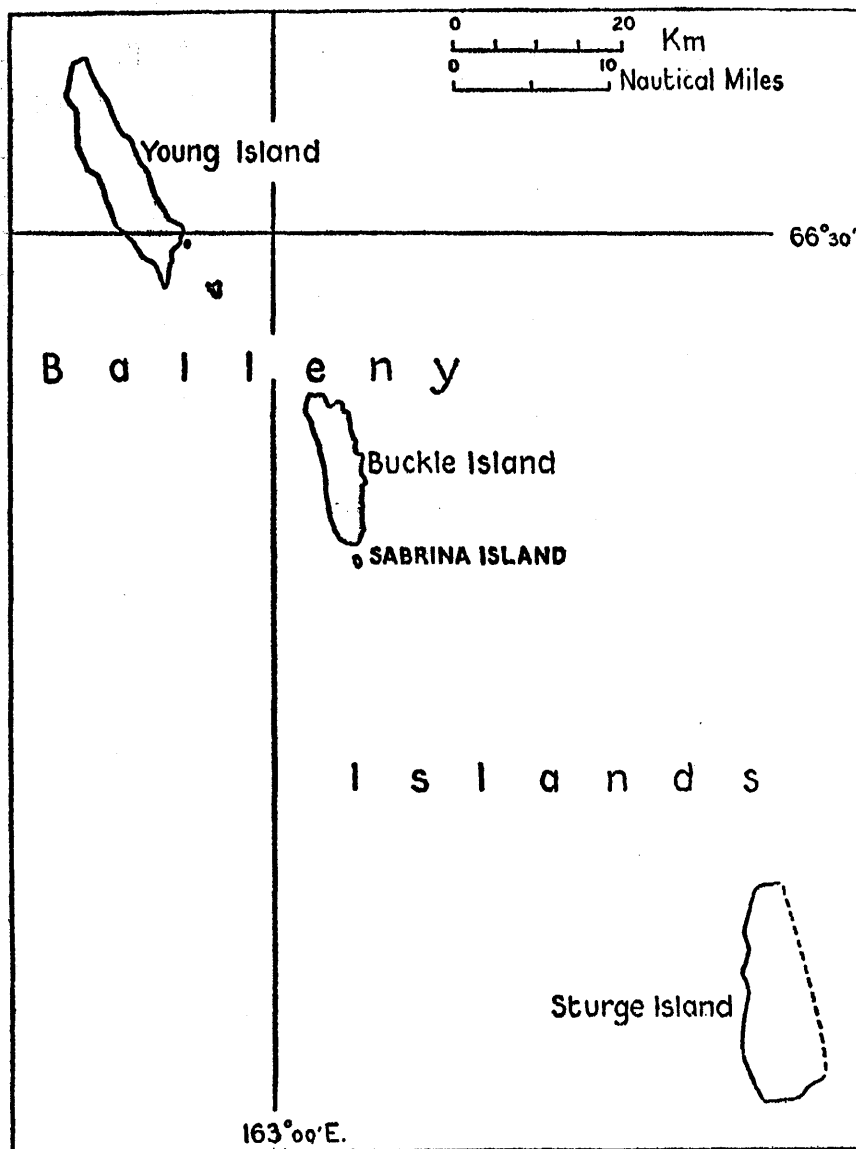
Besonderes Schutzgebiet Nr. 1
Taylor Rookery, Mac. Robertson Land



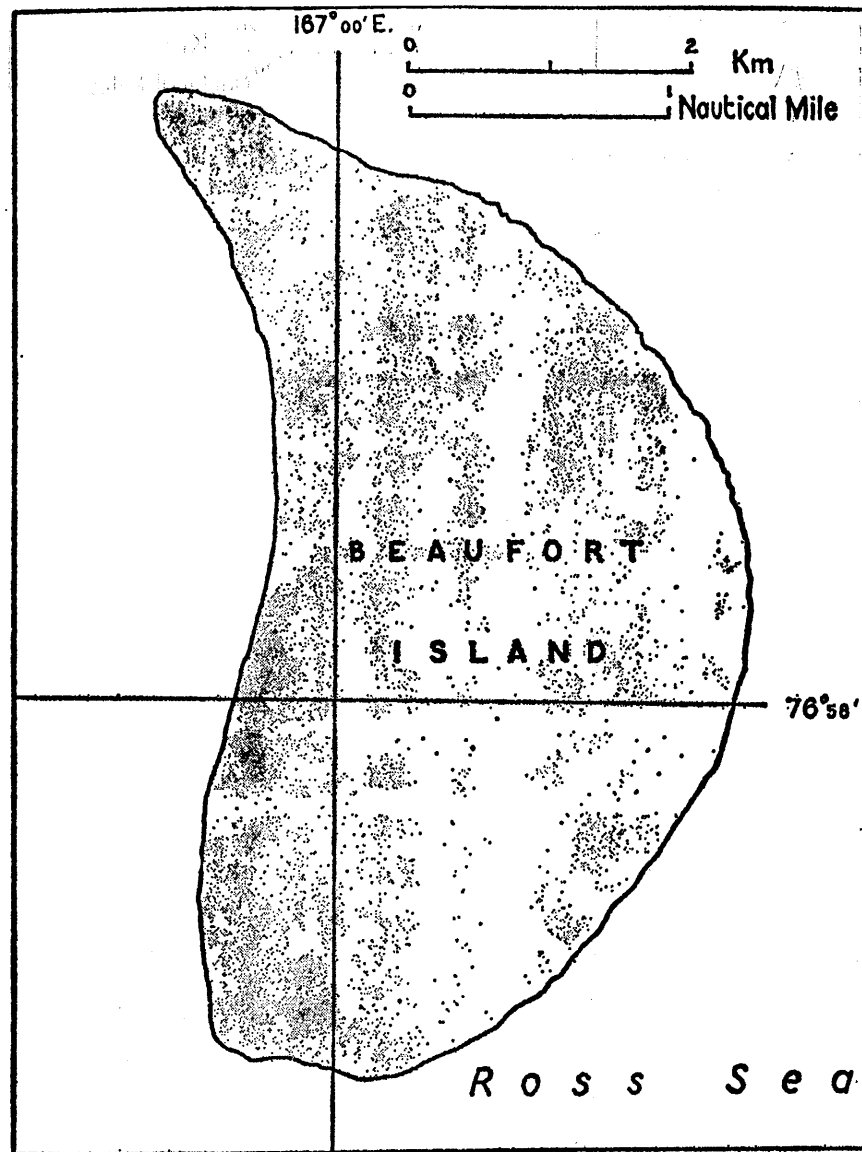
Besonderes Schutzgebiet Nr. 2
Rookery-Inseln, Mawson-Küste



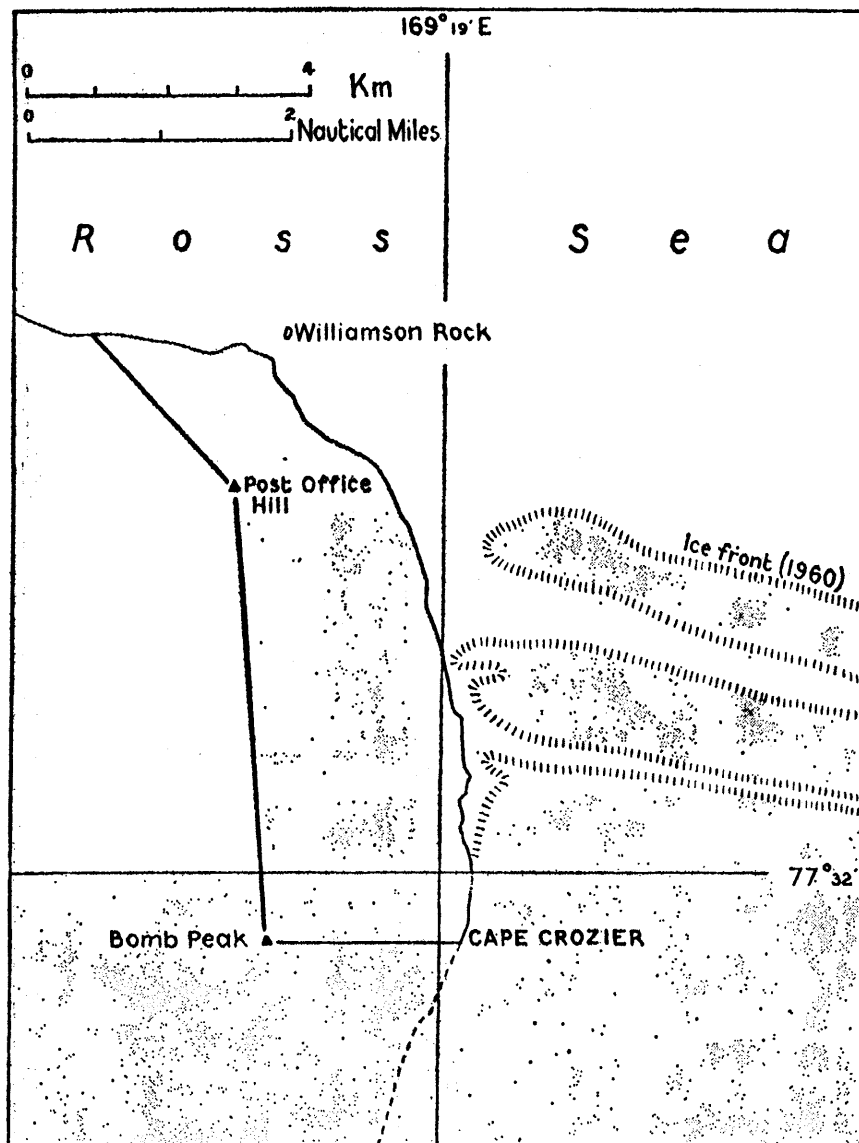
Besonderes Schutzgebiet Nr. 3
Ardery-Insel und Odbert-Insel, Budd-Küste



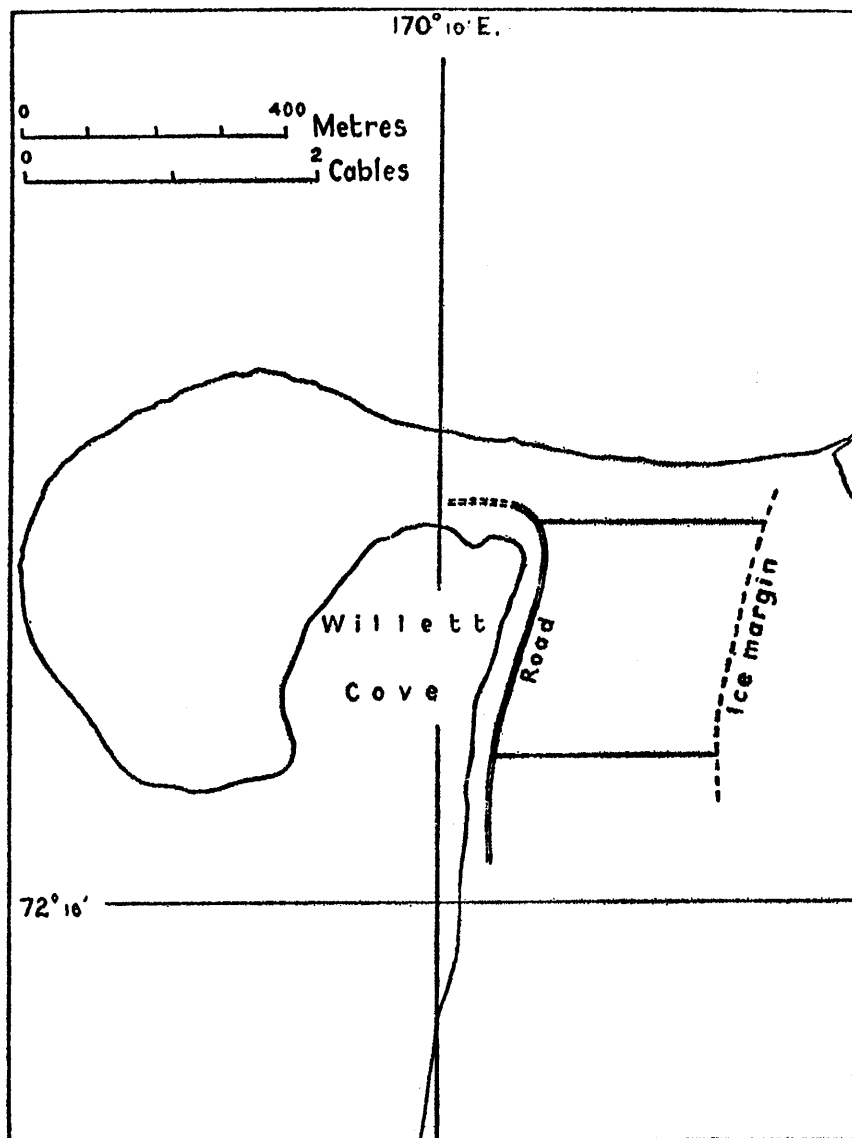
Besonderes Schutzgebiet Nr. 4
Sabrina-Insel, Balleny-Inseln



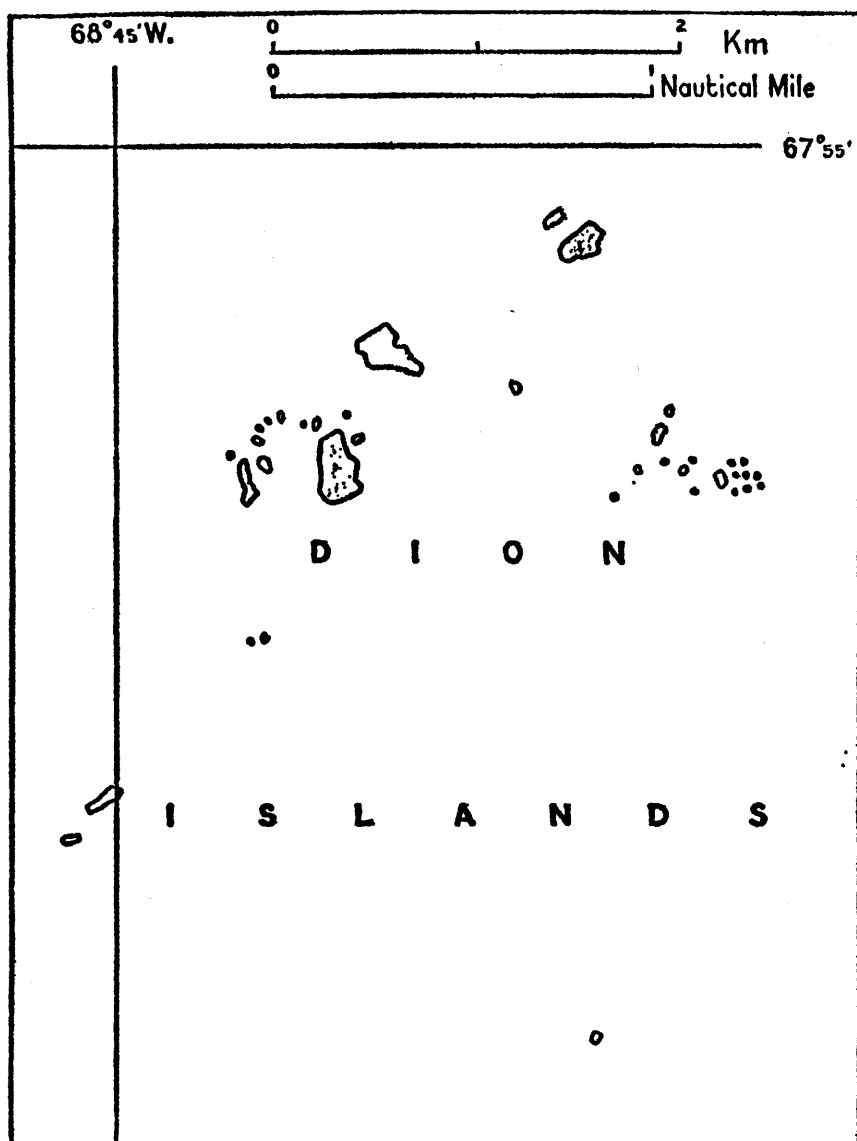
Besonders Schutzgebiet Nr. 5
Beaufort-Insel, Ross-See



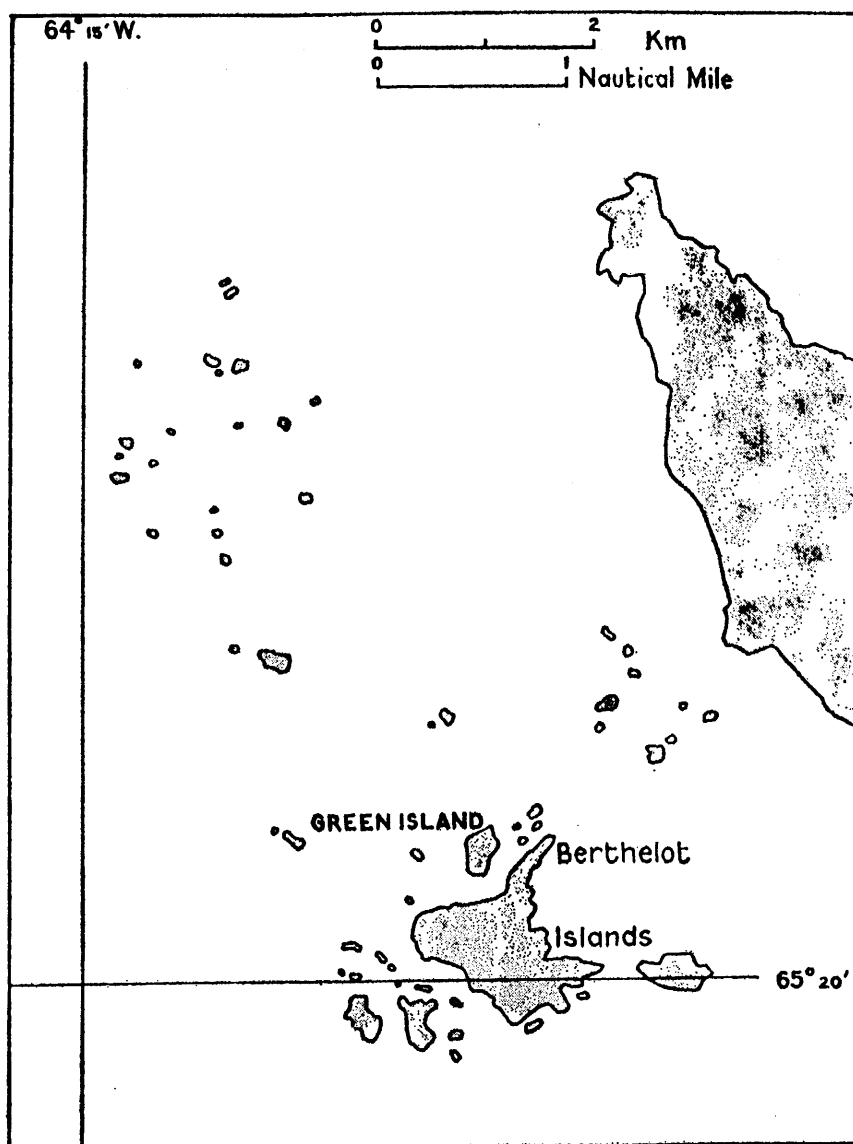
Besonderes Schutzgebiet Nr. 6
Cape Crozier, Ross-Insel



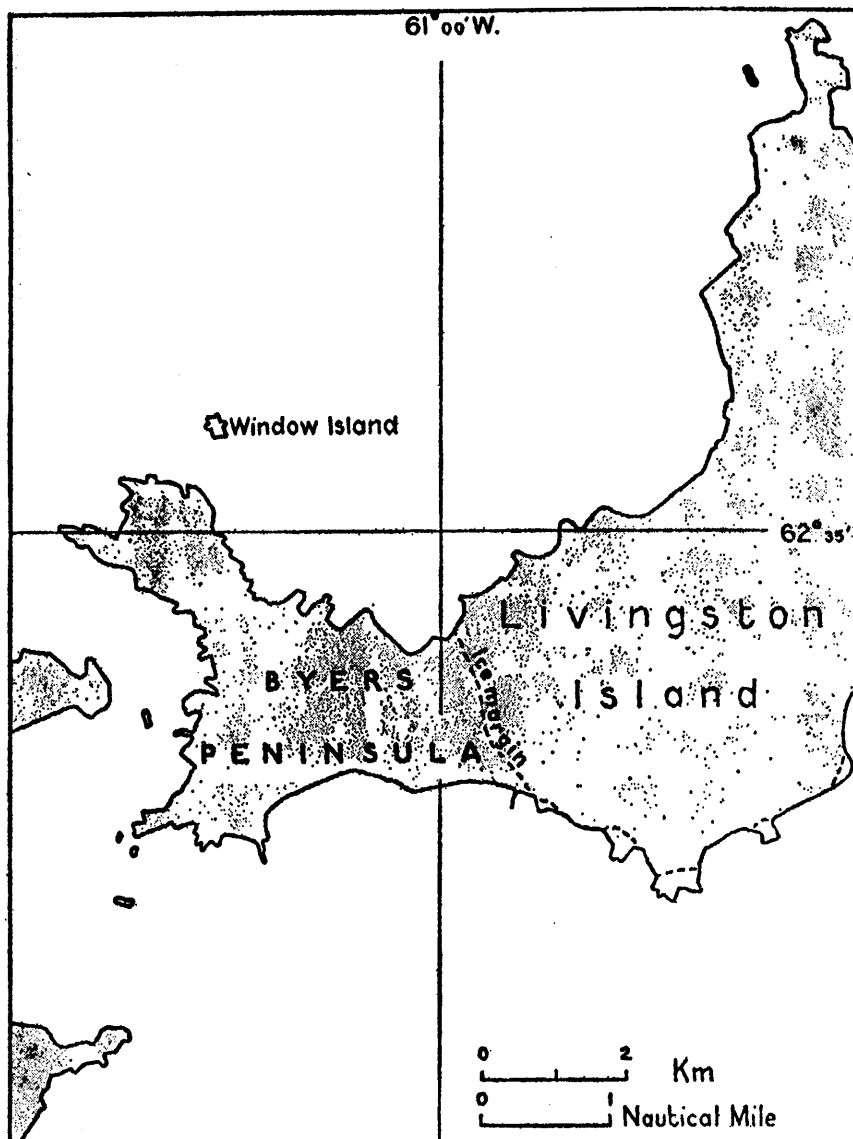
Besonderes Schutzgebiet Nr. 7
Cape Hallett, Victoria-Land



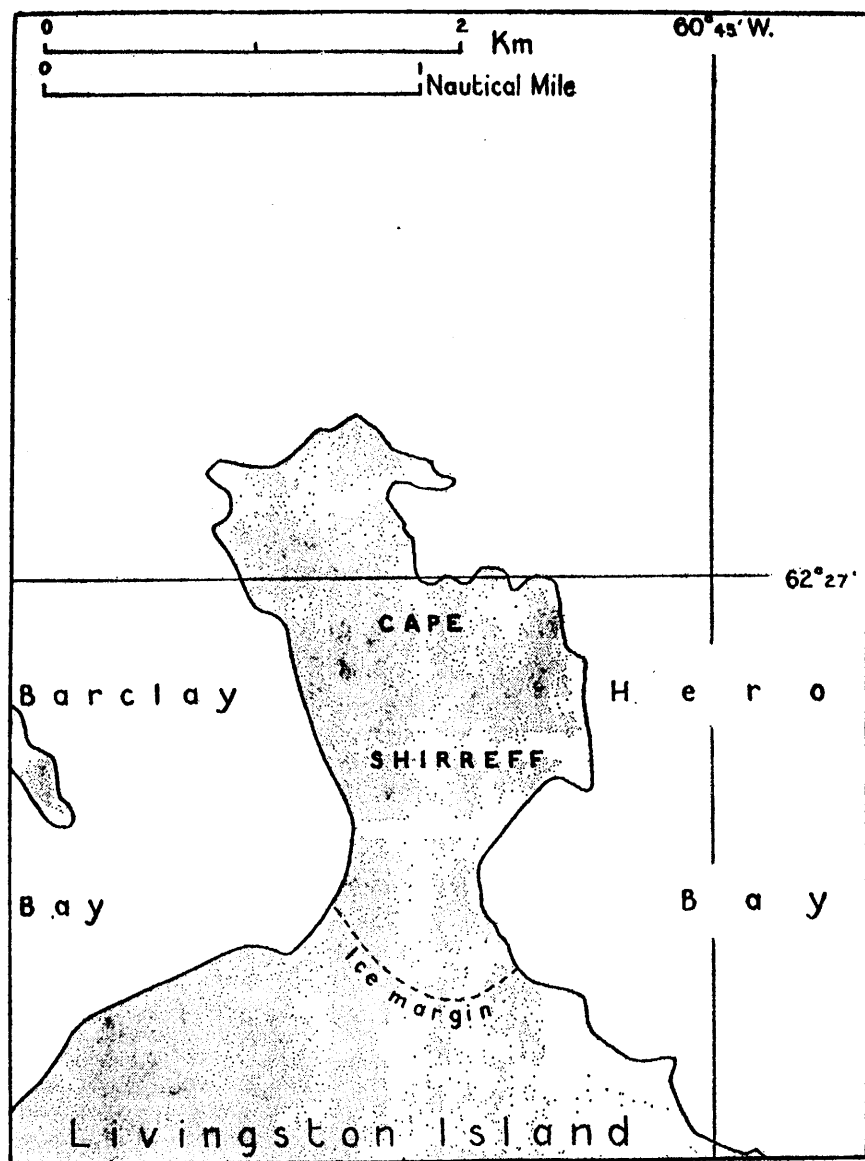
Besonderes Schutzgebiet Nr. 8
Dion-Inseln, Marguerite Bay



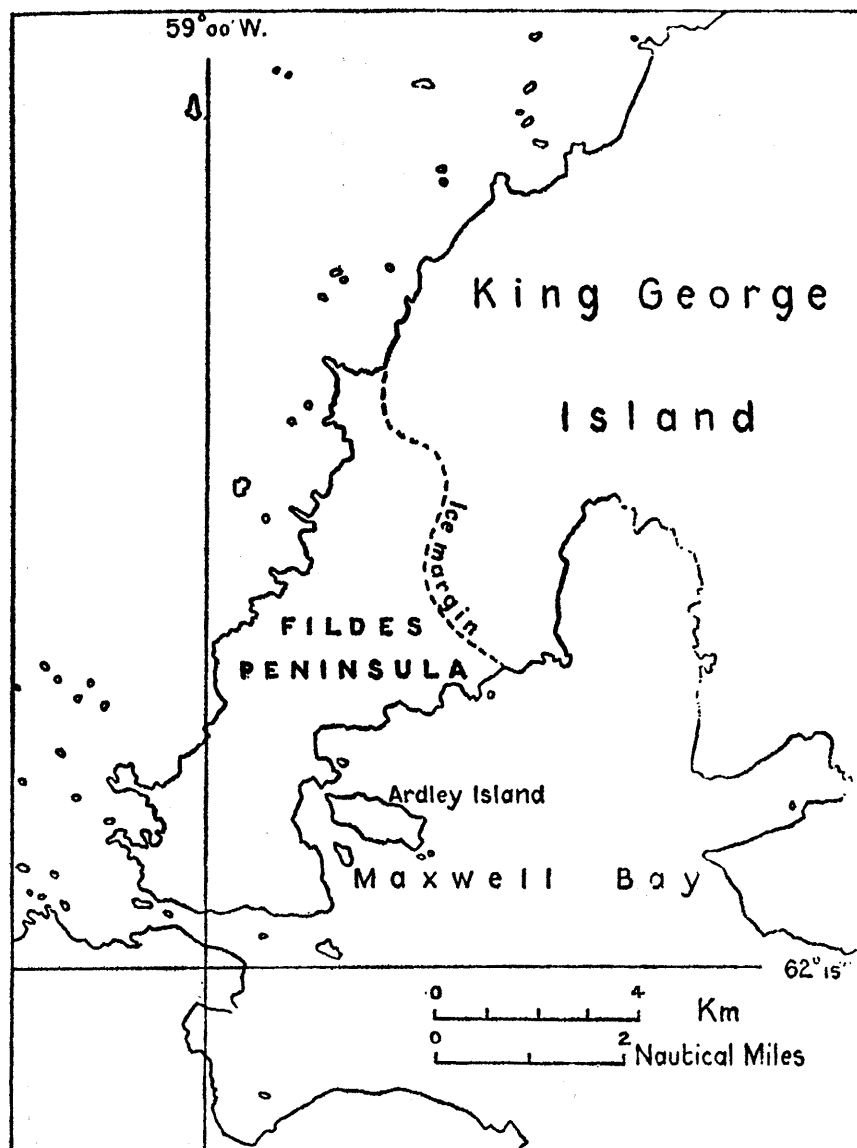
Besonderes Schutzgebiet Nr. 9
Green-Insel, Berthelot-Inseln



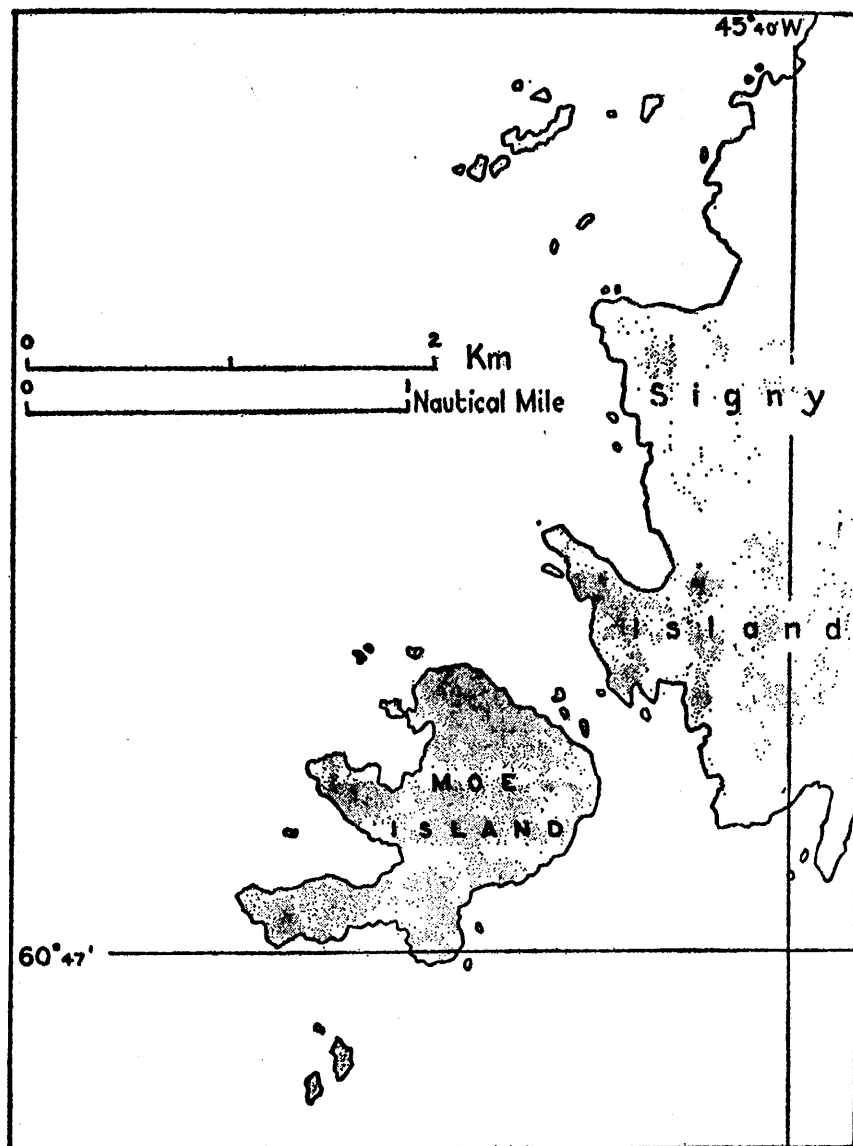
Besonderes Schutzgebiet Nr. 10
Byers-Halbinsel, Livingston-Insel



Besonderes Schutzgebiet Nr. 11
Cape Shireff, Livingston-Insel

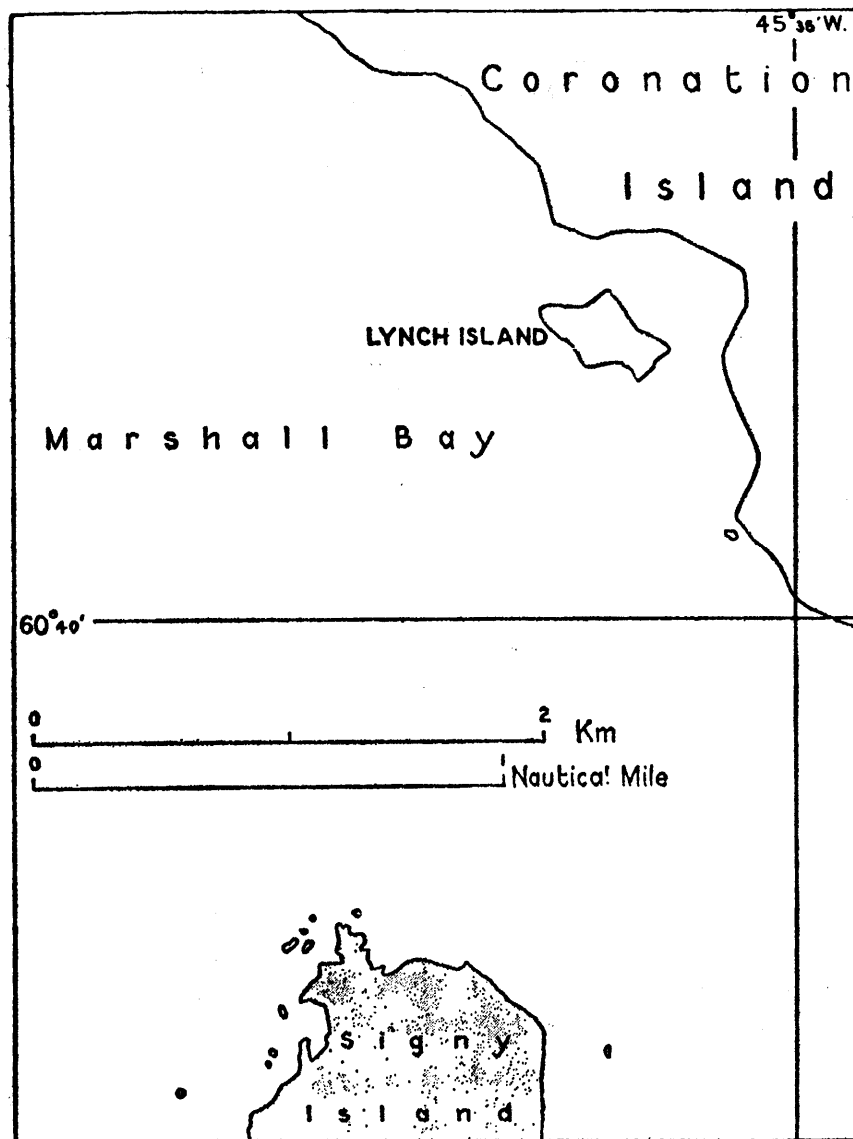


Besonderes Schutzgebiet Nr. 12
Fildes-Halbinsel, King George-Insel

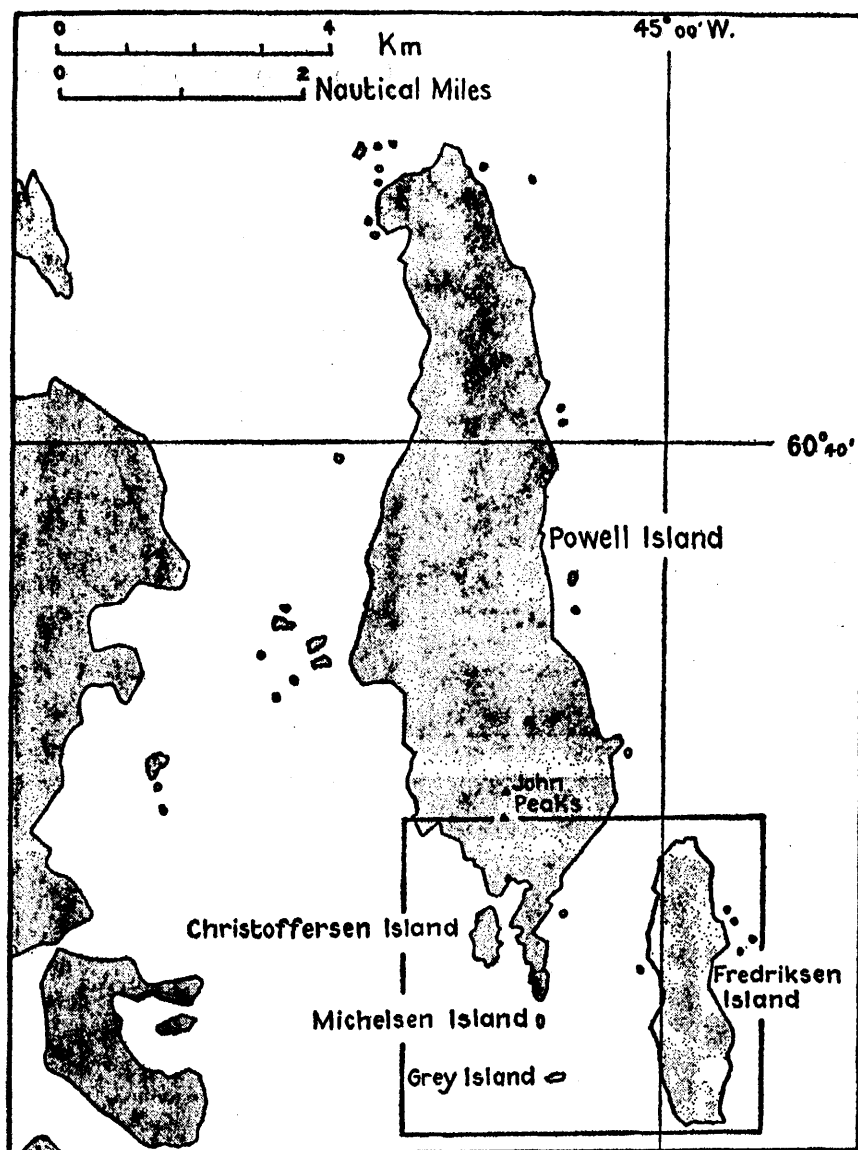


Besonderes Schutzgebiet Nr. 13

Moe-Insel, Süd-Orkney-Inseln



Besonderes Schutzgebiet Nr. 14
Lynch-Insel, Süd-Orkney-Inseln



Besonderes Schutzgebiet Nr. 15

Südliche Powell- und angrenzende Inseln, Süd-Orkney-Inseln

IV-16

Besonders geschützte Arten: Pelzrobben

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, folgende Arten in Anlage A „Besonders geschützte Arten“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufzuführen:

„Sämtliche Arten der Gattung *Arctocephalus*, Pelzrobben.“

IV-17

Besonders geschützte Arten: Ross-Robbe

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, folgende Arten in Anlage A „Besonders geschützte Arten“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufzuführen:

„*Ommatophoca rossi*, Ross-Robbe.“

IV-18

Zusammenarbeit bei der Durchführung des Artikels VI der Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora (Empfehlung III-VIII)

Im Hinblick auf Artikel VI der Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora (Empfehlung III-VIII) empfehlen die Vertreter ihren Regierungen, daß in Fällen, in denen sich Expeditionen von mehr als einer Teilnehmerregierung in derselben Region des Vertragsgebiets betätigen, die betreffenden Regierungen eine möglichst weitgehende Zusammenarbeit bei der Beschränkung der Erteilung von Genehmigungen nach Artikel VI vereinbaren, um sicherzustellen, daß die Gesamtzahl der getöteten oder gefangenen einheimischen Säugetiere und Vögel den Erfordernissen des Artikels VI Absatz 4 und Absatz 7 Buchstabe b und des Artikels VIII Absatz 4 Buchstabe b der Vereinbarten Maßnahmen entspricht.

IV-19

Durchführung des Artikels XII Absatz 1 der Vereinbarten Maßnahmen

Zur wirksamen Durchführung des Artikels XII der Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora empfehlen die Vertreter ihren Regierungen, die von den Teilnehmerregierungen über die in Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a genannten Themen jährlich auszutauschenden Unterlagen nach dem Muster des beigefügten Formblatts zusammenzustellen.

In Anerkennung der Funktion des Wissenschaftlichen Ausschusses für Antarktis-Forschung (SCAR) entsprechend der Empfehlung I-IV begrüßen die Vertreter ferner den Beschluß von SCAR, den Zustand der Arten, ihre Schutzbedürftigkeit und die Anzahl jeder einzelnen Art zu prüfen, die als Nahrungsmittel, zu Studien oder sonstigen Zwecken nach Artikel XII Absatz 1 Buchstaben b und c der Vereinbarten Maßnahmen verwendet werden kann.

IV-20

Einstweilige Richtlinien zur Erhaltung der Fauna und Flora

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags in Kraft treten, folgende Empfehlungen soweit wie möglich für die Übergangszeit als Richtlinien anzuerkennen:

Empfehlungen IV-1 bis IV-19.

IV-21

Einstweilige Richtlinien für die freiwillige Kontrolle des pelagischen Robbenfangs in der Antarktis

In der Erkenntnis, daß der Bestand an Robben südlich von 60° südlicher Breite einen Schatz von potentiell Wert darstellt, der zu seiner wirksamen Kontrolle vielleicht irgendwann einmal einer bindenden völkerrechtlichen Übereinkunft bedarf;

in der Erkenntnis, daß dieser Schatz nicht durch eine übermäßige Ausbeutung erschöpft werden sollte und daß daher jeder Fang so kontrolliert werden sollte, daß er die größte vertretbare Ausbeute nicht übersteigt;

in der Erkenntnis, daß zur Verbesserung wissenschaftlicher Erkenntnisse und damit zur rationellen Ausbeutung alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um einerseits die biologische Erforschung dieser Robben-Populationen zu fördern und andererseits die aus den Statistiken gewonnenen Informationen über künftige Robbenfang-Unternehmungen zu vermehren;

in dem Wunsch, die für den Schutz, die wissenschaftliche Erforschung und die rationelle Nutzung der antarktischen Robben gesteckten Ziele zu fördern und zu erreichen,

empfehlen die Vertreter ihren Regierungen die freiwillige Befolgung der nachstehenden Einstweiligen Richtlinien für die freiwillige Kontrolle des pelagischen Robbenfangs in der Antarktis in Übereinstimmung mit Empfehlung III-XI:

1. Die Gesamtzahl der im Gebiet südlich von 60° südlicher Breite gefangenen Robben jeder Art sollte die größte vertretbare Ausbeute dieser Art nicht überschreiten.
2. Als größte vertretbare Ausbeute jeder einzelnen Art im Gebiet südlich von 60° südlicher Breite gilt die in Anlage A festgelegte Zahl von Exemplaren jeder einzelnen Art.
3. Wird durch die Anzahl der an einem Ort in einem Jahr gefangenen Robben das natürliche ökologische System an diesem Ort gestört, so sollen dort so lange keine Robben gefangen werden, bis das ökologische Gleichgewicht wiederhergestellt ist, auf keinen Fall jedoch vor Ablauf eines Jahres.
4. Eine Robbe soll nicht getötet oder gefangen werden, wenn sie sich im Wasser befindet.
5. Die Ross-Robbe (*Ommatophoca rossi*) soll nur zu wissenschaftlichen Zwecken getötet oder gefangen werden.
6. Für die Zwecke dieser Einstweiligen Richtlinien soll das Gebiet südlich von 60° südlicher Breite in die in Anlage B aufgeführten Zonen eingeteilt werden. Die Robben sollen in wechselnden Zonen und Zeiträumen entsprechend Anlage B getötet oder gefangen werden.
7. Jede Regierung soll den anderen Vertragsregierungen vor dem 31. Oktober jedes Jahres folgende Auskünfte über den vorangegangenen Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni erteilen:
 - a) Von jeder einzelnen Art die Anzahl der getöteten oder gefangenen ausgewachsenen Männchen, ausgewachsenen Weibchen, tragenden Weibchen und Jungen sowie
 - b) die Orte, an denen diese Robben getötet oder gefangen wurden.
8. Gleichzeitig soll jede Regierung den anderen Vertragsregierungen Auskunft über alle von ihr im Einklang mit diesen Einstweiligen Richtlinien unternommenen Schritte erteilen.

Gebiet des Antarktis-Vertrags

Jährliche Aufstellung der gefangenen oder getöteten Arten

(1. Juli bis 30. Juni)
(Jahr) (Jahr)

Von
(Land)

Für jeden Ort ist ein getrenntes Formblatt zu verwenden.

Ort 1) Breite Länge
(Bezeichnung)

[illegible]

Anmerkungen:

- 1) So genau wie möglich angeben. Eine Analyse ist nicht möglich, wenn die Orte zu groß sind.
- 2) Die wissenschaftliche Bezeichnung ist zu verwenden.
- 3) Männlich = M, weiblich = F, Geschlecht unbekannt = U
- 4) Soweit bekannt, ist der Jahrgang anzugeben; andernfalls setze man ein A für „ausgewachsen“ und ein J für „noch nicht ausgewachsen“.
- 5) Aus dem Vertragsgebiet fortgebracht.
- 6) In dieser Spalte ist die Anzahl der von einem Ort fortgebrachten und an einem anderen Ort im Vertragsgebiet freigelassenen Tiere anzugeben.

9. Gewinnt eine Beratende Vertragspartei den Eindruck, daß der Fang einer Robbenart im Gebiet südlich von 60° südlicher Breite sich der größten vertretbaren Ausbeute dieser Art nähert oder an irgendeinem Ort das ökologische System dieser Art stört, so kann sie auf diplomatischem Weg die Einberufung einer Beratenden Tagung nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags beantragen. Sind alle Beratenden Vertragsparteien einverstanden, so wird so bald wie möglich eine Tagung einberufen, auf der die Lage und die gegebenenfalls erforderlichen Schritte erörtert werden.

Anlage A
Größte vertretbare Ausbeute

Anlage B
Robbenfangzonen

IV-22

**Interesse von SCAR am pelagischen Robbenfang
in der Antarktis**

In Anerkennung der vom Wissenschaftlichen Ausschuß für Antarktis-Forschung (SCAR) bereits ergriffenen Initiative in Fragen des pelagischen Robbenfangs in der Antarktis und angesichts der von SCAR übernommenen Funktion entsprechend Empfehlung I-IV empfehlen die Vertreter ihren Regierungen, SCAR zu ermutigen, sein Interesse an diesen Fragen wachzuhalten und von Zeit zu Zeit Berichte über dieses Thema vorzulegen, derzeit insbesondere über die Punkte, die nach seiner Ansicht in den Anlagen zu den Einstweiligen Richtlinien für die freiwillige Kontrolle des pelagischen Robbenfangs in der Antarktis aufgeführt werden sollen.

IV-23

Zeitpunkt des Informationsaustausches

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, auf diplomatischem Weg bis zum 31. Oktober jedes Jahres Informationen aus möglichst vielen der in den Empfehlungen I-VI, III-I und III-II bezeichneten Gruppen auszutauschen, wobei der Rest so bald wie möglich danach, auf jeden Fall vor Ende November, nachgereicht wird.

IV-24

Sachverständigentagungen

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen,

1. daß von Zeit zu Zeit und je nach Bedarf Sachverständigentagungen zur Erörterung praktischer Probleme im Zusammenhang mit Betätigungen in der Antarktis einberufen werden. An diesen Tagungen würden Sachverständige aus dem Kreis der Beratenden Vertragsparteien teilnehmen. Mit dem Einverständnis aller Bera-

tenden Vertragsparteien können andere Sachverständige zur Teilnahme aufgefordert werden. Diese können Dokumente vorlegen und Erklärungen abgeben, sind jedoch nicht stimmberechtigt;

2. daß entweder auf Beratenden Tagungen oder auf Grund einer auf diplomatischem Weg zwischen allen Beratenden Vertragsparteien erzielten Einigung die Tagungen einberufen und ihr Aufgabenbereich festgelegt werden;
3. daß die Gastregierung an alle Vertragsparteien einen Bericht über die Sachverständigentagung verteilt;
4. daß der Bericht der Sachverständigentagung einer nachfolgenden Beratenden Tagung zur Prüfung vorgelegt wird, sofern die Beratenden Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.

IV-25

Tagungen über Nachschubfragen

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, das Angebot der Regierung von Japan anzunehmen, im Juni 1968 in Japan eine Tagung über Nachschubfragen abzuhalten.

1. Die Tagung wird der Förderung der Grundsätze und Ziele des Antarktis-Vertrags dienen.
2. Die Tagung wird etwa eine Woche dauern; Teilnehmer sind Sachverständige aus ausgewählten Fachgebieten. Die Tagung erhält folgenden Aufgabenbereich:
 - i) Erörterung der unter Nummer 3 genannten Nachschubprobleme in der Antarktis;
 - ii) Meinungsaustausch über kürzlich unternommene Versuche zur Lösung der Probleme;
 - iii) kritische Prüfung neuer Lösungsvorschläge, die in Schriftstücken der Tagung vorgelegt werden können.
3. Zu den Diskussionsthemen gehören folgende Aspekte:
 - i) Planung von Gebäuden und Gebäudeeinrichtungen, einschließlich Müllbeseitigung und Wasserversorgung;
 - ii) Transport durch den Schnee;
 - iii) Lufttransport einschließlich Flugplätze;
 - iv) Seetransport;
 - v) Sicherheitsmaßnahmen;
 - vi) neue und dringende Probleme, die nach einhelliger Auffassung der Regierungen der Erörterung bedürfen.
4. Eine endgültige Tagesordnung im Rahmen dieser Aufgabenstellung wird von den Regierungen auf diplomatischem Weg festgelegt, sobald sie Gelegenheit hatten, mit ihren Sachverständigen die Reihenfolge der Dringlichkeit zu erörtern.
5. Die schließlich vereinbarte Tagesordnung sollte von der Gastregierung auf diplomatischem Weg sechs Monate vor Eröffnung der Tagung verteilt werden.
6. Eine Zusammenfassung jeder bei der Tagung zu erörternden Vorlage sollte der Gastregierung sowie den anderen Beratenden Regierungen auf diplomatischem Weg spätestens drei Monate vor der Tagung zugestellt werden.
7. Ein Bericht über die Tagung wird von der Gastregierung ausgearbeitet und allen Vertragsparteien zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls zur weiteren Veranlassung zugestellt.

IV-26**Fernmeldewesen**

Angesichts der Notwendigkeit, das Verkehrsnetz antarktischer Funkverbindungen auf dem neuesten Stand zu halten und Beobachtungsergebnisse aus dem Vertragsgebiet an das Weltnetz zur Sammlung und Weiterleitung meteorologischer Informationen zu übermitteln,

empfehlen die Vertreter ihren Regierungen, vor der für 1968 in Paris geplanten Beratenden Tagung eine Prüfung der Empfehlungen der Washingtoner Fernmeldetagung von 1963 unter Berücksichtigung der im Jahre 1968 herrschenden Bedingungen auf die Tagesordnung zu setzen.

IV-27**Auswirkungen des Antarktis-Tourismus**

In der Erkenntnis, daß die Auswirkungen des Tourismus die Durchführung wissenschaftlicher Forschung, die Erhaltung der Fauna und Flora und den Betrieb antarktischer Stationen beeinträchtigen können,

empfehlen die Vertreter ihren Regierungen,

1. daß die Regierung eines Landes, in dem eine touristische oder sonstige nicht-wissenschaftliche Expedition organisiert wird, so bald wie möglich auf diplomatischem Weg jede andere Regierung, deren Station die Expedition zu besuchen beabsichtigt, von der Expedition unterrichtet;
2. daß eine Regierung auf Ersuchen möglichst umgehend Auskunft über die Voraussetzungen gibt, unter denen sie Touristengruppen die Erlaubnis erteilen würde, die von ihr unterhaltenen Antarktis-Stationen zu besuchen;
3. daß diese Erlaubnis versagt wird, sofern nicht ausreichend gewährleistet ist, daß die Bestimmungen des Vertrags, die in Kraft getretenen Empfehlungen und

die bei den zu besuchenden Stationen geltenden Bedingungen eingehalten werden.

IV-28**Nächste Tagung**

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, das Angebot der französischen Delegation anzunehmen, eine Beratende Tagung nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags im Jahre 1968 in Paris zu einem von den Beratenden Regierungen zu vereinbarenden Zeitpunkt abzuhalten.

Erläuternde Erklärung zu Empfehlung III-VII

Bei ihrer Erörterung der Empfehlung III-VII, nach der beitretende Parteien genötigt oder aufgefordert werden, genehmigte Empfehlungen anzunehmen, kamen die Vertreter auf der Vierten Beratenden Tagung überein, daß folgende Überlegungen für die Anwendung der Empfehlung III-VII sachdienlich sind:

1. Staaten, die Vertragsparteien des Antarktis-Vertrags werden, verpflichten sich, seine Bestimmungen auszuführen und seine Ziele und Grundsätze zu befolgen;
2. Empfehlungen, die nach Artikel IX des Vertrags in Kraft treten, sind im Sinne jenes Artikels „Maßnahmen... durch welche die Grundsätze und Ziele des Vertrags gefördert werden“;
3. genehmigte Empfehlungen bilden einen wesentlichen Bestandteil der Gesamtstruktur der durch den Vertrag begründeten Zusammenarbeit;
4. bei der Befolgung der Grundsätze und Ziele des Vertrags sollte Einigkeit in der Praxis aller in der Antarktis tätigen Vertragsparteien herrschen, und
5. genehmigte Empfehlungen sind im Licht der von den Vertragsparteien im Rahmen des Vertrags und insbesondere des Artikels X übernommenen Verpflichtungen zu betrachten.

**(28) Empfehlungen, die auf der Vierten Beratenden Tagung in Santiago
– 18. November 1966 – angenommen worden sind**

Tag des Inkrafttretens: 30. Oktober 1968 für die Empfehlungen IV-20 bis IV-28

Staat	Zeitpunkt der Genehmigung durch die Regierung laut Notifikation an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
Argentinien	14. Dezember 1967
Australien	26. Februar 1968 ¹⁾
Belgien	5. Dezember 1967 ²⁾
Chile	21. Februar 1968 ³⁾ 23. November 1970 ⁴⁾
Frankreich	30. Oktober 1967
Japan	30. Oktober 1968 ⁵⁾
Neuseeland	26. Juni 1968 ⁶⁾ 23. Dezember 1971 ⁷⁾
Norwegen	5. Juli 1968
Südafrika	22. Mai 1967
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	12. September 1968
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	11. September 1968 ⁸⁾
Vereinigte Staaten von Amerika	23. März 1968 ⁹⁾

¹⁾ Das australische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten erklärte in einer Note: „Die australische Regierung hat die Empfehlungen IV-20 bis IV-28 der Vierten Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag angenommen“ und „die australische Regierung stimmt den Empfehlungen IV-1 bis IV-19 grundsätzlich zu, stellt deren Genehmigung jedoch so lange zurück, bis sie die Empfehlung III-8 *) der Dritten Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag genehmigt hat. Bis dahin finden alle Empfehlungen der Vierten Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag einschließlich der Empfehlungen IV-1 bis IV-19 in den australischen Antarktis-Stationen praktische Anwendung.“

²⁾ Die Belgische Botschaft erklärt in einer Note, daß die belgische Regierung die Empfehlungen IV-20, 22, 23, 24, 25, 26 und 28 sowie den englischen Wortlaut der Empfehlungen IV-27 und 21 genehmigt. Sie kann den französischen Wortlaut von Absatz 2 der Empfehlung 27 nicht annehmen. Ferner kann der französische Wortlaut der Empfehlung IV-21 nicht angenommen werden, sofern nicht das belgische Parlament zunächst ein Gesetz zur Genehmigung einer förmlichen völkerrechtlichen Übereinkunft über das betreffende Thema verabschiedet. Die Empfehlungen IV-1 bis IV-19, die alle Maßnahmen zur Durchführung der Empfehlung III-VIII (Vereinbarte Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora) enthalten, können erst nach der Verabschiedung der entsprechenden Gesetze durch das Parlament genehmigt werden.

³⁾ Der chilenische Botschafter erklärt in einer Note, daß die chilenische Regierung alle Empfehlungen genehmigt hat, mit Ausnahme der Empfehlungen IV-18 und IV-19 . . . , da die zuständigen Behörden noch einige rechtliche Aspekte ihrer Anwendung prüfen.

⁴⁾ Chilenische Genehmigung der Empfehlungen IV-18 und IV-19.

⁵⁾ Die Japanische Botschaft erklärt in einer Note, daß die japanische Regierung die Empfehlungen angenommen hat „mit Ausnahme der Empfehlungen IV-1 bis IV-19“.

⁶⁾ Die Neuseeländische Botschaft erklärt in einer Note: „Obschon die Regierung von Neuseeland die Genehmigung der Empfehlungen IV-1 bis IV-19 so lange zurückgestellt hat, bis sie die Empfehlung III-8 *) genehmigt hat, ist die Botschaft von Neuseeland angewiesen worden, das Außenministerium der Vereinigten Staaten davon zu unterrichten, daß die erstgenannten Empfehlungen in der Praxis von den neuseeländischen Expeditionen in die Antarktis angewendet werden“.

⁷⁾ Neuseeländische Genehmigung der Empfehlungen IV-1 bis IV-19.

⁸⁾ Der britische Botschafter erklärt in einer Note, daß seine Regierung „die Empfehlungen der Vierten Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag genehmigt hat . . . , wie sie im englischen Wortlaut in dem von der Regierung Chiles mitgeteilten Schlußbericht der Tagung dargelegt sind, mit Ausnahme der Empfehlung IV-12“.

⁹⁾ Die Vereinigten Staaten erklären in ihrer Genehmigungsnotifikation: „Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat am 23. März 1968 die Empfehlungen IV-20 bis IV-28, mit Ausnahme ihres derzeitigen französischen Wortlauts, genehmigt“.

*) Anmerkung des Übersetzers: Es muß heißen „III-VIII“.

Empfehlungen der Fünften Beratenden Tagung**Paris, 18. bis 29. November 1968****V-1****Ausgabe einer Erinnerungsmarke**

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen,

1. daß aus Anlaß des zehnten Jahrestags des Inkrafttretens des Antarktis-Vertrags jede Beratende Vertragspartei im Jahre 1971 eine Erinnerungsbriefmarke herausgeben soll;
2. daß diese Briefmarke in der oder den Sprachen des Herausgeberlandes die Worte
„Antarktis-Vertrag 1961—1971“
tragen soll;
3. daß das hervorstechendste Merkmal der Briefmarke das Emblem des Antarktis-Vertrags sein soll, nämlich eine Karte der Antarktis, wie sie auf den offiziellen Dokumenten der Beratenden Tagungen erscheint;
4. daß jede weitere Darstellung mit den Bestimmungen und dem Geist des Antarktis-Vertrags in Einklang stehen soll;
5. daß der Wert der Briefmarke von jedem Herausgeberland selbst bestimmt werden soll.

V-2**Maßnahmen zur Verbesserung des Fernmeldewesens in der Antarktis**

In Anerkennung der Notwendigkeit, die Sammlung und Verteilung meteorologischer Daten und anderer wissenschaftlicher Informationen zu verbessern und die Fernmeldeverbindungen in der Antarktis weiter zu verbessern;

in Anbetracht der auf der 18. und 20. Tagung des Exekutivausschusses der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) vorgetragenen Ansichten der WMO, wonach es wünschenswert ist, meteorologische Zentren in der Antarktis zu errichten und ihre Aufgaben vorläufig festzulegen;

in Unterstützung der Grundsätze der Weltwetterwacht;

in Anbetracht der Absicht einiger Regierungen, innerhalb weniger Jahre auf ihren Stationen freiwillig solche meteorologischen Zentren in der Antarktis zu errichten,

empfehlen die Vertreter ihren Regierungen folgendes:

1. in Anbetracht der von der WMO und SCAR den Beratenden Vertragsparteien zur Verfügung gestellten wertvollen Informationen arbeiten sie weiterhin mit der WMO über ihre Vertreter bei dieser Organisation und mit SCAR über ihre nationalen Komitees bei der Festlegung der künftigen wissenschaftlichen Erfordernisse zusammen;
2. sie prüfen die Zweckmäßigkeit der Errichtung meteorologischer Zentren in der Antarktis;
3. sie halten zwischen dem 15. August und 15. September 1969 in Buenos Aires, Argentinien, im Einklang mit Empfehlung IV-24 eine Tagung von Fernmelde-Sachverständigen ab. Der Zeitpunkt dieser Tagung soll auf diplomatischem Weg festgelegt werden, wobei einschlägige Tagungen anderer internationaler Organisa-

tionen, die im Jahre 1969 stattfinden, und die für die Übersetzung und Verteilung der Dokumente dieser Tagungen erforderliche Zeit zu berücksichtigen sind;

4. obgleich erwartet wird, daß sich alle Beratenden Vertragsparteien beteiligen, kann die Tagung in Buenos Aires ohne Beteiligung aller dieser Vertragsparteien vonstatten gehen, sofern alle Beratenden Vertragsparteien diesem Verfahren und der vorläufigen Tagesordnung zustimmen. Alle Beratenden Vertragsparteien teilen der Gastregierung bis zum 1. Juni 1969 mit, ob sie beabsichtigen, Sachverständige zu entsenden. Auf der Tagung ausgearbeitete Vorschläge werden allen Beratenden Vertragsparteien zur Prüfung zugeleitet;
5. je ein Sachverständiger der Weltorganisation für Meteorologie (WMO), des Internationalen Fernmeldevereins (ITU), der Ozeanografischen Kommission der Regierungsbeauftragten (IOC) und des Wissenschaftlichen Ausschusses für Antarktis-Forschung (SCAR) soll eingeladen werden, als Beobachter teilzunehmen. Mit Genehmigung des Vorsitzenden können die eingeladenen Beobachter Dokumente vorlegen und Erklärungen abgeben; sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Alle Sachverständigen der Beratenden Vertragsparteien sind Mitglieder ihrer Delegationen;
6. die Tagesordnung der Tagung soll von den Beratenden Vertragsparteien auf diplomatischem Weg festgelegt werden, und die vorläufige Tagesordnung wird einen Monat vor Eröffnung der Tagung von der Gastregierung auf diplomatischem Weg verteilt;
7. die Ergebnisse der Tagung sollen in Form von Vorschlägen über das Fernmeldewesen abgefaßt werden, auf die sich die Delegationen der an der Tagung teilnehmenden Beratenden Vertragsparteien einstimmig geeinigt haben. Die Vorschläge werden von der Gastregierung allen Beratenden Vertragsparteien zur Prüfung zugeleitet. Die Vorschläge stellen den Bericht der Tagung dar. Mit Zustimmung aller anwesenden Delegationen können weitere Konferenzdokumente dem Bericht als Anlagen zur Information beigelegt werden. Die Vorschläge werden nicht zu Maßnahmen nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags, jedoch kann jede Beratende Vertragspartei ein sich auf dieser Tagung ergebendes Thema einer späteren Beratenden Tagung vorlegen;
8. spätestens einen Monat vor Eröffnung der Tagung sollen auf diplomatischem Weg Informationen über folgende Bereiche der Fernmelde-Verfahren ausgetauscht werden:
 - i) bestehende Netze, Verkehrsbelastungen und Kanalleistungen auf jeder Leitstrecke;
 - ii) Mängel der bestehenden Netze und Kanäle;
 - iii) derzeitiger Funkverkehr auf jeder Leitstrecke:
 - a) Verwaltungs- und Betriebsverkehr,
 - b) meteorologischer Verkehr,
 - c) sonstiger wissenschaftlicher Verkehr;
 - iv) bestehende Zeiteinteilungen für meteorologische Übertragungen:
 - a) Rundfunk,
 - b) Richtfunk;

9. auf der Tagung sollen u. a. folgende Sachgebiete erörtert werden:

- i) von den Beratenden Vertragsparteien, WMO, IOC und SCAR vorgelegte neue Anforderungen an den Fernmeldeverkehr, Leistungsfähigkeit der bestehenden Einrichtungen und Auswirkung der neuen Anforderungen auf die bestehenden Einrichtungen, wobei der Bericht der 1963 in Washington abgehaltenen Fernmeldetagung zum Antarktis-Vertrag und die derzeit gegebenen Voraussetzungen zu berücksichtigen sind;
- ii) Schätzungen des Bedarfs in naher Zukunft und nach Möglichkeit weitere Prognosen;
- iii) Verfahren zur gelegentlichen Änderung von Fernmeldevorrichtungen zur Anpassung an wechselnde Bedingungen;
- iv) neue Fernmeldetechniken, die zur Erfüllung künftigen Bedarfs in der Antarktis übernommen werden könnten;
- v) Ausarbeitung eines einheitlichen Formblatts für den Austausch von Informationen über Fernmeldeeinrichtungen nach Artikel VII des Antarktis-Vertrags.

V-3

Südlicher Ozean

Die Vertreter —

in der Erwägung, daß der südliche Ozean Bestandteil der antarktischen Umwelt ist und daß die Beratenden Regierungen zur Erforschung dieses Ozeans im Vertragsgebiet wesentliche Beiträge geleistet haben;

in Anbetracht dessen, daß Entschliebung Nr. 5 der V. Tagung der Ozeanografischen Kommission der Regierungsbeauftragten (IOC) eine Koordinierungsgruppe für den südlichen Ozean einsetzte, in deren Aufgabenstellung Pläne für die allmähliche Entwicklung einer umfassenden Untersuchung über den südlichen Ozean vorgesehen sind;

sowie in Anbetracht dessen, daß der Wissenschaftliche Ausschuß für Antarktis-Forschung (SCAR) einen wesentlichen Beitrag zu diesen Untersuchungen geleistet hat und daß SCAR zur Teilnahme als Beobachter an der Koordinierungsgruppe aufgefordert wurde —

begrüßen die vorgeschlagene Untersuchung über den südlichen Ozean durch die IOC unter Beteiligung von SCAR sowie anderer interessierter wissenschaftlicher Organisationen und

empfehlen ihren Regierungen, SCAR über ihre nationalen Komitees zu ermutigen, sein Interesse an wissenschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit dem südlichen Ozean fortzusetzen und die IOC-Koordinierungsgruppe gegebenenfalls wissenschaftlich zu beraten, um sie bei der Ausarbeitung von Plänen für die umfassende Untersuchung über den südlichen Ozean zu unterstützen.

V-4

Historische Denkmäler

Die Vertreter —

eingedenk der Empfehlung I-IX —

empfehlen ihren Regierungen,

1. daß ein Verzeichnis historischer Denkmäler, die erhalten werden sollten, aufgestellt wird;
2. daß jede Regierung den anderen Beratenden Regierungen auf diplomatischem Weg ein Verzeichnis der historischen Denkmäler zuleitet;
3. daß dieses Thema auf der nächsten Beratenden Tagung weiter erörtert wird;
4. daß sie in der Zwischenzeit alles ihnen mögliche tun, um jedes historische Denkmal, das in ein Verzeichnis nach Nummer 2 aufgenommen worden ist, möglichst weitgehend zu erhalten.

V-5

Besondere Schutzgebiete: Fildes-Halbinsel

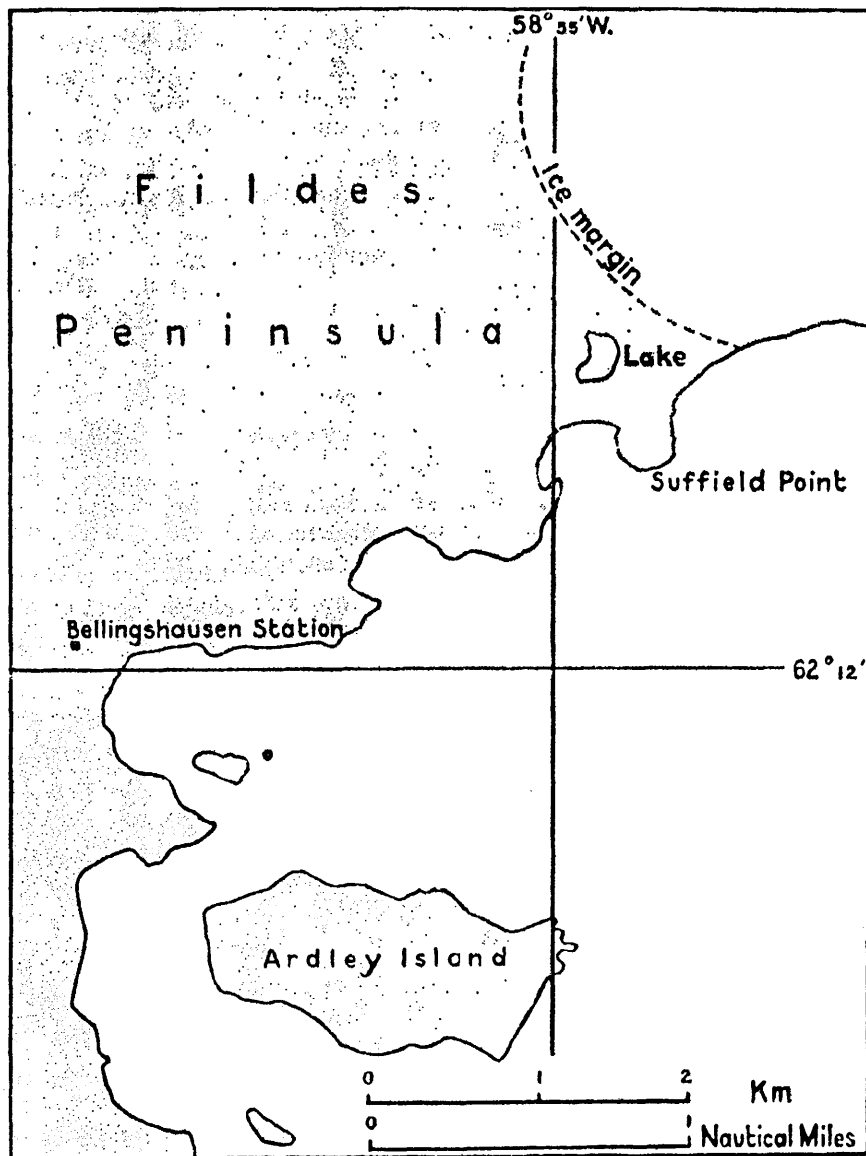
Die Vertreter — in der Erwägung, daß sich auf der Fildes-Halbinsel mehrere kleine Seen befinden, die, da sie im Sommer eisfrei sind, von außergewöhnlichem ökologischen Interesse sind, und daß der interessanteste davon besonders geschützt werden sollte — empfehlen ihren Regierungen, an Stelle der Beschreibung in Empfehlung IV-12 folgendes Gebiet in Anhang B „Besondere Schutzgebiete“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufzuführen:

Besonderes Schutzgebiet Nr. 12

Fildes-Halbinsel, King George-Insel, Süd-Shetland-Inseln

Breite 62°11' Süd, Länge 58°52' West

Beschreibung: Der Frischwasser-See einschließlich eines 100 m breiten Uferstreifens, der ungefähr 500 m nördlich von Suffield Point und 2,5 km ost-nord-östlich von der Bellingshausen-Station auf der Fildes-Halbinsel liegt. Das Gebiet ist auf der beigelegten Karte abgebildet.



Besonderes Schutzgebiet Nr. 12
Fildes-Halbinsel, King George-Insel
(Ersetzt das in Empfehlung IV-12 beschriebene Schutzgebiet Nr. 12.)

V-6**Anderung der nach Empfehlung III-VIII angenommenen Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora**

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen,

1. in Artikel II am Ende des Buchstabens d folgendes hinzufügen: „Die Aufgaben einer ermächtigten Person werden im Rahmen des Antarktis-Vertrags erfüllt. Sie werden ausschließlich in Übereinstimmung mit wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführt und dienen allein dem Zweck, die antarktische Fauna und Flora im Einklang mit diesen Vereinbarten Maßnahmen zu schützen;“
2. in Artikel II Buchstabe e nach „zuständigen Stelle“ folgendes hinzuzufügen: „im Sinne des Buchstabens d“.

V-7**Vorschläge von SCAR zur Überprüfung der einstweiligen Richtlinien zur freiwilligen Kontrolle des pelagischen Robbenfangs in der Antarktis**

Eingedenk der Bedeutung der Erhaltung der Robben südlich von 60° südlicher Breite;

in der Erwägung, daß in Zukunft eine völkerrechtliche Übereinkunft zur Kontrolle des pelagischen Robbenfangs in der Antarktis erforderlich werden kann,

empfehlen die Vertreter ihren Regierungen, bei der Durchführung der Empfehlung IV-21 und bis zu einer Entscheidung über den Abschluß einer völkerrechtlichen Übereinkunft freiwillig die in dem SCAR-Bericht im Jahre 1968 an die nationalen Antarktis-Komitees unterbreiteten Vorschläge zur Änderung der „Einstweiligen Richtlinien zur freiwilligen Kontrolle des pelagischen Robbenfangs in der Antarktis“, die in revidierter Form dem Bericht der Fünften Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag beiliegen, zu berücksichtigen.

V-8**Prüfung des Entwurfs eines Übereinkommens zur Kontrolle des pelagischen Robbenfangs in der Antarktis**

Die Vertreter —

auf Grund eines Gedankenaustausches über den Entwurf eines Übereinkommens zur Kontrolle des pelagischen Robbenfangs in der Antarktis auf der Fünften Beratenden Tagung, der dem Schlußbericht der Tagung als Anlage beiliegt;

angesichts der Notwendigkeit, die Vorbereitung eines solchen Übereinkommens zu untersuchen —

empfehlen ihren Regierungen, vor der nächsten Beratenden Tagung den Übereinkommensentwurf im Hinblick auf seine Erörterung auf dieser Tagung zu prüfen.

V-9**Sechste Beratende Tagung zum Antarktis-Vertrag**

Die Vertreter empfehlen ihren Regierungen, das Angebot der Delegation Japans anzunehmen, die Sechste Beratende Tagung nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags in Tokio zu einem von den Beratenden Regierungen einvernehmlich beschlossenen Zeitpunkt im Jahre 1970 abzuhalten.

Auszug aus dem Schlußbericht der Tagung

Nach einer Prüfung des Berichts der Sachverständigentagung über Nachschubfragen, die vom 3. bis 8. Juni 1968 in Tokio stattfand, bekundete die Fünfte Beratende Tagung zum Antarktis-Vertrag der Regierung von Japan ihre Genugtuung und Dankbarkeit für die Organisation dieser Sachverständigentagung, die eine besonders fruchtbare Arbeit ermöglichte.

Es fand ein nützlicher Gedankenaustausch über die Auswirkungen des Tourismus in der Antarktis statt. Es wurden Berichte über bestimmte Reisen verteilt, die in jüngster Zeit durchgeführt worden sind, sowie über die Bedingungen, unter denen verschiedene Länder Touristengruppen den Besuch ihrer Stationen ermöglichen.

In Anlage I befindet sich darüber hinaus entsprechend der Empfehlung V-7 der Wortlaut der SCAR-Vorschläge zu den „Einstweiligen Richtlinien zur freiwilligen Kontrolle des pelagischen Robbenfangs in der Antarktis“ in revidierter Form.

Nach Empfehlung V-8 ist auch der Entwurf eines Übereinkommens zur Kontrolle des pelagischen Robbenfangs in der Antarktis als Anlage II beigelegt.

Bei dieser Gelegenheit gab der argentinische Vertreter folgende Erklärung ab:

„Die argentinische Delegation erklärt, daß ihre Genehmigung der Empfehlungen über den pelagischen Robbenfang sowie der Empfehlungen IV-21 und IV-22, die sich ebenfalls mit dieser Frage befassen, nicht als Präzedenzfall anzusehen ist, der in irgendeiner Weise die Anwendung des Artikels VI des Antarktis-Vertrags berührt.“

**Geänderte Fassung des Berichts
des wissenschaftlichen Ausschusses für Antarktis-Forschung (SCAR)
von 1968 an die Nationalen Antarktis-Komitees**

(1) Die Gesamtzahl der im Gebiet südlich von 60° südlicher Breite gefangenen Robben jeder Art soll die für die betreffende Art festgesetzte Anzahl, die so gewählt wird, daß die Population auf einen Stand gebracht oder auf einem Stand erhalten wird, der die beste vertretbare Ausbeute ermöglicht, nicht übersteigen.

(2) Die Anzahl wird unter Berücksichtigung der besten erhältlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse festgesetzt und in regelmäßigen Abständen überprüft. Das derzeit beste Gutachten über die Zahlen folgt in Anlage A.

(3) Eine Robbe soll nicht getötet oder gefangen werden, wenn sie sich im Wasser befindet.

(4) Die Ross-Robbe (*Ommatophoca rossi*), der See-Elefant (*Mirounga leonina*) und Pelzrobbe der Gattung *Arctocephalus* sollen nur im Notfall oder mit einer Genehmigung getötet oder gefangen werden.

(5) Innerhalb des in Anlage C genannten Zeitraums soll eine Weddell-Robbe (*Leptonychotes weddelli*), die ein Jahr oder älter ist, nur im Notfall oder mit einer Genehmigung getötet oder gefangen werden.

(6) Für die Zwecke dieser Richtlinien soll das Gebiet südlich von 60° südlicher Breite in die in Anlage B bezeichneten Robbenfangzonen eingeteilt werden. Robben sollen nur innerhalb der Zonen und zu den Zeiten getötet oder gefangen werden, die in Anlage B bezeichnet sind. Es kann jedoch nach Absatz 9 eine Genehmigung erteilt werden.

(7) Robben sollen in der in Anlage C bestimmten Schonzeit nur im Notfall oder mit einer Genehmigung getötet oder gefangen werden.

(8) Innerhalb der in Anlage B festgelegten Zonen kann ein Gebiet, das einen Fortpflanzungsplatz der Robben darstellt oder ein Ort langfristiger wissenschaftlicher Robbenforschung ist, von Regierungen zum Robbenreservat erklärt werden. Derartige Robbenreservate sind in Anlage D aufgeführt. Innerhalb der Robbenreservate sollen Robben nur im Notfall oder mit einer Genehmigung getötet oder gefangen werden.

(9) Genehmigungen sollen nur für folgende Zwecke erteilt werden:

- i) zur Beschaffung der unbedingt notwendigen Nahrungsmittel für Menschen oder Hunde in beschränkten Mengen und in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora und der vorliegenden Richtlinien;
- ii) zur Beschaffung von Exemplaren für wissenschaftliche Studien oder wissenschaftliche Informationszwecke oder
- iii) zur Beschaffung von Exemplaren für Museen oder Einrichtungen erzieherischer oder kultureller Art.

(10) Jede Regierung soll den anderen Regierungen bis zum 31. Oktober jedes Jahres die in Anlage E bezeichneten Auskünfte über den vorangegangenen Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni erteilen.

(11) Gleichzeitig soll jede Regierung den anderen Regierungen Auskunft über die von ihr in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien unternommenen Schritte erteilen.

(12) Gewinnt eine Regierung den Eindruck, daß der Fang einer Robbenart in dem Gebiet südlich von 60° südlicher Breite eine beträchtliche Wirkung auf den Bestand in diesem Gebiet hat oder an irgendeinem Ort das ökologische System stört, so kann diese Regierung auf diplomatischem Weg die Einberufung einer Beratenden Tagung nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags vorschlagen. Sind alle Beratenden Vertragsparteien einverstanden, so wird so bald wie möglich eine Tagung einberufen, auf der die Lage und die gegebenenfalls notwendigen Schritte erörtert werden.

Anlage A

Zulässiger Fang

An Hand der vorliegenden Informationen ist es nicht möglich, Zahlen für die beste vertretbare Ausbeute oder für den Stand der Population anzugeben, der diese Ausbeute ermöglichen würde. Derartige Zahlen können mit einiger Genauigkeit nur auf Grund der Analyse der Populationen geschätzt werden, nachdem sie eine Zeitlang der Ausbeutung preisgegeben waren.

Es wird davon ausgegangen, daß die Populationen, sofern die Fänge die folgenden Sicherheitsgrenzen nicht überschreiten, bis zur Vorlage der Ergebnisse der Analysen nicht unter die Grenze herabgesetzt werden, welche die beste Ausbeute zuläßt.

Krabbenfresserrobbe (*Lobodon carcinophagus*)
200 000 Exemplare pro Jahr,

See-Leoparden (*Hydrurga leptonyx*)
15 000 Exemplare pro Jahr,

Weddell-Robbe (*Leptonychotes weddelli*)
10 000 Exemplare pro Jahr.

Anlage B

Robbenfangzonen

(1) Folgende Robbenfangzonen, die denjenigen der Walfangindustrie entsprechen, werden festgelegt:

Zone 1.

Zwischen 60° und 120° westlicher Länge.

Zone 2.

Zwischen 0° und 60° westlicher Länge samt dem Teil der Weddell-See, der westlich von 60° westlicher Länge liegt.

Zone 3.

Zwischen 0° und 70° östlicher Länge.

Zone 4.

Zwischen 70° und 130° östlicher Länge.

Zone 5.

Zwischen 130° östlicher Länge und 170° westlicher Länge.

Zone 6.

Zwischen 120° und 170° westlicher Länge.

(2) Während der Saison 1969/70, der ersten Saison, auf welche diese Richtlinien Anwendung finden, soll der Robbenfang in Zone 1 nicht gestattet sein. Während der zweiten Saison, auf welche die Richtlinien Anwendung finden, soll Zone 2 für den Robbenfang gesperrt werden, danach soll jeweils die nächste Zone für eine Saison gesperrt werden.

Anlage C**Schonzeiten**

(1) Die Zeit vom 1. März bis zum 31. August ist Schonzeit.

(2) Vom 1. September bis zum 15. Dezember soll keine Weddell-Robbe (*Leptonychotes weddelli*), die ein Jahr oder älter ist, getötet oder gefangen werden.

Anlage D**Robbenreservate**

Folgende Gebiete werden zu Robbenreservaten erklärt:

1. Das Gebiet zwischen 60°20' und 60°56' südlicher Breite und 44°05' und 46°25' westlicher Länge einschließlich der Süd-Orkney-Inseln.
2. Das Gebiet der südwestlichen Ross-See südlich von 76° südlicher Breite und westlich von 170° östlicher Länge einschließlich der Ross-Insel.
3. Das Gebiet von Edisto Inlet südlich und westlich einer Linie zwischen Cape Hallett (72°19' Süd, 170°18' Ost) und Helm Point (72°11' Süd, 170°00' Ost).

Anlage E**Informationsaustausch**

(1) Jede Regierung soll anderen Regierungen statistische Informationen über alle innerhalb des Gebiets, auf das sich diese Richtlinien beziehen, gefangenen Robben zur Verfügung stellen.

(2) Dabei soll die Zahl der an jedem Einsatztag getöteten oder gefangenen ausgewachsenen Exemplare und Jungen jeder Art angegeben werden, wobei auch mitgeteilt wird, in welcher der in Anlage B festgelegten Zonen sie getötet oder gefangen wurden.

Anlage II

**Entwurf eines Übereinkommens
zur Kontrolle des pelagischen Robbenfangs
in der Antarktis**

Die Vertragsparteien —

eingedenk der auf Grund des Antarktis-Vertrags angenommenen Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora;

in der Erkenntnis, daß die Robbenbestände südlich von 60° südlicher Breite einen Schatz von potentiell Wert darstellen, der einer bindenden völkerrechtlichen Übereinkunft zu seiner wirksamen Kontrolle bedarf;

in der Erkenntnis, daß dieser Schatz nicht durch eine übermäßige Ausbeutung erschöpft werden sollte und daß daher jeder Fang so kontrolliert werden sollte, daß er die beste vertretbare Ausbeute nicht überschreitet;

in der Erkenntnis, daß zur Verbesserung wissenschaftlicher Erkenntnisse und damit zur rationellen Ausbeutung alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um einerseits die biologische Erforschung dieser Robben-Populationen zu fördern und andererseits die aus den Statistiken gewonnenen Informationen über künftige Robbenfang-Unternehmungen zu vermehren;

in dem Wunsch, die für den Schutz, die wissenschaftliche Erforschung und die rationelle Nutzung der antarktischen Robben gesteckten Ziele zu fördern und zu erreichen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1**Durchführung**

Jede Vertragspartei nimmt für ihre Staatsangehörigen, einschließlich der Schiffe ihrer Staatszugehörigkeit, alle Maßnahmen an, darunter gegebenenfalls ein Genehmigungssystem, die zur Kontrolle des pelagischen Robbenfangs in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen in dem Gebiet notwendig sind, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, das heißt den Meeren südlich von 60° südlicher Breite.

Artikel 2**Zulässiger Fang**

(1) Die Gesamtzahl der in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, getöteten oder gefangenen Robben jeder Art darf die in Anlage A festgelegte Zahl nicht überschreiten.

(2) Die Zahl für jede in Anlage A aufgeführte Art wird unter Berücksichtigung der besten erhältlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse festgelegt und wird von den Vertragsparteien mindestens alle fünf Jahre überprüft und nach Bedarf geändert.

Artikel 3**Robbenfangmethoden**

Eine Robbe darf nicht getötet werden, wenn sie sich im Wasser befindet, außer im Notfall oder mit einer nach Artikel 9 Absatz 1 erteilten Genehmigung.

Artikel 4**Ross-Robben, See-Elefanten und Pelzrobben**

Die Ross-Robbe (*Ommatophoca rossi*), der See-Elefant (*Mirounga leonina*) und Pelzrobben der Gattung *Arctocephalus* dürfen nur im Notfall oder mit einer nach Artikel 9 Absatz 1 erteilten Genehmigung getötet oder gefangen werden.

Artikel 5**Weddell-Robben**

Innerhalb des in Anlage C festgelegten Zeitraums darf eine Weddell-Robbe (*Leptonychotes weddelli*), die ein Jahr oder älter ist, nur im Notfall oder mit einer nach Artikel 9 Absatz 1 erteilten Genehmigung getötet oder gefangen werden.

Artikel 6**Robbenfangzonen**

Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird das Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, in die in Anlage B bezeichneten Robbenfangzonen eingeteilt. In einer Zone, die derzeit nach Anlage B für den Robbenfang gesperrt ist, dürfen Robben nur im Notfall oder mit einer nach Artikel 9 Absatz 1 erteilten Genehmigung getötet oder gefangen werden.

Artikel 7**Schonzeiten**

Während der in Anlage C bezeichneten Schonzeiten dürfen Robben nur im Notfall oder mit einer nach Artikel 9 Absatz 1 erteilten Genehmigung getötet oder gefangen werden.

Artikel 8**Robbenreservate**

Innerhalb der in Anlage B festgelegten Zonen kann ein Gebiet, das einen Robben-Fortpflanzungsplatz darstellt oder ein Ort langfristiger wissenschaftlicher Robbenforschung ist, von den Vertragsparteien zum Robbenreservat erklärt werden. Die Robbenreservate werden in Anlage D aufgeführt. Innerhalb der Robbenreservate dürfen Robben nur im Notfall oder mit einer nach Artikel 9 Absatz 1 erteilten Genehmigung getötet oder gefangen werden.

Artikel 9**Genehmigungen**

(1) Eine Genehmigung kann hinsichtlich der Artikel 3, 4, 5, 6, 7 und 8 nur zu folgenden Zwecken erteilt werden:

- i) zur Beschaffung der unbedingt notwendigen Nahrungsmittel für Menschen oder Hunde in beschränkten Mengen und in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens;
- ii) zur Beschaffung von Exemplaren für wissenschaftliche Studien oder wissenschaftliche Informationszwecke oder
- iii) zur Beschaffung von Exemplaren für Museen oder Einrichtungen erzieherischer oder kultureller Art.

(2) Führt eine Vertragspartei für andere Robbenfangunternehmungen als zu den in Absatz 1 genannten Zwecken ein Genehmigungssystem ein, so hat diese Vertragspartei bei der Erteilung der Genehmigungen die Grundsätze und Ziele dieses Übereinkommens und insbesondere der Artikel 2, 6, 7 und 8 zu berücksichtigen.

Artikel 10**Informationsaustausch**

(1) Jede Vertragspartei erteilt den anderen Vertragsparteien bis zum 31. Oktober jedes Jahres die in Anlage E bezeichneten Auskünfte über den vorangegangenen Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni.

(2) Gleichzeitig erteilt jede Vertragspartei den anderen Vertragsparteien Auskunft über die von ihr in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen unternommenen Schritte.

Artikel 11**Konsultationen zwischen den Vertragsparteien**

(1) Gewinnt eine Vertragspartei den Eindruck, daß der Fang einer Robbenart in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet,

- i) sich der nach Artikel 2 für diese Art festgelegten Zahl nähert,
- ii) eine beträchtliche Auswirkung auf den Gesamtbestand in dem Gebiet hat oder
- iii) das ökologische System an einem bestimmten Ort stört,

so kann diese Vertragspartei auf diplomatischem Weg die Einberufung einer Tagung der Vertragsparteien beantragen.

(2) Sind die Vertragsparteien einverstanden, so wird die Tagung so bald wie möglich einberufen, damit die Lage und die gegebenenfalls notwendigen Schritte erörtert werden können.

Artikel 12**Unterzeichnung**

[Wird auf der nächsten Beratenden Tagung ausgearbeitet.]

Artikel 13**Ratifikation**

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei ... hinterlegt.

Artikel 14**Beitritt**

[Wird auf der nächsten Beratenden Tagung ausgearbeitet.]

Artikel 15**Inkrafttreten**

Dieses Übereinkommen tritt am 1. Juli nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der ... Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 16**Änderung**

[Wird auf der nächsten Beratenden Tagung ausgearbeitet.]

Anlage A**Zulässiger Fang**

Krabbenfresserrobben (*Lobodon carcinophagus*)
200 000 Exemplare pro Jahr,

See-Leoparden (*Hydrurga leptonyx*)
15 000 Exemplare pro Jahr,

Weddell-Robben (*Leptonychotes weddelli*)
10 000 Exemplare pro Jahr.

Anlage B**Robbenfangzonen**

(1) Folgende Robbenfangzonen, die denjenigen der Walfangindustrie entsprechen, werden festgelegt:

Zone 1.

Zwischen 60° und 120° westlicher Länge.

Zone 2.

Zwischen 0° und 60° westlicher Länge samt dem Teil der Weddell-See, der westlich von 60° westlicher Länge liegt.

Zone 3.

Zwischen 0° und 70° östlicher Länge.

Zone 4.

Zwischen 70° und 130° östlicher Länge.

Zone 5.

Zwischen 130° östlicher Länge und 170° westlicher Länge.

Zone 6.

Zwischen 120° und 170° westlicher Länge.

(2) Während der unmittelbar auf das Inkrafttreten dieses Übereinkommens folgenden Saison, der ersten Saison, auf welche dieses Übereinkommen Anwendung findet, ist der Robbenfang in Zone 1 nicht gestattet. In der nächsten Saison wird Zone 2 für den Robbenfang gesperrt, und danach ist jeweils die nächste Zone für eine Saison gesperrt.

Anlage C**Schonzeiten**

(1) Die Zeit vom 1. März bis zum 31. August ist Schonzeit.

(2) Vom 1. September bis zum 15. Dezember darf keine Weddell-Robbe (*Leptonychotes weddelli*), die ein Jahr oder älter ist, getötet oder gefangen werden.

Anlage D**Robbenreservate**

Folgende Gebiete werden zu Robbenreservaten erklärt:

1. Das Gebiet um die Süd-Orkney-Inseln zwischen 60°20' und 60°56' südlicher Breite und 44°05' und 46°25' westlicher Länge.
2. Das Gebiet der südwestlichen Ross-See südlich von 76° südlicher Breite und westlich von 170° östlicher Länge.
3. Das Gebiet von Edisto Inlet südlich und westlich einer Linie zwischen Cape Hallett (Breite 72°19' Süd, Länge 170°18' Ost) und Helm Point (Breite 72°11' Süd, Länge 170°00' Ost).

Anlage E**Informationsaustausch**

(1) Die Vertragsparteien stellen den anderen Vertragsparteien statistische Informationen über alle innerhalb des Gebiets, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, gefangenen Robben zur Verfügung.

(2) Zu diesen Informationen gehören

- i) die tägliche Schiffsposition am Mittag jedes Einsatztages und
- ii) die Zahl der ausgewachsenen Exemplare und der Jungen jeder Art, die an dem betreffenden Tag gefangen wurden.

**(9) Empfehlungen, die auf der Fünften Beratenden Tagung
in Paris vom 18. bis 29. November 1968 angenommen worden sind**

Tag des Inkrafttretens: 26. Mai 1972 für die Empfehlungen V-1 bis V-4 und

31. Juli 1972 für die Empfehlungen V-7 und V-8

Staat	Zeitpunkt der Genehmigung durch die Regierung laut Notifikation an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
Argentinien	12. Mai 1969
Australien	26. Mai 1972 ⁷⁾
Belgien	31. Juli 1969 ¹⁾
Chile	13. April 1970
Frankreich	3. April 1969
Japan	15. Juli 1969 ⁴⁾ 31. Juli 1972 ^{4a)}
Neuseeland	20. Mai 1969
Norwegen	18. Juli 1969 ²⁾ 19. September 1969 ⁵⁾
Südafrika	6. Mai 1969
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	29. Dezember 1969
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	27. Mai 1969 ³⁾ 11. März 1970 ⁵⁾
Vereinigte Staaten von Amerika	7. Juni 1969 ³⁾ 14. Oktober 1970 ⁶⁾

¹⁾ In der belgischen Genehmigungsnotifikation wird erklärt, daß die belgische Regierung die Empfehlungen V-1, V-2, V-3, V-4, V-7, V-8 und V-9 genehmigt. In der Notifikation wird ferner erklärt, daß die belgische Regierung erst dann in der Lage sein wird, die Empfehlungen V-5 und V-6 zu genehmigen, wenn sie durch ein vom Parlament verabschiedetes besonderes Gesetz dazu ermächtigt ist.

²⁾ Nur Genehmigung der Empfehlung V-2 (Norwegen und Vereinigtes Königreich).

³⁾ In der Genehmigungsnotifikation der Vereinigten Staaten wird erklärt: „Am 7. Juni 1969 genehmigte die Regierung der Vereinigten Staaten die Empfehlungen V-2, V-3, V-4, V-7, V-8 und V-9 und nahm die Empfehlungen V-5 und V-6 als Änderungen der Einstweiligen Richtlinien zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora an.“

⁴⁾ Japanische Genehmigung der Empfehlungen V-1, V-2, V-3, V-4 und V-9.

^{4a)} Japanische Genehmigung der Empfehlungen V-7 und V-8.

⁵⁾ Genehmigung der Empfehlungen V-1 und V-3 bis V-9 (Norwegen und Vereinigtes Königreich).

⁶⁾ Genehmigung der Empfehlung V-1 durch die Vereinigten Staaten.

⁷⁾ Genehmigung der Empfehlungen V-1, V-2, V-3, V-4, V-7, V-8 und V-9.

Empfehlungen der Sechsten Beratenden Tagung**Tokio, 19. bis 31. Oktober 1970****Wortlaut der Empfehlungen****VI-1****Fernmeldewesen in der Antarktis**

Die Vertreter —

in der Erwägung,

1. daß ein Fernmeldesystem in der Antarktis den verwal-
tungsmäßigen, betrieblichen, meteorologischen und
sonstigen wissenschaftlichen Bedürfnissen der Statio-
nen in der Antarktis entspricht;
2. daß meteorologische Informationen so bald wie mög-
lich im Gebiet des Antarktis-Vertrags ausgetauscht
und möglichst unverzüglich zu dem globalen Fernmel-
desystem weitergeleitet werden müssen;
3. daß eine Notwendigkeit besteht, technisch vereinbarte
Leitwege für den Fernmeldeverkehr sowohl innerhalb
des Gebiets des Antarktis-Vertrags als auch aus ihm
heraus einzurichten;
4. daß ein Fernmeldesystem in der Antarktis nach Bedarf
künftigen Änderungen der Erfordernisse für die Über-
tragung meteorologischer Informationen und Fort-
schritte in der Fernmeldetechnik entsprechen muß —

empfehlen ihren Regierungen,

1. die im Schlußbericht der Zweiten Fernmeldetagung
zum Antarktis-Vertrag, die 1969 in Buenos Aires abge-
halten wurde, enthaltenen Vorschläge als Richtlinien
anzunehmen;
2. in den Planungen für ihre Expeditionen die organisato-
rischen und technischen Vorkehrungen zu treffen, die
zur möglichst baldigen und weitgehenden Anwendung
der Vorschläge notwendig sind.

VI-2**Austausch von Informationen
über Fernmeldeeinrichtungen**

Die Vertreter —

in der Erwägung,

1. daß der jährliche Austausch von Informationen über
Fernmeldeeinrichtungen fortgesetzt werden muß;
2. daß diese Informationen so nützlich wie möglich für
die Funker auf allen Stationen in der Antarktis
gemacht werden sollten;
3. daß ein Verfahren zum Austausch von Ansichten über
sonstige Fragen im Zusammenhang mit den jeweiligen
Fernmeldesystemen, die jedoch nicht alle Vertragspar-
teien betreffen, zu entwickeln ist —

empfehlen ihren Regierungen,

1. Informationen über Fernmeldeeinrichtungen nach Arti-
kel VII Absatz 5 des Antarktis-Vertrags und Empfeh-
lung I-VI Absatz 8 jährlich entsprechend dem als
Anlage beigefügten Einheitsformblatt auszutauschen;

2. Informationen über Fernmeldeeinrichtungen bis zum
31. Oktober jedes Jahres entsprechend Empfehlung
IV-23 auszutauschen;

3. den von jeder Beratenden Vertragspartei auf dem bei-
liegenden Einheitsformblatt eingetragenen Empfänger
zu ermächtigen, sich ebenfalls mit anderen Empfängern
in Verbindung zu setzen, um Fragen im Zusammen-
hang mit ihren jeweiligen Fernmeldesystemen, der
Verwendung dieser Systeme und der für gemeinsame
Tätigkeiten notwendigen Koordinierung des Fernmel-
deswesens zu besprechen.

VI-3**Antarktis-Meteorologie**

Die Vertreter —

in der Erwägung,

1. daß der Austausch wissenschaftlicher Beobachtungen
in Artikel III Absatz 1 Buchstabe c des Antarktis-Ver-
trags vorgesehen ist;
2. daß meteorologische Informationen für Vorhersagen
für Unternehmungen zu Wasser, zu Lande und in der
Luft bei einigen Stationen in der Antarktis eine wich-
tige Voraussetzung sind;
3. daß antarktische meteorologische Informationen von
benachbarten Kontinenten für die Vorbereitung von
Wetteranalysen und -vorhersagen benötigt werden;
4. daß meteorologische Tätigkeiten in der Antarktis mög-
lichst weitgehend durch Übermittlung aufbereiteter
Daten von der Weltwetterwacht an die Antarktis
unterstützt werden sollten;
5. daß sich der Bedarf der Beratenden Vertragsparteien
an meteorologischen Informationen mit der Entwick-
lung der praxisbezogenen Tätigkeiten und der wissen-
schaftlichen Programme ihrer antarktischen Stationen
verändern wird;
6. daß sich der Bedarf der Beratenden Vertragsparteien
an meteorologischen Informationen mit zunehmendem
Wissen über und Verständnis für die Meteorologie im
Gebiet des Antarktis-Vertrags ändern wird —

empfehlen ihren Regierungen,

1. Anlage 1 zu dieser Empfehlung als derzeitige Grund-
lage für die Planung des Austausches der verfügbaren
nicht aufbereiteten meteorologischen Daten anzuneh-
men;
2. Anlage 2 zu dieser Empfehlung als derzeitige Grund-
lage für die Planung des Austausches der verfügbaren
aufbereiteten meteorologischen Daten anzunehmen;
3. die Maßnahmen, die eine beschleunigte und wirksame
Durchführung der Anlagen 1 und 2 als Planungsgrund-
lage erleichtern, möglichst weitgehend zu unterstüt-
zen;
4. die Weltorganisation für Meteorologie aufzufordern,
die Anlagen 1 und 2 von Zeit zu Zeit zu überprüfen
und ihnen über die Ergebnisse dieser Überprüfungen
Bericht zu erstatten.

Anlage zu Empfehlung VI-2

Informationen über Fernmeldegerät und Zeitpläne

Blatt 1

Für das Jahr

Land Anschrift für Schriftwechsel über diese Informationen

Station

Rufzeichen geogr. Breite geogr. Länge

Sender				Empfänger				Bemerkungen
Art	Frequenzbänder	Art der Übertragung und Leistung	Frequenzselektion (kristallgesteuerter durchstimmbarer Oszillator usw.)	Art	Frequenzbänder	Art des möglichen Empfangs	Frequenzselektion (kristallgesteuerter durchstimmbarer Oszillator usw.)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)

Informationen über Fernmeldegerät und Zeitpläne

Blatt 2

Für das Jahr

Land Anschrift für Schriftwechsel über diese Informationen

Station

Rufzeichen geogr. Breite geogr. Länge

Antenne		Bildfunkanlage		Fernschreiber		Bemerkungen	
Art	Azimuth (in Gradzahlen oder Rundantenne)	Kooperationsindex	Trommeldrehzahl	Art	Geschwindigkeit (Bauds)		Verzeichnis verfügbarer Frequenzen
(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)

Informationen über Fernmeldegerät und Zeitpläne

Blatt 3

Für das Jahr

Land Anschrift für Schriftwechsel über diese Informationen

Station

Rufzeichen geogr. Breite geogr. Länge

Angaben über normal geschaltete Leitungen

WEZ		Benutzte Frequenzen			Schaltbetrieb				Bemerkungen
Station in Betrieb	Geöffnet	Geschlossen	Senden	Empfangen	Art der Ausstrahlung (vgl. Intern. Aussch. für Funkwesen 432) *)	Art des Verkehrs	Simplex oder Duplex	Seitenband	
(18)	(19)	(20)	(21)	(22)	(23)	(24)	(25)	(26)	(27)

*) Wird Fehlerkorrektursystem verwendet, so sind nähere Angaben zu machen.

Anlage 1 zu Empfehlung VI-3 — Oktober 1970

Bedarf an verfügbaren nicht aufbereiteten meteorologischen Daten
(Anzahl der Eingänge pro Tag)

Daten werden benötigt von	Daten werden benötigt für																					Anmerkungen
	McMurdo 4) 5)	McMurdo 6)	Dumont d'Urville 5)	Dumont d'Urville 6)	Casey 4)	Davis 4)	Mawson 4)	Syowa 1)	Mirny 2) 4)	Molodezhnaya	Frei 4)	Orcadas 4)	Réunion	Stanley	Santiago	Buenos Aires 4)	Pretoria 3)	Wellington	Melbourne 4)	Moscow 4)	Washington 4)	
Brockton	4	1	2	1					4	4	4	4				4		4	4	4	4	
Byrd	2 4	1 1							2 4	2 4	2 4	2 4	2 4	2 2		2 4		2 4	2 4	2 4	2 4	
Hallett	2 4	1 1	2 2	1 1					2 4	2 4	2 4	2 4				2 4		2 4	2 4	2 4	2 4	
McMurdo	2 4	2 4	2 2	1 1					2 4	2 4	2 4	2 4	1 1			2 4		2 4	2 4	2 4	2 4	
Pole	2 4	1 1	2 2	1 1					2 4	2 4	2 4	2 4	1 1	2 2		2 4	2 2	2 4	2 4	2 4	2 4	
Dumont d'Urville	2 4	1 1	2 2	1 1	2 4	2 4	2 4		2 4	2 4	2 4	2 4				2 4	2 2	2 4	2 4	2 4	2 4	
Casey	2 4	1 1			2 4	2 4	2 4		2 4	2 4	2 4	2 4	1 1			2 4		2 4	2 4	2 4	2 4	
Davis	2 4	1 1			2 4	2 4	2 4		2 4	2 4	2 4	2 4	1 1			2 4	2 2	2 4	2 4	2 4	2 4	
Mawson	2 4	1 1			2 4	2 4	2 4	2 2	2 4	2 4	2 4	2 4	1 1			2 4	2 2	2 4	2 4	2 4	2 4	
Roi Boudoin	2 4	1 1						2 2	2 4	2 4	2 4	2 4	1 1			2 4	2 2	2 4	2 4	2 4	2 4	
Sanae	2 4	1 1						2 2	2 4	2 4	2 4	2 4	1 1	2 2			2 4	2 4	2 4	2 4	2 4	
Syowa	2 4	1 1			2 4	2 4	2 4	2 4	2 4	2 4	2 4	2 4	1 1			2 4	2 2	2 4	2 4	2 4	2 4	
Bellingshausen	4	1							4	4	4	4		2	4	4	4	2	4	4	4	
Mirny	2 4	1 1	2 2	1 1	2 4	2 4	2 4		2 4	2 4	2 4	2 4	1 1			2 4	2 2	2 4	2 4	2 4	2 4	
Molodezhnaya	2 4	1 1			2 4	2 4	2 4	2 2	2 4	2 4	2 4	2 4	1 1			2 4	2 2	2 4	2 4	2 4	2 4	
Novolazarevskaya	2 4	1 1						2 2	2 4	2 4	2 4	2 4	1 1			2 4	2 2	2 4	2 4	2 4	2 4	
Vostok	2 4	1 1	2 2	1 1					2 4	2 4	2 4	2 4	1 1			2 4		2 4	2 4	2 4	2 4	
Frei	4	1							4	4	4	4		2	4	4	2		4	4	4	
O'Higgins	4	1							4	4	4	4		2	4	4	2		4	4	4	
Prat	4	1							4	4	4	4		2	4	4	2		4	4	4	
Belgrano	4	1							4	4	4	4		2	4	4	2		4	4	4	
Esperanza	4	1							4	4	4	4		2	4	4	2		4	4	4	
Matienzo	4	1							4	4	4	4		2	4	4	2		4	4	4	
Orcadas	2 4	1 1							2 4	2 4	2 4	2 4	2 2	2 2	2 4	2 4	2 2		2 4	2 4	2 4	
Petrel	2 4	1 1							2 4	2 4	2 4	2 4	2 4	2 2	2 4	2 4	2 2		2 4	2 4	2 4	
Sobral	4	1							4	4	4	4		2	4	4	2		4	4	4	
Adelaide	2 4	1 1							2 4	2 4	2 4	2 4	2 4	2 2	2 4	2 4	2 2		2 4	2 4	2 4	
Argentine Islands	2 4	1 1							2 4	2 4	2 4	2 4	2 4	2 2	2 4	2 4	2 2		2 4	2 4	2 4	
Halley Bay	2 4	1 1							2 4	2 4	2 4	2 4	2 4	2 2	2 4	2 4	2 2		2 4	2 4	2 4	
Fossil Bluff	4	1							4	4	4	4		2	4	4	2		4	4	4	
Signy Island	4	1							4	4	4	4		2	4	4	2		4	4	4	
Region I Auswahlblöcke 61,67,68 (Südlich von 20° S)	2 4	1 1											2 4									
Region III Auswahlblöcke 85(600—999) 87(500—999) 88 und 89	2 4	1 1										2 4	2 4									
Region V Auswahlblöcke 91,93,94,95 (Südlich von 20° S)	2 4	1 1											2 4									
Gesamte Südliche Hemisphäre									2 4	2 4												

1) In Syowa werden täglich einmal Daten der Erdoberfläche und der oberen Luftschichten von jeder der angegebenen Stationen benötigt. In Zukunft werden Daten zweimal pro Tag erforderlich.

2) Etwa ab März 1971 verringert sich der Datenbedarf von Mirny.

3) Die 18- und 00-Uhr-WEZ-Daten sollten gemeinsam übermittelt werden; ebenso die Daten von 06 und 12 Uhr WEZ.

4) Neben den synoptischen Daten der Erdoberfläche und der oberen Luftschichten werden Berichte von Schiffen, Luft- und Kraftfahrzeugen benötigt.

5) Südlicher Sommer — (1. Okt.—31. März)

6) Südlicher Winter — (1. April—30. Sept.)

Zeichenerklärung
Gewünschte Zahl der Eingänge pro Tag:
2 Obere Luftschichten
4 Erdoberfläche

1) In Syowa werden täglich einmal Daten der Erdoberfläche und der oberen Luftschichten von jeder der angegebenen Stationen benötigt. In Zukunft werden Daten zweimal pro Tag erforderlich.

2) Etwa ab März 1971 verringert sich der Datenbedarf von Mirny.

3) Die 18- und 00-Uhr-WEZ-Daten sollten gemeinsam übermittelt werden; ebenso die Daten von 06 und 12 Uhr WEZ.

4) Neben den synoptischen Daten der Erdoberfläche und der oberen Luftschichten werden Berichte von Schiffen, Luft- und Kraftfahrzeugen benötigt.

5) Südlicher Sommer — (1. Okt.—31. März)

6) Südlicher Winter — (1. April—30. Sept.)

Zeichenerklärung

Gewünschte Zahl der Eingänge pro Tag:

2 4 Obere Luftschichten
4 Erdoberfläche

Anlage II zu Empfehlung VI-3 — Oktober 1970

Bedarf an verfügbaren aufbereiteten meteorologischen Daten
(Anzahl der Eingänge pro Tag)

Daten werden benötigt von	Daten werden benötigt für	Erd-oberfläche		Analysen und Prognosen der oberen Luftschichten				Nephanalysen	Klima	Klima (Temp.)	Abschlussvorhersagen	Unwetterwarnungen			Marinevorhersagen		sonstige aufbereitete Daten
		Analysen	Prognosen	500mb	300mb	200mb	alle verfügbaren					Bellingshausen Sea	Drake Passage	Weddell Sea	Scotia Sea	Bellingshausen Sea	
I. Aufbereitete Daten für antarktische Stationen von Stellen außerhalb des Vertragsgebiets																	
Melbourne ⁹⁾	Dumont d'Urville	2 ⁴⁾	2 ⁴⁾	2 ⁴⁾													
Melbourne	Frei	4	4	2	2			2									
	McMurdo	4		2 ¹⁾	2 ¹⁾		A ¹⁾	2									
	Mawson	A	A	A													X ⁶⁾
	Casey	A	A	A													X ⁹⁾
	Davis	A	A	A													X ⁶⁾
Buenos Aires	Molodezhnaya ¹⁵⁾	4	4	2	2			A									
	Orcadas	4	4	2		2											
Wellington/Christchurch	Molodezhnaya ¹⁵⁾	4	4	2	2			A									
	McMurdo							2			2 ⁷⁾						
Stanley	Palmer														X	X	
	Molodezhnaya ¹⁵⁾														A	A	
Nairobi	Molodezhnaya ¹⁵⁾	4	4	2	2			A									
Rio de Janeiro ⁸⁾	Molodezhnaya ¹⁵⁾	4	4	2	2			A									
Washington	Molodezhnaya ¹⁵⁾							A									
II. Aufbereitete Daten für Zentren außerhalb des Vertragsgebiets von antarktischen Stationen																	
Molodezhnaya ¹⁵⁾	Réunion	1 ⁹⁾	1 ⁹⁾	1 ⁹⁾													
	Pretoria	2	2	2		2											
	Moscow	2	2														
McMurdo	Melbourne	A	A	A													
	Wellington	1 ²⁾	1 ²⁾	1 ²⁾	1 ²⁾												
All Antarctic Stations	Buenos Aires	4	4					2									
All Antarctic Apt Stat.	Melbourne							A									
III. Austausch aufbereiteter Daten zwischen antarktischen Stationen																	
McMurdo	Dumont d'Urville	2 ⁴⁾	2 ⁴⁾	2 ⁴⁾													
	Frei	4	4	2	2			2									
	Pole										4 ¹⁰⁾						
	Brockton										4 ¹⁰⁾						
	Byrd										4 ¹⁰⁾						
Molodezhnaya ¹⁵⁾	Hallett										4 ¹⁰⁾						
	Dumont d'Urville	2 ⁴⁾	2 ⁴⁾	2 ⁴⁾													
	Frei	4	4	2	2			2									
	Syowa	1	1	1		1			M ¹¹⁾	M ¹¹⁾							
	McMurdo	2		2 ¹⁾				2			X						
	Bellingshausen																X ¹²⁾
	Novolazarevskaja																X ¹²⁾
	Vostok																X ¹²⁾
Mawson	Mirny	4	4														
	Orcadas	4	4	2		2											
Frei	Syowa	1	1	1		1			M ¹¹⁾	M ¹¹⁾							
	All United Kingdom Antarctic Stations																X ¹³⁾
	McMurdo	2		2 ¹⁾				2			X						
Orcadas	Palmer											A	A			1	1
	Molodezhnaya ¹⁵⁾	A						A				A	A			A	A
	All United Kingdom Antarctic Stations																X ¹³⁾
Alle antarkt. Stationen	Molodezhnaya ¹⁵⁾	A						A				A	A				A ¹⁴⁾

(Zeichenerklärungen und Anmerkungen siehe nächste Seite.)

Anlage II zu Empfehlung VI-3

Zeichenerklärungen und Anmerkungen

A = Soweit verfügbar X = Auf Aufforderung M = Monatlich

Anmerkungen:

- ¹⁾ Nur Analysen.
- ²⁾ Für 00 Uhr WEZ.
- ³⁾ Alternativ zu Molodezhnaya oder McMurdo.
- ⁴⁾ Für das Gebiet zwischen der Länge 90° Ost und der Länge 180° (mit Bildfunk). Auf Anforderung ebenfalls besondere Vorhersagen.
- ⁵⁾ Zahlenmäßige Analysen und Prognosen / nicht verwendet /.
- ⁶⁾ Praxisbezogene Vorhersagen und Bildfunkübertragungen von Canberra (AXM).
- ⁷⁾ Für ausgewählte Flughäfen in Neuseeland.
- ⁸⁾ Alternativ zu Brasilia.
- ⁹⁾ Für das Gebiet zwischen 30° und 120° östlicher Länge.
- ¹⁰⁾ Während des südlichen Sommers (1. Oktober—31. März).
- ¹¹⁾ Monatliche Durchschnittsdaten werden entweder von Molodezhnaya oder Mawson benötigt für Mawson, Molodezhnaya, Roi Baudouin, Novolazarevskaya und Sanae.
- ¹²⁾ Vorhersagen nach Bedarf für Luft- und Seefahrt während des südlichen Sommers (1. Oktober—31. März).
- ¹³⁾ Analysen und Marinevorhersagen.
- ¹⁴⁾ Warnungen vor unsicherem Wetter (allgemein).
- ¹⁵⁾ Etwa ab März 1971 übernimmt Molodezhnaya die Aufgaben von Mirny.

VI-4

Die Einwirkung des Menschen auf die antarktische Umwelt

Die Vertreter —

in der Erwägung und in der Erkenntnis,

1. daß im Gebiet des Antarktis-Vertrags das Ökosystem für Eingriffe des Menschen besonders anfällig ist;
2. daß die wissenschaftliche Bedeutung der Antarktis weitgehend auf ihrem unverfälschten und ungestörten Zustand beruht;
3. daß eine immer dringendere Notwendigkeit besteht, die Umwelt vor Eingriffen des Menschen zu schützen;
4. daß die Beratenden Vertragsparteien die Verantwortung für den Umweltschutz und für eine einsichtige Nutzung des Vertragsgebiets übernehmen sollten —

empfehlen ihren Regierungen,

1. den Wissenschaftlichen Ausschuß für Antarktis-Forschung über ihre nationalen Antarktis-Komitees aufzufordern,
 - a) festzustellen, auf welche Weise und in welchem Ausmaß menschliche Eingriffe infolge der Tätigkeit des Menschen im Vertragsgebiet vorgekommen sind;
 - b) Maßnahmen vorzuschlagen, durch die schädliche Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden;
 - c) wissenschaftliche Programme zu prüfen und zu empfehlen, durch die Veränderungen in der antarktischen Umwelt aufgespürt und beurteilt werden;
2. die Forschung im Hinblick auf die Einwirkung des Menschen auf das antarktische Ökosystem zu fördern;
3. einstweilige Maßnahmen zur Verminderung bekannter Ursachen schädlicher Umweltbeeinträchtigungen zu treffen;
4. die Frage zu erwägen, ob eine Prüfung dieses Problems im Licht weiterer verfügbarer Informationen auf die Tagesordnung der Siebten Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag gesetzt werden soll.

VI-5

Verwendung von Radioisotopen in der Antarktis

Die Vertreter —

in der Erkenntnis,

1. daß schädliche Störungen der antarktischen Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden müssen;
2. daß die unkontrollierte Verwendung von Radioisotopen im Verlauf wissenschaftlicher Untersuchungen die Durchführung späterer Untersuchungen gefährden könnte —

empfehlen ihren Regierungen, den Wissenschaftlichen Ausschuß für Antarktis-Forschung über ihre nationalen Antarktis-Komitees aufzufordern, die Verwendung von Radioisotopen bei wissenschaftlichen Untersuchungen in der Antarktis zu erörtern und umfangreiche Grundsätze für ihre Kontrolle vorzuschlagen, die nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags erörtert werden können.

VI-6

Koordinierung der wissenschaftlichen Untersuchungen in der Antarktis, die eine Verwendung von Radioisotopen erfordern

Die Vertreter —

in der Erkenntnis, daß Versuche unter Verwendung von Radioisotopen spätere wissenschaftliche Untersuchungen am gleichen Ort gefährden können;

in der Erwägung,

1. daß eine vorherige Notifikation über die Verwendung von Radioisotopen erforderlich ist, um den Beratenden Vertragsparteien, deren Forscher möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt Versuche am gleichen Ort durchzuführen beabsichtigen, Zeit für Konsultationen zu geben;
2. daß einstweilige Maßnahmen erforderlich sind, bevor Einvernehmen über die kontrollierte Verwendung von Radioisotopen im Gebiet des Antarktis-Vertrags erzielt wird —

empfehlen ihren Regierungen, die anderen Beratenden Vertragsparteien über geplante Versuche unter Verwendung von Radioisotopen im Gebiet des Antarktis-Vertrags möglichst frühzeitig, vorzugsweise sechs Monate vorher, auf jeden Fall aber jährlich ausreichend zu unterrichten.

VI-7

Auswirkungen des Tourismus und nichtstaatlicher Expeditionen in das Gebiet des Antarktis-Vertrags

Die Vertreter —

in Anbetracht der in den letzten Jahren zu verzeichnenden Zunahme des Tourismus und anderer nicht von den Beratenden Vertragsparteien geförderter Besuche im Gebiet des Antarktis-Vertrags;

angesichts der Tatsache, daß die Betätigungen dieser Besucher anhaltende und schädigende Auswirkungen auf wissenschaftliche Programme, auf die antarktische Umwelt, insbesondere in den besonderen Schutzgebieten, sowie auf historische Denkmäler haben können;

in dem Wunsch, dafür zu sorgen, daß diesen Besuchern der bestmögliche Überblick über die Stationen in der Antarktis gewährt wird, soweit dies mit den unternommenen Forschungsprogrammen vereinbar ist;

eingedenk des Artikels VII Absatz 5 und des Artikels X des Antarktis-Vertrags und der Empfehlungen I-VI und IV-27 —

empfehlen ihren Regierungen,

1. angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um zu gewährleisten, daß alle Touristen und sonstigen Besucher im Vertragsgebiet keine Handlungen vornehmen, die den Grundsätzen und Zielen des Antarktis-Vertrags oder den auf Grund des Vertrags abgegebenen Empfehlungen zuwiderlaufen;
2. soweit sie dazu in der Lage sind, die Veranstalter von Expeditionen ins Vertragsgebiet, die zwar nicht von einer Beratenden Vertragspartei, aber in ihrem Hoheitsgebiet organisiert werden oder von dort ihren Ausgang nehmen oder ihr Hoheitsgebiet berühren, davon zu unterrichten,
 - a) daß endgültige Vorkehrungen zum Besuch einer Station mit der betreffenden Station 24 bis 72 Stunden vor der geplanten Ankunftszeit abgesprochen werden müssen;

- b) daß alle Touristen und sonstigen Besucher alle Bedingungen oder Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit beachten müssen, die der Leiter der Station zu ihrer Sicherheit oder zum Schutz der in oder in der Nähe der Station durchgeführten wissenschaftlichen Programme festlegt;
 - c) daß Besucher besondere Schutzgebiete nicht betreten dürfen und die bezeichneten historischen Denkmäler zu achten haben;
3. den anderen Beratenden Vertragsparteien möglichst frühzeitig alle Expeditionen in das Vertragsgebiet anzukündigen, die nicht von einer Beratenden Vertragspartei, aber in ihrem Hoheitsgebiet organisiert werden oder von dort ihren Ausgang nehmen oder ihr Hoheitsgebiet berühren. Diese Ankündigungen haben die in Empfehlung I-VI aufgeführten sachdienlichen Informationen zu enthalten;
 4. daß diese Empfehlung bis zu ihrem Inkrafttreten nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags nach Möglichkeit als Richtlinie betrachtet wird.

VI-8

Genehmigungen zum Betreten der besonderen Schutzgebiete

Die Vertreter —

eingedenk des Artikels VIII der Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora, die der Empfehlung III-VIII („die Vereinbarten Maßnahmen“) als Anlage beigefügt sind, sowie der Notwendigkeit, Absatz 4 Buchstabe a jenes Artikels einzuhalten;

in der Erkenntnis, daß die bestehenden Verbote und Schutzmaßnahmen in bezug auf die besonderen Schutzgebiete verstärkt werden müssen, um wirksam zu sein —

empfehlen ihren Regierungen,

1. sich nach besten Kräften zu bemühen sicherzustellen, daß die Bestimmungen der Vereinbarten Maßnahmen hinsichtlich der besonderen Schutzgebiete eingehalten werden;
2. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang ihrer Staatsangehörigen zu einem besonderen Schutzgebiet zu untersagen, sofern nicht eine nach den Artikeln VI und VIII der Vereinbarten Maßnahmen erteilte Genehmigung vorliegt;
3. diese Empfehlung bis zu ihrem Inkrafttreten nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags nach Möglichkeit als Richtlinie zu betrachten.

VI-9

Daten über die Erhaltung der Fauna und Flora

Die Vertreter —

eingedenk der Empfehlungen III-X und IV-19;

in Anbetracht der Tatsache,

1. daß Informationen bereits in Übereinstimmung mit den in Empfehlung IV-20 enthaltenen einstweiligen Richtlinien ausgetauscht werden;
2. daß diese Informationen frei veröffentlicht werden können und daß sie sinnvollerweise in der für wissenschaftliche Analysen zweckmäßigsten Form zusammengefaßt werden sollten —

empfehlen ihren Regierungen,

1. die im Rahmen der Empfehlung IV-19 ausgetauschten Informationen ihren nationalen Antarktis-Komitees zu übermitteln;

2. den Wissenschaftlichen Ausschuß für Antarktis-Forschung über ihre nationalen Komitees aufzufordern, die nach Artikel XII der Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora ausgetauschten Informationen zu sammeln, ihre Veröffentlichung zu veranlassen und entsprechend Empfehlung IV-19 von Zeit zu Zeit Berichte über den Stand der Arten auszuarbeiten.

VI-10

Besonderes Schutzgebiet: Coppermine-Halbinsel, Robert-Insel

Die Vertreter —

in der Erwägung, daß die Coppermine-Halbinsel ein biologisch vielseitiges Gebiet mit reichhaltiger Vegetation und einer Vielfalt von Landfauna ist und daß das Ökosystem, zu dem eine reichhaltige Vogelfauna gehört, von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Interesse ist —

empfehlen ihren Regierungen, folgendes Gebiet in Anlage B „Besondere Schutzgebiete“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufzuführen:

Besonderes Schutzgebiet Nr. 16 Coppermine-Halbinsel, Robert-Insel

Breite 62°23' Süd, Länge 59°42' West

Beschreibung: Das Gebiet umfaßt das gesamte Land westlich einer von Nord nach Süd über die Halbinsel verlaufenden Linie 100 m westlich der auf der Landenge befindlichen beiden Schutzhütten. Das Gebiet ist auf der beigefügten Karte abgebildet.

VI-11

Neue Inseln

Die Vertreter —

in Anerkennung des besonderen wissenschaftlichen Interesses neuer Inseln, die durch geologische Vorgänge in der Antarktis entstehen;

im Hinblick darauf, daß die Untersuchung der Besiedlung eines unverfälschten Gebiets durch Tiere und Pflanzen durch die Anwesenheit des Menschen leicht gestört werden kann —

empfehlen ihren Regierungen,

1. daß jede neue Insel, die durch geologische Vorgänge im Gebiet des Antarktis-Vertrags entsteht, Gegenstand sofortiger Konsultationen auf diplomatischem Weg im Hinblick auf ihre Erörterung bei der nächsten Beratenden Tagung sein soll, damit ihr besonderer Schutz zuteil wird. Bis das erreicht ist, sollen die Regierungen nach besten Kräften dafür sorgen, daß eine Beeinträchtigung durch menschliche Eingriffe vermieden wird;
2. alle Anstrengungen zu unternehmen, um das Landen von Touristen auf diesen Inseln zu verhindern.

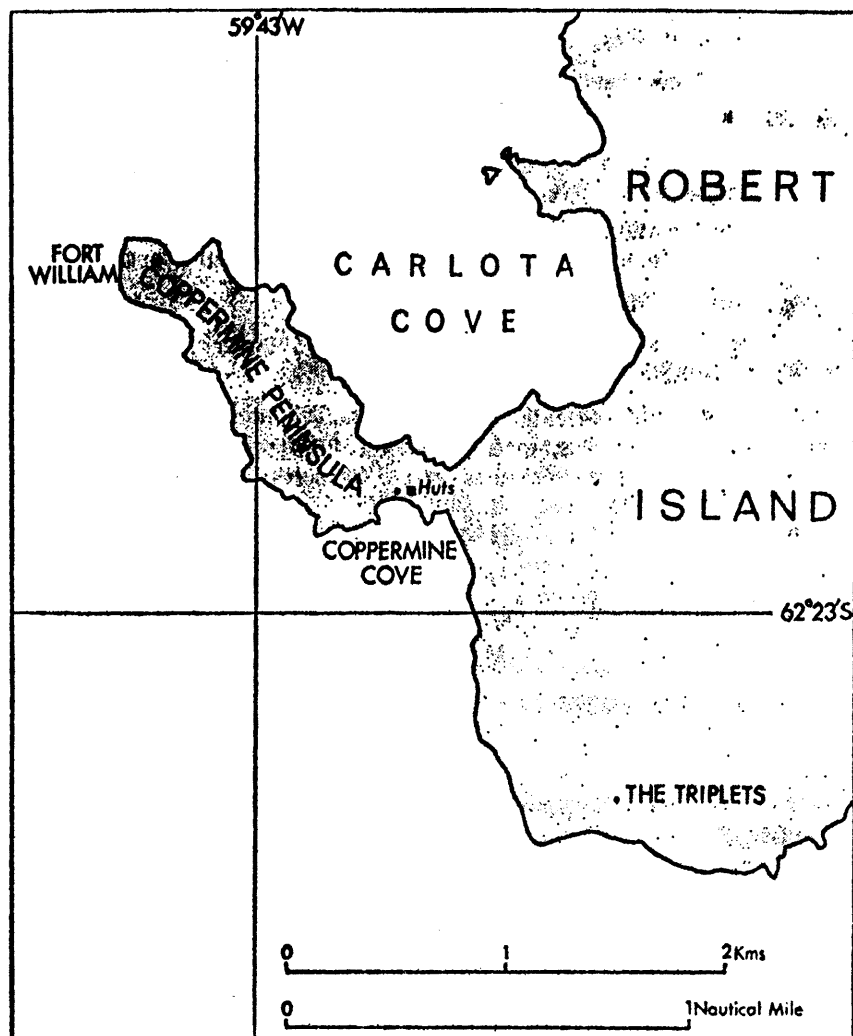
VI-12

Wissenschaftliche Forschungsraketen

Die Vertreter —

in der Erwägung,

1. daß in den letzten Jahren eine Reihe von Ländern vom Gebiet des Antarktis-Vertrags aus wissenschaftliche Forschungsraketen (Raketensonden) gestartet haben und daß mit zunehmendem Umfang und wachsender Bedeutung der wissenschaftlichen Forschungsarbeiten in der Antarktis mit einer Zunahme dieser Starts zu rechnen ist;



Besonderes Schutzgebiet Nr. 16
Coppermine-Halbinsel, Robert-Insel

2. daß es notwendig sein wird, angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um mögliche Schäden oder Verletzungen bei Menschen, Tieren und Pflanzen, Einrichtungen, Wasser- und Luftfahrzeugen im Gebiet des Antarktis-Vertrags und in den angrenzenden Gebieten zu vermeiden, die durch den Start von Raketen vom Vertragsgebiet aus oder durch ihre Rückstände entstehen —

empfehlen ihren Regierungen,

1. daß jede Regierung, die den Start von Raketen vom Gebiet des Antarktis-Vertrags aus beabsichtigt, in ihrem jährlichen Informationsaustausch nach Artikel VII Absatz 5 des Antarktis-Vertrags Einzelheiten über jeden geplanten Start angibt und unter anderem folgende Auskünfte erteilt:
 - a) die geographischen Koordinaten des Startorts;
 - b) die Uhrzeit und das Datum des Starts bzw. der ungefähre Zeitraum, in dem die Starts erfolgen sollen;
 - c) die Startrichtung;
 - d) die geplante Maximalflughöhe;
 - e) das geplante Aufschlaggebiet;
 - f) der Typ und sonstige Kennzeichen der zu startenden Raketen, auch mögliche Rückstandgefahren;
 - g) der Zweck und das Forschungsprogramm der Rakete;
2. daß jede Station bei Sommeroperationen sowie zu anderen Zeiten, wenn in ihrem Gebiet Operationen durchgeführt werden, ihre Funkeinrichtungen dazu benutzt, die benachbarten Stationen — gegebenenfalls täglich — über ihre Startpläne auf dem laufenden zu halten.

VI-13

Austausch von Informationen über ozeanografische Forschung

Die Vertreter —

angesichts der wachsenden Bedeutung der ozeanografischen Forschung und des zunehmenden Einsatzes von Schiffen bei der Durchführung wissenschaftlicher Programme im Bereich des südlichen Ozeans;

im Hinblick insbesondere auf das Interesse der Beratenden Vertragsparteien an dem südlichen Ozean, wie es in Empfehlung V-3 zum Ausdruck kommt;

eingedenk der Tatsache, daß in Empfehlung I-VI ein Informationsaustausch über wissenschaftliche Untersuchungen und Einsatzgebiete vorgesehen ist;

in der Erwägung, daß der Nutzen dieser Informationen durch den Austausch von nach Art und Umfang einheitlichen Daten über die Schiffe und ihre wissenschaftlichen Programme sehr erhöht wird —

empfehlen ihren Regierungen, in ihrem jährlichen Informationsaustausch entsprechend Empfehlung I-VI Absätze 1, 2, 4, 6 und 7 und Empfehlung II-VI auch Auskünfte über diejenigen Schiffe zu erteilen, die in dem Gebiet südlich von 60° südlicher Breite beträchtliche ozeanografische Forschungsprogramme durchführen.

VI-14

Historische Denkmäler

Die Vertreter —

eingedenk der Empfehlungen I-IX und V-4 —

empfehlen ihren Regierungen,

1. alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die im Gebiet des Antarktis-Vertrags gelegenen historischen Denkmäler zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen;
2. für jedes dieser historischen Denkmäler eine entsprechende Kennzeichnung vorzusehen, auf der in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache darauf hingewiesen wird, daß es in Übereinstimmung mit dem Antarktis-Vertrag in das Verzeichnis der zu erhaltenden Denkmäler eingetragen ist;
3. ein Verzeichnis der historischen Denkmäler durch Konsultation auf diplomatischem Weg aufzustellen und der Siebten Beratenden Tagung zur Beratung vorzulegen.

VI-15

Siebte Beratende Tagung zum Antarktis-Vertrag

Die Vertreter

empfehlen ihren Regierungen, das Angebot der Delegation von Neuseeland anzunehmen, die Siebte Beratende Tagung nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags in Wellington zu einem Zeitpunkt im Jahr 1972 abzuhalten, der von den Beratenden Regierungen einvernehmlich zu beschließen ist.

**(15) Empfehlungen, die auf der Sechsten Beratenden Tagung in Tokio
vom 19. bis 31. Oktober 1970 angenommen worden sind**

Tag des Inkrafttretens: 10. Oktober 1973

für die Empfehlungen VI-1 bis VI-7
und VI-11 bis VI-15

Staat	Zeitpunkt der Genehmigung durch die Regierung laut Notifikation an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
Argentinien	10. Oktober 1973
Australien	26. Mai 1972 ¹⁾
Belgien	8. Juni 1971 ²⁾
Chile	3. August 1971
Frankreich	23. April 1971
Japan	31. Juli 1972 ¹⁾
Neuseeland	23. Dezember 1971
Norwegen	17. September 1971
Südafrika	21. Mai 1971
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	4. April 1972
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	25. Juni 1971 ³⁾
Vereinigte Staaten von Amerika	25. Juli 1972 ⁴⁾

¹⁾ Genehmigung der Empfehlungen VI-1 bis VI-7 und VI-11 bis VI-15.

²⁾ Die Belgische Botschaft erklärt in einer Note vom 8. Juni 1971, daß die Empfehlungen genehmigt wurden „mit Ausnahme der Empfehlungen VI-8 und VI-10. Diese werden zur Genehmigung vorgelegt, sobald das belgische Parlament über die Vorlage des Gesetzes über den Schutz der Flora und Fauna in der Antarktis entschieden hat“ (Übersetzung).

³⁾ Die Britische Botschaft erklärt in einer Note vom 25. Juni 1971, daß die Empfehlungen genehmigt worden sind „mit Ausnahme der Empfehlungen VI-8 und VI-10, für die Gesetzgebungsmaßnahmen im Vereinigten Königreich erforderlich sind, bevor sie genehmigt werden können. Die britischen Besucher des Gebiets des Antarktis-Vertrags wurden angewiesen, bis zur Verabschiedung dieser Gesetze diese beiden Empfehlungen als Richtlinien zu betrachten“.

⁴⁾ Die Vereinigten Staaten von Amerika genehmigten die Empfehlungen VI-1 bis VI-9 sowie VI-11 bis VI-15 und nahmen Empfehlung VI-10 als Änderung der einstweiligen Richtlinien an.

Empfehlungen der Siebten Beratenden Tagung
Wellington, 30. Oktober bis 10. November 1972

Wortlaut der Empfehlungen

VII-1

**Die Einwirkung des Menschen
auf die antarktische Umwelt**

Die Vertreter —

eingedenk der Empfehlungen III–VIII und VI-4;

angesichts der von den Beratenden Vertragsparteien zur Verfügung gestellten Informationen über die Durchführung der Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora;

im Hinblick auf die Notwendigkeit, den Schutz der antarktischen Umwelt zu verstärken —

empfehlen ihren Regierungen,

1. die Entgegnungen von SCAR (Wissenschaftlicher Ausschuß für Antarktis-Forschung) zu Empfehlung VI-4 Absatz 1 zur Kenntnis zu nehmen und diese Entgegnungen ausführlich auf der Achten Beratenden Tagung zu erörtern;
2. soweit möglich und durchführbar und vorbehaltlich anderer internationaler Vereinbarungen und Mitteilungen die Annahme dieser Entgegnungen von SCAR als freiwillige Richtlinien für die Leitung ihrer Expeditionen und Stationen zu erwägen;
3. SCAR über ihre nationalen Komitees zu ermutigen, sein Interesse an dieser Frage wachzuhalten.

VII-2

Überprüfung der besonderen Schutzgebiete

Die Vertreter —

eingedenk dessen,

1. daß die besonderen Schutzgebiete dem Zweck dienen, in Übereinstimmung mit den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora das natürliche ökologische System der Gebiete von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Interesse zu erhalten;
2. daß Empfehlung VI-8 den Schutz für die besonderen Schutzgebiete erheblich verstärkt hat, indem sie das Betreten dieser Gebiete ohne Genehmigung verbietet;

in der Erkenntnis, daß bei der Bezeichnung der bestehenden besonderen Schutzgebiete weniger strenge Bestimmungen über den Zugang angewendet wurden;

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die bestehenden besonderen Schutzgebiete an Hand der Erfahrungen und des ihnen zuteil werdenden stärkeren Schutzes zu überprüfen;

unter Hinweis auf Empfehlung III-X, durch die SCAR ermutigt wurde, sein Interesse an der Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora wachzuhalten und von Zeit zu Zeit darüber Berichte auszuarbeiten;

in Anbetracht der von SCAR in dem auf der 12. Tagung vorgelegten Bericht über „Zwecke und Bezeichnung be-

sonderer Gebiete“ geäußerten Ansicht, daß die bestehenden besonderen Schutzgebiete nicht alle hauptsächlich antarktischen Land- und Frischwasser-Ökosysteme vertreten und daß einige dieser ökologischen Systeme in der Reihe der bisher bezeichneten Gebiete zu stark vertreten sind —

empfehlen ihren Regierungen,

1. zu gegebener Zeit in die Reihe der besonderen Schutzgebiete, die in Anlage B zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufgeführt sind, folgende Gebiete aufzunehmen:
 - a) repräsentative Beispiele für die hauptsächlich Land- und Frischwasser-Ökosysteme der Antarktis;
 - b) Gebiete mit einzigartigen Komplexen von Arten;
 - c) Gebiete, die der Typenstandort oder das einzige bekannte Habitat einer bestimmten Art von Pflanze oder wirbellosem Tier sind;
 - d) Gebiete, in denen sich besonders interessante Brut- oder Fortpflanzungskolonien von Vögeln oder Säugetieren befinden;
 - e) Gebiete, die unberührt bleiben sollten, damit sie später mit den Plätzen verglichen werden können, die durch den Menschen beeinträchtigt worden sind;
2. SCAR über ihre nationalen Komitees aufzufordern, angesichts der in Absatz 1 genannten Gesichtspunkte die bestehenden besonderen Schutzgebiete zu überprüfen und Empfehlungen zu folgenden Punkten abzugeben:
 - a) Zweckmäßigkeit der Beibehaltung eines jeden Gebiets,
 - b) Zweckmäßigkeit der Neufestlegung der Grenzen eines jeden beibehaltenen Gebiets,
 - c) Schaffung zusätzlicher Gebiete, soweit das wünschenswert erscheint;
3. die Anzahl der besonderen Schutzgebiete auf das Mindestmaß zu beschränken, das den in Absatz 1 genannten Gesichtspunkten entspricht;
4. die Ausdehnung jedes besonderen Schutzgebiets auf die Mindestgröße zu beschränken, die für die Zwecke, für die es zum Schutzgebiet erklärt wurde, erforderlich ist.

VII-3

Stätten von besonderem wissenschaftlichen Interesse

Die Vertreter —

in der Erkenntnis,

1. daß wissenschaftliche Untersuchungen durch zufällige oder willkürliche Einwirkung gefährdet werden können;
2. daß Stätten, an denen solche Untersuchungen im Gange sind, eines gewissen Schutzes bedürfen können;

3. daß bestimmte Plätze von botanischem oder zoologischem Interesse wegen der dort durchgeführten fortgesetzten wissenschaftlichen Untersuchungen nicht geeignet sind, zu besonderen Schutzgebieten auf Grund der Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora erklärt zu werden;
4. daß Stätten von nicht biologischem Interesse nicht zu besonderen Schutzgebieten erklärt werden können;

in der Erwägung, daß die Anwendung eigener Verwaltungspläne, durch die der Zugang zu diesen Stätten, die als Stätten von besonderem wissenschaftlichen Interesse bezeichnet werden könnten, und ihre Nutzung für einen bestimmten Zeitraum geregelt werden, eine störungsfreie Durchführung von Untersuchungen an diesen Stätten ermöglichen würde —

empfehlen ihren Regierungen,

1. SCAR über ihre nationalen Komitees aufzufordern, diese Angelegenheit weiter zu erörtern und Vorschläge für die Bezeichnung von Stätten von besonderem wissenschaftlichen Interesse zusammen mit einem Vorschlag für einen Verwaltungsplan für jede Stätte zu unterbreiten;
2. sich weiter mit diesem Thema zu befassen, um es gegebenenfalls auf die Tagesordnung der Achten Beratenden Tagung zu setzen.

VII-4

Auswirkungen des Tourismus und nichtstaatlicher Expeditionen in das Gebiet des Antarktis-Vertrags

Die Vertreter —

in Anbetracht der Zunahme der nicht von den Beratenden Vertragsparteien geförderten Besuche im Gebiet des Antarktis-Vertrags;

in der Erwägung, daß es sowohl für die Regierungen als auch für die Besucher nützlich wäre, wenn ihnen eine vereinbarte Darstellung

- a) der eingeführten Verhaltensweisen in dem Vertragsgebiet, unter anderem die Notwendigkeit, sich selbst zu unterhalten, und die vorherige Ankündigung der beabsichtigten Ankunft auf einer Station, deren Befolgung von den Besuchern erwartet wird (und die durch die von jeder Regierung für den Besuch ihrer einzelnen Stationen festgelegten Bedingungen ergänzt werden könnten), und
- b) der einschlägigen Bestimmungen des Antarktis-Vertrags und der auf Grund dieses Vertrags abgegebenen Empfehlungen

vorläge;

eingedenk der Empfehlungen VI-7 und VI-11 über die möglichen schädlichen Auswirkungen derartiger Besuche auf die wissenschaftlichen Programme und auf die antarktische Umwelt;

überzeugt von der Notwendigkeit, eine unnötige Beeinträchtigung der natürlichen ökologischen Systeme zu vermeiden, die man noch nicht genügend versteht und die weiterhin erforscht werden;

in dem Bewußtsein, daß das Vertragsgebiet viele einzigartige Besonderheiten von historischem, landschaftlichem und allgemein wissenschaftlichem Interesse aufweist —

empfehlen ihren Regierungen,

1. die Auswirkungen des Tourismus und sonstiger nicht von den Beratenden Vertragsparteien geförderter Besuche im Vertragsgebiet im Licht der bestehenden Empfehlungen ständig zu überprüfen;

2. zu erwägen, auf der Achten Beratenden Tagung eine Darstellung derjenigen eingeführten Verhaltensweisen und einschlägigen Bestimmungen auszuarbeiten, die alle Besucher des Vertragsgebiets kennen sollten;
3. einander frühzeitig über die Möglichkeit, auf der Achten Beratenden Tagung eine angemessene Zahl von interessanten Gebieten zu bezeichnen, zu deren Besuch die Touristen ermutigt werden sollten, sowie über die Maßstäbe, die bei der Bezeichnung solcher Gebiete anzuwenden sind, zu konsultieren;
4. nach besten Kräften dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen des Vertrags und der nachfolgenden Empfehlungen, die sich auf die Erhaltung der Fauna und Flora beziehen, in der Praxis auf alle nicht von den Beratenden Vertragsparteien geförderten Besuche sowie auf den Tourismus angewendet werden.

VII-5

Einbringen von Labortieren und -pflanzen

Die Vertreter —

im Hinblick

1. darauf, daß eine schädliche Beeinträchtigung des natürlichen ökologischen Systems durch Mikroorganismen verursacht werden kann, die der Mensch für Versuchszwecke einbringt;
2. auf Artikel IX der Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora —

empfehlen ihren Regierungen, in Anlage C „Einbringen von Tieren und Pflanzen“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora unter Buchstabe c folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„einschließlich Viren, Bakterien, Hefepilzen und sonstigen Pilzen“.

VII-6

Bodenschätze der Antarktis — Auswirkungen einer Erforschung der Bodenschätze

Die Vertreter —

eingedenk der Bestimmungen und Grundsätze des Antarktis-Vertrags;

in erneuter Bekräftigung, daß es im Interesse der ganzen Menschheit liegt, daß das Gebiet des Antarktis-Vertrags für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt wird und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht wird;

in Anerkennung, daß der Antarktis-Vertrag den Vertragsparteien besondere Verantwortung auferlegt, geeignete, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stehende Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, daß im Gebiet des Antarktis-Vertrags eine Tätigkeit entgegen den Grundsätzen oder Zielen des Vertrags aufgenommen wird;

im Hinblick auf die technischen Entwicklungen bei der Erforschung polarer Bodenschätze und auf das wachsende Interesse an der Möglichkeit, abbauwürdige Bodenschätze im Gebiet des Antarktis-Vertrags festzustellen;

im Hinblick auf das Bedürfnis nach weiteren Prüfungen und Beratungen zwischen den Beratenden Vertragsparteien;

in der Erkenntnis, daß die Erforschung von Bodenschätzen wahrscheinlich Umweltprobleme mit sich bringen wird und daß die Beratenden Vertragsparteien die Verantwortung für den Umweltschutz sowie für eine vorsichtige Nutzung der Bodenschätze übernehmen sollten;

im Bewußtsein der besonderen Lage in der Antarktis, die sich aus der besonderen Regelung des Antarktis-Vertrags und der auf Grund des Vertrags angenommenen Empfehlungen ergibt —

empfehlen ihren Regierungen, das Thema „Bodenschätze der Antarktis — Auswirkungen einer Erforschung der Bodenschätze“ sorgfältig prüfen und auf die Tagesordnung der Achten Beratenden Tagung setzen zu lassen.

VII-7

Fernmeldewesen in der Antarktis

Die Vertreter —

in Anbetracht des Beitrags zur Untersuchung über die Funkverbreitung in der Antarktis und die Ionosphäre, der auf dem SCAR-Symposium über „Wissenschaftliche und technische Probleme im Zusammenhang mit dem Fernmeldewesen in der Antarktis“ im Mai 1972 in Sandefjord, Norwegen, geleistet wurde, und des Zwischenberichts der Fachgruppe von SCAR (revidiert am 25. August 1972);

in Anerkennung der Notwendigkeit einer möglichst weitgehenden Verbesserung der Informationsübermittlung zwischen den Stationen im Gebiet des Antarktis-Vertrags und zwischen diesen Stationen und der übrigen Welt;

eingedenk der Schwierigkeiten, die sich im Fernmeldeverkehr der Antarktis ergeben können, falls neue Übertragungsmethoden von den Beratenden Vertragsparteien angenommen werden, ohne daß der Grundsatz gebührend berücksichtigt wird, daß sowohl die neuen Systeme untereinander als auch die neuen und die bisherigen Systeme miteinander vereinbar sein müssen —

empfehlen ihren Regierungen,

1. ihre für die Durchführung von Antarktis-Programmen zuständigen Dienststellen anzuweisen, bei der Erörterung neuer Mittel zur Verbesserung der Nachrichtenübermittlung in der Antarktis die auf dem SCAR-Symposium vorgelegten Informationen, die auf dem Symposium diskutierten und den Vertretern von SCAR und anderen zur Kenntnis gebrachten Verfahren einschließlich Nachrichtensatelliten, UKW-Niederleistungs-Streusystemen, Schrägecholotung der Ionosphäre, Chiffrier- und Fehlerkorrekturvorrichtungen und die weitergehende Nutzung ionosphärischer Vorhersagedienste, insbesondere im Hinblick auf kurzfristige Anzeigen bevorstehender Störungen, zu berücksichtigen;

2. ihre für die Durchführung von Antarktis-Programmen zuständigen Dienststellen zu ermutigen, Mitteilungen über beabsichtigte Änderungen bei den Gerätetypen oder Methoden auszutauschen, um gegebenenfalls die Fernmeldenetze in der Antarktis besser miteinander in Einklang zu bringen.

VII-8

Zusammenarbeit im Verkehrswesen

Die Vertreter —

in der Erkenntnis, daß die verhältnismäßige Unzulänglichkeit vieler Regionen des Gebiets des Antarktis-Vertrags besondere Verkehrsprobleme schafft;

angesichts des Nutzens, der sich aus der internationalen Zusammenarbeit bei wissenschaftlichen Untersuchungen in dem Gebiet ergibt —

empfehlen ihren Regierungen,

1. dem Grundsatz zuzustimmen, für das wissenschaftliche und sonstige Personal, das mit seiner Ausrüstung auf dem Weg zu oder von den antarktischen Stationen ist, nach Möglichkeit gemeinsame Verkehrseinrichtungen zu Wasser und in der Luft zu nutzen;
2. zweiseitige oder mehrseitige Konsultationen zwischen den Vertragsparteien zu unterstützen, um festzustellen, wann Vereinbarungen über eine solche gemeinsame Nutzung von Verkehrseinrichtungen im gegenseitigen Interesse zweckmäßig und durchführbar sind;
3. die Kosten für die Benutzung gemeinsamer Verkehrseinrichtungen durch Vereinbarung zwischen den betreffenden Vertragsparteien aufzubringen, entweder durch direkte Zahlungen, durch Sachleistungen oder auf andere Weise im gegenseitigen Einvernehmen.

VII-9

Historische Denkmäler

Die Vertreter —

eingedenk der Empfehlungen I-IX, V-4 und VI-14 —

empfehlen ihren Regierungen, das beigegefügte „Verzeichnis der von der oder den vorschlagenden Regierungen bestimmten und beschriebenen historischen Denkmäler“ zu genehmigen.

Verzeichnis der von der oder den vorschlagenden Regierungen bestimmten und beschriebenen historischen Denkmäler *)

1. Fahnenmast, im Dezember 1965 am geographischen Südpol von der ersten argentinischen Überland-Polar-expedition errichtet.
2. Steinhügel und Tafeln in der Syowa-Station (Breite 69°00' Süd, Länge 39°35' Ost) zur Erinnerung an Shin Fukushima, ein Mitglied der 4. japanischen Forschungsexpedition in die Antarktis, der im Oktober 1960 in Erfüllung seiner Dienstpflichten starb. Der Hügel wurde am 11. Januar 1961 von seinen Kollegen errichtet. Ein Teil seiner Asche ruht in dem Hügel.
3. Steinhügel und Tafel auf der Proclamation-Insel, Enderby-Land, errichtet im Januar 1930 von Sir Douglas Mawson (Breite 65°51' Süd, Länge 53°41' Ost). Der Hügel und die Tafel dienen der Erinnerung an die Landung von Sir Douglas Mawson und einer Gruppe der britischen, australischen und neuseeländischen Forschungsexpedition in die Antarktis in den Jahren 1929—31 auf der Proclamation-Insel.
4. Stationsgebäude, an dem eine Büste von V. I. Lenin befestigt ist, mit einer Tafel zur Erinnerung an die Eroberung des Pole of Inaccessibility (Pol der Unzugänglichkeit) durch sowjetische Antarktisforscher im Jahre 1958 (Breite 83°06' Süd, Länge 54°58' Ost).
5. Steinhügel und Tafel in Cape Bruce, Mac. Robertson Land, errichtet im Februar 1931 von Sir Douglas Mawson (Breite 67°25' Süd, Länge 60°47' Ost). Der Hügel und die Tafel dienen der Erinnerung an die Landung von Sir Douglas Mawson und einer Gruppe der britischen, australischen und neuseeländischen Forschungsexpedition in die Antarktis in den Jahren 1929—31 auf Cape Bruce.
6. Steinhügel bei Walkabout Rocks, Vestfold Hills, Princess Elizabeth Land, errichtet 1939 von Sir Hubert Wilkins (Breite 68°22' Süd, Länge 78°33' Ost). Der Hügel birgt einen Behälter mit einem Bericht über seinen Besuch.
7. Stein mit beschrifteter Tafel, errichtet beim Mirny-Observatorium, Mabus Point, zur Erinnerung an den Fahrer und Kraftfahrzeugmechaniker Iwan Khmara, der in Erfüllung seiner Dienstpflichten im Jahr 1956 auf festem Eis umkam (Breite 66°33' Süd, Länge 93°01' Ost).
8. Metallschlitten als Denkmal beim Mirny-Observatorium, Mabus Point, mit Tafel zur Erinnerung an den Fahrer und Kraftfahrzeugmechaniker Anatoly Shcheglov, der in Erfüllung seiner Dienstpflichten umkam (Breite 66°33' Süd, Länge 93°01' Ost).
9. Friedhof auf der Buromski-Insel in der Nähe des Mirny-Observatoriums, auf dem sowjetische, tschechoslowakische und DDR-Bürger begraben sind, die sowjetischen Antarktisexpeditionen angehörten und in Erfüllung ihrer Dienstpflichten am 3. August 1960 umkamen (Breite 66°32' Süd, Länge 93°01' Ost).
10. Ein Gebäude (magnetisches Observatorium) in der Dobrowolsky-Station, Bunger Hills, mit einer Tafel zur Erinnerung an die Eröffnung der Oasis-Station im Jahre 1956 (Breite 66°16' Süd, Länge 100°45' Ost).
11. Schwerer Traktor auf der Wostok-Station mit einer Tafel zur Erinnerung an die Eröffnung der Station im Jahr 1957 (Breite 78°28' Süd, Länge 106°48' Ost).
12. Kreuz und Tafel in Cape Denison, George V-Land, errichtet 1913 von Sir Douglas Mawson auf einem Hügel 300 m West zu Süd von der Haupthütte der australasiatischen Antarktisexpedition von 1911—14 (Breite 67°00' Süd, Länge 142°42' Ost). Das Kreuz und die Tafel wurden errichtet zur Erinnerung an Leutnant B. E. S. Ninnis und Dr. X. Mertz, Mitglieder der Expedition, die 1913 bei ihrer Arbeit für die Expedition starben.
13. Hütte in Cape Denison, George V-Land, errichtet im Januar 1912 von Sir Douglas Mawson für die australasiatische Antarktisexpedition von 1911—14 (Breite 67°00' Süd, Länge 142°42' Ost). Dort war der Hauptstützpunkt der Expedition.
14. Reste des Felsenunterstands auf Inexpressible Island, Terra Nova Bay, errichtet im März 1912 von der Nordgruppe Victor Campbells, britische Antarktisexpedition 1910—13 (Breite 74°54' Süd, Länge 163°43' Ost). Die Gruppe verbrachte den Winter 1912 in diesem Unterstand und in einer nahen Eishöhle.
15. Hütte in Cape Royds, Ross-Insel, errichtet im Februar 1908 von Ernest Shackleton (Breite 77°38' Süd, Länge 166°24' Ost). Wiederhergestellt im Januar 1961 von der Antarktis-Abteilung des neuseeländischen Ministeriums für wissenschaftliche und industrielle Forschung.
16. Hütte in Cape Evans, Ross-Insel, errichtet im Januar 1911 von Kapitän Robert Falcon Scott (Breite 77°38' Süd, Länge 166°24' Ost). Wiederhergestellt im Januar 1961 von der Antarktis-Abteilung des neuseeländischen Ministeriums für wissenschaftliche und industrielle Forschung.
17. Kreuz auf Wind Vane Hill, Cape Evans, Ross-Insel, errichtet von der Ross-See-Gruppe von Ernest Shackletons Transantarktisexpedition 1914—16 zur Erinnerung an drei Mitglieder der Gruppe, die 1916 in der Nähe starben (Breite 77°38' Süd, Länge 166°24' Ost).
18. Hütte bei Hut Point, Ross-Insel, errichtet im Februar 1902 von Kapitän Robert Falcon Scott (Breite 77°51' Süd, Länge 166°37' Ost). Teilweise wiederhergestellt im Januar 1964 von der neuseeländischen Antarktis-Gesellschaft mit Unterstützung der Regierung der Vereinigten Staaten.
19. Kreuz bei Hut Point, Ross-Insel, errichtet im Februar 1904 von der britischen Antarktisexpedition von 1901—04 zur Erinnerung an T. Vince, ein Mitglied dieser Expedition, der in der Nähe starb (Breite 77°51' Süd, Länge 166°37' Ost).
20. Kreuz auf Observation Hill, Ross-Insel, errichtet im Januar 1913 von der britischen Antarktisexpedition von 1910—13 zur Erinnerung an Kapitän Robert Falcon Scotts Gruppe, die im März 1912 auf dem Rückweg vom Südpol umkam (Breite 77°51' Süd, Länge 166°40' Ost).
21. Steinhütte in Cape Crozier, Ross-Insel, errichtet im Juli 1911 von Edward Wilsons Gruppe (britische Ant-

*) Die in dem Verzeichnis genannten Ortsbezeichnungen in den verschiedenen Sprachen werden von der Beratenden Tagung nicht übernommen oder abgelehnt.

- arktisexpedition von 1910—13) während des Wintermarsches, auf dem Eier der Kaiserpinguine gesammelt wurden (Breite 77°32' Süd, Länge 169°18' Ost).
22. Hütte in Cape Adare, errichtet im Februar 1899 während der Expedition „Kreuz des Südens“ unter Leitung von C. E. Borchgrevink (Breite 71°17' Süd, Länge 170°15' Ost). In Cape Adare existieren drei Hütten: zwei stammen von Borchgrevinks Expedition und eine von Scotts Nordgruppe aus den Jahren 1910—11. Nur die südlichste Borchgrevink-Hütte ist noch einigermaßen erhalten.
 23. Grab des norwegischen Biologen Nicolai Hanson, eines Mitglieds von C. E. Borchgrevinks Expedition „Kreuz des Südens“ von 1899—1900 in Cape Adare (Breite 71°17' Süd, Länge 170°15' Ost). Dies ist das erste bekannte Grab in der Antarktis.
 24. Steinhügel, bekannt unter der Bezeichnung „Amundsen-Hügel“ auf Mount Betty, Queen Maud Range (Breite 85°11' Süd, Länge 163°45' West), errichtet von Roald Amundsen am 6. Januar 1912 auf seinem Rückweg vom Südpol nach „Framheim“.
 25. Hütte und Tafel auf Peter I Øy, errichtet von dem norwegischen Kapitän Nils Larsen im Februar 1929 in Framnaesodden (Breite 68°47' Süd, Länge 90°42' West). Die Tafel trägt die Aufschrift „Norvegia-ekspedisjonen 2/2 1929“.
 26. Verlassene Anlagen der argentinischen Station „General San Martin“ auf der Barry-Insel, Debenham-Inseln, Marguerite Bay, mit Kreuz, Fahnenmast und Monolith, errichtet 1951 (Breite 68°08' Süd, Länge 67°08' West).
 27. Hügel mit Tafel auf Megalestris Hill, Petermann-Insel, errichtet 1909 von der zweiten französischen Expedition unter Leitung von J.-B. Charcot (Breite 65°10' Süd, Länge 64°10' West). Wiederhergestellt 1958 von der British Antarctic Survey.
 28. Steinhügel bei Port Charcot, Booth-Insel, mit Holzsäule und Tafel mit den Namen der Teilnehmer der ersten französischen Expedition unter Leitung von J.-B. Charcot, die 1904 hier an Bord der „Le Français“ überwinterte (Breite 65°03' Süd, Länge 64°01' West).
 29. Leuchtturm mit der Bezeichnung „Primero de Mayo“, von Argentinien im Jahr 1942 auf der Lambda-Insel, Melchior-Inseln, errichtet (Breite 64°18' Süd, Länge 62°59' West). Es handelt sich um den ersten argentinischen Leuchtturm in der Antarktis.
 30. Unterstand in Paradise Harbour, errichtet 1950 nahe dem chilenischen Stützpunkt „Gabriel Gonzales Videla“ zu Ehren von Gabriel Gonzales Videla, dem ersten Staatsoberhaupt, das die Antarktis besuchte (Breite 64°49' Süd, Länge 62°51' West).
 31. Erinnerungstafel zur Bezeichnung der Lage eines Friedhofs auf der Deception-Insel (Breite 62°59' Süd, Länge 60°34' West), auf dem etwa 40 norwegische Walfänger in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts begraben wurden. Der Friedhof wurde im Februar 1969 durch einen Vulkanausbruch vernichtet.
 32. Beton-Monolith, errichtet 1947 in der Nähe des Arturo Prat-Stützpunkts auf der Greenwich-Insel. Bezugspunkt für ein chilenisches hydrographisches Antarktis-Werk (Breite 62°29' Süd, Länge 59°40' West).
 33. Unterstand und Kreuz mit Tafel in der Nähe des Arturo Prat-Stützpunkts, Greenwich-Insel (Breite 62°30' Süd, Länge 59°41' West), benannt zur Erinnerung an Korvettenkapitän Gonzalez Pacheco, der als Leiter der Station im Jahre 1960 auf tragische Weise ums Leben kam.
 34. Büste des chilenischen Seehelden Arturo Prat, aufgestellt im Jahr 1947 auf dem Stützpunkt gleichen Namens auf der Greenwich-Insel (Breite 62°30' Süd, Länge 59°41' West).
 35. Holzkreuz und Statue der Jungfrau vom Berg Karmel, errichtet 1947 nahe dem Arturo Prat-Stützpunkt auf der Greenwich-Insel (Breite 62°30' Süd, Länge 59°41' West). In der Nähe befindet sich auch eine Metalltafel des Internationalen Lions-Clubs.
 36. Metalltafel bei Potter Cove, King George-Insel, errichtet von Eduard Dallmann zur Erinnerung an den Besuch seiner deutschen Expedition am 1. März 1874 (Breite 62°13' Süd, 58°42' West).
 37. Statue von Bernardo O'Higgins, errichtet 1948 vor der Station gleichen Namens (Breite 63°19' Süd, Länge 57°54' West) zu Ehren des ersten Herrschers von Chile, der die Bedeutung der Antarktis erkannte.
 38. Hütte auf der Snow Hill-Insel, errichtet im Februar 1902 von der Hauptgruppe der schwedischen Südpolexpedition unter Leitung von Otto Nordenskjöld (Breite 64°24' Süd, Länge 57°00' West).
 39. Steinhütte in Hope Bay, errichtet im Januar 1903 von einer Gruppe der schwedischen Südpolexpedition (Breite 63°24' Süd, Länge 56°59' West).
 40. Büste von General San Martin, Grotte mit einer Statue der Jungfrau von Lujan und Fahnenmast auf dem Stützpunkt „Esperanza“, Hope Bay, errichtet 1955 von Argentinien; daneben ein Friedhof mit einer Bildsäule zur Erinnerung an Mitglieder argentinischer Expeditionen, die in dem Gebiet ums Leben kamen (Breite 63°24' Süd, Länge 56°59' West).
 41. Steinhütte auf der Paulet-Insel, errichtet im Februar 1903 von C. A. Larsen, norwegischer Kapitän des gestrandeten Schiffes „Antarctic“ der schwedischen Südpolexpedition unter Leitung von Otto Nordenskjöld; daneben das Grab eines Mitglieds der Expedition (Breite 63°35' Süd, Länge 55°47' West).
 42. Gebiet von Scotia Bay, Laurie-Insel, Süd-Orkney-Inseln; dort befinden sich eine Steinhütte, erbaut 1903 von der schottischen Expedition unter W. S. Bruce, das argentinische meteorologische und magnetische Observatorium, gebaut 1905, sowie ein Friedhof mit sieben Gräbern (aus dem Jahr 1903) (Breite 60°46' Süd, Länge 44°40' West).
 43. Kreuz, errichtet 1955 in einer Entfernung von 1 300 m nordöstlich des argentinischen Stützpunkts „General Belgrano“ in Piedrabuena Bay, Filchner-Eisbank (Breite 77°49' Süd, Länge 38°02' West).

Auszüge aus dem Schlußbericht der Tagung

In Übereinstimmung mit Artikel IX des Antarktis-Vertrags tagten die Vertreter der Beratenden Vertragsparteien (Argentinien, Australien, Belgien, Chile, Frankreich, Japan, Neuseeland, Norwegen, Republik Südafrika, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika) vom 30. Oktober bis 10. November 1972 in Wellington, um einander zu konsultieren, Maßnahmen zur Förderung der Grundsätze und Ziele des Vertrags zu erörtern und gegebenenfalls ihren Regierungen Empfehlungen zu erteilen.

F. H. Corner wurde zum Vorsitzenden gewählt und R. E. B. Peren vom neuseeländischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten zum Generalsekretär ernannt.

Fauna und Flora

Auf der Tagung wurde festgestellt, daß auf die durch Empfehlung VI-9 veranlaßten Aufforderungen hin der Wissenschaftliche Ausschuß für Antarktis-Forschung (SCAR) die nach Artikel XII der Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der Fauna und Flora ausgetauschten Statistiken zusammengestellt und veröffentlicht hat, die sich auf die in den Jahren 1964—1969 im Gebiet des Antarktis-Vertrags getöteten und gefangenen Robben und Vögel bezogen. Diese Statistiken würden weiter veröffentlicht werden, zusammen mit Stellungnahmen der einschlägigen SCAR-Gruppe zu Änderungen im Zustand der Arten, die auf die Anzahl der getöteten Tiere zurückgeführt werden könnten. Die Vertreter stellten an Hand der ihnen auf der Tagung zur Kenntnis gebrachten Informationen mit Genugtuung fest, daß nach maßgebender Ansicht derzeit keine ernsthafte unmittelbare Bedrohung für antarktische Robben und Vögel besteht und daß insbesondere keine Art gefährdet ist, obgleich die Möglichkeit einer übermäßigen Ausbeutung einiger örtlicher Robben-Populationen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Auf der Tagung wurden die Gesetzgebungs- und/oder Verwaltungsmaßnahmen geprüft, die von den Beratenden Vertragsparteien zur Erhaltung der Fauna und Flora im Vertragsgebiet ergriffen oder eingeleitet worden sind, und der beachtliche Fortschritt in Richtung auf eine Harmonisierung der innerstaatlichen Vorschriften wurde mit Genugtuung festgestellt. Ferner wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, die Genehmigung der Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der Fauna und Flora und ihr Inkrafttreten im gesamten Vertragsgebiet entsprechend ihren Bestimmungen zu beschleunigen.

Informationsaustausch

Auf der Tagung wurde zur Kenntnis genommen, daß der Umfang der auf Grund des Vertrags zwischen den Regierungen alljährlich ausgetauschten Informationen zunimmt und daß SCAR auch Informationen über die Planung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten und deren Ergebnisse austauscht. Artikel VII Absatz 5 des Antarktis-Vertrags bezeichnet im einzelnen den Informationsaustausch, der sich in erster Linie auf die Förderung der Ziele und die Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags bezieht, während Artikel III Absatz 1 Buchstabe c den ungehinderten und unmittelbaren Austausch wissenschaftlicher Informationen zwischen den wissenschaftlichen Organisationen ermöglicht. Spätere

Empfehlungen haben den Gegenstand dieser beiden Arten von Austausch ergänzt oder ausführlicher beschrieben. Auf unmittelbaren Informationsaustausch zwischen wissenschaftlichen Organisationen wird in den Empfehlungen I-I, I-III, I-IV, II-I und II-VIII Bezug genommen. Der Informationsaustausch auf diplomatischem Weg wird in den Empfehlungen I-VI, I-VII, I-XIII, II-II, II-IV, II-VI, III-I, III-II, III-VIII (Artikel XII der Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora), IV-19, IV-21, IV-23, V-2, V-7 (Anlage I zum Schlußbericht der Tagung Absätze 10 und 11), VI-2, VI-6, VI-7, VI-9, VI-12 und VI-13 behandelt.

Auf der Tagung wurde festgestellt, daß die Sammlung und anschließend Verteilung dieser Informationen nicht immer wirksam vonstatten ging. Es wurde angeregt, das ganze Thema dahingehend zu prüfen, ob in einer einzigen Empfehlung der Achten Beratenden Tagung alle Voraussetzungen für einen Informationsaustausch auf diplomatischem Weg zusammengefaßt werden könnten.

Auf der Tagung wurde ferner die Ansicht vertreten, daß der Wert der nach Artikel VII Absatz 5 und einschlägigen Empfehlungen ausgetauschten Informationen erhöht würde, wenn eine Vereinheitlichung der Themen angenommen würde, und so wurde vorgeschlagen, daß die Regierungen das Meldeformular in Anlage I*) im Hinblick auf eine Erörterung auf der Achten Beratenden Tagung prüfen.

Tätigkeiten von Ländern, die nicht Vertragsparteien sind

Auf der Tagung wurde die Frage eventuell auftretender erheblicher oder anhaltender Tätigkeiten oder Gebietsansprüche von Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, im Gebiet des Antarktis-Vertrags erörtert.

Man kam überein, daß es in diesen Fällen für die Regierungen ratsam ist, einander nach Maßgabe des Vertrags zu konsultieren und den oder die betreffenden Staaten soweit erforderlich zum Beitritt zum Vertrag zu nötigen oder aufzufordern, wobei auf die ihnen dadurch entstehenden Rechte und Vorteile sowie auf die Verantwortungen und Verpflichtungen der Vertragsparteien hinzuweisen wäre.

Auf der Tagung wurde auf die Grundsätze und Ziele des Vertrags hingewiesen, insbesondere darauf, daß das Gebiet des Antarktis-Vertrags weiterhin eine Zone des Friedens und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit bleiben müsse und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden dürfe. In diesem Zusammenhang wurde auf Artikel IV des Vertrags hingewiesen.

Verwendung von Radioisotopen

Auf der Tagung wurde ein (in Anlehnung an die Empfehlung VI-5) von SCAR ausgearbeitetes Schriftstück über die Verwendung von Radioisotopen in der Antarktis hingewiesen. Es wurden die in diesem Schriftstück enthaltenen Informationen begrüßt, und es wurde beschlossen, bis zum Abschluß der vorgeschlagenen Überprüfung der Vorkehrungen für den Informationsaustausch keine weiteren Empfehlungen zu den in Empfehlung VI-6 behandelten Fragen abzugeben.

*) Hier nicht abgedruckt.

Fernmeldewesen

Auf der Tagung wurde der Beitrag zur Untersuchung über die Funkverbreitung in der Antarktis und die Ionosphäre, der auf dem SCAR-Symposium über „Wissenschaftliche und technische Probleme im Zusammenhang mit dem Fernmeldewesen in der Antarktis“ im Mai 1972 in Sandefjord, Norwegen, geleistet worden war, mit Genugtuung zur Kenntnis genommen und der Zwischenbericht der SCAR-Fachgruppe (revidiert am 25. August 1972) begrüßt.

Auf der Tagung wurde die Ansicht von SCAR zur Kenntnis genommen, wonach die Ausarbeitung eines Betriebshandbuchs von Nutzen sein werde, und angeregt, daß die Regierungen diesen Vorschlag ihren für die Verwaltung von Antarktis-Programmen zuständigen Dienststellen vorlegen sollten. Wenn diese Dienststellen feststellen, daß ein solches Handbuch sinnvoll ist, sollten sie genötigt werden, sich im Weg der Zusammenarbeit über jene Teile des Textes zu einigen, für die eine Zusammenfassung einzelstaatlicher Erfahrungen auf diesem Gebiet nützlich wäre. Die Vertreter waren der Ansicht, daß das Handbuch als Leitfaden für diese Dienststellen ein einheitliches Loseblatt-Format haben könnte, um die Einfügung von Änderungen zu erleichtern, und u. a. folgendes enthalten könnte:

1. Texte über die Faktoren, die eine Funkverbreitung in der Antarktis beeinflussen, sowie über allgemeine Betriebsverfahren, die sich unter widrigen Bedingungen als nützlich erwiesen haben;
2. eine kurze Erklärung jeder Beratenden Vertragspartei über ihr Fernmeldesystem in der Antarktis sowie über ihre normalen Betriebsverfahren;
3. Informationen über Fernmeldegerät und Pläne auf der Grundlage des Informationsaustausches nach Empfehlung VI-2.

Im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch über das Fernmeldewesen nach Empfehlung VI-2 wurde festgestellt, daß die gegenwärtige zeitliche Regelung des Austausches, die durch Empfehlung IV-23 (Zeitpunkt des Informationsaustausches) festgelegt ist, es schwierig macht, zu gewährleisten, daß die Funker in der Antarktis die Informationen so rechtzeitig erhalten, daß sie von Nutzen sind. Auf der Tagung wurde die Ansicht vertreten, daß es für den Funkbetrieb vorteilhaft sein dürfte, wenn die Informationen bis zum 30. Juni ausgetauscht würden, dem gleichen Zeitpunkt wie die Meldung von Änderungen geplanter Tätigkeiten nach Empfehlung II-VI. Wegen der angeregten Überprüfung des gesamten Informationsaustausches im Rahmen des Antarktis-Vertrags wurde es für unzweckmäßig gehalten, den Regierungen zu diesem Zeitpunkt eine Empfehlung zu unterbreiten. Statt dessen wurde vereinbart, daß die Regierungen bis zum Abschluß der vollständigen Überprüfung veranlaßt werden sollten, Notifikationen über geplante

Änderungen ihrer Fernmeldegeräte und -verfahren zum selben Zeitpunkt auszutauschen wie ihre Informationen nach Empfehlung II-VI.

Verkehr

Der Vertreter der Vereinigten Staaten unterbreitete der Tagung ein Konzept für ein nichtkommerzielles internationales Luftverkehrssystem für das Gebiet des Antarktis-Vertrags. Auf Grund dieses Systems könnte die wissenschaftliche Forschung durch einen besseren und schnelleren Zugang zu allen Teilen des Gebiets während des südlichen Sommers und durch Interkontinentalverkehr während des südlichen Winters zumindest zu ausgewählten Plätzen erleichtert werden. Die Ausarbeitung dieses Konzepts würde die Prüfung der Möglichkeit, in der Antarktis mehrere interkontinentale Endstationen anzulegen und/oder auszubauen, die Einrichtung zusätzlicher Flugplatzeinrichtungen in einer Reihe antarktischer Stationen und den Einsatz verschiedener Flugzeuge und Hubschrauber mit Schneekufen voraussetzen. Die gegenseitige Unterstützung der nationalen Expeditionen bei der Planung von Flügen könnte den Zugang von Wissenschaftlern der verschiedenen in der Antarktis tätigen Nationen zu allen Teilen des Vertragsgebiets erheblich erleichtern. Das träfe insbesondere während des südlichen Sommers und in den Fachbereichen Kartographie, Geologie, Glaziologie und Biologie zu. Neben dem unmittelbaren Nutzen für die Wissenschaft würde ein derartiges Luftverkehrssystem die internationale Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Forschung und dem Datenaustausch erleichtern.

Auf der Tagung wurde erhebliches Interesse an diesem Konzept bekundet, darauf hingewiesen, daß es eine weitere Prüfung verdiene, und vereinbart, die Angelegenheit den für die Verwaltung antarktischer Expeditionen zuständigen nationalen Dienststellen zur Prüfung zuzuleiten.

Durchführung des Artikels IX Absatz 4

In Anlage II befindet sich eine Tabelle über die Genehmigung der Empfehlungen früherer Beratender Tagungen.

Nächste Beratende Tagung

Die Vertreter nahmen gern die Einladung des Vertreters von Norwegen an, die Achte Beratende Tagung in Norwegen zu einem von den Beratenden Vertragsparteien zu beschließenden Zeitpunkt abzuhalten, und erboten sich, die Einladung an ihre Regierungen weiterzuleiten.

Dieser Schlußbericht der Siebten Beratenden Tagung wurde am 10. November einstimmig angenommen.

**(9) Empfehlungen, die auf der Siebten Beratenden Tagung in Wellington
vom 30. Oktober bis 10. November 1972 angenommen worden sind**

Tag des Inkrafttretens: —

Staat	Zeitpunkt der Genehmigung durch die Regierung laut Notifikation an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
Argentinien	17. Oktober 1974
Australien	
Belgien	30. Mai 1973 ³⁾
Chile	1. Juni 1973 ²⁾
Frankreich	11. April 1973
Japan	8. August 1974 ³⁾
Neuseeland	26. April 1974
Norwegen	19. Oktober 1973
Südafrika	22. Mai 1973
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	4. Februar 1974
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	
Vereinigte Staaten von Amerika	6. Februar 1973 ¹⁾

1) Am 6. Februar 1973 genehmigten die Vereinigten Staaten von Amerika die Empfehlungen VII-1 bis VII-4 und VII-6 bis VII-9 und nahmen Empfehlung VII-5 als Änderung der Einstweiligen Richtlinien zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora an.

2) Chile genehmigte die Empfehlungen VII-1, 2, 3, 5, 7 und 8.

3) Genehmigung der Empfehlungen VII-1 bis VII-4 sowie VII-6.

Achte Beratende Tagung**Oslo, 9. bis 20. Juni 1975****Schlußbericht der Achten Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag**

(1) Nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags tagten die Vertreter der Beratenden Vertragsparteien (Argentinien, Australien, Belgien, Chile, Frankreich, Japan, Neuseeland, Norwegen, Republik Südafrika, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika) vom 9. bis 20. Juni 1975 in Oslo, um einander zu konsultieren, etwaige Maßnahmen zur Förderung der Grundsätze und Ziele des Vertrags zu erörtern und gegebenenfalls ihren Regierungen Empfehlungen zu unterbreiten.

(2) Bis zur Wahl eines Vorsitzenden amtierte Edvard Hambro, der Vertreter Norwegens, als vorläufiger Vorsitzender.

(3) Die Tagung wurde von Knut Frydenlund, dem norwegischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, formell eröffnet.

(4) Hambro wurde sodann zum Vorsitzenden gewählt, und H. Storhaug vom Königlich Norwegischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten wurde zum Generalsekretär ernannt.

(5) Die Delegationsleiter gaben ihre einleitenden Erklärungen ab. Die Eröffnungssitzung war öffentlich, alle anderen Sitzungen fanden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

(6) Folgende Tagesordnung wurde angenommen:

1. Eröffnung der Tagung
2. Wahl der Amtsträger
3. Einleitende Erklärungen
4. Annahme der Tagesordnung
5. Informationsaustausch
6. Einwirkung des Menschen auf die antarktische Umwelt
7. Überprüfung der besonderen Schutzgebiete
8. Stätten von besonderem wissenschaftlichen Interesse
9. Besonders geschützte Meeresgebiete *)
10. Meeresstätten von besonderem wissenschaftlichen Interesse *)
11. Eingeführte Verhaltensweisen und einschlägige Bestimmungen für Besucher des Vertragsgebiets
12. Gebiete von besonderem Interesse für Touristen
13. Verwaltungsvereinbarungen
14. Zusammenarbeit im Verkehr
15. Tätigkeiten von Ländern, die nicht Vertragsparteien sind
16. Überprüfung der Durchführung des Artikels IX Absatz 4 des Antarktis-Vertrags
17. Bodenschätze der Antarktis — Auswirkungen einer Erforschung der Bodenschätze
18. Biologische Meeresschätze *)
19. Zeit und Ort der nächsten Beratenden Tagung
20. Sonstige Angelegenheiten
21. Annahme des Schlußberichts
22. Abschluß der Tagung

*) Im Verlauf der Tagung wurde vereinbart, die Punkte 9 und 10 zu streichen und Punkt 18 wie folgt neu zu formulieren: „Lebende Meeresschätze“.

(7) Die Tagung erörterte in Vollsitzung alle Punkte der Tagesordnung und setzte drei Arbeitsgruppen sowie informelle Gruppen aus Mitgliedern aller teilnahmewilligen Delegationen ein, die ihr helfen sollten, Beschlüsse zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu erreichen. In der Arbeitsgruppe zu den Punkten 7 und 8 hatte Dr. Brian Roberts, stellvertretender Vertreter des Vereinigten Königreichs, den Vorsitz, in der Gruppe zu Punkt 17 S.E. K.G. Brennan, Vertreter Australiens, und P. Charpentier, Vertreter Frankreichs, und in der Gruppe zu Punkt 18 James E. Heg, stellvertretender Vertreter der Vereinigten Staaten.

(8) Auf der Tagung wurden folgende Empfehlungen, die am Ende dieses Schlußberichts wiedergegeben sind, einstimmig angenommen:

- VIII- 1: Besondere Schutzgebiete: Litchfield-Insel
- VIII- 2: Überprüfung der besonderen Schutzgebiete
- VIII- 3: Stätten von besonderem wissenschaftlichen Interesse
- VIII- 4: Stätten von besonderem wissenschaftlichen Interesse
Einstweilige Richtlinien
- VIII- 5: Genehmigung zum Betreten der besonderen Schutzgebiete
- VIII- 6: Jährlicher Informationsaustausch
- VIII- 7: Zusammenarbeit im Verkehr
- VIII- 8: Tätigkeiten von Staaten, die nicht Beratende Vertragsparteien sind
- VIII- 9: Auswirkungen des Tourismus und nichtstaatlicher Expeditionen in das Gebiet des Antarktis-Vertrags
- VIII-10: Lebende Meeresschätze in der Antarktis
- VIII-11: Die Einwirkung des Menschen auf die antarktische Umwelt
- VIII-12: Beseitigung atomaren Abfalls
- VIII-13: Die antarktische Umwelt
- VIII-14: Bodenschätze der Antarktis — Auswirkungen einer Erforschung der Bodenschätze

Informationsaustausch

(9) Auf der Tagung wurde Empfehlung VIII-6 (Jährlicher Informationsaustausch) unter der Voraussetzung angenommen, daß unverändert gebliebene Informationen in späteren Jahren nicht zur Verfügung gestellt zu werden brauchen. In solchen Fällen ist in dem Bericht zu vermerken, daß die Informationen unverändert geblieben sind.

Die Einwirkung des Menschen auf die antarktische Umwelt

(10) Die Tagung war sehr darum bemüht, den Schutz der einzigartigen antarktischen Umwelt zu gewährleisten. Zu diesem Thema wurden drei gesonderte Maßnahmen angenommen: Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für Antarktis-Expeditionen und für Tätigkeiten in den Stationen (Empfehlung VIII-11), Verhinderung der Beseitigung von atomarem Abfall im Gebiet des Antarktis-Vertrags (Empfehlung VIII-12) und Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Verantwortlichkeiten der im Gebiet des Antarktis-Vertrags tätigen Staaten in Bezug auf den Schutz der antarktischen Umwelt (Empfehlung VIII-13). Die Tagung brachte ihre Anerkennung für die vom Wis-

senschaftlichen Ausschuß für Antarktis-Forschung (SCAR) geleistete Arbeit bei der Ausarbeitung des neuen Verhaltenskodex zum Ausdruck. Einige Delegationen waren allerdings der Ansicht, daß Empfehlung VIII-11 noch entschiedener hätte sein können, und machten einen entsprechenden Vorbehalt. Umweltfragen werden auf künftigen Beratenden Tagungen immer wieder überprüft werden.

(11) S.E. K.G. Brennan, der Vertreter Australiens, bekräftigte in einer (in der Anlage I beigefügten) Erklärung den Widerstand seiner Regierung gegen die Beseitigung von atomarem Abfall im Gebiet des Antarktis-Vertrags. Andere Vertreter schlossen sich seiner Erklärung an.

Durchführung des Artikels IX Absatz 4

(12) Eine Tabelle über Genehmigungen der Empfehlungen früherer Beratender Tagungen ist in Anlage II beigefügt.

(13) Es wurde der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß Beratende Vertragsparteien, die bislang bestimmte Empfehlungen früherer Beratender Tagungen noch nicht genehmigt hatten, insbesondere Empfehlung III-VIII, nunmehr geeignete Maßnahmen ergreifen sollten, um diese Empfehlungen möglichst bald zu genehmigen. Die Tagung nahm mit Genugtuung die Erklärungen einiger Vertreter zur Kenntnis, daß die Verfahren zur Genehmigung der Empfehlung III-VIII unmittelbar bevorstehen und daß bis zur einstimmigen Genehmigung und bis zum Inkrafttreten der Empfehlung III-VIII die Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora auf freiwilliger Grundlage durchgeführt werden.

Lebende Meeresschätze

(14) Die Tagung nahm erfreut zur Kenntnis, daß sich der Vertreter der Vereinigten Staaten erbot, Möglichkeiten für die Abhaltung einer eventuell von SCAR einberufenen Tagung über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze und damit zusammenhängende Fragen in den Vereinigten Staaten zur Verfügung zu stellen.

Bodenschätze in der Antarktis — Auswirkungen einer Erforschung und eines Abbaus der Bodenschätze

(15) Auf der Tagung wurde zur Kenntnis genommen, daß alle auf der Achten Beratenden Tagung vertretenen Regierungen auf Staaten und Personen einwirken, von Maßnahmen zur kommerziellen Erforschung und zum kommerziellen Abbau abzusehen, während sie selbst als Beratende Vertragsparteien darum bemüht sind, rechtzei-

tig vereinbarte Lösungen der Probleme zu finden, die sich aus dem möglichen Vorhandensein wertvoller Bodenschätze im Gebiet des Antarktis-Vertrags ergeben. Die Vertreter nahmen auch die Absicht ihrer Regierungen zur Kenntnis, diese Frage im Licht möglicher Handlungen anderer ständig weiter zu prüfen.

(16) Die Vertreter begrüßten die Einladung der französischen Regierung, von Juni 1976 an in Paris eine besondere vorbereitende Tagung zur Neunten Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag abzuhalten.

Zweck dieser Tagung soll es sein, das Thema „Bodenschätze der Antarktis — die Frage ihrer Erforschung und ihres Abbaus“ unter allen Gesichtspunkten in bezug auf den Vertrag zu diskutieren.

Die Vertreter dankten dem Vertreter Frankreichs für seinen Vorschlag und forderten ihn auf, sie so bald wie möglich auf diplomatischem Weg von dem Zeitpunkt dieser besonderen vorbereitenden Tagung zu unterrichten.

Nächste Beratende Tagung

(17) Die Vertreter nahmen erfreut die Einladung des Vertreters des Vereinigten Königreichs entgegen, die Neunte Beratende Tagung im Vereinigten Königreich zu einem von den Beratenden Vertragsparteien zu beschließenden Zeitpunkt abzuhalten, und erboten sich, die Einladung an ihre Regierungen weiterzuleiten.

In diesem Zusammenhang gab der Vertreter Südafrikas folgende Erklärung ab:

„Nach altem Brauch wurden die Beratenden Tagungen in den Ländern in der Reihenfolge des englischen Alphabets abgehalten. Entsprechend dieser Übung hätte die Neunte Beratende Tagung in Südafrika stattfinden müssen.“

Südafrika ist jedoch nicht in der Lage, die Neunte Beratende Tagung zu veranstalten, und begrüßt deshalb die vom Vereinigten Königreich ausgesprochene Einladung für die Neunte Beratende Tagung. Südafrika behält sich jedoch vor, die Elfte Beratende Tagung auszurichten.

Herr Vorsitzender, meine Delegation wünscht, daß diese Erklärung in den Schlußbericht der Achten Beratenden Tagung aufgenommen wird.“

Botschaften

(18) Im Verlauf der Achten Beratenden Tagung wurde einstimmig beschlossen, den Antarktis-Stationen der Beratenden Vertragsparteien die Grüße aller Vertreter zu übermitteln. Der Wortlaut der Grußbotschaft ist in Anlage III beigefügt.

Anlage I

**Erklärung Seiner Exzellenz K. G. Brennan,
Vertreter Australiens, 12. Juni 1975**

Die sichere Beseitigung oder Lagerung radioaktiven Abfalls, der im Verlauf der Kernenergiegewinnung entsteht, ist ein Problem, dem sich viele Länder gegenübersehen, und dieses Problem wird wahrscheinlich bis zum Ende dieses Jahrhunderts um ein Vielfaches größer werden.

Es wurde verschiedentlich vorgeschlagen, diesen Abfall für den erforderlichen Zeitraum, nämlich bis zu 250 000 Jahre, durch Vergraben in der Eisdecke der Antarktis aus der Biosphäre zu isolieren. Dieses Vorhaben ist durch den Antarktis-Vertrag derzeit ausdrücklich untersagt.

Australien ist besorgt, daß die antarktische Umwelt und die sie umgebenden Meere und die Atmosphäre durch radioaktiven Abfall verseucht werden könnten. Wir sind der festen Überzeugung, daß auf Grund der derzeitigen Kenntnisse eine sichere Beseitigung radioaktiven Abfalls in der Eisdecke nicht gewährleistet werden kann.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf eine Entschließung über die Beseitigung oder Lagerung radioaktiven Abfalls in der Antarktis hin, die auf der XIII. Tagung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Antarktis-Forschung angenommen worden ist, sowie auf die Ansichten einer Wissenschaftlergruppe, die im September 1974 im Vereinigten Königreich zur Erörterung dieser Fragen zusammenkam.

Angeichts seiner zum Ausdruck gebrachten Besorgnis und der von der genannten Wissenschaftlergruppe erzielten Schlußfolgerungen würde Australien jedem Antrag, die Beseitigung oder Lagerung radioaktiven Abfalls in der Eisdecke der Antarktis zu genehmigen, entschieden widersprechen.

Anlage II

Genehmigungen von Empfehlungen früherer Beratender Tagungen

	16 auf der Ersten Tagung ange- nommene Empfehlungen	10 auf der Zweiten Tagung ange- nommene Empfehlungen	11 auf der Dritten Tagung ange- nommene Empfehlungen	28 auf der Vierten Tagung ange- nommene Empfehlungen	9 auf der Fünften Tagung ange- nommene Empfehlungen	15 auf der Sechsten Tagung ange- nommene Empfehlungen	9 auf der Siebten Tagung ange- nommene Empfehlungen
	Genehmigt	Genehmigt	Genehmigt	Genehmigt	Genehmigt	Genehmigt	Genehmigt
Argentinien	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle
Australien	alle	alle	alle, ausgenommen VIII	alle, ausgenommen 1–19	alle, ausgenommen 5 und 6	alle, ausgenommen 8, 9, 10	alle
Belgien	alle	alle	alle, ausgenommen VIII	alle, ausgenommen 1–19	alle, ausgenommen 5 und 6	alle, ausgenommen 8 und 10	alle, ausgenommen 5
Chile	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle, ausgenommen 4 und 9
Frankreich	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle
Japan	alle	alle	alle, ausgenommen VIII	alle, ausgenommen 1–19	alle, ausgenommen 5 und 6	alle, ausgenommen 8, 9, 10	alle, ausgenommen 5
Neuseeland	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle
Norwegen	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle
Südafrika	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle
UdSSR	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle
Vereinigtes Königreich	alle	alle	alle	alle, ausgenommen 12	alle	alle, ausgenommen 8 und 10 **)	alle
USA	alle	alle	alle, ausgenommen VII und VIII	alle, ausgenommen 1–19	alle, ausgenommen 5 und 6 *)	alle, ausgenommen 10 ***)	alle, ausgenommen 5 ****)

*) 5 und 6 als einstweilige Richtlinien angenommen.

**) 8 und 10 als einstweilige Richtlinien angenommen.

***) 10 als einstweilige Richtlinie angenommen.

****) 5 als einstweilige Richtlinie angenommen.

Anlage III

Botschaft der Achten Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag an alle Stationen in der Antarktis

Die Vertreter der Unterzeichner des Antarktis-Vertrags, die gegenwärtig auf einer Breite von 60° Nord in Oslo als Gäste der norwegischen Regierung tagen, genießen die Wärme der Mitternachtssonne und gedenken der völlig entgegengesetzten Bedingungen, die in der Antarktis herrschen.

Die Delegierten verstehen und würdigen die hervorragende Arbeit, die während der langen und strengen Winternacht in der Antarktis fortgesetzt wird. Wir senden Ihnen aus diesem besonderen Anlaß, dem südlichen Mittwintertag 1975, unsere herzlichen Grüße und wünschen Ihnen allen, die dort überwintern, weitere Erfolge für ihre wissenschaftliche Arbeit in der Antarktis.

Empfehlung VIII-1**Besondere Schutzgebiete: Litchfield-Insel**

Die Vertreter —

in der Erwägung, daß die Litchfield-Insel mit ihrem Litoral ungewöhnlich reich ist an Meeres- und Landlebewesen, unter den Nachbarinseln als Brutstätte für sechs Arten einheimischer Vögel einzig dasteht und ein außergewöhnliches Beispiel des natürlichen ökologischen Systems des Gebiets der Antarktischen Halbinsel bietet —

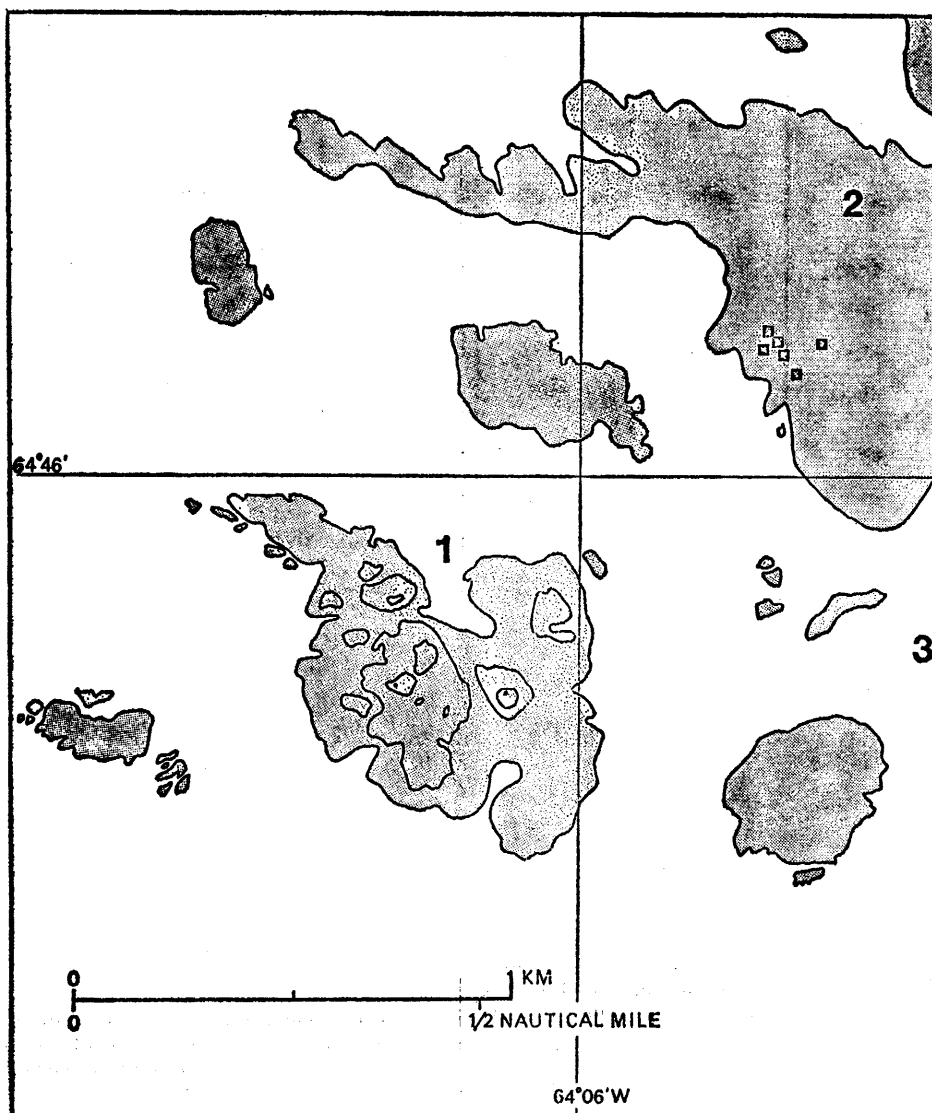
empfehlen ihren Regierungen, folgendes Gebiet in Anlage B „Besondere Schutzgebiete“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora aufzuführen:

Besonderes Schutzgebiet Nr. 17

Litchfield-Insel, Arthur Harbor, Palmer-Archipel

Breite 66°16' Süd, Länge 64°06' West

Beschreibung: Eine kleine Insel, etwa 2,5 km² groß. Das Gebiet ist auf der beigefügten Karte abgebildet.

**Besonderes Schutzgebiet Nr. 17**

Litchfield-Insel, Arthur Harbor, Palmer-Archipel

Empfehlung VIII-2**Überprüfung der besonderen Schutzgebiete**

Die Vertreter —

eingedenk der Empfehlungen III-VIII und VII-2;

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die Liste der besonderen Schutzgebiete in Anlage B zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora angesichts der gemachten Erfahrungen zu revidieren;

eingedenk der in Empfehlung VII-2 Absatz 1 aufgestellten Gesichtspunkte für die Auswahl der besonderen Schutzgebiete;

in anerkennender Kenntnisnahme der Entgegnung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Antarktis-Forschung (SCAR) auf Empfehlung VII-2 Absatz 2 —

empfehlen ihren Regierungen,

1. folgende Empfehlungen, welche die Einbeziehung bestimmter Gebiete in Anlage B „Besondere Schutzgebiete“ zu den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora empfehlen, zu streichen:
 - a) Empfehlung IV-6 (Besondere Schutzgebiete: Cape Crozier, Ross-Insel),
 - b) Empfehlung IV-10 (Besondere Schutzgebiete: Byers-Halbinsel),
 - c) Empfehlung IV-12 (Besondere Schutzgebiete: Fildes-Halbinsel),
 - d) Empfehlung V-5 (Besondere Schutzgebiete: Fildes-Halbinsel);
2. die Nummern 6, 10 und 12 in Anlage B zu den Vereinbarten Maßnahmen nicht für andere besondere Schutzgebiete zu verwenden.

Empfehlung VIII-3**Stätten von besonderem wissenschaftlichen Interesse**

Die Vertreter —

eingedenk des Artikels II des Antarktis-Vertrags und der Empfehlung VII-3;

im Bewußtsein der Notwendigkeit, wissenschaftliche Untersuchungen vor willkürlicher oder zufälliger Beeinträchtigung zu schützen;

in dem Wunsch, nur die Stätten zu schützen, an denen eine schädliche Beeinträchtigung nach allgemeiner Erkenntnis wahrscheinlich ist;

angesichts der Notwendigkeit, solche wissenschaftlichen Untersuchungen ungeachtet ihres Zweckes zu schützen;

in der Erkenntnis, daß eine begrenzte Zahl von Stätten von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Interesse eines langfristigen Schutzes vor schädlicher Beeinträchtigung bedarf;

in anerkennender Kenntnisnahme der vorläufigen Entgegnung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Antarktis-Forschung (SCAR) auf Empfehlung VII-3 Absatz 1 —

empfehlen ihren Regierungen,

1. SCAR über ihre nationalen Komitees aufzufordern, bei der Prüfung von Vorschlägen für Stätten von besonde-

rem wissenschaftlichen Interesse folgendes in Betracht zu ziehen:

- a) solche Stätten sollen nur dann vorgeschlagen werden,
 - i) wenn wissenschaftliche Untersuchungen bereits im Gange sind oder vor der nächsten SCAR-Tagung beginnen sollen und nachweislich die Gefahr einer Beeinträchtigung besteht, die diese wissenschaftlichen Untersuchungen gefährden würde, oder
 - ii) wenn sie von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Interesse sind und deshalb eines langfristigen Schutzes vor schädlicher Beeinträchtigung bedürfen;
- b) die Stätten sollen zur Bezeichnung für eine bestimmte Zeitdauer, die auf Grund einer von SCAR vorgenommenen Überprüfung verlängert werden kann, vorgeschlagen werden;
- c) den Vorschlägen für die Bezeichnung der Stätten sollen Verwaltungspläne beigegeben werden, aus denen u. a., soweit sie in Frage kommen, folgende Einzelheiten ersichtlich sind:
 - i) eine Beschreibung der Stätte mit einer geographischen Karte, auf der ihre Grenzen eingezeichnet sind und aus der gegebenenfalls etwaige bestehende oder vorgeschlagene Begrenzungen der Stätte zu erkennen sind;
 - ii) eine Erklärung der Gründe entsprechend Buchstabe a Ziffern i) und ii) für die Bezeichnung der Stätte;
 - iii) eine Zusammenfassung der durchgeführten oder geplanten wissenschaftlichen Untersuchungen;
 - iv) der vorgeschlagene Zeitpunkt, zu dem die Bezeichnung erlischt, sofern sie nicht verlängert wird;
 - v) vorgeschlagene Zugangsstellen;
 - vi) etwaige vorgeschlagene Fuß- und Fahrwege;
 - vii) sonstige Arten von wissenschaftlichen Untersuchungen, die keine schädliche Beeinträchtigung der unter Ziffer III) beschriebenen Untersuchungen verursachen würden;
 - viii) die Angabe, ob besondere Arten wissenschaftlicher Probenentnahmen stattfinden dürfen, und Richtlinien für die Probenentnahme;
 - ix) sonstige etwa notwendige Einschränkungen;
2. SCAR über ihre nationalen Komitees aufzufordern, eine Überprüfung der Stätten zu veranlassen, deren Bezeichnung vor der übernächsten Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag voraussichtlich erlischt;
3. ihre für die Verwaltung von Antarktis-Expeditionen zuständigen innerstaatlichen Dienststellen zu ersuchen, Tätigkeitsberichte für jede einzelne Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse zu führen, an denen ihre Wissenschaftler tätig sind;
4. daß Personen, die Stätten von besonderem wissenschaftlichen Interesse aufzusuchen wünschen, ihre für die Verwaltung von Antarktis-Expeditionen zuständigen innerstaatlichen Dienststellen konsultieren sollten;
5. bis zum Inkrafttreten der Empfehlungen zur Bezeichnung von Stätten von besonderem wissenschaftlichen Interesse nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags diese Empfehlungen soweit möglich als Richtlinien zu betrachten.

Empfehlung VIII-4**Stätten von besonderem wissenschaftlichen Interesse****Einstweilige Richtlinien**

Die Vertreter —

eingedenk der Empfehlung VII-3;

angesichts der Empfehlung VIII-3;

in anerkennender Kenntnisnahme der vorläufigen Entgegnung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Antarktis-Forschung (SCAR) auf Empfehlung VII-3 Absatz 1;

im Hinblick darauf, daß für bestimmte Stätten von besonderem wissenschaftlichen Interesse Verwaltungspläne ausgearbeitet worden sind;

in der Erwägung, daß es vorteilhaft wäre, aus der praktischen Anwendung von Verwaltungsplänen für bestimmte Musterstätten Erfahrungen zu sammeln —

empfehlen ihren Regierungen, freiwillig die in der Anlage zu dieser Empfehlung beigefügten Verwaltungspläne für folgende Stätten zu berücksichtigen:

Stätte Nr. 1:

Cape Royds, Ross-Insel

Stätte Nr. 2:

Arrival Heights, Hut Point-Halbinsel, Ross-Insel

Stätte Nr. 3:

Barwick Valley, Victoria-Land

Stätte Nr. 4:

Cape Crozier, Ross-Insel

Stätte Nr. 5:

Fildes-Halbinsel, King George-Insel, Süd-Shetland-Inseln

Stätte Nr. 6:

Byers-Halbinsel, Livingston-Insel, Süd-Shetland-Inseln

Stätte Nr. 7:

Haswell-Insel

Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 1**Cape Royds, Ross-Insel****Verwaltungsplan****i) Beschreibung der Stätte**

Das gesamte Gebiet von Cape Royds westlich einer Linie, die von der Südküste des Kaps über Flagstaff Hill zur Südostspitze des Pony-Sees verläuft, und der westlichen Küstenlinie dieses Sees und südlich einer Linie, die vom Westende des Pony-Sees 280° rechtweisend zur Küste verläuft. Die markierten Begrenzungen sind auf der beigefügten Karte abgebildet.

ii) Begründung für die Bezeichnung

In dem Gebiet befindet sich die südlichste bekannte Kolonie von Adélie-Pinguinen (*Pygoscelis adeliae*), die nur noch eine geringe Überlebenschance haben. Infolge menschlicher Einwirkung nahm die Population von 1956 bis 1963 rapide ab, bis die Behörden der Vereinigten Staaten und Neuseelands übereinkamen, Betätigungen dort einzuschränken und für das Gebiet einen Verwaltungsplan auszuarbeiten. Es erscheint wichtig, das Studium dieser Kolonie unter ständiger Kontrolle fortzusetzen, auf jeden Fall so

lange, bis die Pinguin-Population ihren geschätzten Normalstand von vor 1956 (vor Eingreifen des Menschen) wieder erreicht hat.

iii) Überblick über das Forschungsvorhaben

Eine langfristige Studie über die Dynamik der Population begann 1969 und dauert voraussichtlich an.

iv) Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung

30. Juni 1981.

v) Zugangsstellen

Die Stätte soll während der Zeit, in der sich die Pinguine dort aufhalten (etwa Mitte Oktober bis März), nur auf den markierten Pfaden betreten werden. In dieser Zeit sollen nur Wissenschaftler, die mit den Studien über die Population befaßt sind, die Stätte betreten. Besucher von Cape Royds sollen die Stätte nicht betreten. Fotografien der Kolonie, ausgenommen zu wissenschaftlichen Zwecken, sollen von den Grenzen der Stätte aus gemacht werden.

vi) Fuß- und Fahrwege

Fahrzeuge sollen nicht in die Stätte einfahren. Fußgänger sollen auf den markierten Pfaden bleiben und sich nicht durch die von Pinguinen bevölkerten Gebiete bewegen, es sei denn, daß dies im Verlauf wissenschaftlicher Untersuchungen erforderlich ist. Hubschrauber und tieffliegende Flugzeuge sollen die Pinguinkolonie entsprechend den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora nicht überfliegen.

vii) Sonstige Arten wissenschaftlicher Untersuchungen, die keine schädliche Beeinträchtigung verursachen

Solange sich die Pinguine an der Stätte aufhalten, sollen keine anderen Arten von wissenschaftlichen Untersuchungen durchgeführt werden.

viii) Wissenschaftliche Probenentnahme

Eine Probenentnahme aus der Vogelpopulation durch Töten, Fang oder Entnahme von Eiern soll nur aus zwingenden wissenschaftlichen Gründen und in Übereinstimmung mit den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora erfolgen.

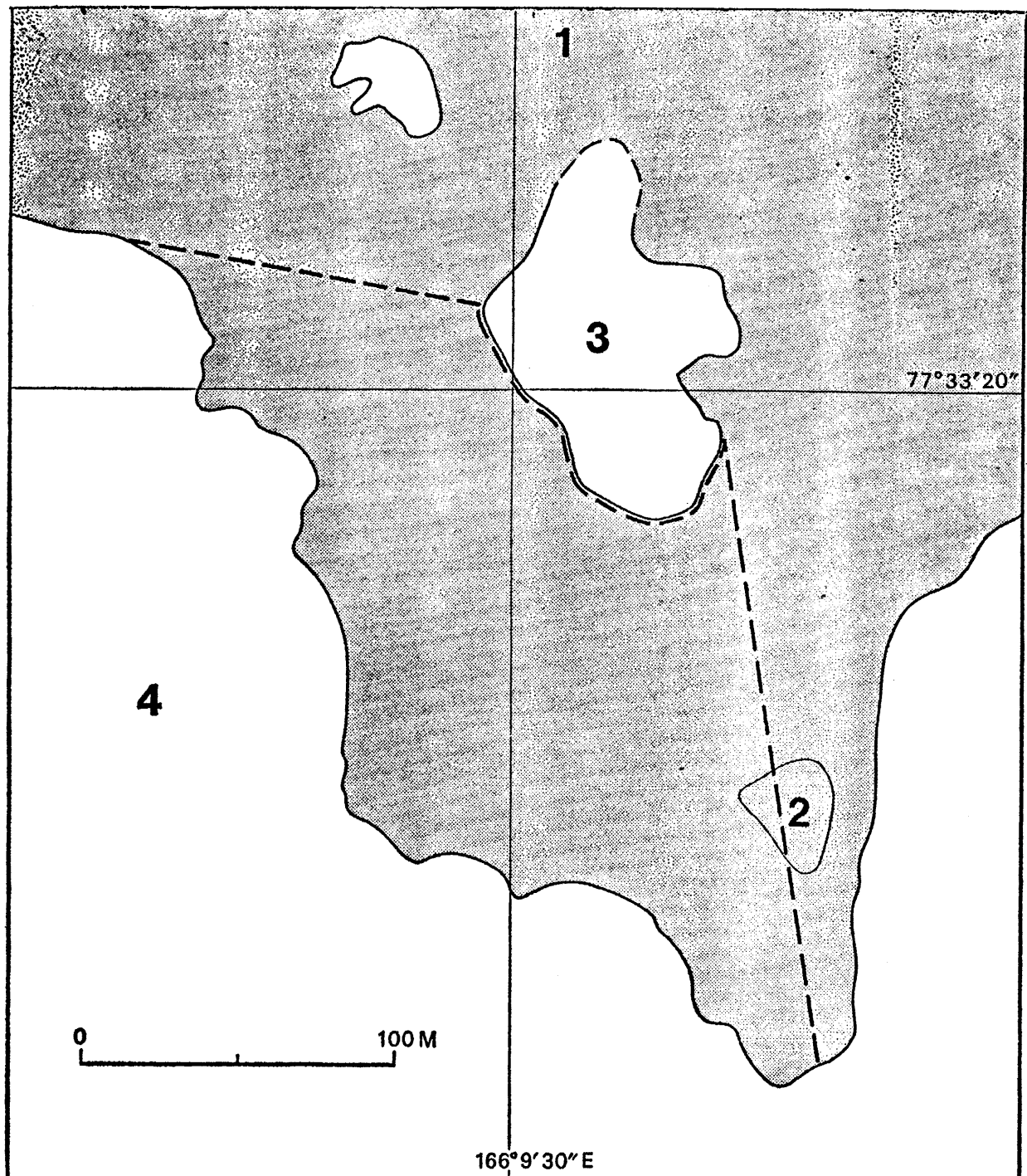
ix) Sonstige Einschränkungen

Folgende Tätigkeiten sollen unterbleiben:

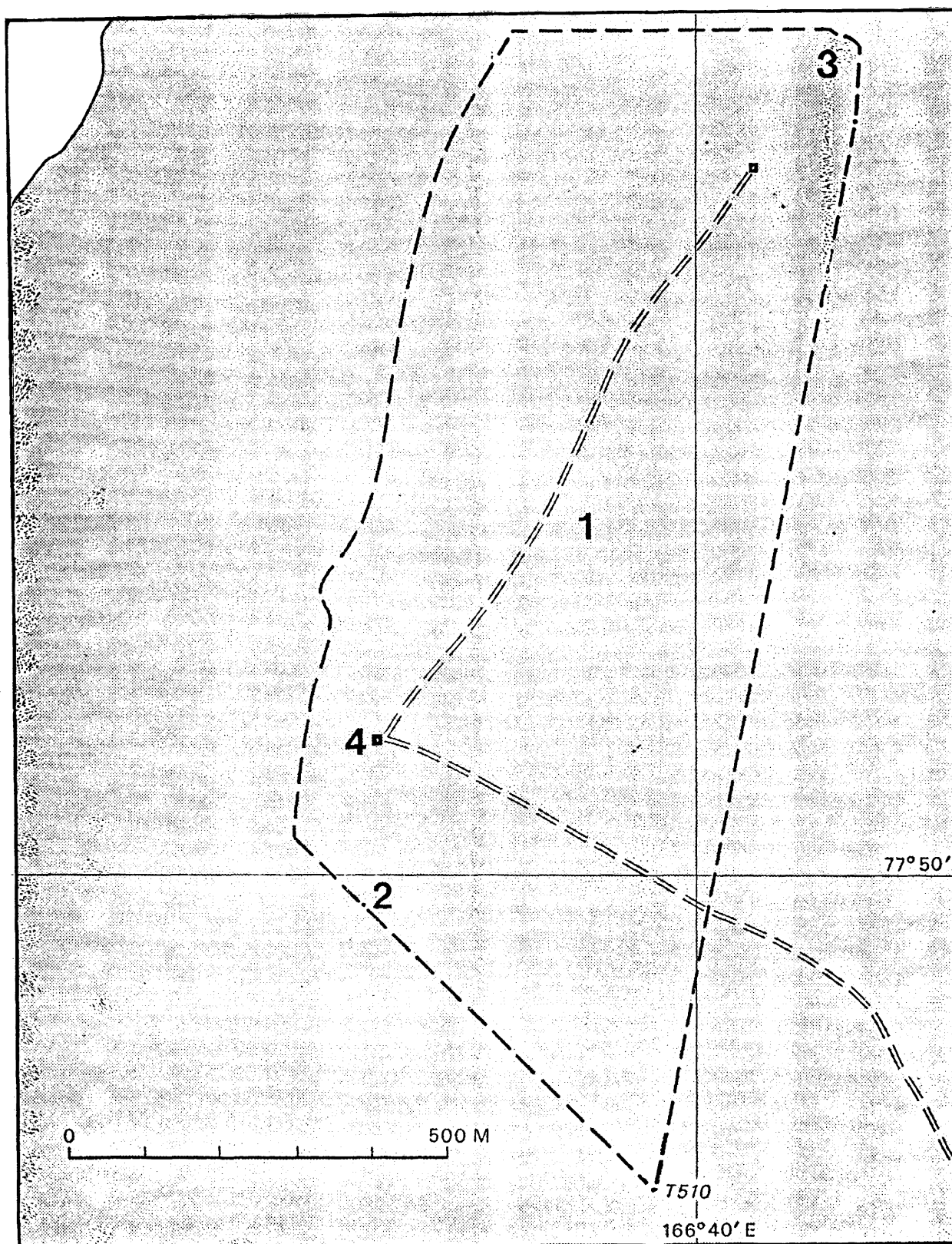
1. Landschaftsveränderung und Entfernung von Oberflächenmaterial;
2. Errichtung von Hütten oder Gebäuden;
3. Zurücklassen irgendwelcher Geräte- oder Materialteile, die ein Wiederbesetzen der Nester durch die Pinguine verhindern würden.

Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 2**Arrival Heights, Hut Points-Halbinsel, Ross-Insel****Verwaltungsplan****i) Beschreibung der Stätte**

Das gesamte Gebiet von Arrival Heights, das von einer Linie umschlossen wird, die vom Trigonometrischen Punkt T 510 nordwestlich über den ersten Krater zur 500-Fuß-Höhenlinie verläuft, dann nördlich entlang dieser Höhenlinie bis zu einem Punkt unmittelbar westlich des zweiten Kraters, sodann um den Rand dieses Kraters herum und südlich zum Trigonometrischen Punkt T 510. Die markierte Begrenzung ist auf der beigefügten Karte abgebildet.



- Nr. 1:
- 1. Cape Royds
 - 2. Flagstaff Hill
 - 3. Pony-See
 - 4. McMurdo Sound



- Nr. 2:
- 1. Arrival Heights
 - 2. Erster Krater
 - 3. Zweiter Krater
 - 4. Radar Station

ii) Begründung für die Bezeichnung

Das Gebiet ist eine in elektromagnetischer Hinsicht und von Natur aus „ruhige Stätte“, die ideale Voraussetzungen für das Aufstellen empfindlicher Instrumente zur Aufzeichnung feinsten Signale in Verbindung mit Programmen der oberen Atmosphäre bietet.

iii) Überblick über die Forschungsvorhaben

Untersuchungen der oberen Atmosphäre in Verbindung mit Studien über das Nordlicht und den Geomagnetismus.

iv) Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung

30. Juni 1981.

v) Zugangsstellen

Es sind keine angegeben, aber in dem Gebiet sollen Bewegungen von Fahrzeugen oder Personen, die nicht unmittelbar mit den Untersuchungen befaßt sind, auf das für die Durchführung des Programms notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

vi) Fuß- und Fahrwege

Fahrzeuge und Fußgänger sollen auf den auf der Karte abgebildeten Pfaden bleiben.

vii) Sonstige Arten wissenschaftlicher Untersuchungen, die keine schädliche Beeinträchtigung verursachen

Wissenschaftliche Untersuchungen, die nicht mit dem Programm der oberen Atmosphäre in Verbindung stehen, sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

viii) Wissenschaftliche Probenentnahme

Entfällt.

ix) Sonstige Einschränkungen

Außer den für die wesentliche lokale Nachrichtenübermittlung notwendigen Niederleistungs-Senderempfängern dürfen an der Stätte keine HF-Übertragungsgeräte aufgestellt werden. Es sollen alle Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß elektrische Geräte ausreichend entstört und richtig aufgestellt sind, so daß künstlich erzeugte elektrische Geräusche auf ein absolutes Mindestmaß beschränkt bleiben.

Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 3**Barwick Valley, Victoria-Land****Verwaltungsplan**

i) Beschreibung der Stätte

Die Stätte umfaßt den größten Teil von Barwick Valley, Victoria-Land, sie enthält Teile verschiedener Gletscher, freies Land, einen See von etwa 3 km Breite und 16 km Länge und einen etwa 5 km langen Verbindungsstrom, der zum Lake Vashka führt. Im Süden, Westen und Norden wird er von der Olympus Range, der Willett Range und der Clare Range begrenzt. Die Form der Stätte ähnelt einem ungleichmäßigen Fünfeck mit einer Fläche von ungefähr 325 km². Die Stätte wird von Linien begrenzt, die Skew Peak (77°13' Süd, 160°43' Ost), Sponsors Peak (77°18' Süd, 161°24' Ost), einen Punkt auf der Insel Range (77°24' Süd, 161°26' Ost), einen Punkt in Apocalypse Peaks (77°24' Süd, 160°46' Ost), Mount Bastion (77°19' Süd, 160°34' Ost) und Skew Peak verbinden. Die Begrenzungen sind auf der beigefügten Karte abgebildet.

ii) Begründung für die Bezeichnung

Barwick Valley ist eines der am wenigsten gestörten und verunreinigten Trockentäler im Victoria-Land, deren Umwelt einmalig ist und die extreme Polwüsten-Ökosysteme besitzen. Die Stätte ist als Vergleichsgrundlage wichtig, an der Veränderungen in vergleichbaren Ökosystemen der anderen Trockentäler gemessen werden können, in denen während der letzten 10 Jahre regelmäßig die verschiedenartigsten wissenschaftlichen Untersuchungen durchgeführt worden sind. Sie ist wahrscheinlich auch im Zusammenhang mit einer weltweiten Umweltüberwachung von Bedeutung.

iii) Überblick über das Forschungsvorhaben

Es sind Untersuchungen in Mikrobiologie, Bakteriologie, Mykologie (insbesondere Hefe- und Schimmelpilze) sowie Land- und Wasser-Ökosystemen vorgeschlagen mit besonderen Programmen zur Aufstellung von Grundmaßen für die biologische und Umweltüberwachung.

iv) Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung

30. Juni 1981.

v) Zugangsstellen

Der Zugang soll mit Hubschrauber bis Wright Valley und von dort zu Fuß am Lake Vashka vorbei zu der Barwick Valley-Stätte erfolgen.

vi) Fuß- und Fahrwege

Fahrzeuge sollen nicht benutzt werden. Fußwege sollen auf gut entwässertem Boden angelegt werden, wobei Flüsse und Seeufer möglichst zu meiden sind.

vii) Sonstige Arten wissenschaftlicher Untersuchungen, die keine schädliche Beeinträchtigung verursachen

Geologische, boden- und gletscherkundliche Untersuchungen außer solchen, durch die exotische Arten eingeführt oder die bestehenden Ökosysteme gestört oder geschädigt würden.

viii) Wissenschaftliche Probenentnahme

Wissenschaftliche Probenentnahmen an der Stätte sollen auf solche beschränkt werden, die durchgeführt werden können, ohne daß neue Organismen einschließlich Mikroorganismen eingeführt werden und die Umwelt gestört wird.

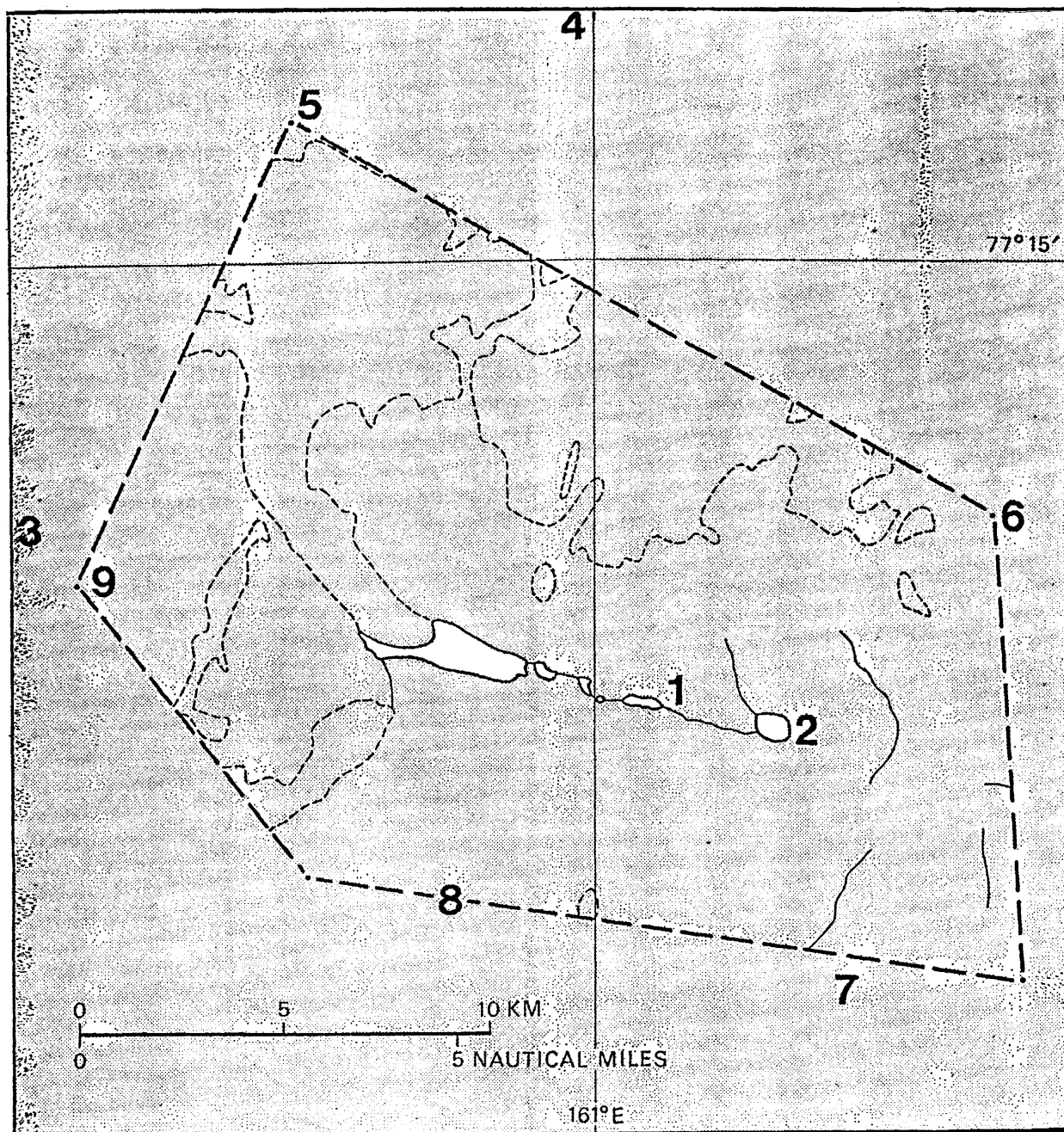
ix) Sonstige Einschränkungen

Ein Überfliegen der Stätte soll vermieden werden. Das Landen von Luftfahrzeugen und das Parken von Fahrzeugen soll außerhalb der Grenzen der Stätte erfolgen. Betätigungen im Gelände sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Das Anlegen ständiger Feldlager, die Abdeckung von Abfallbeseitigung und sonstige Tätigkeiten, die das Einbringen neuen Materials oder neuer Organismen einschließlich Mikroorganismen in die Stätte bewirken würden, sollen unterlassen werden. Das gesamte an die Stätte verbrachte Material soll wieder entfernt werden.

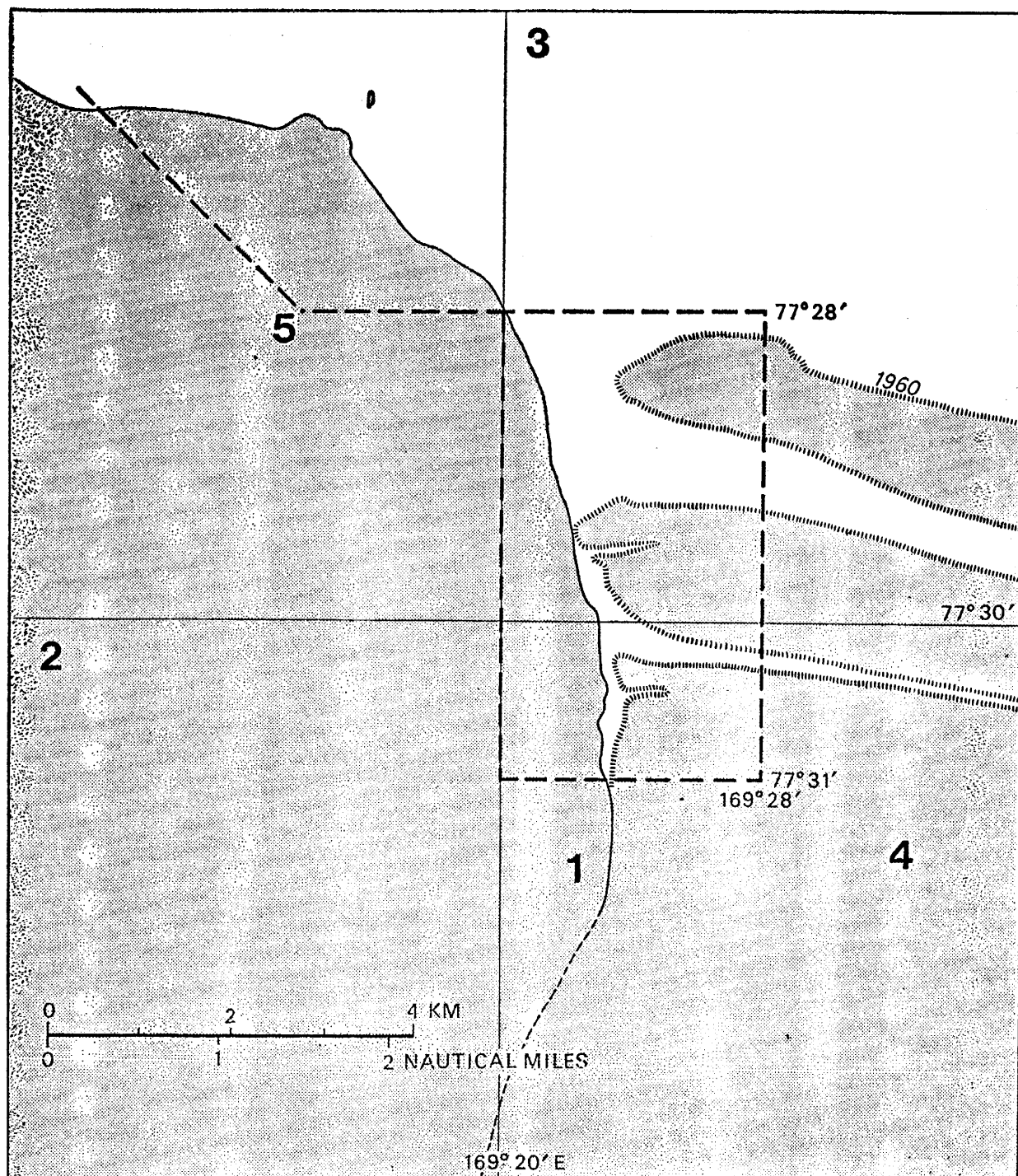
Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 4**Cape Crozier, Ross-Insel****Verwaltungsplan**

i) Beschreibung der Stätte

Die Stätte umfaßt 40 km² und umschließt die Landgebiete, in denen die Adélie-Pinguine (*Pygoscelis adeliae*) nisten, und das angrenzende feste Eis, auf



- Nr. 3:
- | | | |
|-------------------|------------------|--------------------|
| 1. Barwick Valley | 4. Clare Range | 7. Insel Range |
| 2. Lake Vashka | 5. Skew Peak | 8. Apocalypse Peak |
| 3. Willett Range | 6. Sponsors Peak | 9. Mount Bastion |



- Nr. 4:**
1. Cape Crozier
 2. Ross Island
 3. Ross Sea
 4. Ross Ice Shelf
 5. Post Office Hill

dem die Kaiserpinguine (*Aptenodytes forsteri*) alljährlich brüten. Sie wird begrenzt von den Linien zwischen 77°28' Süd, 169°20' Ost, 77°28' Süd, 169°28' Ost, 77°31' Süd, 169°28' Ost, 77°31' Süd, 169°20' Ost; ferner umfaßt sie das Landgebiet, das nördlich einer Linie von 169°20' Ost, 77°28' Süd zum Gipfel des Post Office Hill und nordöstlich einer Linie liegt, die 315° rechtweisend vom Gipfel des Post Office Hill zur Küste verläuft. Die Begrenzungen der Stätte, der Zugangspfad und die Zugangsstraße, der Hubschrauberlandeplatz und die Schutzhütte sind auf der beigelegten Karte abgebildet.

ii) Begründung für die Bezeichnung

Die Pinguinkolonien sind Gegenstand langfristiger Studien über Dynamik und soziales Verhalten in der Population; sie sind von der McMurdo-Station und von Scott Base aus relativ leicht auf dem Luftweg zu erreichen. Der Zugang zu der Stätte soll auf Wissenschaftler beschränkt werden, die an den dortigen Untersuchungen beteiligt sind.

iii) Überblick über das Forschungsvorhaben

Studien der Kaiser- und Adélie-Pinguin-Populationen und ihrer Ethologie, ihres Lebenszyklus, ihrer physiologischen Anpassung und natürlicher Fluktuationen in der Population. Feststellung möglicher Veränderungen ihrer biologischen Merkmale auf Grund von Veränderungen der Umwelt, die durch den Menschen hervorgerufen wurden.

iv) Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung
30. Juni 1981.

v) Zugangsstellen

Der Zugang soll an Punkten der Grenze erfolgen, die möglichst nahe an der Schutzhütte und dem Hubschrauberlandeplatz liegen.

vi) Fuß- und Fahrwege

Hubschrauber und tieffliegende Flugzeuge sollen die Stätte nicht überfliegen. Fahrzeuge sollen die Stätte nicht befahren; wenn sie für genehmigte Betätigungen benutzt werden, sollen sie rechtwinklig zum Grenzverlauf auf die Grenze der Stätte zufahren. Die Bewegungen von Fußgängern innerhalb der Stätte sollen auf die kürzesten Strecken beschränkt werden, die mit der wissenschaftlichen Tätigkeit vereinbar sind.

vii) Sonstige Arten wissenschaftlicher Untersuchungen, die keine schädliche Beeinträchtigung verursachen

Biologische, pedologische und geologische Beobachtungen außer denjenigen, die den Vögeln schaden oder den Bruterfolg der Pinguinkolonien beeinträchtigen könnten. Soweit möglich sollen solche Studien zu Zeiten durchgeführt werden, in denen die Kolonie der Adélie-Pinguine abwesend ist oder in denen die Kolonie der Kaiserpinguine mindestens 1 km von dem unter wissenschaftlicher Beobachtung stehenden Ort entfernt ist.

viii) Wissenschaftliche Probenentnahme

Eine Probenentnahme aus den Vogelpopulationen durch Töten, Fang oder Entnahme von Eiern soll nur aus zwingenden wissenschaftlichen Gründen und in Übereinstimmung mit den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora erfolgen. Die Untersuchung der Vögel aus der Nähe, auch das Fotografieren, sowie die Blutentnahme oder die Entnahme anderer biologischer Proben soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 5

Fildes-Halbinsel, King-George-Insel, Süd-Shetland-Inseln

Verwaltungsplan

i) Beschreibung der Stätte

Die beiden auf der beigelegten Karte abgebildeten Gebiete auf der Fildes-Halbinsel werden abgegrenzt.

ii) Begründung für die Bezeichnung

Die in diesen Gebieten gefundenen einzigartigen fossilen Fußspuren befinden sich in der Nähe von zwei auf Dauer errichteten wissenschaftlichen Stationen, die häufig von Touristengruppen aufgesucht werden. In den Gebieten sind auch repräsentative Folgen tertiärer Schichten zu finden.

iii) Überblick über das Forschungsvorhaben

Das Hauptziel des Forschungsprogramms besteht darin, die tertiären Schichtenfolgen zu beschreiben und die geologische Entwicklung dieses Teils der Antarktischen Halbinsel zu erkennen.

iv) Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung
30. Juni 1981.

v) Zugangsstellen

Es wurden keine festgelegt.

vi) Fuß- und Fahrwege

Fahrzeuge und Hubschrauber sollen nur im Notfall in die Stätte einfahren bzw. -fliegen.

vii) Sonstige Arten wissenschaftlicher Untersuchungen, die keine schädliche Beeinträchtigung verursachen

Wissenschaftliche Forschung mit Ausnahme geologischer Untersuchungen soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

viii) Wissenschaftliche Probenentnahme

Proben von Felsgestein sollen nur aus zwingenden wissenschaftlichen Gründen entnommen werden.

ix) Sonstige Einschränkungen

Gebäude und sonstige Anlagen sollen in der Stätte nicht errichtet werden.

Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 6

Byers-Halbinsel, Livingston-Insel, Süd-Shetland-Inseln

Verwaltungsplan

i) Beschreibung der Stätte

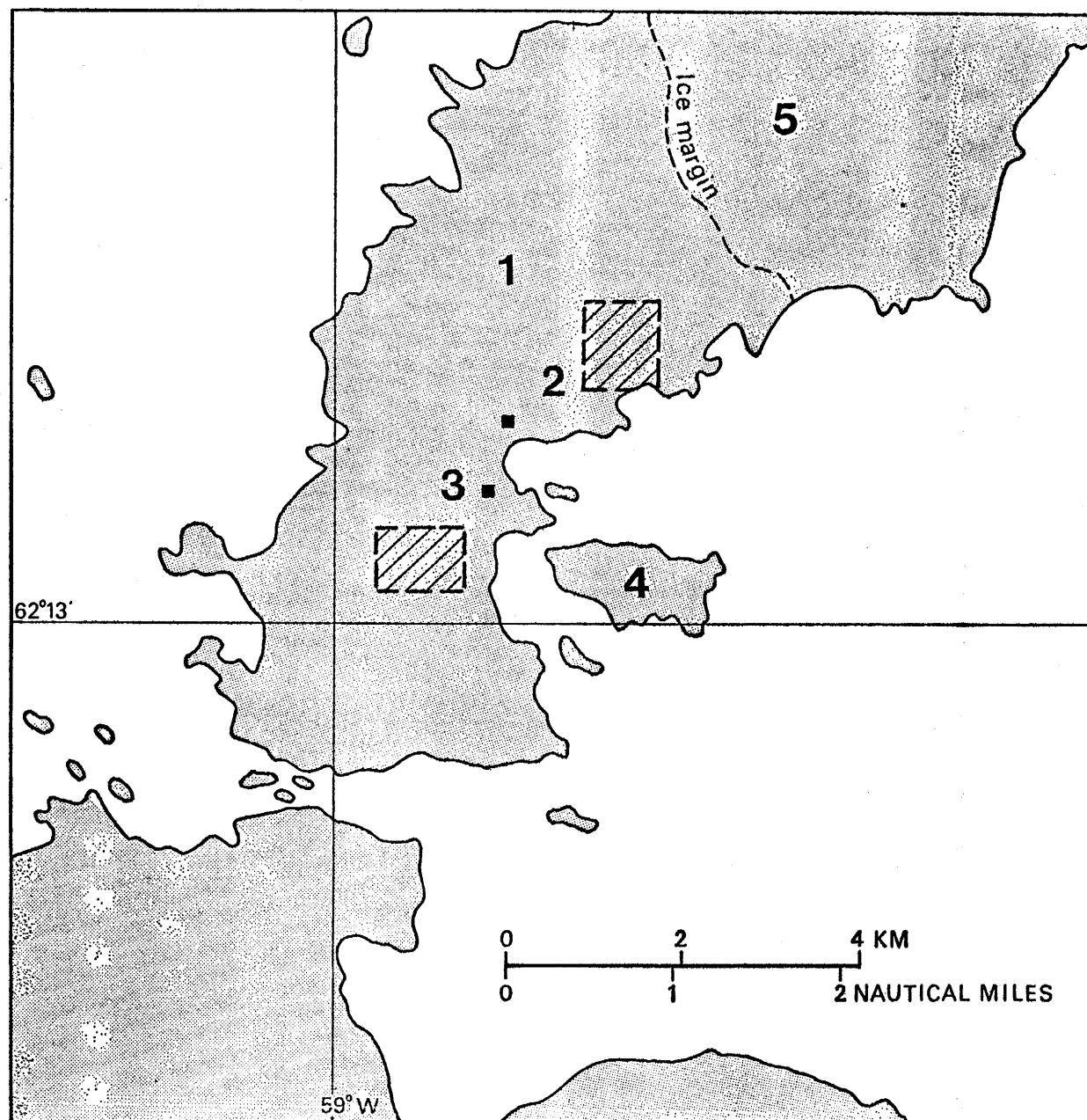
Zu der Stätte gehören vier Gebiete mit sedimentären und fossilienhaltigen Schichten auf der Byers-Halbinsel. Die Gebiete sind auf der beigelegten Karte abgebildet.

ii) Begründung für die Bezeichnung

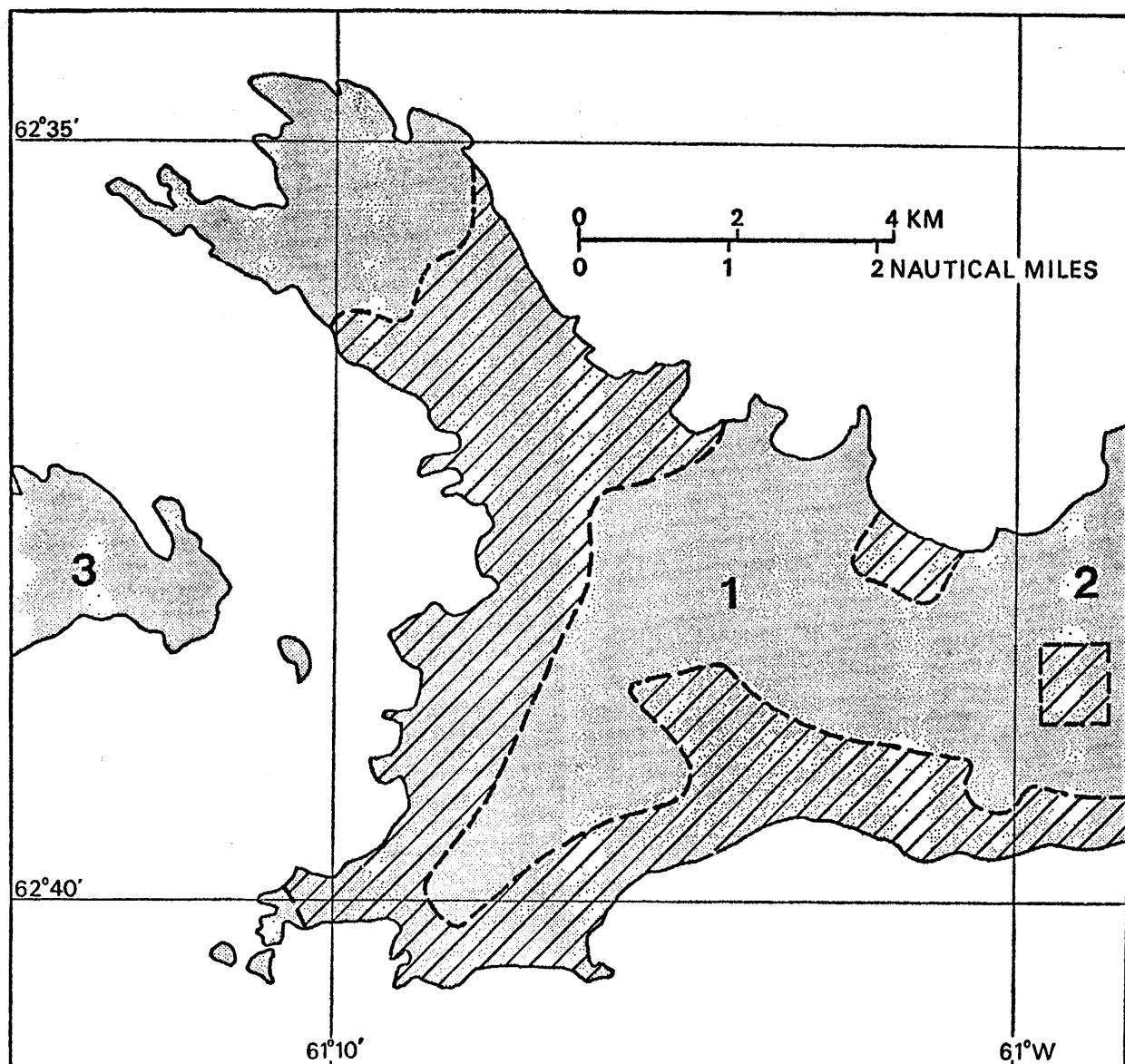
Die in diesem Gebiet gefundenen Fossilien geben Aufschluß über die frühere Verbindung der Antarktis mit den anderen südlichen Kontinenten. Ein langfristiges paläontologisches Forschungsprogramm ist angelaufen. Die Gesteine aus der Jura- und Kreideformation müssen vor einer Verwendung als Baumaterial oder als Souvenir geschützt werden.

iii) Überblick über das Forschungsvorhaben

Ein langfristiges Forschungsprogramm wurde 1964 aufgestellt. Das Hauptziel dieses Programms ist die Beschreibung der in diesem Gebiet gefundenen Sedimente und Fossilien.



- Nr. 5:**
- 1. Fildes-Halbinsel
 - 2. Base Bellingshausen
 - 3. Base P. Frei
 - 4. Ardley-Insel
 - 5. King George-Insel



- Nr. 6:
- 1. Byers-Halbinsel
 - 2. Livingston-Insel
 - 3. Rugged-Insel

- iv) Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung
30. Juni 1981.
- v) Zugangsstellen
Es wurden keine festgelegt.
- vi) Fuß- und Fahrwege
Fahrzeuge sollen nur im Notfall in die Stätte einfahren.
- vii) Sonstige Arten wissenschaftlicher Untersuchungen, die keine schädliche Beeinträchtigung verursachen
Wissenschaftliche Forschung mit Ausnahme geologischer Untersuchungen soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- viii) Wissenschaftliche Probenentnahme
Proben von Felsgestein oder biologischen Exemplaren sollen nur aus zwingenden wissenschaftlichen Gründen entnommen werden.
- ix) Sonstige Einschränkungen
Gebäude und sonstige Anlagen sollen in der Stätte nicht errichtet werden.

Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 7
Haswell-Insel

Verwaltungsplan

i) Beschreibung der Stätte

Die Stätte besteht aus der Haswell-Insel (66°31' Süd, 93°00' Ost), die etwa 1 km² groß ist, die größte Insel aus einer Inselgruppe in der Nähe der Mirny-Station, samt ihrem Litoral und dem Gebiet des festen Eises, soweit vorhanden, und liegt innerhalb der auf der beigefügten Karte abgebildeten Grenzen.

ii) Begründung für die Bezeichnung

Die Stätte ist ein außergewöhnlich reicher und repräsentativer Brutplatz für alle Arten von Vögeln, die in diesem Teil der Antarktis vorkommen: fünf Sturmvogelarten (Procellariiformes), eine Riesenraubmöwenart (*Catharacta skua*) und eine Pinguinart (*Pygoscelis adeliae*). Die Stätte bietet außergewöhnliche Forschungsmöglichkeiten und muß wegen ihrer Nähe zu einer großen Antarktis-Station geschützt werden.

iii) Überblick über das Forschungsvorhaben

Ein langfristiges biologisches Programm im Zusammenhang mit den Vogelkolonien und Studien über die Meeresküstenbiologie werden in der Stätte voraussichtlich längere Zeit fortgesetzt.

iv) Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung
30. Juni 1981.

v) Zugangsstellen

Die Stätte kann aus allen Richtungen betreten werden; jedoch soll die dadurch verursachte Störung der Vogelkolonien auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

vi) Fuß- und Fahrwege

Fahrzeuge sollen die Stätte nicht befahren. Fußgänger sollen sich nicht durch die von Vögeln bevölkerten Gebiete bewegen, soweit dies nicht im Verlauf der wissenschaftlichen Untersuchungen notwendig ist. Hubschrauber und tieffliegende Flug-

zeuge sollen die Vogelkolonien in Übereinstimmung mit den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora nicht überfliegen.

- vii) Sonstige Arten wissenschaftlicher Untersuchungen, die keine schädliche Beeinträchtigung verursachen
Jede wissenschaftliche Untersuchung, die keine wesentliche Störung der biologischen Programme verursacht, für welche die Stätte bezeichnet worden ist.

viii) Wissenschaftliche Probenentnahme

Eine Probenentnahme aus der Vogelpopulation durch Töten, Fang oder Entnahme von Eiern soll nur aus zwingenden wissenschaftlichen Gründen und in Übereinstimmung mit den Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora erfolgen.

Empfehlung VIII-5

Genehmigungen zum Betreten der besonderen Schutzgebiete

Die Vertreter —

Im Hinblick darauf, daß Empfehlung VI-8 Absatz 2 und die Artikel VI und VIII der Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora den Regierungen die Möglichkeit geben, Genehmigungen für das Betreten besonderer Schutzgebiete nur zum Sammeln einheimischer Säugetiere oder Vögel (Artikel VI) oder einheimischer Pflanzen (Artikel VIII Absatz 2 Buchstabe a) zu erteilen;

in dem Wunsch, diese Möglichkeit so zu erweitern, daß andere zwingende wissenschaftliche Gründe darunterfallen —

empfehlen ihren Regierungen,

1. die Anwendung der Empfehlung VI-8 zu beenden;
2. die Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora durch Einfügen des folgenden neuen Buchstabens in Artikel VIII Absatz 2 zu ändern:
„c) das Betreten durch ihre Staatsangehörigen, sofern es nicht mit einer nach Artikel VI oder nach Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels erteilten Genehmigung oder mit einer aus einem anderen zwingenden wissenschaftlichen Grund erteilten Genehmigung erfolgt.“;
3. daß sie bis zum Inkrafttreten der Vereinbarten Maßnahmen und dieser Empfehlung nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags diese Empfehlung soweit wie möglich als Richtlinie betrachten sollen.

Empfehlung VIII-6

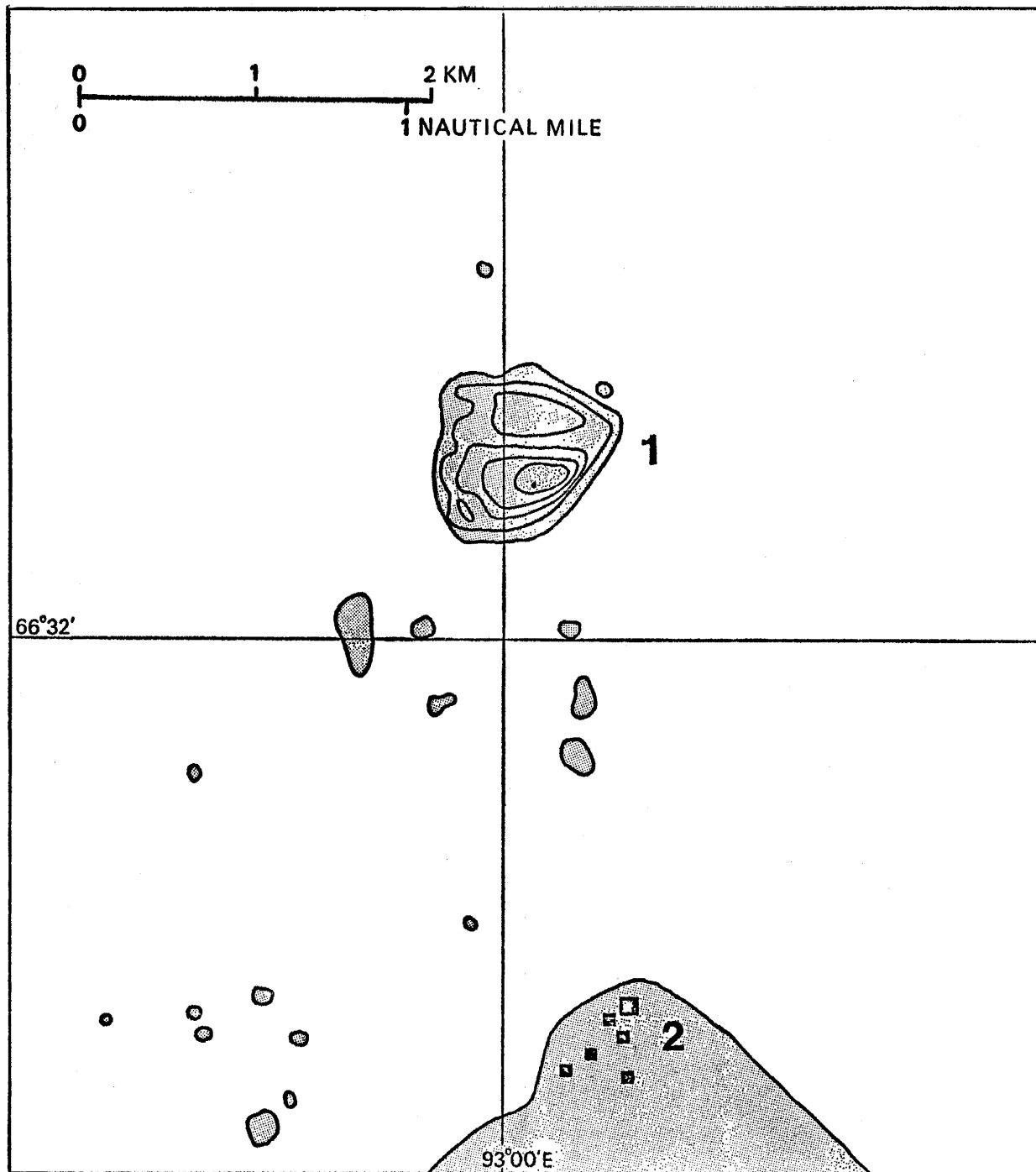
Jährlicher Informationsaustausch

Die Vertreter —

eingedenk der Artikel III und VII des Antarktis-Vertrags;

im Hinblick darauf, daß zahlreiche Empfehlungen der Beratenden Tagungen Erfordernisse für einen Informationsaustausch zwischen den Regierungen festgelegt haben;

in dem Wunsch, die Erfordernisse für einen periodischen Informationsaustausch in einem einheitlichen Jahresbericht zusammenzufassen;



Nr. 7: 1. Haswell-Insel
2. Mirny-Station

in dem Bewußtsein, daß andere Empfehlungen, darunter die Empfehlungen I-I, I-III, I-VII, I-XIII, II-I, II-VIII, IV-27, VI-3, VI-7 und VII-7 einen Informationsaustausch vorsehen, der gelegentlich oder außerhalb der zwischen den Regierungen auszutauschenden Jahresberichte erfolgt —

empfehlen ihren Regierungen,

1. die Anlage zu dieser Empfehlung als einheitliches Formblatt für den jährlichen Informationsaustausch zwischen den Regierungen anzunehmen;
2. festzustellen, daß die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen den Erfordernissen für den jährlichen Informationsaustausch genügen, wie sie in den Empfehlungen I-VI, II-IV, II-VI, III-I, III-II, IV-23, VI-2, VI-6, VI-12 und VI-13 enthalten sind;
3. den in der Anlage beschriebenen Bericht auf diplomatischem Weg spätestens am 30. November jedes Jahres auszutauschen;
4. bis zum 30. Juni entsprechend Empfehlung II-VI über Ausweitungen, Einschränkungen oder sonstige Veränderungen im Bereich der früher gemeldeten Tätigkeiten zu berichten;
5. daß bis zum Inkrafttreten der Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora die in Empfehlung IV-19 niedergelegten Erfordernisse für einen Informationsaustausch als einstweilige Richtlinien betrachtet werden sollen und der Anlage beigelegt werden können.

Anlage

Einheitliches Formblatt für den jährlichen Informationsaustausch

1. Informationen in möglichst vollständiger Form in den unten aufgeführten Kategorien sind so früh wie möglich, auf keinen Fall nach dem 30. November jedes Jahres, auszutauschen.
2. Nach Empfehlung II-VI sind Ausweitungen, Einschränkungen oder sonstige Veränderungen im Bereich der Tätigkeiten (in den unten angegebenen Kategorien mit einem Sternchen (*) versehen), die früher gemeldet worden waren, so bald wie möglich, auf jeden Fall aber bis zu dem auf die Zeit der Tätigkeit folgenden 30. Juni, mitzuteilen.
3. Entfällt eine Kategorie für die Tätigkeiten eines bestimmten Landes (wenn es beispielsweise keine Flugplätze hat oder nicht beabsichtigt, Forschungsraketen einzusetzen), so ist diese Tatsache anzugeben.
 - I.* Name, Typ, Anzahl, Beschreibung und Ausrüstung der Schiffe, Luftfahrzeuge und sonstigen Fahrzeuge, die in das Gebiet des Antarktis-Vertrags entsandt worden sind oder werden sollen, sowie Auskünfte über militärisches Material, soweit vorhanden, und seinen Standort in dem Gebiet. (Es sind nur Fahrzeuge für den Transport nach und von der Antarktis anzugeben. Fahrzeuge auf den einzelnen Stationen werden unter Kategorie VIII aufgeführt.)
 - II.* Zeitpunkt des Aufbruchs von Expeditionen in das Gebiet des Antarktis-Vertrags, Zeitpunkt ihres Eintreffens, Aufenthaltsdauer, Reiseweg nach und von dem Gebiet und die innerhalb des Gebiets eingehaltenen Routen.
 - III.* Name, Standort und Zeitpunkt der Eröffnung von Stützpunkten und Hilfsstationen der Vertragspartei, die im Gebiet des Antarktis-Ver-

trags errichtet worden sind oder errichtet werden sollen, wobei anzugeben ist, ob sie im Sommer und/oder Winter benutzt werden sollen.

- IV.* Die Namen der Kommandeure der einzelnen Stützpunkte, Hilfsstationen, Schiffe und Luftfahrzeuge; Anzahl, Beruf und Spezialgebiet des Personals (einschließlich des von anderen Regierungen abgeordneten Personals); das in den einzelnen Stützpunkten und Hilfsstationen und an Bord der Schiffe und Luftfahrzeuge stationiert ist oder stationiert wird, darunter die Anzahl des Personals, das den Streitkräften angehört, wobei der Dienstgrad der Offiziere und der Name und die berufliche Zuordnung des auf wissenschaftlichem Gebiet tätigen Personals anzugeben sind:

A.* Kommandeure von Stützpunkten.

B.* Kommandeure von Schiffen.

C.* Kommandeure von Luftfahrzeugen.

D.* Anzahl, Beruf und Spezialgebiet des Personals:

1.* Sommer-Personal (aufgeführt entsprechend dem Stützpunkt oder Schiff, auf dem es tätig ist);

2.* Winter-Personal (aufgeführt entsprechend dem Stützpunkt, auf dem es tätig ist).

E.* Anzahl des Personals, das den Streitkräften angehört, unter Angabe des Dienstgrads etwaiger Offiziere.

F.* Name und berufliche Zuordnung des Personals, das auf wissenschaftlichem Gebiet tätig ist (aufgeführt entsprechend dem Stützpunkt oder Schiff, auf dem es tätig ist. Es wäre nützlich, die wissenschaftliche Fachrichtung jeder einzelnen Person neben ihrer beruflichen Zuordnung anzugeben).

V.* Anzahl und Art der im Besitz des Personals befindlichen Waffen.

VI.* Das Programm für die in den einzelnen Stützpunkten und Hilfsstationen und an Bord der Schiffe und Luftfahrzeuge durchgeführte oder geplante Arbeit sowie das oder die Einsatzgebiete, für die das Programm aufgestellt ist (kann als Anlage beigelegt werden).

VII.* Die hauptsächliche wissenschaftliche Ausrüstung, die nach den einzelnen Stützpunkten aufgeführt werden kann, in denen sie gewöhnlich zum Einsatz kommt (kann als Anlage beigelegt werden).

VIII. Transporteinrichtungen und Nachrichtengerät für den Einsatz im Gebiet des Antarktis-Vertrags:

A.* Boden-, See- und Luftverkehrsmittel in jedem Stützpunkt.

B.* Beschreibung der Fernmeldeeinrichtungen unter Verwendung des einheitlichen Formblatts nach Empfehlung VI-2.

C. Beschreibung der Flugplätze entsprechend Empfehlung III-I, darunter Angaben über Standort, Betriebsbedingungen und -beschränkungen, Navigationsfunkhilfen, Einrichtungen für Funkverbindungen und Instrumentenlandung (kann als Anlage beigelegt werden).

- IX.* Einrichtungen zur Hilfeleistung (medizinische und Transporteinrichtungen und Unterstände für Notfälle).
- X.* Meldung von Expeditionen in die Antarktis, die zwar nicht von der Vertragspartei selbst, wohl aber in ihrem Hoheitsgebiet organisiert werden, ihr Hoheitsgebiet berühren oder von dort ihren Ausgang nehmen (einschließlich des Tourismus entsprechend den Empfehlungen IV-27 und VI-7).
- XI.* Beschreibung nicht besetzter Schutzhütten entsprechend Empfehlung III-II, einschließlich Name, Standort, Beschreibung des Standorts, Zeitpunkt der Errichtung, Zeitpunkt der letzten Inspektion und Schätzung der vorhandenen Unterkünfte, Einrichtungen, Nahrungsmittel, Treibstoffe und Versorgungsgüter anderer Art (kann als Anlage beigefügt werden).
- XII. Jahresbericht über die Anzahl der im Gebiet des Antarktis-Vertrags nach Artikel XII der Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora getöteten oder gefangenen Exemplare jeder Art unter Verwendung des Formblatts in der Anlage zu Empfehlung IV-19 (kann als Anlage beigefügt werden).
- XIII. Meldung der beabsichtigten Verwendung von Radioisotopen bei wissenschaftlichen Untersuchungen im Gebiet des Antarktis-Vertrags. (Anmerkung: nach Empfehlung VI-6 ist diese Information von den Beratenden Vertragsparteien so früh wie möglich zur Verfügung zu stellen, nach Möglichkeit sechs Monate im voraus, auf jeden Fall aber jährlich).
- XIV. Meldung der beabsichtigten Verwendung wissenschaftlicher Forschungsraketen im Gebiet des Antarktis-Vertrags entsprechend Empfehlung VI-12 einschließlich der geographischen Koordinaten des Startorts, der Uhrzeit und des Datums des Starts bzw. des ungefähren Zeitraums, in dem die Starts erfolgen sollen, der Startrichtung, der geplanten Maximalflughöhe, des geplanten Aufschlagsgebiets, des Typs und sonstiger Kennzeichen der zu startenden Raketen, darunter mögliche Rückstandgefahren, des Zwecks und des Forschungsprogramms der Rakete usw.
- XV.* Meldung der Schiffe, die im Gebiet des Antarktis-Vertrags wesentliche ozeanographische Forschungsprogramme durchführen.

Empfehlung VIII-7

Zusammenarbeit im Verkehrswesen

Die Vertreter —

eingedenk der Empfehlung VII-8;

in der Erkenntnis, daß der Einflug in die Antarktis durch Langstreckenflugzeuge in Verbindung mit innerkontinentalen Zubringerstrecken, die von kleineren Flugzeugen bedient werden, neue Maßstäbe für die Zusammenarbeit setzen und die Beweglichkeit bei Forschungsvorhaben erleichtern würde;

angesichts des vom Wissenschaftlichen Ausschuß für Antarktis-Forschung (SCAR) bekundeten Interesses an dem möglichen Nutzen, der sich aus einem gemeinsamen Luftverkehrssystem ergeben kann —

empfehlen ihren Regierungen,

1. ihre für die Verwaltung von Antarktis-Expeditionen zuständigen Dienststellen zu ersuchen, ihre wissenschaftlichen Programme zu überprüfen, um festzustellen, inwieweit ein gemeinsames Luftverkehrssystem für sie von Nutzen wäre, und SCAR über ihre Vertreter in der SCAR-Arbeitsgruppe für Nachschubprobleme zu unterrichten;
2. SCAR über ihre nationalen Antarktis-Komitees zu ersuchen, die verfügbaren Transportmöglichkeiten und den möglichen Bedarf in bezug auf ein gemeinsames Luftverkehrssystem zu überprüfen und seine Feststellungen den Beratenden Vertragsparteien zur Kenntnis zu bringen.

Empfehlung VIII-8

Tätigkeiten von Staaten, die nicht Beratende Vertragsparteien sind

Die Vertreter —

eingedenk der Grundsätze und Ziele des Antarktis-Vertrags;

in erneuter Bekräftigung, daß es im Interesse der ganzen Menschheit liegt, die Antarktis für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke zu nutzen und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden zu lassen;

in der Erkenntnis, daß der Antarktis-Vertrag den Vertragsparteien eine besondere Verantwortung auferlegt, geeignete, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stehende Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, daß im Gebiet des Antarktis-Vertrags eine Tätigkeit entgegen den Grundsätzen oder Zielen des Vertrags aufgenommen wird;

angesichts der Absätze 15 und 17 des Schlußberichts der Siebten Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag über die Tätigkeiten von Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, im Vertragsgebiet;

sowie in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, daß beitretende Staaten geltende und künftige Empfehlungen genehmigen, die Bestandteil der Vertragsregelung sind —

empfehlen ihren Regierungen,

1. die in den Absätzen 15 und 17 des Schlußberichts der Siebten Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag niedergelegten Grundsätze in bezug auf Tätigkeiten von Staaten, die nicht Vertragsparteien des Antarktis-Vertrags sind, erneut zu bekräftigen;
2. die Staaten, die Vertragsparteien des Antarktis-Vertrags geworden sind oder werden, dringend zu ersuchen, die auf den Beratenden Tagungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag genehmigten und anschließend von allen Vertragsparteien, deren Vertreter zur Teilnahme an den Tagungen zur Erörterung der Fragen berechtigt waren, angenommenen Empfehlungen zu genehmigen.

Empfehlung VIII-9

Auswirkungen des Tourismus und nichtstaatlicher Expeditionen in das Gebiet des Antarktis-Vertrags

Die Vertreter —

in der Erkenntnis, daß Touristen und andere Personen, die nicht von den Beratenden Vertragsparteien gefördert werden, in zunehmender Zahl das Gebiet des Antarktis-Vertrags besuchen;

in Anerkennung dessen, daß der Tourismus eine natürliche Entwicklung in diesem Gebiet ist und einer Kontrolle bedarf;

eingedenk der Empfehlung VII-4 und insbesondere der Notwendigkeit, eine zunehmende Beeinträchtigung der natürlichen ökologischen Systeme zu vermeiden, die man nicht genügend versteht;

angesichts der Notwendigkeit, die Zahl der Plätze, an denen Touristen in großer Zahl einreisen können, einzuschränken, damit die ökologischen Auswirkungen überwacht werden können —

empfehlen ihren Regierungen,

1. nach besten Kräften dafür Sorge zu tragen, daß allen Personen, die in das Gebiet des Antarktis-Vertrags einreisen — sei es mit oder ohne Förderung durch die Regierungen — die Darstellung eingeführter Verhaltensweisen und die einschlägigen Bestimmungen des Antarktis-Vertrags in Anlage A zu dieser Empfehlung zur Kenntnis gebracht werden;
2. alle Veranstalter von Touristenreisen aufzufordern, außer in Notfällen
 - a) nur die Antarktisstationen zu besuchen, für die nach Empfehlung IV-27 eine Erlaubnis beantragt und erteilt worden ist;
 - b) nur in die Gebiete von besonderem Interesse für den Tourismus einzureisen, die in Anlage B zu dieser Empfehlung aufgeführt bzw. beschrieben sind;
3. daß die Beratenden Vertragsparteien bei der Erteilung der Erlaubnis für Touristengruppen, die von ihnen unterhaltenen Antarktisstationen zu besuchen, die Veranstalter aufzufordern, über ihre Tätigkeiten im Vertragsgebiet zu berichten. Die Berichte sind in Übereinstimmung mit den in Anlage C zu dieser Empfehlung aufgeführten Erfordernissen zum Ende der Saison den Beratenden Vertragsparteien vorzulegen, deren Stationen sie besucht haben. Die Beratenden Vertragsparteien legen alle derartigen bei ihnen eingegangenen Berichte der nächsten Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag vor;
4. die Anlagen A, B und C zu dieser Empfehlung auf den folgenden Beratenden Tagungen ständig zu überprüfen.

Anlage A *)

Darstellung der eingeführten Verhaltensweisen und der einschlägigen Bestimmungen des Antarktis-Vertrags

Anlage B *)

Gebiete von besonderem Interesse für den Tourismus

*) Wird auf der Neunten Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag erörtert.

Anlage C

Von den Veranstaltern zu erteilende Auskünfte

1. Name und Staatszugehörigkeit des Schiffes
2. Name des Kapitäns
3. Reiseweg jeder einzelnen Kreuzfahrt
4. Anzahl der Touristen auf jeder Kreuzfahrt
5. Orte und Daten, an denen im Gebiet des Antarktis-Vertrags Landungen erfolgten, und Anzahl der bei jeder Gelegenheit an Land gegangenen Personen.

Empfehlung VIII-10

Lebende Meeresschätze der Antarktis

Die Vertreter —

eingedenk des Artikels IX Absatz 1 Buchstabe f des Antarktis-Vertrags;

überzeugt, daß im Gebiet des Antarktis-Vertrags bedeutende Ansammlungen lebender Meeresschätze vorhanden sind;

in Anerkennung der Notwendigkeit, im Rahmen des Antarktis-Vertrags die Ziele, die für den Schutz, die wissenschaftliche Untersuchung und die rationelle Nutzung dieser lebenden Meeresschätze gesetzt sind, zu fördern und zu erreichen;

angesichts der Unzulänglichkeit der Informationen über die Bestände dieser lebenden Schätze und der Notwendigkeit, eine gute wissenschaftliche Grundlage für angemessene Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zu entwickeln —

empfehlen ihren Regierungen,

1. soweit dies im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Antarktis-Programme durchführbar ist, eingehende Untersuchungen über Biologie, Verteilung, Biomasse und Dynamik der Populationen sowie Ökologie der lebenden Meeresschätze der Antarktis einzuleiten oder auszuweiten;
2. die weitere Zusammenarbeit zwischen den Beratenden Vertragsparteien bei wissenschaftlichen Studien und Programmen über die lebenden Meeresschätze der Antarktis zu fördern;
3. Untersuchungen zu fördern, die zur Ausarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis im Gebiet des Antarktis-Vertrags führen könnten;
4. den Wissenschaftlichen Ausschuß für Antarktis-Forschung (SCAR) über ihre nationalen Antarktis-Komitees dringend zu ersuchen, seine wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet fortzusetzen und die möglichst baldige Einberufung einer Tagung zur Erörterung der laufenden Arbeit und zur Berichterstattung über die Programme zur Untersuchung und Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis ins Auge zu fassen;
5. das Thema „Lebende Meeresschätze der Antarktis“ auf die Tagesordnung der Neunten Beratenden Tagung zu setzen.

Empfehlung VIII-11

Die Einwirkung des Menschen auf die antarktische Umwelt

Die Vertreter —

eingedenk der Empfehlungen VI-4 und VII-1;

in dem Wunsch, die Einwirkung des Menschen auf die antarktische Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken;

in anerkennender Kenntnisnahme der Entgegnung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Antarktis-Forschung (SCAR) auf Empfehlung VI-4 —

empfehlen ihren Regierungen,

1. in ihren Stationen und bei ihren Tätigkeiten im Gebiet des Antarktis-Vertrags den dieser Empfehlung beige-fügten Verhaltenskodex so weitgehend wie möglich zu beachten;
2. SCAR über ihre nationalen Antarktis-Komitees aufzu-fordern, in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftli-chen Ausschuß für Umweltprobleme (SCOPE) des Internationalen Rates Wissenschaftlicher Vereinigun-gen sein Interesse an der Ausarbeitung wissenschaftli-cher Programme zur Feststellung und Bewertung von Veränderungen in der antarktischen Umwelt fortzuset-zen.

Anlage

Verhaltenskodex für Expeditionen und die Tätigkeiten von Stationen in der Antarktis

1. Abfallbeseitigung

Folgende Verfahren werden empfohlen:

a) Feste Abfälle

- i) Nicht brennbare Abfälle einschließlich Chemi-kalien (ausgenommen Batterien)

Diese Stoffe können auf See entweder in tiefem Wasser oder, wenn das nicht möglich ist, an bestimmten Stellen in niedrigem Wasser ver-senkt werden.

- ii) Batterien sollen aus dem Gebiet des Antarktis-Vertrags entfernt werden.

iii) Brennbare Stoffe

- Holz, Holzprodukte und Papier sollen ver-brannt werden, wobei die Asche auf See beseitigt wird.
- Schmieröle können verbrannt werden, aus-genommen solche, die schädliche Zusätze enthalten; diese sollen aus dem Gebiet des Antarktis-Vertrags entfernt werden.
- Kadaver und Stoffe im Zusammenhang mit eingebrachten Versuchstieren sollen ver-brannt werden.
- Sämtliche Kunststoff- und Gummierzeug-nisse sollen aus dem Gebiet des Antarktis-Vertrags entfernt werden.

b) Flüssige Abfälle

- i) Menschliche Ausscheidungsprodukte, Küchen-abwässer und Wäschelaugen sollen nach Mög-lichkeit ausgelaugt und dann ins Meer gespült werden.
- ii) Große Mengen fotografischer Flüssigkeiten sol-len zwecks Rückgewinnung von Silber behan-delt und die Rückstände sollen ins Meer gespült werden.
- c) Die genannten Verfahren werden für Küstenstatio-nen empfohlen. Geländeeinsatzstellen, die von Küstenstationen aus unterhalten werden, sollen nach Möglichkeit die Einrichtungen dieser Statio-nen benutzen. Stationen im Inland sollen sämtliche Abfälle in tiefen Gruben sammeln. Außer bei Inlandstationen sollen Abfälle nicht vergraben wer-den.
- d) Abfälle, die Radioisotope enthalten, sollen aus dem Gebiet des Antarktis-Vertrags entfernt werden.

- e) Kunststoffverpackungen von Produkten, die in das Gebiet des Antarktis-Vertrags eingeführt werden, sollen nach besten Kräften vermieden werden.

- f) Nach Möglichkeit soll die Verwendung von blei-haltigem Treibstoff oder von Treibstoff mit einem Gehalt an Äthylbromid oder Äthylchlorid ver-mieden werden.

- g) Werden Verbrennungsöfen benutzt, so ist es zweckmäßig, deren Abflüsse zu überwachen.

2. Einbringen fremder Arten

Artikel IX der Vereinbarten Maßnahmen zur Erhal-tung der antarktischen Fauna und Flora behandelt die Verfahren zum Schutz vor dem Einbringen fremder Arten.

3. Störung von Brutkolonien und Ansammlungen von Vögeln und Säugetieren

Artikel VII der Vereinbarten Maßnahmen zur Erhal-tung der antarktischen Fauna und Flora behandelt die Verfahren zur Beschränkung derartiger Störungen auf ein Mindestmaß.

4. Richtlinien für Betriebsorganisationen in der Antarktis, die größere Vorhaben in der Antarktis planen

- a) Bei der Planung größerer Unternehmungen im Gebiet des Antarktis-Vertrags soll die durch die be-absichtigte Tätigkeit hervorgerufene Einwirkung auf die Umwelt durch die betreffenden Betriebsorgan-isationen in der Antarktis genau ermittelt werden. Eine solche Ermittlung soll umfassen

- i) eine Beschreibung der beabsichtigten Maß-nahme und eine Bewertung ihres möglichen Nutzens und ihrer möglichen Einwirkung auf die betreffenden Ökosysteme;

- ii) die Erörterung von Alternativmaßnahmen, durch die das Verhältnis des durch die Maßnahme erwarteten Nutzens zu ihren ungünstigen Aus-wirkungen auf die Umwelt geändert werden könnte.

- b) Die Ermittlungen können auf dem Weg über SCAR allen Staaten, die mit Tätigkeiten in der Antarktis befaßt sind, zur Information zugeleitet werden.

Empfehlung VIII-12

Beseitigung atomaren Abfalls

Die Vertreter —

eingedenk des Artikels V des Antarktis-Vertrags;

angesichts der wachsenden Erzeugung von Kernmate-rial und der zunehmenden Sorge über die Beseitigung atomaren Abfalls;

eingedenk der Verpflichtung der Vertragsparteien nach Artikel X des Antarktis-Vertrags, geeignete, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stehende Anstren-gungen zu unternehmen, um zu verhindern, daß in der Antarktis eine Tätigkeit entgegen den Grundsätzen und Zielen des Vertrags aufgenommen wird;

in dem Wunsch, die einzigartige Beschaffenheit der antarktischen Umwelt zu erhalten —

empfehlen ihren Regierungen, weiterhin geeignete Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, daß im Gebiet des Antarktis-Vertrags atomarer Abfall besei-tigt wird.

Empfehlung VIII-13

Die antarktische Umwelt

Die Vertreter —

in der Erkenntnis, daß die Hauptverantwortung für Antarktisprobleme, einschließlich des Schutzes der antarktischen Umwelt, bei den in dem Gebiet tätigen Staaten liegt, die Vertragsparteien des Antarktis-Vertrags sind;

angesichts der Verletzlichkeit der antarktischen Umwelt gegenüber menschlichen Einwirkungen und im Hinblick darauf, daß die Folgen größerer Veränderungen weltweite Bedeutung haben würden;

im Hinblick darauf, daß die Antarktis von den Hauptursachen der Umweltverschmutzung weit entfernt ist und daher für eine weltweite Grundüberwachung besonderen Wert besitzt;

in Anbetracht der Funktion der Antarktis als weltweiter Klimaregler von größter Bedeutung;

in der Erkenntnis, daß die Staaten des Antarktis-Vertrags in dem Bestreben, dieser Verantwortung zu entsprechen,

- a) die Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora ausgehandelt haben;
- b) das Übereinkommen zur Erhaltung antarktischer Robben (London 1972) geschlossen haben;
- c) den Wissenschaftlichen Ausschuß für Antarktis-Forschung (SCAR) des Internationalen Rates Wissenschaftlicher Vereinigungen (ICSU) aufgefordert haben,
 - i) die Art und Weise und das Ausmaß menschlicher Einwirkungen festzustellen, die in dem Vertragsgebiet infolge menschlicher Tätigkeiten vorgekommen sind;
 - ii) Maßnahmen vorzuschlagen, die zur Verringerung schädlicher Beeinträchtigung ergriffen werden könnten;
 - iii) wissenschaftliche Programme zu erörtern und zu empfehlen, durch die Veränderungen in der antarktischen Umwelt festgestellt und gemessen werden können;

im Hinblick darauf, daß ein Verhaltenskodex für Stationen und Tätigkeiten im Gebiet des Antarktis-Vertrags zur Verringerung ihrer schädigenden Auswirkungen auf die Umwelt angenommen worden ist;

im Hinblick darauf, daß der Antarktis-Vertrag den Vertragsparteien nahelegt, gemeinsame Arbeitsbeziehungen mit denjenigen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen herzustellen, die ein wissenschaftliches oder technisches Interesse an der Antarktis haben;

im Hinblick auf das Telegramm des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) an den Vorsitzenden der Beratenden Tagung, das der Tagung am 10. Juni 1975 vorgelegt wurde —

empfehlen ihren Regierungen,

1. bei der Erfüllung ihrer Verantwortung für die vorsichtige Nutzung und den Schutz der antarktischen Umwelt folgendes zu berücksichtigen:
 - a) bei der Erörterung von Maßnahmen zur vorsichtigen Nutzung und zum Schutz der antarktischen Umwelt haben sie gemäß ihrer Verpflichtung zu handeln, sicherzustellen, daß solche Maßnahmen mit den Interessen der gesamten Menschheit in Einklang stehen;

b) es soll keine Handlung oder Tätigkeit durchgeführt werden, die ihrer Natur nach geeignet ist, die Umwelt in größeren Bereichen im Gebiet des Antarktis-Vertrags zu verändern, sofern nicht geeignete Schritte zur Vorherbestimmung der wahrscheinlichen Veränderungen und zur Ausübung angemessener Kontrollen in bezug auf die möglichen schädigenden Auswirkungen der geplanten Nutzung des Gebiets des Antarktis-Vertrags auf die Umwelt unternommen worden sind;

c) in Zusammenarbeit mit SCAR und anderen einschlägigen Organisationen sollen sie weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten ihrer wissenschaftlichen Antarktisprogramme Veränderungen in der Umwelt unabhängig von ihrer Ursache überwachen und ihrer Pflicht zur Unterrichtung der Weltgemeinschaft über alle bedeutenden Veränderungen, die durch menschliche Tätigkeiten außerhalb des Gebiets des Antarktis-Vertrags verursacht werden, nachkommen;

2. das Angebot von UNEP zur Zusammenarbeit in Fragen von wissenschaftlichem und technischem Interesse in bezug auf die antarktische Umwelt zu begrüßen und SCAR über ihre nationalen Antarktis-Komitees aufzufordern, seine Beteiligung an der Ausarbeitung der einschlägigen Teile des Programms fortzusetzen, das vom Wissenschaftlichen Ausschuß für Umweltprobleme (SCOPE) beraten wird.

Empfehlung VIII-14

Bodenschätze der Antarktis

Auswirkungen einer Erforschung der Bodenschätze

Die Vertreter —

eingedenk der Empfehlung VII-6;

eingedenk der Ziele und Grundsätze des Antarktis-Vertrags;

in erneuter Bekräftigung, daß es im Interesse der gesamten Menschheit liegt, das Gebiet des Antarktis-Vertrags für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke zu nutzen und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden zu lassen;

in Anerkennung dessen, daß der Antarktis-Vertrag den Vertragsparteien eine besondere Verantwortung auferlegt, geeignete, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stehende Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, daß im Gebiet des Antarktis-Vertrags eine Tätigkeit entgegen den Grundsätzen oder Zielen des Vertrags aufgenommen wird;

besorgt, daß die Erforschung oder der Abbau von Bodenschätzen die einzigartige Umwelt der Antarktis und sonstiger, von der antarktischen Umwelt abhängiger Ökosysteme nachteilig beeinflussen könnte;

angesichts der technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Erforschung und des Abbaus polarer Bodenschätze;

überzeugt, daß weitere Konsultationen über die mit antarktischen Bodenschätzen zusammenhängenden Fragen wünschenswert sind, und

überzeugt von der Notwendigkeit, in der Zwischenzeit Zurückhaltung zu üben, während die Beratenden Vertragsparteien rechtzeitig vereinbarte Lösungen zu den durch diese Fragen aufgeworfenen Problemen suchen, sowie angesichts der Absicht ihrer Regierungen, diese Angelegenheiten im Licht möglicher Handlungen seitens anderer fortlaufend zu überprüfen;

in dem Bewußtsein, daß die verfügbaren wissenschaftlichen Informationen über die Umweltauswirkungen einer Erforschung und/oder eines Abbaus von Bodenschätzen in der Antarktis bislang in unzureichendem Maße geprüft worden sind und daß die Beratenden Vertragsparteien für den Umweltschutz in dem Gebiet des Antarktis-Vertrags besondere Verantwortung tragen;

sowie in dem Bewußtsein, daß die geologischen Strukturen in der Antarktis nicht ausreichend erforscht sind;

in der Erkenntnis der Notwendigkeit einer weiteren Prüfung und Erörterung dieser Fragen;

entschlossen, daß die Beratenden Vertragsparteien darum bemüht sein sollen, zu den Problemen, die durch das mögliche Vorhandensein wertvoller Bodenschätze im Gebiet des Antarktis-Vertrags aufgeworfen worden sind, Stellung zu beziehen, wobei sie die Grundsätze und Ziele des Antarktis-Vertrags im Auge behalten —

empfehlen ihren Regierungen;

1. das Thema „Bodenschätze der Antarktis — die Frage der Erforschung und des Abbaus der Bodenschätze“ nach allen Gesichtspunkten in bezug auf den Vertrag umfassend zu prüfen und zum Gegenstand von Konsultationen zwischen ihnen im Hinblick auf die Einberufung einer besonderen vorbereitenden Tagung im Jahre 1976 zu machen, deren Aufgabenbereich auf diplomatischem Weg genau festgelegt wird und die der Neunten Beratenden Tagung Bericht zu erstatten hat;

2. sich zu verpflichten, die Auswirkungen von bergbaulichen Tätigkeiten im Gebiet des Antarktis-Vertrags auf die Umwelt und sonstige verwandte Fragen zu untersuchen, auch durch gemeinsame Studien, und die Ergebnisse ihrer Untersuchungen auszutauschen;

3. SCAR über ihre nationalen Antarktis-Komitees aufzufordern,

- i) auf der Grundlage vorhandener Informationen die mögliche Beeinträchtigung der Umwelt im Vertragsgebiet und anderer von der antarktischen Umwelt abhängiger Ökosysteme zu beurteilen, falls dort eine Erforschung und/oder ein Abbau der Bodenschätze erfolgt. Die Regierungen wollen vielleicht ihre nationalen Antarktis-Komitees bei diesem Vorhaben durch angemessene Mittel im Rahmen des Möglichen und Vertretbaren unterstützen;

- ii) nationale geologische und geophysikalische Forschungsprogramme im Gebiet des Antarktis-Vertrags weiterhin zu koordinieren, um grundlegende wissenschaftliche Daten über die geologische Struktur der Antarktis zu erhalten;

- iii) zu prüfen, welche weiteren wissenschaftlichen Programme zur Erreichung dieser Ziele notwendig sind;

4. das Thema „Bodenschätze der Antarktis — die Frage der Erforschung und des Abbaus der Bodenschätze“ auf die Tagesordnung der Neunten Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag zu setzen.

Auf der Neunten Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag angenommene Empfehlungen

London, 19. September bis 7. Oktober 1977

IX-1

Bodenschätze der Antarktis

Die Vertreter —

eingedenk des Antarktis-Vertrags, der eine Regelung für die internationale Zusammenarbeit in der Antarktis schafft, um sicherzustellen, daß die Antarktis für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und **nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht** wird,

eingedenk des Artikels IV des Vertrags,

überzeugt, daß sich der durch den Antarktis-Vertrag geschaffene Rahmen für die Stärkung der internationalen Eintracht im Verfolg der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, für die Gewährleistung des Schutzes der antarktischen Umwelt und für die Förderung der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis als wirksam erwiesen hat,

in Anerkennung des Berichts der Fachgruppe des Wissenschaftlichen Ausschusses für Antarktis-Forschung (SCAR) mit dem Titel „Vorläufige Beurteilung der Auswirkungen der Erforschung/des Abbaus der Bodenschätze der Antarktis auf die Umwelt“ (EAMREA),

in der Erkenntnis jedoch, daß angemessene wissenschaftliche Angaben über die schädlichen Auswirkungen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der etwaigen Erforschung und dem etwaigen Abbau antarktischer Bodenschätze auf die Umwelt noch nicht zur Verfügung stehen,

besorgt, daß unregelmäßige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erforschung und dem Abbau von Bodenschätzen die einzigartige Umwelt der Antarktis und sonstige, von der antarktischen Umwelt abhängige Ökosysteme nachteilig beeinflussen könnte,

in dem Bewußtsein, daß die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrags bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschung in dem Gebiet wertvolle Erfahrungen gesammelt haben und einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Umwelt und der sinnvollen Nutzung der antarktischen Bodenschätze leisten können, sofern deren Erforschung oder Abbau erfolgt,

angesichts der besonderen Verantwortung der Beratenden Vertragsparteien dafür, daß alle Tätigkeiten in der Antarktis einschließlich einer etwaigen kommerziellen Erforschung und eines etwaigen kommerziellen Abbaus in der Zukunft nicht zum Anlaß internationaler Zwietracht, der Gefährdung der einzigartigen antarktischen **Umwelt oder der Unterbrechung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben** werden oder auf andere Weise den Grundsätzen oder Zielen des Antarktis-Vertrags entgegenstehen —

empfehlen ihren Regierungen,

1. die in Empfehlung VIII-14 der Achten Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag niedergelegten Grundsätze zu bekräftigen;
2. den Bericht der Sachverständigengruppe über die Erforschung und den Abbau von Bodenschätzen, der dem

Bericht der Neunten Beratenden Tagung beigelegt war, anerkennend zur Kenntnis zu nehmen und aus seinen Schlußfolgerungen und Richtlinien den bestmöglichen Nutzen zu ziehen;

3. die Umwelteinflüsse der Tätigkeiten im Gebiet des Antarktis-Vertrags im Zusammenhang mit Bodenschätzen weiter zu prüfen und zu einer Zeit und an einem Ort, die auf diplomatischem Weg festzulegen sind, eine Tagung von Sachverständigen für Ökologie, Technologie und verwandte Gebiete im Einklang mit Empfehlung IV-24 abzuhalten, um wissenschaftliche Programme zu erarbeiten mit dem Ziel,
 - i) die Voraussagen über die Auswirkung möglicher Technologien für die Erforschung und den Abbau von Bodenschätzen in der Antarktis entsprechend Abschnitt IIB des Berichts der Sachverständigengruppe und Abschnitt 5 des Berichts der EAMREA-Gruppe von SCAR zu verbessern,
 - ii) Maßnahmen zur Verhütung von Schäden für die Umwelt oder zu ihrer Wiederherstellung entsprechend Abschnitt IIC des Berichts der Sachverständigengruppe zu erarbeiten;
4. folgende auf der vom 28. Juni bis 10. Juli 1976 in Paris abgehaltenen Besonderen Vorbereitenden Tagung erarbeiteten Grundsätze zu bekräftigen:
 - i) Die Beratenden Vertragsparteien werden bei der Behandlung der Frage der Bodenschätze der Antarktis weiterhin eine aktive und verantwortliche Rolle spielen,
 - ii) der Antarktis-Vertrag muß in seiner Gesamtheit erhalten bleiben,
 - iii) der Schutz der einzigartigen antarktischen Umwelt und der von ihr abhängigen Ökosysteme soll ein grundlegendes Anliegen sein,
 - iv) bei der Behandlung der Frage der Bodenschätze in der Antarktis sollen die Beratenden Vertragsparteien das Interesse der gesamten Menschheit an der Antarktis nicht beeinträchtigen;
5. zur Kenntnis zu nehmen, daß Artikel IV des Antarktis-Vertrags durch die Regelung nicht berührt wird. Diese soll sicherstellen, daß die in Artikel IV des Antarktis-Vertrags niedergelegten Grundsätze bei der Anwendung auf das vom Antarktis-Vertrag erfaßte Gebiet gewahrt werden;
6. den Inhalt einer künftigen Regelung zu prüfen, die auf den in den Absätzen 4 und 5 enthaltenen Grundsätzen sowie auf weiteren etwa vereinbarten Grundsätzen, Regeln und Vorkehrungen beruht, wobei alle der IX. Beratenden Tagung vorgelegten Vorschläge voll berücksichtigt werden;
7. das Thema „Bodenschätze der Antarktis — die Frage der Erforschung und des Abbaus der Bodenschätze“ zum Gegenstand eingehender Konsultationen zwischen ihnen zu machen und die Gastregierung der Zehnten Beratenden Tagung zu ersuchen, eine Tagung zur Prüfung rechtlicher und politischer Gesichtspunkte zum Themenbereich Bodenschätze einzuberufen; diese Tagung hat der Zehnten Beratenden Tagung über das Ergebnis ihrer Arbeit zu berichten;

8. ihre Staatsangehörigen und andere Staaten dringend zu ersuchen, jede **Erforschung** und jeden **Abbau** antarktischer Bodenschätze zu unterlassen, während sie um die baldige Annahme einer vereinbarten Regelung über Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Bodenschätzen der Antarktis bemüht sind. Auf diese Weise **versuchen** sie, dafür zu sorgen, daß bis zur baldigen Annahme vereinbarter Lösungen für die Erforschung und den Abbau von Bodenschätzen keine derartigen Tätigkeiten durchgeführt werden. Diese Fragen werden von ihnen laufend geprüft;
9. das Thema „Bodenschätze der Antarktis — die Frage der Erforschung und des Abbaus der Bodenschätze“ auf die Tagesordnung der Zehnten Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag zu setzen.

IX-2

Lebende Meeresschätze der Antarktis

Die Vertreter —

eingedenk der den Beratenden Vertragsparteien durch Artikel IX Absatz 1 Buchstabe f des Antarktis-Vertrags auferlegten besonderen Verantwortung in bezug auf die Erhaltung und den Schutz der lebenden Schätze in der Antarktis,

eingedenk ferner der von den Beratenden Vertragsparteien in der Vergangenheit ergriffenen Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des antarktischen Ökosystems, einschließlich insbesondere der Empfehlungen III-VIII, VIII-10, VIII-13 und IX-5,

in der Erkenntnis, daß sich im Gebiet des Antarktis-Vertrags und den angrenzenden Gewässern Ansammlungen von lebenden Meeresschätzen befinden,

angesichts der Notwendigkeit, weitere Informationen zu sammeln, um eine gute wissenschaftliche Grundlage für angemessene Erhaltungsmaßnahmen und sinnvolle Bewirtschaftungsrichtlinien für alle lebenden Meeresschätze der Antarktis zu erarbeiten,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, daß diese Schätze durch die Schaffung vernünftiger Erhaltungsmaßnahmen geschützt werden, die ein Überfischen verhindern und die Unversehrtheit des antarktischen Ökosystems schützen,

in der Erkenntnis, daß bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Regelung einstweilige Richtlinien zum Schutz und zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis erwünscht sind,

überzeugt, daß für wirksame Maßnahmen zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis sowie für die Sammlung und Analyse der zur Erarbeitung dieser Maßnahmen erforderlichen Daten der baldige Abschluß einer endgültigen Erhaltungsregelung erforderlich ist, —

empfehlen ihren Regierungen folgendes:

I.

Wissenschaftliche Forschung

1. Soweit irgend durchführbar, sollen sie bei wissenschaftlichen Untersuchungen und dem entsprechenden Informationsaustausch in bezug auf die antarktische Meeresumwelt weitgehend und umfassend zusammenarbeiten, und sie sollen die wissenschaftliche Forschung über die lebenden Meeresschätze der Antarktis nach Möglichkeit verstärken;
2. bei der Planung ihrer meeresbezogenen Tätigkeiten in der Antarktis sollen sie die Vorteile berücksichtigen,

die sich aus einer Koordinierung ihrer wissenschaftlichen Untersuchungen im Rahmen des BIOMASSE-Programms ergeben;

3. sie sollen wohlwollend die Bereitstellung praktischer Maßnahmen (wie beispielsweise Schiffe, Schiffszeit, Personal und finanzielle Mittel) zur Unterstützung der Durchführung der BIOMASSE-Programme oder anderer ähnlicher Programme prüfen;
4. sie sollen die Möglichkeit prüfen, die Programme der Forschungsschiffe, soweit praktisch durchführbar, in die Tätigkeit anderer Wasserfahrzeuge einzufügen und sollen auf den in der Antarktis betriebenen Wasserfahrzeugen, bei denen es sich nicht um unmittelbar an dem BIOMASSE-Programm beteiligte Forschungsschiffe handelt, Zeit und Einrichtungen für routinemäßige Beobachtungen zur Verfügung stellen, um die Datengrundlage für das Programm zu erweitern.

II.

Einstweilige Richtlinien zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis

1. Bis zum Inkrafttreten der endgültigen Regelung für die lebenden Meeresschätze der Antarktis sollen sie folgende einstweilige Richtlinien beachten:
 - a) sie sollen so weitgehend und umfassend wie möglich beim gegenseitigen Austausch von Statistiken über den Fang lebender Meeresschätze der Antarktis zusammenarbeiten;
 - b) bei der Ausbeutung der lebenden Meeresschätze der Antarktis sollen sie die größtmögliche Sorgfalt und Vorsicht walten lassen, damit sie nicht zu einer Erschöpfung der Bestände der antarktischen Meeresarten oder zu einer Gefährdung des Meeresökosystems der Antarktis insgesamt führt;
 - c) sie sollen diejenigen Regierungen, die nicht Vertragsparteien des Antarktis-Vertrags sind und Tätigkeiten vornehmen, die eine Nutzung der lebenden Meeresschätze der Antarktis umfassen, dringend ersuchen, diese Richtlinien zu beachten;
2. sie sollen diese einstweiligen Richtlinien je nach Notwendigkeit, auf jeden Fall aber nach Verabschiedung der endgültigen Regelung, überprüfen, um sie angesichts der endgültigen Regelung künftig zu vervollkommen.

III.

Schaffung einer endgültigen Erhaltungsregelung

1. Bis Ende 1978 soll eine endgültige Regelung zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis verabschiedet werden.
2. Es soll eine Besondere Beratende Tagung einberufen werden, um den Entwurf einer endgültigen Regelung auszuarbeiten und insbesondere
 - a) die Form der endgültigen Regelung festzulegen, **einschließlich** der Frage, ob eine internationale Übereinkunft wie etwa ein Übereinkommen notwendig ist;
 - b) erforderlichenfalls den Entwurf einer Geschäftsordnung für eine spätere entscheidende Tagung zur Schaffung der endgültigen Regelung auszuarbeiten;
 - c) über die Teilnahme von Staaten, die nicht Beratende Vertragsparteien sind, jedoch aktiv mit der Erforschung und Ausbeutung der lebenden Meeresschätze der Antarktis befaßt sind, sowie über die Teilnahme geeigneter internationaler Organisationen durch Beobachter an einer solchen Tagung zu beschließen;

- d) Zeit und Ort der entscheidenden Tagung endgültig festzulegen;
 - e) sonstige Maßnahmen zur Erleichterung der Arbeit der genannten entscheidenden Tagung zu ergreifen.
3. Die Besondere Beratende Tagung stützt ihre Arbeit auf diese Empfehlung und berücksichtigt die Diskussionen der Neunten Beratenden Tagung, ihren Bericht und die ihr vorgelegten Dokumente und beachtet bei der Ausarbeitung des Entwurfs einer endgültigen Regelung u. a. folgende Gesichtspunkte:
- a) die Regelung soll ausdrücklich die Hauptverantwortung der Beratenden Vertragsparteien in bezug auf den Schutz und die Erhaltung der Umwelt im Gebiet des Antarktis-Vertrags und die Bedeutung der von den Beratenden Vertragsparteien zu diesem Zweck empfohlenen Maßnahmen anerkennen;
 - b) Artikel 4 *) des Antarktis-Vertrags wird durch die Regelung nicht berührt. Sie soll sicherstellen, daß die in Artikel 4 *) niedergelegten Grundsätze bei der Anwendung auf die Meeresgebiete südlich von 60° südlicher Breite gewahrt werden;
 - c) die Regelung soll die wirksame Erhaltung der lebenden Meeresschätze des gesamten Ökosystems der Antarktis vorsehen;
 - d) die Regelung soll sich auf das besonders vom Antarktis-Vertrag erfaßte Gebiet beziehen;
 - e) die Regelung soll jedoch auch nördlich von 60° südlicher Breite gelten, soweit dies für die wirksame Erhaltung von Arten des antarktischen Ökosystems notwendig ist, unbeschadet der Hoheitsgewalt von Küstenstaaten in jenem Gebiet;
 - f) die Regelung soll sich nicht auf Arten beziehen, die bereits auf Grund geltender internationaler Übereinkünfte einer Regelung unterworfen sind, sie soll jedoch das Verhältnis dieser Arten zu den von der Regelung erfaßten Arten berücksichtigen.

IX-3

Verbesserung des Fernmeldewesens in der Antarktis

Die Vertreter —

in der Erwägung, daß die Erfordernisse auf dem Gebiet des Fernmeldewesens hinsichtlich der Sammlung und Verbreitung meteorologischer Daten und der Bedarf an Wissenschafts-, Verwaltungs- und Betriebsverkehr seit der im Jahr 1969 in Buenos Aires abgehaltenen Zweiten Fernmelde-Sachverständigentagung der Beratenden Vertragsparteien erheblich gewachsen sind;

in der Erwägung, daß die Durchführung der Empfehlungen VI-1 und VII-7 und die Teilnahme an den Programmen der Weltorganisation für Meteorologie, insbesondere der Weltwetterwacht, eine gründliche Überprüfung und Verbesserung des in der Antarktis eingerichteten Netzes erfordern —

empfehlen ihren Regierungen,

1. jede für sich umfassende Daten über die Art des Verkehrs, die Übermittlungsweisen, Zeitpläne, Frequenzen ihrer Sendepläne und die laufende Ausstattung ihrer Fernmeldeprogramme in der Antarktis sowie über die in der Durchführung befindlichen Vorhaben und vorgeschlagene Verbesserungen zusammenzustellen, ge-

gebenenfalls insbesondere durch Bezeichnung von Funkstellen, die in der Lage sind, andere Funkstellen bei einem Ausfall zu ersetzen;

2. alle diese Daten jeder anderen Beratenden Vertragspartei einerseits auf diplomatischem Weg und andererseits durch direkten Versand an die betreffenden Dienststellen zu übermitteln;
3. eine Tagung von Fernmeldesachverständigen anzuregen, die auf Veranlassung der Regierung des Gastlandes vor der Zehnten Beratenden Tagung abgehalten wird, um die auf diese Weise zusammengestellten Daten zu analysieren, geeignete Maßnahmen für eine Abstimmung vorzuschlagen und Empfehlungen für Verbesserungen im Betrieb des Fernmeldenetzes in der Antarktis zu unterbreiten;
4. SCAR über ihre nationalen Antarktis-Komitees zu ersuchen, möglichst bald eine Untersuchung der neuesten Nutzanwendung von Wissenschaft und Technologie auf die besonderen Probleme der Antarktis im Bereich der Ausbreitung von Funkwellen durchzuführen und deren Ergebnisse den Beratenden Vertragsparteien vor ihrer Zehnten Tagung oder gegebenenfalls vor den nächsten Beratenden Tagungen vorzulegen.

IX-4

Zusammenarbeit im Verkehrswesen

Die Vertreter —

eingedenk der entsprechenden Bestimmungen des Vertrags sowie der Empfehlung VIII-7,

in Anerkennung des der Vierzehnten Tagung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Antarktis-Forschung (SCAR) vorgelegten umfassenden Berichts über Verkehrsmöglichkeiten und den potentiellen Bedarf,

in der einhelligen Meinung, daß die wirksamste Nutzung der Luftverkehrskapazität in koordinierten Luftverkehrsvorhaben (soweit es die Umstände zulassen) ohne größere zusätzliche Bauten oder Investitionen besteht,

in der Erkenntnis, daß neue Typen von Luftfahrzeugen, Geräten und Einrichtungen entweder in der Entwicklung begriffen sind oder wahrscheinlich eingeführt werden, und angesichts der andauernden Notwendigkeit, Einrichtungen und Verfahren zu vereinheitlichen, um eine wirksame Koordinierung sicherzustellen —

empfehlen ihren Regierungen:

1. SCAR durch ihre nationalen Antarktis-Komitees zu ersuchen, die Arbeit der Unterausschusses für ein gemeinsames Luftverkehrssystem für die Antarktis (CATSA) der Arbeitsgruppe für Nachschubprobleme fortzusetzen;
2. ihre für die Verwaltung von Antarktis-Expeditionen verantwortlichen Stellen zu ersuchen, soweit durchführbar die von SCAR möglicherweise vorgeschlagenen Maßnahmen für eine größere Einheitlichkeit von Einrichtungen und Verfahren durchzuführen.

IX-5

Einwirkung des Menschen auf die antarktische Umwelt

Die Vertreter

empfehlen ihren Regierungen, folgende Erklärung über den Schutz der antarktischen Umwelt zu billigen:

*) Anmerkung des Übersetzers: Im Antarktis-Vertrag heißt es „Artikel IV“.

Die Regierungen, die an der Neunten Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag teilnehmen —

in dem Bewußtsein, daß die antarktische Umwelt einzigartig und verletzlich gegenüber Verschmutzung und Störung ist,

entschlossen, die antarktische Umwelt vor schädlicher Beeinträchtigung zu schützen,

unter besonderer Berücksichtigung der vom Wissenschaftlichen Ausschuß für Antarktis-Forschung (SCAR) des Internationalen Rates Wissenschaftlicher Vereinigungen entwickelten Erhaltungsgrundsätze,

eingedenk ihrer Verpflichtung, geeignete im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stehende Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, daß in der Antarktis eine Tätigkeit entgegen den Grundsätzen oder Zielen des Antarktis-Vertrags aufgenommen wird —

erklären folgendes:

1. Die Beratenden Vertragsparteien erkennen ihre Hauptverantwortung für den Schutz der antarktischen Umwelt vor allen Formen einer schädlichen Beeinträchtigung durch den Menschen an.
2. Bei der Planung künftiger Tätigkeiten werden sie dafür Sorge tragen, daß die Frage der Auswirkungen auf die Umwelt und der möglichen Einwirkung dieser Tätigkeiten auf die entsprechenden Ökosysteme gehörig geprüft wird.
3. Sie unterlassen Tätigkeiten, die ihrer Natur nach geeignet sind, die antarktische Umwelt zu verändern, sofern nicht geeignete Schritte zur Vorherbestimmung der wahrscheinlichen Veränderungen und zur Ausübung angemessener Kontrollen in bezug auf die möglichen schädigenden Auswirkungen auf die Umwelt unternommen worden sind.
4. Sie werden weiterhin die antarktische Umwelt überwachen und ihrer Pflicht zur Unterrichtung der Weltgemeinschaft über alle bedeutenden Veränderungen im Gebiet des Antarktis-Vertrags, die durch menschliche Tätigkeiten verursacht werden, nachkommen.

IX-6

Verschmutzung der antarktischen Meeresumwelt durch Öl

Die Vertreter

empfehlen ihren Regierungen,

1. die Möglichkeit der Ausarbeitung von Berichten über die Wege zu prüfen, auf denen infolge der meeresbezogenen Tätigkeiten des Menschen in der Antarktis Öl in die antarktische Meeresumwelt gelangen kann;
2. in diesen Berichten gegebenenfalls Vorschläge für praktische Maßnahmen zu machen, durch die eine derartige Ölverschmutzung verringert werden könnte;
3. die Möglichkeit zu prüfen, in Verbindung mit geeigneten Organisationen ein Programm zur Bestimmung der Grundwerte der Verschmutzung der antarktischen Meeresumwelt durch Öl einzuführen;
4. die gegebenenfalls von ihnen ausgearbeiteten Berichte der in Empfehlung IX-1 Absatz 3 empfohlenen Sachverständigentagung vorzulegen, diese Angelegenheit dort weiter zu prüfen, um Vorschläge über diese Fragen zu machen, die auf der nächsten Beratenden Tagung geprüft werden sollen.

Schlußbericht der Neunten Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag

(1) Nach Artikel IX des Antarktis-Vertrags tagten die Vertreter der Beratenden Vertragsparteien (Argentinien, Australien, Belgien, Chile, Frankreich, Japan, Neuseeland, Norwegen, Polen, Republik Südafrika, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika) vom 19. September bis 7. Oktober 1977 in London, um einander zu konsultieren, etwaige Maßnahmen zur Förderung der Grundsätze und Ziele des Vertrags zu erörtern und gegebenenfalls ihren Regierungen Empfehlungen zu unterbreiten.

(2) Bis zur Wahl eines Vorsitzenden amtierte George Hall, der Vertreter des Vereinigten Königreichs, als vorläufiger Vorsitzender.

(3) Die Tagung wurde von Ted Rowlands, Abgeordneter, Staatsminister im Auswärtigen und Commonwealth-Amt des Vereinigten Königreichs, formell eröffnet.

(4) George Hall wurde zum Vorsitzenden gewählt, John Smalwood vom Auswärtigen und Commonwealth-Amt des Vereinigten Königreichs wurde zum Generalsekretär ernannt und Ian Duncan vom Auswärtigen und Commonwealth-Amt des Vereinigten Königreichs wurde zum stellvertretenden Generalsekretär ernannt.

(5) Die Eröffnungssitzung war öffentlich. Von den Delegationsleitern wurden einleitende Erklärungen abgegeben.

(6) Die Tagung nahm folgende Tagesordnung an:

1. Eröffnung der Tagung,
2. Wahl der Amtsträger,
3. Einleitende Erklärungen,
4. Annahme der Tagesordnung,
5. Naturschätze der Antarktis — die Frage der Erforschung und des Abbaus der Bodenschätze (Empfehlung VIII-14, Bezugsabsatz 4),
6. Lebende Meeresschätze der Antarktis (Empfehlung VIII-10, Bezugsabsatz 5),
7. Verbesserung des Fernmeldewesens in der Antarktis sowie Verfahren zur Sammlung und Verbreitung meteorologischer Daten,
8. Auswirkungen des Tourismus und nichtstaatlicher Expeditionen in das Gebiet des Antarktis-Vertrags. Fertigstellung der Anlagen A und B entsprechend der Empfehlung VIII-9,
9. Zusammenarbeit im Verkehrswesen (Empfehlung VIII-7),
10. Auswirkungen der menschlichen Tätigkeit auf die antarktische Umwelt,
11. Tätigkeiten von Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, in der Antarktis,
12. Dokumente der Beratenden Tagung,
13. Prüfung der Schutzmaßnahmen und der Stätten von besonderem wissenschaftlichen Interesse,
14. Zeit und Ort der nächsten Beratenden Tagung,
15. Verschiedenes,
16. Annahme des Schlußberichts,
17. Abschluß der Tagung.

(7) Die Tagung erörterte in Vollsitzung alle Punkte der Tagesordnung und setzte vier Hauptarbeitsgruppen sowie Arbeitsausschüsse aus Mitgliedern aller teilnahmeberechtigten Delegationen ein; diese Gruppen halfen ihr bei der Abfassung von Anträgen zu bestimmten Punkten. Die Sachverständigenarbeitsgruppe über die Erforschung und

den Abbau der Bodenschätze der Antarktis wurde von Martin Holdgate, dem stellvertretenden Vertreter des Vereinigten Königreichs, geleitet; die Arbeitsgruppe über die lebenden Meeresschätze der Antarktis wurde von S. E. John MacArthur, dem Vertreter Neuseelands, geleitet; die Arbeitsgruppe über das Fernmeldewesen in der Antarktis wurde von S. E. Stéphane Hessel, dem Vertreter Frankreichs, geleitet; die Arbeitsgruppe über die rechtlichen und politischen Aspekte der Bodenschätze wurde von S. E. Juan Carlos Beltramo, dem Vertreter Argentiniens, geleitet. S. E. Keith Brennan, der Vertreter Australiens, leitete den Arbeitsausschuß über die lebenden Meeresschätze; Jorge Berguno, der stellvertretende Vertreter Chiles, leitete den Arbeitsausschuß über den Tourismus, und S. E. Stéphane Hessel, der Vertreter Frankreichs, leitete den Arbeitsausschuß über die rechtlichen und politischen Aspekte der Bodenschätze.

(8) Auf der Tagung wurden folgende Empfehlungen, die in diesem Bericht wiedergegeben sind, einstimmig angenommen:

IX-1: Bodenschätze der Antarktis

IX-2: Lebende Meeresschätze der Antarktis

IX-3: Verbesserung des Fernmeldewesen in der Antarktis

IX-4: Zusammenarbeit im Verkehrswesen

IX-5: Einwirkung des Menschen auf die antarktische Umwelt

IX-6: Verschmutzung der antarktischen Meeresumwelt durch Öl.

(9) Bodenschätze

Die Sachverständigenarbeitsgruppe über die Erforschung und den Abbau der Bodenschätze der Antarktis tagte vom 20. bis 29. September und stützte sich auf den Bericht der Fachgruppe des Wissenschaftlichen Ausschusses für Antarktis-Forschung (SCAR), der den Titel „Vorläufige Beurteilung der Auswirkungen der Erforschung und des Abbaus der Bodenschätze der Antarktis auf die Umwelt“ (EAMREA) trägt. Der Bericht dieser Arbeitsgruppe wurde der Vollsitzung von Martin Holdgate am 29. September unterbreitet.

Die Arbeitsgruppe über die rechtlichen und politischen Aspekte der Bodenschätze und ihr Arbeitsausschuß tagten vom 29. September bis 6. Oktober. Der Bericht dieser Arbeitsgruppe, der einen Empfehlungsentwurf enthält, wurde der Vollsitzung am 7. Oktober unterbreitet.

(10) Lebende Schätze

Die Arbeitsgruppe über die lebenden Meeresschätze und ihr Arbeitsausschuß tagten vom 21. September bis 6. Oktober. Der Bericht dieser Arbeitsgruppe, der einen Empfehlungsentwurf enthält, wurde der Vollsitzung am 7. Oktober unterbreitet.

Die Arbeitsgruppe kam überein, in ihrem Bericht festzuhalten, daß das im Empfehlungsentwurf verwendete Wort „Erhaltung“ für sie auch vernünftige Nutzung in dem Sinne bedeutet, daß die Ausbeutung nicht untersagt, die Zuteilung von Fangquoten und andere Maßnahmen zur wirtschaftlichen Regelung der Ausbeutung jedoch ausgeschlossen wären. Ferner ist für die Gruppe der Begriff „Schätze“ nicht auf wirtschaftlich nutzbare Arten beschränkt.

Im Zusammenhang mit der in Empfehlung IX-2 Teil III Absatz 2 genannten Besonderen Beratenden Tagung dankten die Vertreter der Regierung Australiens für deren Angebot, diese Tagung vom 27. Februar bis 17. März in Canberra abzuhalten.

(11) Fernmeldewesen

Die Arbeitsgruppe tagte am 30. September und 4. Oktober. Ihr Bericht, der einen Empfehlungsentwurf enthält, wurde der Vollsitzung am 6. Oktober unterbreitet.

(12) Fremdenverkehr

Es wurde vorgesehen, in Anlage A der Empfehlung VIII-9 den Entwurf einer Darstellung der eingeführten Verhaltensweisen und der einschlägigen Bestimmungen des Antarktis-Vertrags sowie einen Entwurf, der praktische Verhaltensmaßregeln für Touristen in der Antarktis vorsieht, aufzunehmen. Da jedoch die Zeit für umfassende Gespräche fehlte, wurde diese Frage bis zur Zehnten Beratenden Tagung zurückgestellt.

Hinsichtlich einer in Anlage B der Empfehlung VIII-9 aufzunehmenden Aufzählung oder Abgrenzung der Gebiete von besonderem Interesse für den Tourismus wurde keine Regelung getroffen.

(13) Einwirkung des Menschen auf die antarktische Umwelt

Eingedenk der die Naturschätze der Antarktis betreffenden Tagesordnungspunkte erörterten die Vertreter die Frage der Einwirkung des Menschen auf die antarktische Umwelt. Sie erinnerten an die zahlreichen bereits getroffenen Maßnahmen der Beratenden Vertragsparteien zum Schutz der antarktischen Umwelt vor schädlichen Einwirkungen, insbesondere

- i) die Zuerkennung der Eigenschaft eines besonderen Schutzgebiets an das Vertragsgebiet durch die Beratenden Vertragsparteien und die Annahme der „Verinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Fauna und Flora“;
- ii) die Bezeichnung von „besonders geschützten Gebieten“ zum Schutz ihres einzigartigen ökologischen Systems und die Bezeichnung von „Stätten von besonderem wissenschaftlichen Interesse“, in denen gestattet sein soll, frei wissenschaftlichen Forschungen nachzugehen;
- iii) die Aushandlung des Übereinkommens zur Erhaltung antarktischer Robben (London, 1972);
- iv) die Annahme geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der geschichtlichen Denkmäler im Gebiet des Antarktis-Vertrags;
- v) die Annahme eines Verhaltenskodex für die Stationen der verschiedenen Beratenden Vertragsparteien und Expeditionen im Gebiet des Antarktis-Vertrags;
- vi) daran, daß die Vertreter in enger Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftlichen Ausschuß für Antarktis-Forschung (SCAR) des Internationalen Rates Wissenschaftlicher Vereinigungen und durch Vermittlung von SCAR mit anderen internationalen Organisationen, die mit solchen Fragen befaßt sind, Pläne für die umfassende Untersuchung des Südpolarmeers, das als Bestandteil der antarktischen Umwelt gilt, erarbeiteten, und sich bemühten,
- a) die Arten und das Ausmaß menschlicher Einwirkungen festzustellen, die im Vertragsgebiet infolge menschlicher Tätigkeiten vorgekommen sind;
- b) den möglichen Einfluß einer etwaigen Erforschung und/oder eines etwaigen Abbaus der Bodenschätze im Vertragsgebiet und in den anderen davon abhängigen Ökosystemen auf die Umwelt festzustellen.

Nach eingehender Prüfung der nächsten Maßnahmen zu den Fragen der Schätze der Antarktis beschlossen die Vertreter, ihren Regierungen zu empfehlen, ihr Eintreten für den Schutz der Umwelt erneut zu bestätigen, und verfaßten die in Empfehlung IX-5 enthaltene Erklärung.

(14) Tätigkeiten anderer Staaten in der Antarktis

Diese Frage wurde ausführlich erörtert. Die Beratenden Vertragsparteien nahmen den von Polen gemäß Empfehlung VIII-8 Absatz 2 hinsichtlich der Genehmigung der Empfehlungen der Beratenden Tagungen geschaffenen Präzedenzfall mit Genugtuung zur Kenntnis.

Hinsichtlich der erheblichen oder anhaltenden Tätigkeiten von Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, im Gebiet des Antarktis-Vertrags verwiesen die Vertreter auf ihren im Schlußbericht der Siebten Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag zum Ausdruck gebrachten vereinbarten Standpunkt, daß es nämlich in diesen Fällen für die Regierungen ratsam sei, einander nach Maßgabe des Vertrags zu konsultieren und den oder die betreffenden Staaten, soweit erforderlich, zum Beitritt zum Vertrag eindringlich zu ersuchen oder aufzufordern, wobei auf die ihnen dadurch entstehenden Rechte und Vorteile sowie auf die Verantwortungen und Verpflichtungen der Vertragsparteien hinzuweisen wäre.

(15) Information und Dokumente der Beratenden Tagungen

Die Vertreter erörterten die Frage der Bekanntheit der im Rahmen des Systems des Antarktis-Vertrags geleisteten Arbeit in der Öffentlichkeit und kamen überein, daß es notwendig sei, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit unter besseren Voraussetzungen auf diese Arbeit zu lenken.

(16) Prüfung der Erhaltungsmaßnahmen und der Stätten von besonderem wissenschaftlichen Interesse

Die Vertreter wurden auf je einen Fehler in den Empfehlungen VIII-1 und VIII-4 aufmerksam gemacht. Die Vertreter beschlossen, die Breitenangabe auf der der Empfehlung VIII-1 beiliegenden Karte zu berichtigen, und zwar auf 66° 16' Süd. Die Vertreter beschlossen, die Unstimmigkeit im Verwaltungsplan zur Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 6 (im Anschluß an Empfehlung VIII-4) und auf der beiliegenden Karte durch Ersetzung des Wortes „drei“ durch das Wort „vier“ unter Ziffer i dieses Verwaltungsplans zu bereinigen.

Die Tagung untersuchte die Frage der Bezeichnung der Meeresstäten von besonderem wissenschaftlichen Interesse, und nach Ansicht der Delegierten sollte SCAR aufgefordert werden, diese Frage zu prüfen. In diesem Zusammenhang nahmen die Vertreter zur Kenntnis, daß die Regierung Chiles SCAR gemäß dem vereinbarten Verfahren zwei Meeresstäten von besonderem wissenschaftlichen Interesse vorzuschlagen beabsichtigt.

Die Vertretung der Vereinigten Staaten teilte über ihre Erfahrungen mit Stätten von besonderem wissenschaftlichen Interesse folgendes mit:

„Die Verwaltungspläne für sieben Stätten von besonderem wissenschaftlichen Interesse (SSSI) wurden 1975 durch Empfehlung VIII-4 als einstweilige Richtlinien anerkannt. Im südlichen Sommer 1976—77 bot sich erstmals die Möglichkeit, diese Richtlinien in den Ablauf der Tätigkeiten in der Antarktis einzubeziehen.

Die sieben gegenwärtig bestehenden SSSI werden am 30. Juni 1981 aufgelöst, wahrscheinlich also vor der Elften Beratenden Tagung.

Das amerikanische Antarktis-Programm regelt die Besuche in den SSSI durch ein Genehmigungsverfahren, das sich im Laufe der Tätigkeitsperiode 1976—77 als ein wirksames Verfahren zur Verhütung schädlicher Einwirkungen in den SSSI 1, 2, 3 und 4 erwiesen hat. Die Aufstellung von Informationstafeln rings um die SSSI verhinderte unabsichtliche Einwirkungen von Touristen. Während dieses ersten Tätigkeitsjahres erteilten die Vereinigten Staaten eine Genehmigung zum Betreten der SSSI. Ein Antrag auf Betreten der SSSI 3 wurde abgelehnt, da sich das angegebene Ziel im Widerspruch zu dem in Empfehlung VIII-34 aufgestellten Verwaltungsplan befand.“

(17) Zehnte Beratende Tagung

Die Vertreter nahmen erfreut das Angebot des Vertreters der Vereinigten Staaten entgegen, die Zehnte Beratende Tagung 1979 in Washington D.C. abzuhalten.

(18) Verschiedenes

Die Delegation der Vereinigten Staaten unterbreitete Unterlagen über den Stand der von der Regierung der Vereinigten Staaten als Verwahrregierung des Antarktis-Vertrags bis einschließlich 13. September 1977 entgegengenommenen und verzeichneten Genehmigungen der auf den Beratenden Tagungen angenommenen Empfehlungen durch die Regierungen.

Im Verlauf der Neunten Beratenden Tagung wurde einstimmig beschlossen, den Antarktis-Stationen der Beratenden Vertragsparteien die Wünsche aller Vertreter für guten Erfolg zu übermitteln.

Die Beratenden Vertragsparteien stimmen darin überein, daß es angesichts der großen Zahl wichtiger Fragen, die ständiger Überprüfung bedürfen, wünschenswert sei, häufiger als bisher zusammenzutreffen. Es wurde bemerkt, daß die Abhaltung Besonderer Beratender Tagungen zu Ad-hoc-Zwecken von nun an diesem Bedürfnis entspreche, und es wurde vereinbart, die Frage der zeitlichen Aufeinanderfolge und der Art der Tagungen im Rahmen des Vertrags auf die Tagesordnung der Zehnten Beratenden Tagung zu setzen.

Anlage 3 zur Denkschrift

Geographie

Der antarktische Kontinent ist etwa 14 Mio km² groß und von etwa 37 Mio km³ Eismassen bedeckt, die sich größtenteils in ständiger Bewegung befinden. Der zirkumpolare Wasserring wird vom südlichen Südamerika (Feuerland) und von der Großen Antarktischen Halbinsel (Palmer-Halbinsel; Graham-Land) bis auf 850 km — Drake Straße — zusammengedrängt. Die strategische Bedeutung dieser Enge wird durch die der Drake Straße ostwärts vorgelagerten Inselgruppen wesentlich erhöht. Hierzu gehören zum einen die Falkland-Inseln (Malvinen) sowie zum anderen der Süd-Antillen-Bogen, der insbesondere aus Südgeorgien, Süd-Sandwich, Süd-Orkney und Süd-Shetland besteht. Das internationale Interesse an diesen Inseln und der Drake Straße nimmt ständig zu (insbesondere seitens der Sowjetunion, die hier seit Jahrzehnten Meeresforschung betreibt und sich um den Erwerb maritimer Stützpunkte bemüht: vor wenigen Jahren in bezug auf Südgeorgien, unlängst auf den atlantischen Teil der Magellan-Straße).

Geschichte

Von den 12 Erstunterzeichnern des Antarktis-Vertrages hatten fünf Staaten vorher — mit gegenseitiger Anerkennung — territoriale Ansprüche erhoben: Australien, Frankreich, Großbritannien, Neuseeland und Norwegen. Argentinien und Chile machen Souveränitätsrechte an der Antarktis geltend, obwohl diese sich überschneiden und zudem überwiegend (Chile) oder ganz (Argentinien) auf dem von Großbritannien beanspruchten Gebiet liegen.¹⁾ Seit einigen Jahren sind sie bemüht, durch Delegationsentsendungen etc. nachzuweisen, daß sie die tatsächliche Herrschaft über die beanspruchten Sektoren ausüben.

Drei Staaten — Belgien, Japan und die Republik Südafrika — erheben keine territorialen Ansprüche.

Die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion schließen sich seit längerem gegen nationalstaatliche Sektoren aus, obwohl sie in den zwanziger und vierziger Jahren selbst territoriale Ansprüche geltend gemacht hatten. Die Sowjetunion hat erklärt, daß sie kein Abkommen über antarktische Hoheitsansprüche anerkenne, bei dem sie nicht selbst mitgewirkt habe. Diese Auffassung wird

auch von denjenigen sozialistischen Ländern geteilt, die nach Vertragsabschluß beigetreten sind. Von den Beitrittsländern Dänemark und den Niederlanden liegen keine Ansprüche vor. Dagegen hat Brasilien Forderungen auf einen Sektor angemeldet, der von den Meridianen 29°W und 55°W begrenzt wird, auf den bereits Großbritannien, Argentinien und Chile Rechte geltend gemacht haben. Brasilien tritt für völlige Neuaufteilung der nationalstaatlichen Sektoren ein analog zu den Thesen, die der kanadische Senator Poirier 1907 bezüglich der Teilung der Antarktis aufgestellt hatte. Demgemäß würde allen Ländern, deren Territorien direkt gegenüber dem antarktischen Kontinent liegen, ein bestimmter Sektor gehören. (Von Lateinamerika wären es noch Ecuador, Peru und Uruguay; dazu kämen zahlreiche afrikanische und asiatische Staaten).²⁾

Das antarktische Territorialproblem erhält eine besondere politische Bedeutung zusätzlich dadurch, daß der Sektor zwischen 24° W und 90° W als zum Geltungsreich des Interamerikanischen Beistandsabkommens von Rio de Janeiro 1947 gehörig bezeichnet worden ist (TIAR). Ausgehend von der strategischen Bedeutung der Antarktis für Südamerika konstituierte TIAR einen gemeinsamen antarktischen Interessenbereich der OAS-Staaten. Von USA, Argentinien und Chile wurde in einer offiziellen Zusatzklärung zum Antarktis-Vertrag darauf hingewiesen, daß die Verpflichtungen aus dem Rio-Pakt nicht von den Bestimmungen dieses Vertrages aufgehoben werden.

Der zur Zeit einzige nicht beanspruchte Sektor der Antarktis liegt zwischen dem 90° W und 150° W und macht etwa ein Sechstel des Kontinents aus. Er wurde bis vor 20 Jahren noch als Anspruchsgebiet der USA bezeichnet.

Wegen der Anspruchsüberschneidungen und -konkurrenzen ist die Antarktisfrage besonders ein südamerikanisches Politikum, das Spannungen unter den südamerikanischen Interessenten hervorrufen kann. 1974 wurde eine argentinisch-chilenische Deklaration unterzeichnet, in der die beiden Staaten gegenseitig ihre jeweiligen antarktischen Souveränitätsrechte bekräftigten und diese zu wahren und verteidigen versprechen.

1) Siehe anliegende Karte A

2) Siehe anliegende Karte B

Karte A



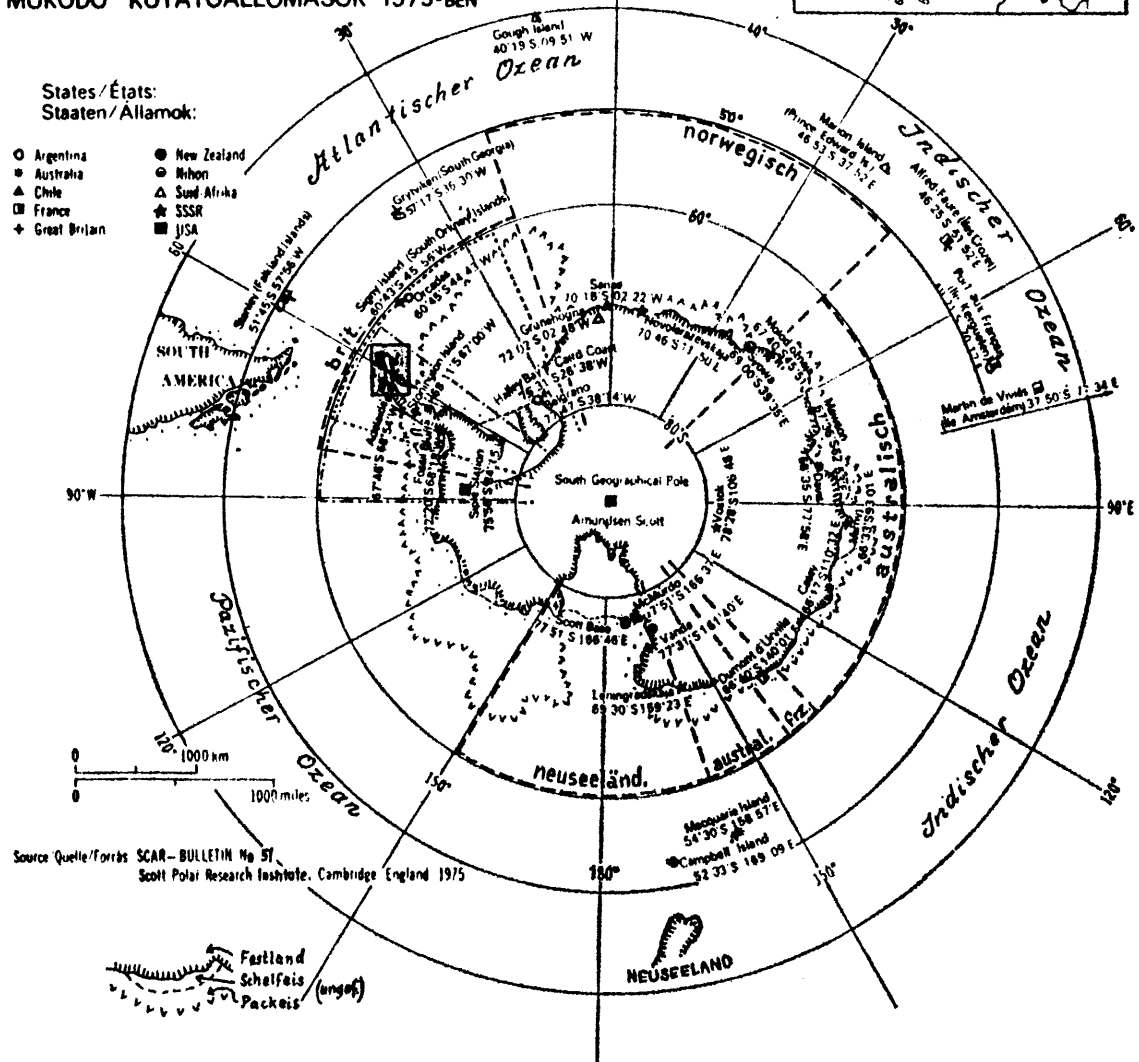
beanspruchte Sektoren

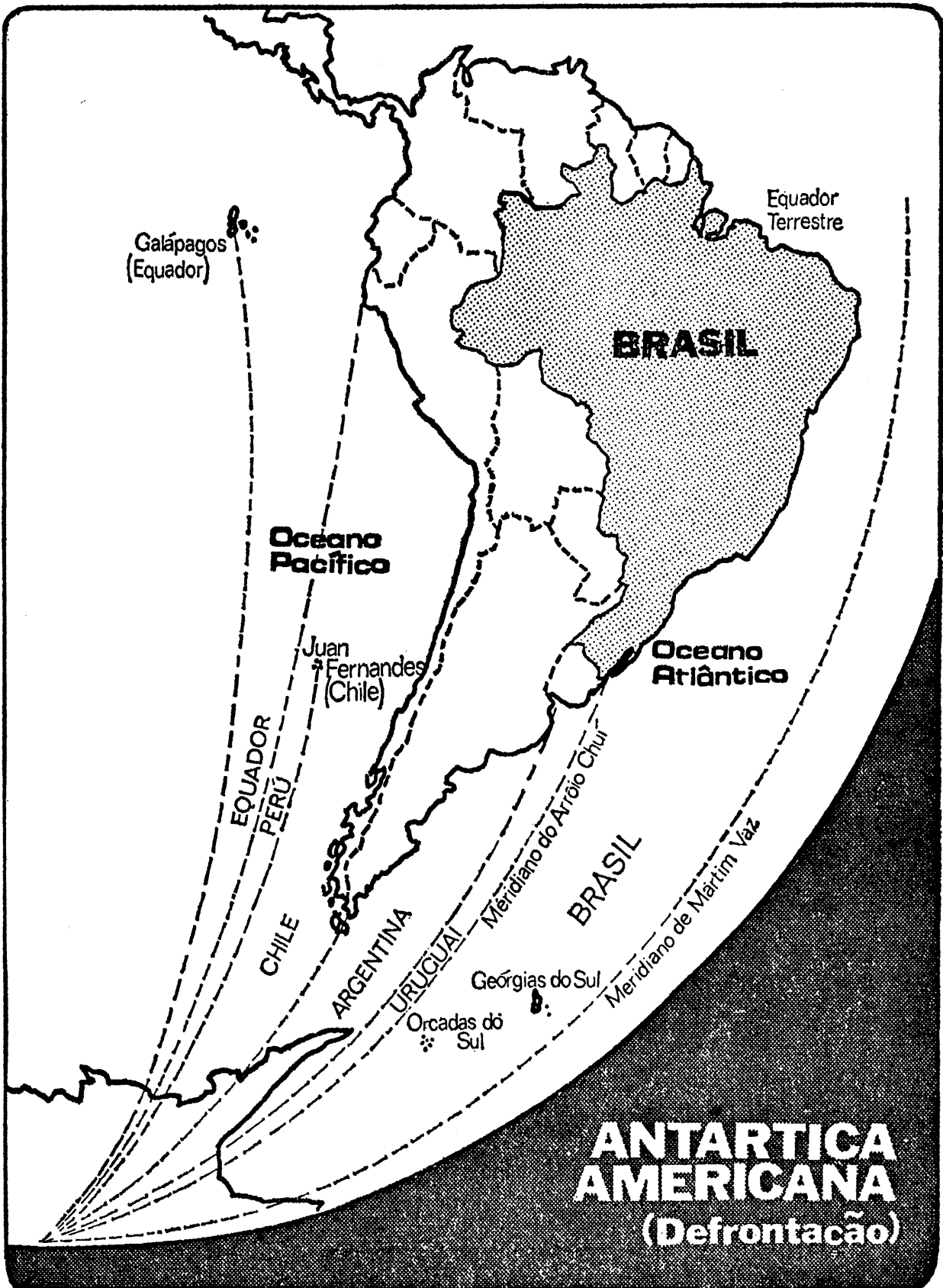
 auch von Argentinien beansprucht

Chile beansprucht

ANTARCTICA ★ ANTARCTIQUE ★ ANTARKTIS ★ ANTARKTISZ

RESEARCH STATIONS OPERATING IN
STATIONS DE RECHERCHE FONCTIONNANTES EN
FORSCHUNGSSTELLEN IN BETRIEB IM JAHRE
MŰKÖDŐ KUTATÓÁLLOMÁSOK 1975-BEN





Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der Vereinten Nationen eingeräumte Beitrittsmöglichkeit zum Antarktis-Vertrag nunmehr zu nutzen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bereits jetzt neben dem Beitrittsverfahren alle Anstrengungen zu unternehmen, um die im Vertrag genannten Voraussetzungen zur Teilnahme an den Konsultativtreffen der Signatar- und gleichgestellten Staaten zu erfüllen. Am geeignetsten erscheint hierzu die Errichtung einer festen und falls ausreichend auch die einer schwimmenden nationalen Forschungsstation in der Antarktis.

Nicht allein der Beitritt, sondern erst der Konsultativstatus wird die Bundesrepublik Deutschland in die Lage versetzen, voll verantwortlich an der Erforschung und an der friedlichen Nutzung der Antarktis mitzuarbeiten und damit ihre Vorstellungen in die internationale Zusammenarbeit innerhalb des Antarktis-Vertrages einbringen zu können.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung
zur Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung hat von der Stellungnahme des Bundesrates in seiner 455. Sitzung vom 17. März ds. J. zum Entwurf eines Gesetzes zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 Kenntnis genommen. Sie wird die notwendigen Schritte einleiten, um — dem Wunsch des Bundesrates entsprechend — die im Vertrag genannten Voraussetzungen zur Teilnahme an den Konsultativtreffen der Signatar- und gleichgestellten Staaten zu erfüllen.